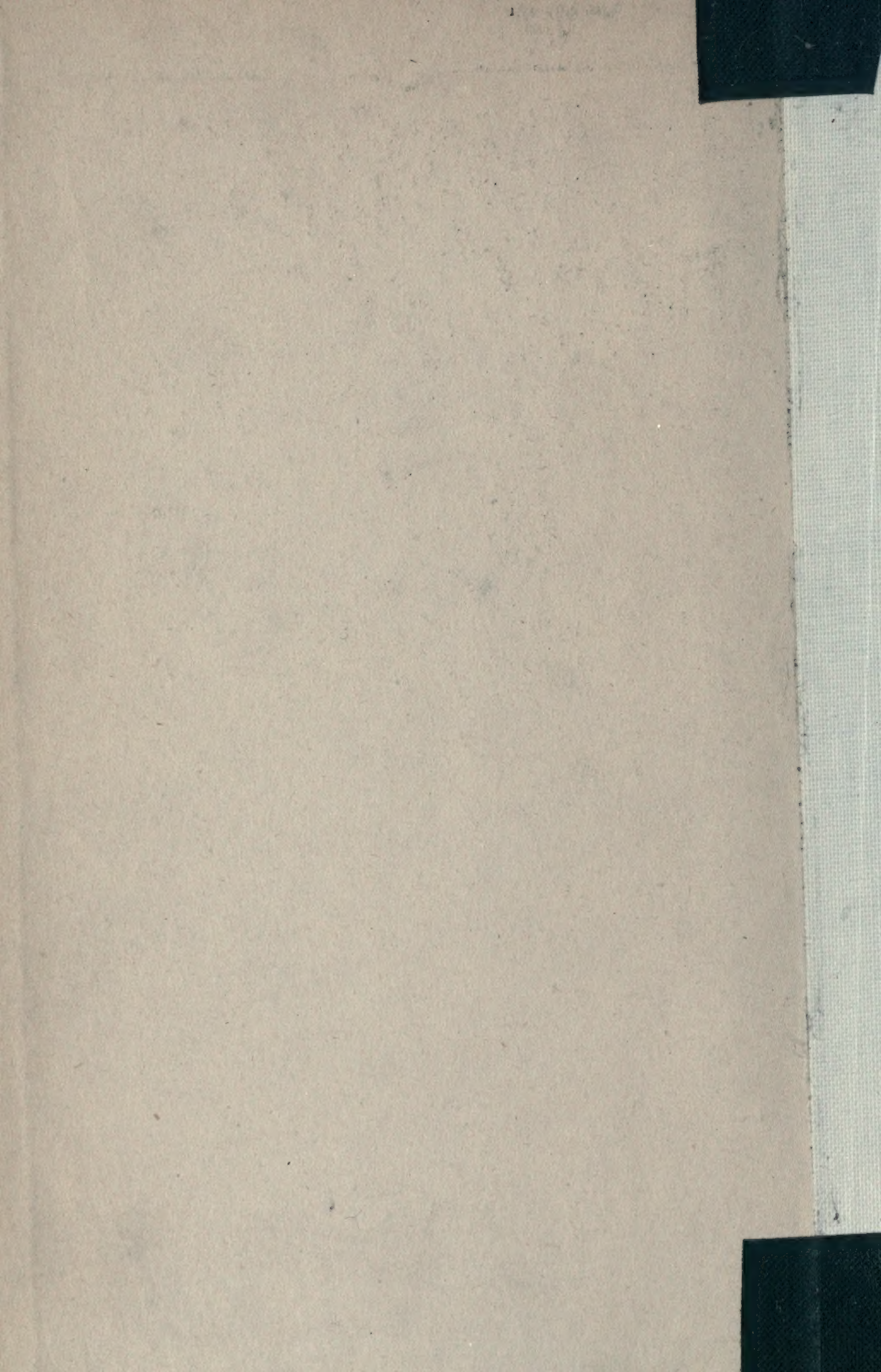
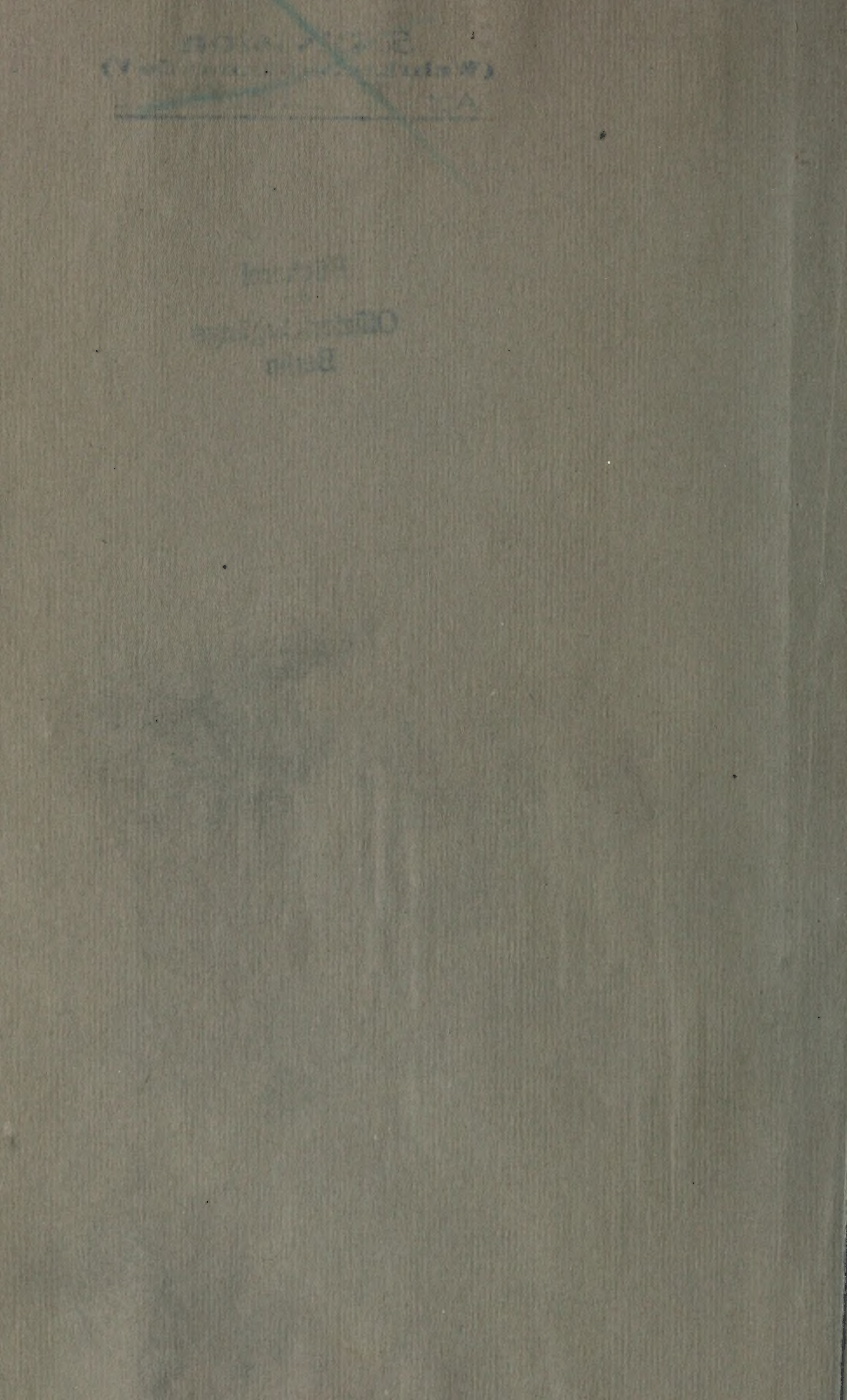










Dr. Reichert

RATHENAUS Reparationspolitik





RATHENAUS Reparationspolitik

Eine kritische Studie

von

Dr. Reichert
M. d. R.



AUGUST SCHERL G. M. B. H. / BERLIN

(1922)



Druck von August Scherl G. m. b. H., Berlin.

Inhalt

Seite

I. Einleitung 7

II. Rathenaus Begründung

Die Wiesbadener Erklärungen 10
Der Münchener Vortrag 12
Gegenkritik in München 21
Die Rede im Reichswirtschaftsrat 29

III. Der Kampf um die Sachleistungen

Die Diktate von Versailles, Spa und London 41
Der Stand der Sachleistungen im Frühjahr 1921 54
Der Rathenau-Loucheur-Pakt 59
Die Rücklieferungen und Pflichtleistungen 62
Die freiwilligen Mehrlieferungen 65
Verlust von Auslandsmärkten? 72

IV. Der Kampf um die Preisregelung

Die Regelung von Versailles und Spa 78
Die Wiesbadener Preisbemessung 82
Die Schiedskommission 83
Die Abzüge an Zoll, Fracht und Ausfuhrabgabe 87
Kündigungsfrist 95
„Der Bankier Frankreichs" 96
Der Verzicht auf den Kohlenweltmarktpreis 98

V. Der Kampf um die Organisation

Die Versailler und Londoner Bestimmungen 103
Die Reichstagsverordnung 108
Die Wiesbadener Vereinbarungen 123
Der Plan der deutschen Zentralorganisation 125

Seite

VI. Das Urteil der Welt

Aus der inländischen Presse 139
Stimmen des Auslandes 171
Die Reparationskommission 183

VII. Verkehrte und richtige Reparationspolitik.

Die Einbuße am Volksvermögen 189
Die Politik der Erfüllung 193
Die Bekräftigung des „guten Willens" 200
Die erste Goldmilliarde 209
Der Verlust Oberschlesiens 214
Die deutschen Finanzen 217
Die Notwendigkeit der Aufklärung der Welt 220
Die Erfassung der sogenannten Goldwerte 225
Das Kreditangebot der Industrie 231
Kredit, Moratorium oder Revision? 245

VIII. Nachwort 278

IX. Anhang

I. Das Wiesbadener Protokoll vom 6. Oktober 1921 betreffend deutsche Sachlieferungen an Frankreich 280
II. Das Wiesbadener Protokoll vom 7. Oktober 1921 betreffend die Rücklieferungen und die Vieh- und Kohlenlieferungen an Frankreich 287
III. Verordnung in Ausführung des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage betreffend die Anforderung von Warenlieferungen und Werkleistungen für den Wiederaufbau (mit Ausnahme der Anforderungen von Vieh) sowie betreffend Anforderungen zur Durchführung von Maßnahmen auf den Gebieten der Abrüstung und der Binnenschiffahrt. Vom 22. Juli 1921 298

I.

Einleitung.

Starke Staaten haben es nicht allzu schwer, gute Politik zu machen. Sie verfügen über eine große Macht, die sie im Ernstfalle in die Wagschale werfen können. Oft erreichen sie schon dadurch ihr Ziel, daß sie mit der Anwendung der Macht nur drohen. Anders liegen die Dinge bei schwachen Staaten, wie dem Deutschen Reich. Seine Militärmacht ist völlig vernichtet, seine Wirtschaftskraft ist erheblich geschwächt, und das Volk ist uneinig. Hier ist also die Politik eine denkbar schwierige Kunst, zumal Deutschland es nicht bloß mit einem einzigen Feind, sondern mit zahlreichen Gegnern zu tun hat. Wenn daher unsere Staatsmänner in ihrem Wirken für die Zukunft des Deutschen Reiches und des deutschen Volkes Erfolg haben sollen, müssen es auserlesene Köpfe sein. Wirtschaftlicher Weitblick und politische Voraussicht müssen ihnen eigen sein. Sie müssen Menschenkenner und Kenner fremder Völker sein. Sie müssen aber auch mit einem so festen Willen gewappnet sein, daß sie sich von ihrem Weg zum Ziel nicht abdrängen lassen.

Seit drei Jahren sucht Deutschland nach solchen Führern. Das deutsche Volk braucht dringend starke und unbeugsame Staatsmänner. Einen solchen glaubten zahlreiche deutsche Männer und Frauen in Dr. Walther Rathenau gefunden zu haben. Er stand mit an der Spitze eines weltbekannten Großbetriebes unserer Wirtschaft und hatte einen angesehenen Namen als Denker und Schriftsteller. Ihm wurde viel Vertrauen entgegengebracht. Große Taten wurden von ihm erwartet. Rathenau hat nicht gezögert, seine Kräfte mit dem französischen Minister Loucheur zu messen. Neuerdings hat

er auch in London sein Glück versucht. Über seine Verhandlungen mit den Franzosen ist die Öffentlichkeit unterrichtet. Über der Rolle, die er in London gespielt hat, ist noch ein geheimnisvoller Schleier gebreitet.

Wenn man Rathenaus Spuren folgt, merkt man bald, wohin sie führen. Die Wiesbadener Verhandlungen haben für Frankreich neue Vorteile, für Deutschland neue Nachteile gebracht. Auch die Verbündeten Frankreichs, England, Belgien und Italien, fühlen sich benachteiligt. Das Wiesbadener Abkommen ist keine Lösung, ja noch nicht einmal eine Teillösung des Reparationsproblems. Die in den Machtsprüchen von Versailles, Spa und London gestellten maßlosen Feindforderungen sind für Deutschland nicht, wie man in weiten Kreisen erhofft hatte, auf das Maß des Erträglichen und Erfüllbaren herabgesetzt, sondern im Gegenteil unbegreiflicherweise noch erschwert worden. Daher kann das Wiesbadener Abkommen nicht zum Vorbild und Muster für weitere derartige Vereinbarungen dienen. Auch von der Londoner Tätigkeit Rathenaus ist kaum etwas Gutes zu erwarten, denn ihn hat der Geist des „Kabinetts der Erfüllung" geleitet, das erst spät, gegen Ende des Jahres 1921, vielleicht zu spät, erkannte, daß das deutsche Volk den Leidensweg des Londoner Mai-Ultimatums nicht zu gehen vermag. Wie konnte Rathenau trotz des weiteren Zerfalls unserer Währung infolge der Zahlung der ersten Goldmilliarde und infolge des Raubes von Oberschlesien an seiner alten Reparationspolitik noch im November 1921 festhalten?

Rathenaus Reparationspolitik, auf die man so große Stücke gesetzt hatte, ist unfruchtbar geblieben. Die Enttäuschung darüber teilen die weitesten Kreise. Rathenau kann diesen Eindruck im deutschen Volk trotz lebhaftester Bemühungen nicht verwischen. Er ist, sicherlich aus wohlerwogenen Gründen, bei der Umbildung des Kabinetts Wirth nicht wieder in die Reichsregierung eingetreten. Das deutsche Volk hätte es nicht zu bedauern, wenn Rathenau auch förderhin dem Kabinett fernbliebe. Jedenfalls müssen die Grundsätze Rathenauscher

Reparationspolitik wie die Leitgedanken der unentwegten Politik der Erfüllung überhaupt aufgegeben werden.

Ohne Voreingenommenheit soll in diesen Blättern, zurückgehend bis auf das Diktat von Versailles, ein Bild der Entwicklung der Reparationspolitik entworfen werden. Der Leser soll vor allem an Rathenaus eigenen Äußerungen sehen, worauf es ihm ankam und wie er die Dinge betrachtete und führte. In der Erörterung wird versucht, zu den wichtigsten Fragen Stellung zu nehmen und den Leser mit den Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben unserer Politik und Wirtschaft vertraut zu machen. Die Wiedergabe des Urteils der Welt soll zeigen, daß einseitige Kritik bei der Abfassung dieser Studie nicht die Feder führte. Schließlich soll der Leser die Überzeugung gewinnen, daß nicht Kritik an sich, sondern das Bestreben, für eine erträgliche Lösung des Reparationsproblems praktische Fingerzeige zu geben, Absicht und Zweck des Buches ist.

II.

Rathenaus Begründung.

Es war am 7. Oktober 1921, als zu Wiesbaden der deutsche Wiederaufbauminister Dr. Walther Rathenau und Loucheur, der französische Minister der zerstörten Gebiete, das Hauptabkommen für die deutschen Sachleistungen nebst einer Anzahl sogenannter Nebenabkommen abschlossen. Kaum war von beiden Unterhändlern die Unterschrift unter den Pakt gesetzt, da gab Rathenau den aufhorchenden Vertretern der deutschen, dann auch der französischen, englischen und sonstigen Auslandspresse folgende Erklärung ab:

Die Wiesbadener Erklärung.

„Seit Jahren fand zum ersten Male eine Verhandlung statt, bei der jeder Teil auf die Interessen des andern Rücksicht genommen hat und bei der ein freies, nicht diktiertes Abkommen das Ergebnis war, ein Ergebnis, das ausschließlich auf dem Wege der Verhandlung erzielt wurde.

Was beide Parteien zusammengebracht hat, war das gemeinsam erkannte Bedürfnis der beschleunigten Wiederherstellung der zerstörten französischen Gebiete. Es ist von französischer Seite viel für den Wiederaufbau geleistet worden, viel bleibt aber noch zu leisten übrig. Es ist nötig, nicht nur im französischen, sondern im Weltinteresse, daß diese schmerzlichste wie zugleich gefährlichste Spur des Krieges verschwindet. „Vielleicht liegt eine symbolische Bedeutung darin,

daß sich die beiden Nationen, die sich in vielen aufeinander folgenden Kriegen bitter bekämpft haben, sich zum ersten Male zu einem wirklichen Friedenswerke vereinigten.

Deutschland bringt, um dieses Werk zu ermöglichen, ein schweres Opfer, und gerade dieses Opfer wird ihm von jedem, der die Vereinbarungen, ohne tiefer in sie einzudringen, beurteilt, zum schweren Vorwurf gemacht. Es ist wahr, daß Deutschlands Lage nicht derartig ist, daß es sich dazu drängen soll, den Bankier zu spielen; am wenigsten denjenigen Ländern gegenüber, die von Deutschland große Leistungen zu erwarten haben. Aber wenn man berücksichtigt, daß die Goldleistungen schwerer auf Deutschland lasten als jede andere Bürde, und daß mit der Fortdauer der Goldleistungen die Entwertung der Mark und damit die Unordnung der Staatsfinanzen unabwendbar verknüpft ist, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die teilweise Vorleistung von vier Jahren, auch finanziell betrachtet, weitaus das kleinere Übel ist. Es wird durch das Abkommen nicht nur der Wiederaufbau gefördert, sondern es wird auch ein erheblicher Teil der deutschen Lasten aus Gold in Sachgüter verwandelt, das heißt, es werden ausländische Verpflichtungen durch inländische ersetzt; es wird ferner aber auch für die deutsche Produktion ein Absatzgebiet erschlossen, das vermutlich niemals wieder der deutschen Werktätigkeit entzogen wird.

Das Interesse an dem Abkommen ist aber nicht nur auf Deutschland und Frankreich beschränkt, es ist nicht nur eine Frage der europäischen Wiederherstellung, sondern es kommt mittelbar auch allen anderen Nationen zugute. Denn die Waren, die zur französischen Wiederherstellung gebraucht werden, drücken nicht auf den Weltmarkt. Abgesehen hiervon aber besteht die Möglichkeit, ähnliche Vereinbarungen auch mit anderen alliierten Ländern zu treffen, und solche Abmachungen werden deshalb leichter sein als die ersteren, weil sie nicht, wie die mit Frankreich, auf einer Vorleistungsbasis beruhen müssen.

Die Opfer der Kreditgewährung waren erforderlich, um den französischen Aufbau in einem kurzen Zeitraum zustande zu

bringen. Ähnliche Abmachungen mit anderen Staaten werden gleiche Notwendigkeiten nicht mit sich bringen. Es besteht die Hoffnung, daß durch diese erste grundsätzliche, auf friedlicher Basis erfolgte Verständigung eine Periode der europäischen Gemeinschaftsarbeit und des Wiedererwachens der Weltwirtschaftssolidarität eingeleitet wird."

So hat Rathenau in Wiesbaden gesprochen. Aus einer solchen erstmaligen und aus naheliegenden Gründen nur oberflächlichen Unterrichtung der Presse vermag sich die Öffentlichkeit kein Bild über die Absichten und Verhandlungen Rathenaus zu machen.

Der Münchener Vortrag.

Eine bessere Einführung bot der Vortrag, den der Wiederaufbauminister Dr. Rathenau am 27. September 1921 vor der Mitgliederversammlung des Reichsverbands der deutschen Industrie in München gehalten hat. Dort wandte er sich zunächst gegen die Legende, die ihm die Worte „Wir können zahlen, wenn wir nur wollen" zu Unrecht in den Mund gelegt habe, ohne die Grenze der Leistungsfähigkeit zu erwähnen, die er in der sittlichen Notwendigkeit anerkannt habe, ein Volk nicht in Not geraten zu lassen. Andererseits aber werde die Gegenseite das beständige Wiederholen des Wortes „Wir können nicht" notwendig umdeuten in ein „Wir wollen nicht". Erst die Weltwirtschaft werde eines Tages das „non possumus" auszusprechen haben.

Zur Begründung des Abkommens übergehend, betonte dann Rathenau, indem er auf die ungeheure Arbeitslosigkeit in England und besonders in Amerika hinwies, mit der Notwendigkeit, in die Deutschland versetzt werde, in einem unerhörten Maße Güter zu produzieren und auf den Markt zu werfen, würden die Mengen der Arbeitslosen draußen im Auslande sich nicht vermindern, sondern vermehren. Es gebe Völker, die das Rentnertum ins Herz geschlossen hätten. Das Rentnertum eines

Staates aber, der von anderen Staaten die Mittel beziehe, um davon zu leben, also ein Rentnertum von Land zu Lande, sei nicht möglich.

Alsdann fuhr Rathenau fort: „Wir werden sehr bald die Erkenntnis auch draußen aufdämmern sehen, daß, wenn man unsere Lasten noch so hoch schrauben könnte, man nichts weiter erreichen würde als die Ernährung eines jeden fünften Arbeitslosen auf unsere Kosten. Was hat ein Land damit gewonnen, wenn es fünf Millionen Arbeitslose hat und sich damit zu trösten sucht, daß eine Million dieser Arbeitslosen von Deutschland ernährt wird? Viel besser ist es, wenn an Stelle der Arbeitslosen der Rentnerstaaten und des Generalschuldners, wenn an Stelle dieses verworrenen, ungerechten und unmöglichen Systems eine internationale wirtschaftliche Verständigung entsteht."

Rathenau bezog sich weiter auf die Aufsehen erregende Rede, die Winston Churchill einige Tage vorher gehalten hatte, in der er zur Wiederherstellung der Welt einen Kongreß der Wirtschaft verlangt hatte, um über die Mißverhältnisse der Weltwirtschaft zu beraten. Im gleichen Sinne meinte Rathenau, von einem großen Uhrwerk, das mit der Axt zerschlagen sei, könne man nicht erwarten, daß jeder seiner Teile die Zeit richtig anzeige; man müsse es als Ganzes wiederherstellen. Gerade so sei der einheitliche Organismus der Weltwirtschaft zerschlagen. Von den geschlossenen Sonderwirtschaften, die an ihre Stelle getreten seien, versagten einige vollkommen.

„Der einzige Weg, der beschritten werden kann, um aus der europäischen Verwirrung herauszukommen, um die Wege der Reparation innerhalb der Grenzen der Möglichkeit zu beschreiten, ist der der verständigen Aussprache und der geschäftlichen Verhandlungen. Diese Dinge müssen aus dem Kreis der Politik herausgehoben werden; sie müssen so behandelt werden, wie wir im Kreise der Industriellen große Fragen und Projekte verhandeln. Wir sind gewohnt, solche Dinge ohne Leidenschaft zu besprechen, die Interessen unserer Gegenpartei richtig einzuschätzen, unsere Interessen offen darzulegen und dann zu sehen, ob ein gemeinschaftlicher Weg zu finden ist, der

die beiderseitigen Interessen zusammenführt. So habe ich denn versucht, diesen Verhandlungsweg mit Frankreich zu beschreiten, und ich glaube, daß es nicht ganz vergebens war. Es wäre falsch, diese Verhandlungen mit irgendwelchen politischen Transaktionen zu verquicken. Geschäftliche Dinge müssen gesondert behandelt werden. In dem Augenblick, in dem sie mit anderen Elementen vermischt werden, verlieren sie ihre Wirksamkeit."

Über diese Verhandlungen und die für sie maßgebenden Tendenzen auf beiden Seiten sagte Rathenau in der Hauptsache folgendes: „Auf beiden Seiten war man sich darüber klar, welche Tendenzen zu verfolgen waren. Frankreich hat für seinen Wiederaufbau vieles getan, und doch ist sein Wiederaufbau in vielen Punkten weit zurück. Die Schwierigkeit ist nicht sowohl eine technische wie eine finanzielle. Eine große Anzahl von Wiederaufbaugesellschaften arbeitet in Frankreich. Aber sie haben sehr schwere finanzielle Lasten zu tragen, und der französische Staat, der vor allen darauf ausgeht, keine Inflationspolitik zu betreiben, ist in seinen Mitteln nicht unbeschränkt, um diese Gesellschaften zu fördern. Auf der anderen Seite besteht das berechtigte Interesse der Bewohner jener Gebiete, wieder in ihre Behausungen zu kommen, um in geordnete Erwerbsverhältnisse einzutreten. Diese Bewohner üben heute schon einen gewissen Druck auf die Regierung aus. Die Regierung ihrerseits ist gern bereit, ihren Wünschen entgegenzukommen. Das sind die Wünsche auf französischer Seite. Sie lassen sich aussprechen in den Worten: Beschleunigung des Wiederaufbaus.

Aber auch auf anderer Seite besteht der Wunsch nach der Beschleunigung des Wiederaufbaus; denn auch wir sind uns darüber klar, daß diese zerstörten Gebiete wiederhergestellt werden müssen, je früher je besser. Solange sie nicht hergestellt sind, bilden sie einen gewaltigen Agitationsstoff in der Welt gegen uns. Es ist dringend nötig, daß nach einem Krieg auch seine Spuren verschwinden. Auf der anderen Seite liegt für uns die Frage so, daß wir von allen Wiederherstellungs-

leistungen am schwersten leiden unter der Beschaffung der Zahlungsmittel.

Wir haben gesehen, daß das, was eine anderthalbjährige Inflationswirtschaft nicht durchsetzen konnte, nämlich eine erneute Entwertung der Mark, in wenigen Monaten bewirkt worden ist durch das Anschaffen von Gold und Devisen in einem Umfange, der für unsere Wirtschaft untragbar war. Wir haben eine Entwertung der Mark gesehen, wie sie nur mit der nachrevolutionären zu vergleichen ist. Wir haben also unsererseits das Interesse daran, nicht in diesem Umfange weiter Goldwerte beschaffen zu müssen, sondern dafür Sachwerte herzugeben, wenn auch diese Sachwerte im Lande bezahlt werden müssen, und zwar durch Papier. Es handelt sich also, kurz gesagt, um das Problem des Ersatzes von Goldleistungen durch Sachleistungen. Wir dürfen nicht im Zweifel darüber sein, daß ein einzelner Vertrag mit Frankreich das Problem nicht in seiner ganzen Breite löst, daß er aber einen Anfang dazu macht und daß er immerhin eine Umwandlung von Gold- in Sachleistungen in nicht unerheblichem Umfange vollbringt. Auf der anderen Seite kann es uns auch nicht gleichgültig sein, von den sehr großen Arbeiten, die der französische Wiederaufbau erfordert, ausgeschlossen zu werden. Selbstverständlich wird die französische Industrie sich selbst einen erheblichen Anteil dabei sichern. Aber ihre Leistungsfähigkeit ist nicht unbegrenzt. Der französische Minister der befreiten Gebiete hat mit Recht der französischen Industrie gegenüber geltend gemacht, daß sie sich selbst schadet, wenn sie ihre ganze Kraft allein auf den Wiederaufbau richtet; denn dann werde sie vom Weltmarkt verschwinden. Es scheint, daß die französische Industrie die Richtigkeit dieser Erwägungen eingesehen hat, daß sie dementsprechend die Absicht hat, uns einen erheblichen Anteil an dem französischen Wiederaufbau einzuräumen.

Für uns aber ist diese Frage nicht nur wichtig, weil es sich dabei um ein benachbartes Wirtschaftsgebiet von großer Bedeutung handelt, weil durch solche Lieferungen auch für später wirtschaftliche Beziehungen eingeleitet und erleichtert werden,

sondern sie hat auch deswegen eine erhebliche Bedeutung für uns, weil wir schwer übersehen können, wie der Beschäftigungsgrad der Weltindustrie in den nächsten Jahren sein wird. In dem Augenblick haben wir wenig Arbeitslose. Einzelne Fabriken sind nicht imstande, den Anforderungen zu entsprechen, die man an sie stellt. Aber woher kommt das? Es kommt daher, daß wir gerade ein Stürzen der Mark hinter uns haben. Es wird aber eins der wichtigsten Probleme für alle Länder sein, zu prüfen, welche Beschäftigung sich für die nächsten Jahre erwarten läßt. Ich glaube, daß im Hinblick auf die Friedensvertragsbestimmungen und auf das Ultimatum die Beschäftigung des Auslandes gering bleiben wird. Um so wesentlicher ist es für uns, auf deren Schultern die alleinige Last der Reparation einstweilen ruht, und ich glaube, nicht für alle Zeiten ruht, wenigstens das zu erreichen, daß unsere Arbeiter einigermaßen beschäftigt sind, daß aus dieser Beschäftigung die technischen Fortschritte erwachsen, die sich eben nur bei einer zureichenden Beschäftigung der Industrie ergeben können. Das ist einer der Gesichtspunkte, die es für mich wünschenswert erscheinen lassen, daß man auch eine Verständigung auf geschäftlichem Wege mit den Nachbarstaaten, wie sie gegenwärtig in dem Vertragsentwurf von Wiesbaden präliminiert sind, anstrebt.

Der Gedanke ist der, daß auf dem Gebiete der Spezialwaren, z. B. der Maschinen, Transportanlagen und einiger individualisierter Güter, ein Anrechnungssystem geschaffen werden soll, das es ermöglicht, daß die französischen Industriellen in freier Vereinbarung von deutschen Industriellen einkaufen und das Produkt, das sie erworben haben, auf die Reparationsforderungen anrechnen lassen. Etwas anderes ist es mit den fungiblen Waren, die die Franzosen als marchandises banales bezeichnen, das heißt denjenigen Waren, die regelmäßig in großen Mengen und in gleichartigen Qualitäten gehandelt werden. Da hat es sich darum gehandelt, ein System zu finden, das rasch und sicher arbeitet, das auf der einen Seite baldige Lieferung, auf der anderen Seite baldige Abnahme gewährt

und das zu gerechten Preisen führt. Diese Abmachungen sind getroffen in einem Memorandum und in einem Annex, die heute noch nicht veröffentlicht werden können, die aber in dem Augenblick der Öffentlichkeit übergeben werden, wenn die Ratifizierung durch die Kabinette stattgefunden hat. Bevor aber diese Ratifizierungen erfolgt sind, wird, glaube ich, hier eine nochmalige Besprechung mit den französischen Unterhändlern notwendig werden.

Der Umfang der gesamten Leistungen ist begrenzt auf einen Maximalbetrag von 7 Milliarden Goldmark, die Dauer der Lieferungen wird sich auf etwa 4½ Jahre erstrecken. Private Organisationen werden auf beiden Seiten entstehen. Es ist also nicht mehr ein reines Verhältnis von Staat zu Staat, sondern es ist ein Verhältnis zwischen Organisation und Organisation, von denen die eine bestellt und die andere liefert.

Schwierigkeiten waren zu überwinden bei der Bemessung der Preise. Diese Preisbemessungen sind geknüpft worden an eine Indexziffer, indem man ausgeht von den Friedenswerten des Jahres 1914, von den französischen Friedenspreisen, wobei man auf jedem Wirtschaftsgebiete auf wissenschaftlichem Wege feststellt, in welcher Weise die seitherige Verteuerung gewirkt hat. Der eigenartige Punkt der Abmachung ist die Frage der Finanzierung. Hier drückt es sich aus, daß Frankreich in diesem Augenblick mit seinen Mitteln sparsam umzugehen gezwungen ist, daß es nicht in der Lage ist, den ganzen Anteil der Reparationsleistungen, den es von uns in jedem Jahre zu empfangen hat, sich anrechnen zu lassen.

Hiernach ergibt sich finanziell der Anreiz für Frankreich, in diese Vereinbarung einzutreten. Der Anreiz besteht darin, daß wir, es klingt paradox, bis zu einem gewissen Grade der Bankier unserer Gläubiger werden. Wir treten in diese Vorleistungen freilich nur für eine Reihe von Jahren ein, und diese Vorleistungen sind nicht Gold, sondern Papier. Über diesen Punkt wird am meisten diskutiert werden. Er ist deshalb, weil er eine gewisse Paradoxie enthält, nicht ohne weiteres einleuchtend, denn man wird sagen: Wie sollen wir diese Papier-

mengen aufbringen? Ich stelle die Gegenfrage. Was geschieht, wenn wir nicht imstande sind, Gold in Sachwerte umzuwandeln? Dann entsteht für uns die dauernde Notwendigkit, Dollars, Pfunde und Franken zu kaufen. Die steigende Kurve der Mark (soll heißen: der Markentwertung) geht weiter in die Höhe. Mit dieser steigenden Kurve setzt sich der rollende Kreis von neuem in Bewegung, der schlechteres Geld, höhere Gehälter und Löhne, · höhere Staatskosten, höhere Steuern, höhere Inflation und abermals schlechteres Geld zur Folge hat. Zwischen diesen beiden Alternativen stehen wir. Wir haben nicht so sehr zu fragen: Ist es richtig, die Vorleistungen von einigen Papiermilliarden für einen solchen Zweck auf uns zu nehmen? Wir haben zu fragen: Was ist besser oder weniger schädlich, entweder eine Vorleistung von soundsoviel Papiermilliarden zu übernehmen, die aber in der eigenen Wirtschaft verbucht wird, oder das überteuerte Kaufen des Dollars, wobei wir Amerika bezahlen, was es fordert, wobei die Kosten des Staatshaushaltes hemmungslos und dauernd wachsen? Ich glaube, bei dieser Betrachtung der Sachlage hat der Widerspruch zurückzutreten, daß wir in der Lage des armen Schuldners, in der wir uns befinden, gegenüber Frankreich, dem reicheren Gläubiger, eine solche Leistung auf uns nehmen.

Mindestens ebenso schwierig wie die Frage einer Verständigung mit Frankreich, der hoffentlich auch Verständigungen mit anderen Staaten folgen, ist die Frage der Schaffung einer Organisation zur Abwicklung der Verträge. Vorausgesetzt, daß sie zu Ende kommen, müssen wir der Frage ins Auge sehen: Wie sollen wir uns verhalten gegenüber einem Zustrom von Aufträgen, der uns zufließen wird? In welcher Weise sollen wir eine solche Einrichtung schaffen, daß sie tatsächlich auch den beiden Staaten gegenüber die volle Garantie leistet, daß das erfüllt wird, was wir versprochen haben?

An sich wäre es mir das liebste gewesen, wenn wir die ganze Abwicklung des französisch-deutschen Warenverkehrs der vollkommen freien Wirtschaft hätten überlassen können. Es wäre erwünscht gewesen, das System, das auf die marchandises spé-

ciales angewendet werden soll, auf den ganzen Warenzustrom anzuwenden. Aber die Möglichkeit besteht nicht; denn wir mußten uns darüber klar sein, daß an einer einzigen Stelle die sämtlichen Bestellungen einlaufen, und so muß auch der Empfänger eine einheitliche Stelle sein. Von dieser einheitlichen Stelle aus muß eine Verteilung stattfinden. In dem Augenblicke aber, wo wir zur Verteilung übergehen, stellen sich die verschiedenen Interessen der Parteien ein. Es melden sich mit Recht zunächst die Länder und sagen: Wir müssen einen Anteil an denjenigen Arbeiten haben, die nicht von irgendwelchen Friedenswirtschaften ausgehen, sondern die vom Gelde des Steuerzahlers geschaffen werden. Das ganze Land ist an der Aufbringung beteiligt; infolgedessen muß auch das ganze Land an der Lieferung beteiligt sein. Es melden sich weiter die verschiedenen Erwerbsstände, in erster Linie berechtigterweise die Industrie, dann aber auch das Handwerk, die Kleinindustrie. Es meldet sich bis zu einem gewissen Grade auch die Landwirtschaft. Es muß und wird ein Ausgleich gefunden werden. Es muß unter allen Umständen verhindert werden, daß Reparationsgewinne gemacht werden. Es bleibt uns also nichts anderes übrig, wir müssen einen Weg beschreiten, der organisch den Wünschen entspricht, der die drohenden Schwierigkeiten beseitigt. Was wir aber unter keinen Umständen wollen, das ist erstens eine Kriegsgesellschaft, zweitens eine Kriegswirtschaft und drittens eine Reparationsgewinnwirtschaft.

Wie sind diese Schwierigkeiten zu beseitigen? Als Stelle für den Organismus, der entstehen soll, hat der Reichstag in seiner 9. Kommission durch Verordnung die Leistungsverbände geschaffen. Der Leistungsverband soll nichts weiter sein als eine Umwandlung des Fachverbandes in eine lieferfähige, vertragsfähige, juristische Körperschaft. Wir wollen, daß dieser Übergang ein freiwilliger sei. Es sind gewisse kompulsorische Maßnahmen*) in die Hände der Regierung gelegt. An sich bedeutet das nicht viel. Die Abneigung gegen jede

*) Also Zwangsmaßnahmen!

kompulsorische Maßnahme ist stark, und wir werden kaum in die Lage kommen, davon Gebrauch zu machen. Im wesentlichen wird es also eine freiwillige Vereinigung von solchen Fachverbänden sein, die nach ihrer Eigenschaft lieferfähig und verpflichtungsfähig sind. Sind solche Stellen geschaffen, so besteht die Absicht, sie zu einer reinen Selbstverwaltungsorganisation zu verbinden. Eine freiere Form als die der Selbstverwaltung gibt es nicht, sofern man nicht absolute Bewegungsfreiheit schaffen kann, und die können wir deswegen nicht schaffen, weil wir erstens an zentralen Stellen unsere Aufträge bekommen, und weil wir zweitens einem fremden Staate gegenüber die absolute Verpflichtung der Leistungen übernommen haben, die der Eigenschaft unserer Wirtschaft angepaßt sind. Da aber die absolute Verpflichtung von uns übernommen wurde, ist eine absolute Bewegungsfreiheit nicht möglich. Alsdann aber ist die größtmögliche Bewegungsfreiheit, die man schaffen kann, die der Selbstverwaltung. Dementsprechend sollen sich die Leistungsverbände zum „Verband der Verbände" zusammenschließen, der aber, wie ich glaube, eine übergroße Personalorganisation nicht nötig haben wird; denn die Arbeit sollen im wesentlichen die Leistungsverbände verwalten. Von diesem und mit diesem Verbande der Verbände sollen lediglich die Verteilungen und Berechnungen vorgenommen werden. Wir sind gegenwärtig dabei, die Statuten dieser Verbände auszuarbeiten. Wir werden sie mit den Vertretern des Reichsverbandes besprechen. In den Grundzügen sind sie bereits mit einigen Präsidialmitgliedern erörtert worden. In gleicher Weise werden wir die Statuten mit den Gewerkschaften und den Vertretern der Länder beraten, und ich hoffe, daß gleichzeitig zur Vollziehung der französischen Verträge, wenn es zu solchen kommt, die Organisation bereitstehen wird."

Rathenau schloß seine Münchener Rede mit dem Ausdruck der Überzeugung, daß das Abkommen auf dem langen und steilen Weg der Reparation einen Anfang mache in der Richtung der Abkehr von dem Londoner Ultimatum, welches den

Aufbau auf einem unmöglichen und verderblichen Wege herbeizuführen suche. Er hoffe, daß diese Erkenntnis, die sich in den intellektuellen Schichten des Auslandes mehr und mehr verbreite, auch zu dem Mann auf der Straße gelangen werde. Auf die Dauer sei die Vernunft nicht aufzuhalten.

Gegenkritik in München.

Da die Kritik, die ich am nächsten Tage an Rathenaus Darlegungen geübt habe, nicht nur bei den anwesenden Industriellen, sondern in der deutschen Presse ein gewisses Aufsehen erregt hat, will ich meine Rede hier in den Hauptpunkten nach dem Bericht des Reichsverbandes der deutschen Industrie folgen lassen. Ich bezog mich zunächst auf die genauere Kenntnis des Abkommens, die ich als Abgeordneter vertraulichen Ausführungen des Ministers verdankte und die mir, ohne daß ich eingehend darauf zurückkommen durfte, eine kritische Betrachtung der Lage gestatte. Ich fuhr dann fort:

„Ich stimme dem Rathenauschen Grundgedanken zu, nämlich dem, Goldleistungen in Sachleistungen umzuwandeln, also statt daß man die offene Wunde unserer Valuta weiterfließen läßt, möglichst für eine gewisse Beruhigung zu sorgen und aus der deutschen Arbeitskraft heraus die unendlichen Leistungen zu schaffen. Der Zweck ist klar: die Devisenlast zu verringern, die Markvaluta in ihrer Entwertung zu hemmen und zugleich unsere Beschäftigung zu heben. Aber der Grundgedanke ist nicht durchgeführt.

Wir wissen, daß Frankreich von den großen Reparationsleistungen, die in diesem Jahre über 3 Milliarden Goldmark ausmachen werden, einen Anspruch von 52 Prozent hat, und wir haben gehört, daß, selbst wenn wir diese 1,6 Milliarden Gold an Frankreich in Waren ausliefern würden, uns das eben nicht voll angerechnet wird, sondern nur zu einem kleinen Bruchteil. Dann kommen wir auf die Rechnung, daß nur für einige hundert Millionen — höchstens schätze ich den Betrag auf eine Gold-

milliarde — eine solche Deckung durch Sachleistungen erreichbar wäre, daß wir aber weit über 2 Milliarden ungedeckt haben, ja, daß wir darüber hinaus noch für gewisse Leistungen, sei es aus dem Ausgleich der Forderungen und der Gegenforderungen aus der Vorkriegszeit, sei es aus der Belastung durch die Besatzungen usw., insgesamt in diesem Jahre nach sachverständigem Urteil etwa 4 Goldmilliarden zu rechnen haben. Selbst wenn wir in Sachleistungen sehr hoch kommen sollten, müßten wir immer noch über 3 Milliarden Gold decken, und zwar durch Devisen.

Darin liegt also das Bedauerliche, daß es nicht gelungen ist, sowohl Frankreich gegenüber, als erst recht den anderen Ententeländern gegenüber, dieses an sich richtige Prinzip durchzuführen. Es ist tatsächlich ein Widerspruch, ein ungeheurer Widerspruch, daß, wie es Dr. Rathenau nannte, das arme, täglich mehr verarmende Deutschland zum „Bankier" des Gegners, nämlich Frankreichs, wird, eines Landes, das in seiner Finanzkraft, wie die Valuta ja zeigt, tatsächlich ganz erheblich besser dasteht als wir.

Nun aber scheint mir noch ein bedenkliches Moment darin zu liegen, daß damit ein völlig neuer Grundsatz in das Verhältnis zwischen einem Gläubigerland und einem Schuldnerland hineingetragen wird, ja, daß damit überhaupt ein neuer Grundsatz in die Behandlung der Reparationsfrage hineingebracht wird. Sie wissen, wie stark die französische Propaganda ist, die Frist für die Besatzung der rheinischen Lande erst dann beginnen zu lassen, wenn unsere Leistung voll eingesetzt hat. Hier kommt man sehr leicht auf den Gedanken, daß eine gewisse Parallelität zwischen diesen Bestrebungen und der Nichtanrechnung unserer Leistungen im Wiesbadener Abkommen besteht. Daß das, was wir leisten, gar nicht voll angerechnet werden soll, ist meines Erachtens für ein Land wie das unsrige ein ganz bedauerlicher Vorgang. Wenn der Schuldner leistet, mag es sich um ein Privatverhältnis zwischen einzelnen Individuen oder um den Verkehr von Völkern handeln, muß der Grundsatz unbedingt hoch und heilig gehalten werden, daß seine Leistungen auch voll angerechnet werden. Alles andere widerspricht einem

vernünftigen Grundsatz von Recht und Billigkeit, von Treu und Glauben. Es ist also ein unmoralischer Grundsatz, in den wir uns auf diese Weise hineinwirtschaften.

Ich meine, die Verringerung der Devisenlast durch das Abkommen ist fast unmerklich. Man kann kaum erwarten, daß die einmal so stark in die sinkende Bewegung geratene deutsche Valuta sich auch nur irgendwie hemmen läßt. Die Reparationsverpflichtung geht eben über unsere Wirtschaftskraft schon in diesem Jahre; darüber sind wir uns klar, nachdem wir erst vor kurzem bei der ersten Milliarde erlebt haben, daß unsere Valuta um 50 Prozent sank und daß wir die erste Milliarde doch nur mit ausländischer Hilfe voll geleistet haben. Und so kommen wir zu dem Paradoxon, daß wir unsere Feinde dauernd anpumpen müssen, um für sie Reparationsleistungen zu vollbringen. Also eine Stabilisierung der deutschen Mark können wir nicht erwarten. Und damit glaube ich, daß der Rathenausche Gedanke, eine Hemmung für unsere Inflation zu bringen, auch nicht so weit führt, daß irgendwie etwas von einer wirklichen Hemmung oder von einer Bremsung sichtbar wird.

Und da ist mir erstaunlich, daß in dem Vortrage gestern viel stärker von der Rücksicht auf die Hemmung der französischen Inflation die Rede gewesen ist als von einer Hemmung auf deutscher Seite. Ich meine, wir müßten viel entschiedener noch betonen, daß wir in einer unendlich viel schlechteren finanziellen Lage sind und daß wir deswegen Rücksicht, so gern wir es täten, auf eine Inflation Frankreichs nicht nehmen können.

Was nun die Frage der Beschäftigung der deutschen Industrie und des deutschen Gewerbes anlangt, so habe ich doch die Feststellung zu machen, daß gestern der Herr Minister sich viel optimistischer geäußert hat, als es angebracht erscheint, viel optimistischer, als es noch in den letzten Tagen der Fall gewesen ist. Ich glaube, daß wir uns keinen überspannten Erwartungen hingeben dürfen. Und wenn ich mich nicht irre, verzeichnen wir bereits bei den deutschen

Kohlenlieferungen, daß die Dringlichkeit der französischen Nachfrage etwas nachgelassen hat.

Kurzum, ich glaube, daß hier ein Punkt gegeben ist, wo eine Abänderung des Wiesbadener Abkommens, bevor es in Kraft tritt, notwendig wäre. Ich wäre dem Herrn Minister dankbar, wenn er die nächste Begegnung mit Loucheur benutzen würde, um das zu tun."

Ich sprach dann von der Kreditpolitik, die der Reichsverband einzuleiten im Begriffe sei, und kam hierauf zur Organisationsfrage: „Der Herr Minister erklärte — und wir wollen ihm gern Glauben schenken —, er wolle keine Z.E.G., er wolle kein Wumba. Ja, wir haben gesehen, daß wirtschaftliche Verhältnisse oft stärker sind als einzelne Menschen, selbst wenn sie eine so weitgehende Exekutivkraft haben wie der Minister des Wiederaufbaus. Nun erklärte Dr. Rathenau, die Leistungsverbände, die wir schaffen, sind weiter nichts anderes als umgewandelte Verbände, nämlich Fachverbände, die geschäftsfähig gemacht werden sollen. Und, meinte Dr. Rathenau, dann schaffen wir durch deren Zusammenschluß einen „Verband der Verbände". Dieser Zusammenschluß soll angeblich auf der Grundlage „reiner" Selbstverwaltung erfolgen. Diese Organisation, die Privatorganisation genannt worden ist, soll tätig sein für die sogenannten „marchandises banales" — ich würde das ins Deutsche übersetzen mit „gewöhnliche Massenhandelsware" —, während für Spezialartikel, wie große elektrische Anlagen z. B. — das Beispiel wurde öfters vom Herrn Minister im Reichstag erwähnt — die eine spezielle Herstellung erfordern, ein freier Handel eingeräumt werden soll. Die auf deutscher Seite gedachte einheitliche Organisation ist nach den Worten des Ministers nötig, weil auf französischer Seite eine entsprechende einheitliche Bestellerorganisation vorhanden sei; daraus ergebe sich die Notwendigkeit der Verteilung, weil sich bei uns auf der einen Seite die Fachverbände, auf der anderen Seite auch die einzelnen Länder um die Aufträge reißen. Ohne behördliche Eingriffe, so wurde weiter gefolgert, gehe das nicht an. Aber der „Verband der Verbände" solle doch ohne behördliche Ein-

griffe zustande kommen. Die Satzung sei im Entwurf fertig und solle den Gewerkschaften vorgelegt werden. Er sehe wohl den freien Handel am liebsten — aber!

Auch hier ist leider ein Widerspruch, ja ich möchte sagen: Die Gedankengänge Rathenaus sind voller Widersprüche.

Zunächst: Von einer Privatorganisation, wie hier die Männer der Wirtschaft sie verstehen, kann tatsächlich keine Rede sein. Privatorganisationen sind tatsächlich auf dem reinen Prinzip der Freiwilligkeit aufgebaut. Hier haben wir aber doch eine so weitgehende Einmischung des Wiederaufbauministeriums, die in der Reichstagsverordnung offenkundig ist. Ferner ist sie offenkundig auch durch die bisherigen Reden des Herrn Ministers geworden. Die Zwangsvorschriften sind außerordentlich zahlreich, und sie sind wohl bisher zugegeben worden. Aber gestern habe ich tatsächlich vergeblich meine Ohren gespitzt, ich konnte nichts hören, wieweit die Eingriffe, die Einmischungen des Ministers gehen.

Wenn dann von „reiner" Selbstverwaltung die Rede gewesen ist, so brauche ich nur das Beispiel des Eisenwirtschaftsbundes zu erwähnen, um Ihnen deutlich zu zeigen, wie weit in solchen Fällen die Einmischung des Ministers, in jenem Falle des Reichswirtschaftsministers, gehen kann.

Und dann, meine Herren, ich habe es gestern vermißt, daß der Grundsatz der freien Vereinbarung auch für gewöhnliche Massenhandelsware anerkannt worden wäre. Dieser Grundsatz ist durch die Verordnung, also durch Gesetzeskraft festgelegt. Ich wundere mich, daß der Herr Minister mit keinem Worte davon gesprochen hat. Ich nehme an, es handelt sich da um ein gewisses Versehen, denn ich nehme nicht an, daß die Leistungsverbände nun zwangsweise für alle Wirtschaftszweige aufgezogen werden sollen, während der Grundsatz der freien Vereinbarung auch für die Verbände gilt, die keinen Zwang brauchen, um die Aufgaben zu erfüllen, die von dem Wiederaufbauministerium den Verbänden gestellt werden.

Bei den Reichstagsverhandlungen erklärte Herr Dr. Rathenau, er habe das Gefühl, daß höchstens 25 bis 30 solcher

Leistungsverbände in Betracht kommen. Nun bedenken Sie, meine Herren: das deutsche Wirtschaftsleben ist erfüllt von Tausenden von Fachverbänden. Wie denkt man sich das Zusammenschmeißen oder das Zusammenschweißen dieser Verbände, um 25, höchstens 30 solcher Leistungsverbände zu schaffen? Es ist tatsächlich nicht mit einer Handbewegung abgetan, nicht damit, daß man sagt: Es ist ja nichts anderes als die „Umwandlung der vorhandenen Verbände in geschäftsfähige Verbände". Für mich ist es die Revolutionierung des gesamten industriellen Verbandswesens. Meine Herren, keine Übertreibung und keine Schlagworte! Nennen Sie mir einen industriellen Verband, der in der Form eines Syndikates oder eines Kartells so aufgebaut wäre, daß die Pflichten der Mitglieder im Vordergrunde ständen und von den Rechten nur in untergeordneter Weise die Rede wäre! Meine Herren, das haben wir nicht. Vielleicht gibt es die eine oder die andere Ausnahme. Ich habe vergebens gesucht und nichts gefunden. Es handelt sich also bei Leistungsverbänden tatsächlich um eine vollkommen neue Organisationsform. Und es ist das Bedenkliche, daß zur selben Zeit solche Organisationsformen erfunden werden vom Wiederaufbauministerium, während man sich im Reichsfinanzministerium manchen Kopf darüber zerbrechen soll, ob man die Industrieverbände auch zu Steuergemeinschaften machen soll. Zu derselben Zeit berät ferner unter sich das Reichswirtschaftsministerium, wie man ganz allgemein eine Kartellgesetzgebung machen kann. Meine Herren, ich glaube wirklich, daß es verkehrt ist, an so empfindliche Gebilde wie die schnell kommenden und schnell vergehenden Kartelle und Syndikate und Konventionen von drei verschiedenen Seiten her heranzugehen und von denselben Gebilden zu verlangen, daß sie bald für den Wiederaufbau, bald für die Steueraufbringung, statt doch letzten Endes für die deutsche Wirtschaftsordnung im Innern tätig sein sollen. Sie sehen daran, wie gefährlich es ist, Hand anzulegen an die Freiwilligkeit, die das Wesen der Verbände ist. Wenn die

deutsche Industrie in der Vergangenheit Großes geleistet hat, wenn die Wirtschaftsordnung seit der Revolution einigermaßen wieder in Gang gebracht ist, dann verdanken wir das größtenteils unseren Verbänden, weil das die wichtigsten Stützen unserer inneren Wirtschaftsordnung gewesen sind. (Lebhafter Beifall.)

Meine Herren, ich glaube, der freie Handel, die freie industrielle Tätigkeit sind denn doch zu wichtig, als daß man ohne weiteres daran vorübergehen könnte. Wir haben es früher schon betont, daß der Handel sich nicht ausschließen läßt und nicht ausgeschlossen werden kann. Aber auch da erstrebt man wieder Verschiedenes. Man will erstens Rücksicht nehmen auf die Länder, zweitens Rücksicht nehmen auf die Verbände; man will nicht zuletzt Rücksicht nehmen auf den Fiskus. Warum macht man es dann nicht so wie die Reichseisenbahnverwaltung? Dort sind doch auch Milliardenaufträge zu vergeben und vergeben worden. Dort hat man Erfahrungen, und dort besteht der Grundsatz der freien Vergebung, sei es an die Verbände, sei es auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung. Und wir haben nicht gehört, daß man der Reichseisenbahnverwaltung den Vorwurf machen kann, als ob sie viel zu teuer eingekauft hätte. Hier scheint mir aber auch der Widerstreit, nämlich der Widerspruch, der von vornherein in die Organisation hineingetragen wird, dahin zu führen, daß diese Organisation nicht laufen kann. Denn jeder von uns ist so viel Geschäftsmann und so viel verpflichtet, für die Interessen seines Werkes zu sorgen, daß er selbstverständlich seine Ansprüche nicht nur beim Leistungsverband, sondern, um sicher zu gehen, auch beim Landesverband anmelden darf. So wird von zwei Seiten an den Aufträgen gerissen, und nur die Eifersucht und der Neid der einzelnen wird dadurch erregt. Ich glaube, das ist eine ganz böse Geschichte.

Aber noch etwas anderes! Es ist mir aufgefallen, daß von einer Einmischung der Gewerkschaften die Rede

war. Meine Herren, wohin kommen wir, wenn die Selbstverwaltung so aussieht, daß in das industrielle Verbandswesen Einflüsse der Gewerkschaften hereingebracht werden?! Wir haben es gesehen: das ist keine Sache wirtschaftlich-organisatorischer Maßnahmen mehr, sondern das ist Parteipolitik. Ja, manchmal riecht es ein bißchen auch nach Klassenkampf — manchmal! Gott sei Dank nicht immer. Aber ich meine, wenn wir bisher für rein kaufmännische Angelegenheiten unter uns geblieben sind und unter uns bleiben mußten, so erfordert tatsächlich die Geheimhaltung vieler Geschäftsvorgänge, daß wir auch künftig unter uns bleiben können. Auch da scheint mir die Reichseisenbahn gewissermaßen vorbildlich zu sein, und zwar insofern, als sie wohl die Gewerkschaften und ihre Vertreter heranzieht zur Beratung der zu beachtenden allgemeinen Grundsätze, aber die tatsächliche Vergebung und die darin ruhende Verantwortung der Ministerien nicht im mindesten berührt wird. Hier ist die Grenze, die einst die Arbeitsgemeinschaft schon in den ersten Wochen der Revolution gezogen hat, als seinerzeit der damalige Arbeitsminister Bauer und Unterstaatssekretär Möllendorff kamen und erklärten, die Arbeitsgemeinschaft sei ein so ideales Gebilde für die Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik, daher solle sie auch die Organisation der Wirtschaft übernehmen und in derselben paritätischen Weise die Wirtschaft besorgen. Das war gegen das Wesen der Arbeitsgemeinschaft und wurde von ihr abgelehnt. Und genau so muß es auch hier gehalten werden. Wir können uns sehr gut mit der Arbeiterschaft und ihren Organisationen verständigen, wenn wir auf dieser Scheidelinie, die die Arbeitsgemeinschaft gezogen hat, bestehen bleiben.

Ich kann leider über die Preisfrage nicht eingehend sprechen. Der Minister ist schnell darüber hinweggehuscht. Hier liegen die größten Bedenken, die ich habe. Es wird wohl mit einem wissenschaftlichen Index gearbeitet. Sehr schön, meine Herren! Das ist aber eine Lösung, die Theorie ist, eine praktische Lösung kann ich darin nicht finden."

*

Solange Rathenau Wiederaufbauminister war, ist die Kritik für ihn erträglich gewesen, da die Unterzeichnung des Wiesbadener Abkommens erst kurz vor seinem Ausscheiden aus dem Ministerium erfolgt ist und die Öffentlichkeit nur einseitig unterrichtet war. Wäre die deutsche Presse von vornherein ausreichend mit den erforderlichen Berichten versorgt worden und wäre nicht die Entscheidung über das Schicksal Oberschlesiens in den Vordergrund der öffentlichen Aufmerksamkeit getreten, dann hätte wahrscheinlich das Urteil der Welt Rathenaus Ministertätigkeit ein Ende gemacht. Der Leser wird finden, daß ich mit meiner Kritik keineswegs allein stehe, sondern in allen möglichen Kreisen auf dieselben oder ähnliche, teilweise sogar ganz ablehnende Urteile stoße. Daher sah sich Rathenau veranlaßt, am 9. November 1921 im Reparationsausschuß des Reichswirtschaftsrats sein Wiesbadener Abkommen in Schutz zu nehmen.

Die Rede im Reichswirtschaftsrat.

Im Reichswirtschaftsrat hat Rathenau sein Werk mit mehr Geschick und Glück als in München verteidigt.

Rathenau sprach zunächst von den Möglichkeiten grundsätzlicher Ablehnung jeder Reparation oder einer passiven Resistenz. Beides lehnte er ab. Die dritte Möglichkeit sei die, daß man sage: „Unsere Erfüllungsmöglichkeiten sind begrenzt, innerhalb dieser Begrenzung aber haben wir die Absicht, uns gegenüber den Mächten, mit denen wir nun einmal zu tun haben und die gegenwärtig politisch die Welt beherrschen, in ein Verhältnis der Erträglichkeit zu bringen. Diese Erfüllung innerhalb gewisser Grenzen erfordert eine praktische Mitarbeit. Sie kann nicht darin bestehen, daß man beständig sagt: Wir sind außerstande, irgend etwas vorzuschlagen, macht ihr uns Vorschläge, wir verhalten uns passiv; sondern diese Möglichkeit verlangt, daß wir uns unsererseits ebenfalls darüber schlüssig machen, was wir leisten können, daß wir unsererseits Vorschläge

bringen und auch tatsächlich bis an die Grenze derjenigen Möglichkeit gehen, die wir verantworten können, im Interesse unserer Existenz und im Interesse der Erhaltung unserer gesamten Wirtschaft."

Diese Möglichkeit hat Rathenau veranlaßt, „Wege zu suchen, die für die Zukunft eine Öffnung ins Freie gestatten". Es sei ein schweres Unrecht, wenn man dauernd denjenigen, die an der Arbeit sind, die Schuld an Dingen aufhalse, die sie nicht verschuldet haben. Es sei eine Verschiebung der Fragestellung, wenn man dem Wiesbadener Abkommen Vorwürfe mache, die lediglich Vorwürfe gegen Versailles seien. Man solle dafür sorgen, daß dieser unglückliche Vertrag von Versailles dem Volke bekannt werde, und aufhören, diesen Vertrag denen in die Schuhe zu schieben, die versuchen, ihn zu verbessern.

In Prüfung der Frage, in welcher Form überhaupt für Deutschland eine Reparation möglich ist, sagte Rathenau: „Sie ist zweifellos nicht möglich in der Form von Zahlungen in Gold, sie ist möglich in der Form von Zahlungen in Waren. Es ist anzunehmen, daß Deutschland heute in der Größenordnung von 30 Milliarden Güter produziert. Daß wir von diesen Gütern etwas abgeben können, scheint mir möglich. Daß diese Abgabe nur eine begrenzte sein kann, ist klar, denn unsere Lebenshaltung ist heute nicht eine solche, daß wir sie erheblich einschränken können, und alle Güter, die wir von den Gütern, die wir produzieren, abgeben, werden entweder zu Lasten unserer Lebenshaltung gehen oder durch eine Vergrößerung unserer Produktion geschaffen werden müssen. Die Zeit ist nicht danach — das bedaure ich sehr — daß es möglich wäre, durch eine gesamte Zusammenfassung unserer Wirtschaft, wie ich dies in theoretischen Schriften dargelegt habe, unsere Produktion erheblich zu steigern . . . Es bleibt somit nur die Möglichkeit, daß wir von den Erzeugnissen, die wir produzieren, einen gewissen Teil der Entente zur Verfügung stellen, d. h. also, daß wir Sachleistungen machen. Nun entsteht dabei eine Anzahl von Streitfragen. Zunächst hat man gesagt: Wenn wir Güter produzieren, so wollen wir sie lieber selber verkaufen und den

Gegenwert an Devisen der Entente zur Verfügung stellen. Das klingt vollkommen überzeugend."

Dann fuhr Rathenau also fort: „Aber wir bekommen für unseren Export durchaus nicht in vollem Umfange Devisen, sondern etwa nur 30 oder 40 Prozent. Es ist also ein Irrtum, wenn man darauf besteht: Wir zahlen nicht in Gütern, sondern wir exportieren diese Güter und zahlen nachher in den daraus entstehenden Devisen, denn diese Devisen sind nicht da, wenn man sie sucht. Ferner wird gesagt: Wenn wir in Gütern zahlen, so müssen wir diese Güter im Inland aufbringen, das heißt, wir vergrößern die Inflation. Das ist durchaus richtig. Daraus folgert man nun: Es ist viel schlimmer, Güter im Ausland aufzubringen und sie nach außen zu bezahlen, als etwa die Devisen sich auf irgendeine noch so künstliche Weise zu beschaffen. Wie falsch diese Auffassung ist, das ergibt sich aus den Ereignissen der letzten Monate. In den letzten Monaten haben wir ganz deutlich gesehen, daß nicht die Inflation uns ruiniert hat, sondern das Angebot der Mark. Wenn Sie eine Mark mehr verkaufen müssen, als der Weltmarkt aufnimmt, so gibt es für die Mark keinen Preis. Das haben wir jetzt erlebt. Das Ausland hat schlechterdings keine Mark mehr aufgenommen; im Gegenteil, es hat uns die Markbestände, die es selber besitzt, vor die Füße geworfen, und infolgedessen ist unsere Valuta in dieser furchtbaren Weise verfallen. Im Gegensatz dazu hat es während einer langen Periode von starker Inflation durchaus keine Schwierigkeit gehabt, die Mark auf den doppelten Wert zu heben. Wir hatten zu Beginn des Jahres 1920 einen Dollarpreis von 100 Mark, und dieser Dollarpreis ist im Laufe von sechs Monaten, trotzdem die Inflation um gar nichts nachließ, bis auf 35 Mark heruntergegangen. Auf der anderen Seite hat sich in einer Periode, in der die Inflation ihren Weg weiterging, der Preis der Mark katastrophal gesenkt, weil Käufer für die Mark nicht mehr da waren, das heißt, weil der Auslandsmarkt sie zerrüttet hat. Das ist aber immer wieder eins der hervortretenden Argumente gewesen, daß man gesagt hat: Ja, wenn wir Güter, wenn wir Sachleistungen nach außen effektu-

ieren, so müssen wir diese Sachleistungen im Inlande kaufen, und dadurch, daß wir sie kaufen, vergrößern wir die Inflation. Das Gegenargument ist: Wenn wir diese Güter nicht im Inland aufbringen, sondern wenn wir Devisen aufzubringen haben, so kommen wir dem Auslande gegenüber in die Lage eines Verkäufers, der keinen Käufer mehr findet und dessen Ware somit ins ungemessene entwertet wird.

Eine wirkliche Gefahr besteht freilich bei jeder Leistung in Gütern, daß nämlich, wenn diese Leistung in Gütern wahllos geschieht, der Fall eintreten kann, daß die Güter, die wir an fremde Nationen liefern, unseren eigenen Gütern auf dem Weltmarkte Konkurrenz machen. Dagegen müssen die entschiedensten Vorkehrungen getroffen werden. Das war einer der Gedanken, die mich unablässig in den Wiesbadener Verhandlungen beschäftigten: In welcher Weise ist es möglich, dafür zu sorgen, daß Güter, die wir als Zahlungen geben, uns diese Konkurrenz nicht machen?

Mit diesem Gedanken ist die Tatsache zu verbinden, daß die Belastung des Weltmarktes selbst durch einen Mehrexport nur dann erträglich wird, wenn gewissermaßen Ablagerungsstätten für Güter gefunden werden, d. h. solche Stellen, bei denen die Güter, ich möchte sagen, im Abgrunde verschwinden, nicht wieder hervorkommen und den Weltmarkt nicht behelligen. Es wird also eines der Grundprinzipien sein, für alle Lieferungen, die in Sachleistungen gemacht werden, Ablagerungsstätten zu finden, d. h. diese Güter nicht auf den Weltmarkt zu bringen, sondern an solche Stellen, wo sie tatsächlich investiert werden und weder unseren eigenen Gütern noch auch den Gütern der Welt eine zu schwere Konkurrenz machen können.

Das war einer der Hauptgründe, die dazu führten, daß mit den Franzosen ein Abkommen getroffen werden konnte, weil sich in Frankreich eine solche Ablagerungsstätte befindet. In Frankreich absorbiert das wiederherzustellende Gebiet die Güter, so daß sie nicht wieder in die Zirkulation der Welt hineinkommen. Und noch mehr als das: der Aufbau Frankreichs stellt einen Markt dar, der gegenüber dem absolut verschlosse-

nen Weltmarkt geöffnet werden kann, wenn man ihn öffnen will, und der verschlossen bleibt, wenn man ihn nicht öffnet. Der französische Wiederaufbau kann ohne unsere Mitwirkung schlechterdings nicht geschehen. Die 20 oder 30 Milliarden Güter, die in dieses zerstörte Gebiet hineingeführt werden können, werden nur dann hineingeführt, wenn wir dazu helfen. Französische Politiker sagten mir: „Wir werden, wenn wir keine Hilfe von außen bekommen, den Wiederaufbau auch nicht in einem Menschenalter leisten können." Das ist richtig.

Wir sind zu dem Ergebnis gekommen: einzelne Länder sind völlig ausgeschaltet für den deutschen Export; Schweden, Norwegen, Dänemark sind als Konsumenten so gut wie ausgeschieden; in anderen Ländern haben sich die Zollmauern derart erhöht, daß sie für uns ausgeschieden sind. Infolgedessen brauchen wir nicht nur die Ablagerungsstätte, die uns die Waren abnimmt, ohne sie wieder herzugeben, sondern brauchen auch die Erweiterung des Weltmarktes, denn ohne die werden wir den Mehrexport nicht haben, aus dem die Devisen kommen sollen, mit denen die Herren Devisenerfüller die Absicht haben zu zahlen.

Das sind die Grundprinzipien, von denen die Wiesbadener Erwägungen ausgegangen sind: Wir können nichts anderes tun, als mit Sachleistungen bezahlen. Wir können Sachleistungen innerhalb gegebener Grenzen liefern. Für diese Sachleistungen müssen wir Ablagerungsstätten haben. Die Möglichkeit, im freien Handel Sachgüter zu exportieren und dafür Devisen verwendbar zu machen, gelingt nur in gewissem Grade. Infolgedessen gab es kein anderes Mittel, wenn man zu einer aktiven Erfüllungspolitik kommen wollte, als sich mit den Franzosen in irgendeiner Weise zusammenzufinden.

Nun hätte ich sehr gewünscht, daß es möglich gewesen wäre, die Franzosen dazu zu veranlassen, diese Sachleistungen, die wir ihnen geben, sofort in vollem Umfange gutzuschreiben. Das war der Punkt, bei dem wir eine Konzession haben machen müssen. Sie sagten: Wenn wir den Wiederaufbau euch zur

Verfügung stellen, so müssen wir von euch als Gegenleistung eine gewisse Stundung verlangen.

Alle übrigen Punkte samt und sonders sind Verbesserungen gegenüber dem Vertrage von Versailles. Abänderungen sind in ziemlich großer Zahl gemacht worden gegenüber meinem ursprünglichen Programm, aber nicht eine einzige, die nicht eine Verbesserung war. Die dritte Entrevue in Wiesbaden hat kaum eine neue Konzession von unserer Seite gebracht, aber eine wesentliche der Franzosen, nämlich hinsichtlich der Preisbemessung. In Ihrem Kreise habe ich seinerzeit gesagt: Möglicherweise wird das Reich Verluste erleiden, indem es höher entschädigen muß, weil wir nicht die deutschen Preise bezahlt bekommen. Es war eine der Errungenschaften der letzten Konferenz von Wiesbaden, daß diese Schwierigkeit ausgeräumt worden ist.

Das Abkommen ist ein Interpretationsabkommen gewisser Teile der Versailler Bestimmungen; es kann also nur im Zusammenhange mit Versailles gelesen werden. Es bedeutet nicht ein freies Abkommen zwischen freien Kaufleuten, sondern es bedeutet ein Interpretationsabkommen zwischen Leuten, die sich über gewisse Leistungen verständigt haben und diese Leistungen zu erleichtern wünschen. Das Quantum, das Versailles und das Londoner Ultimatum uns auferlegt, ist unbegrenzt. Sie werden immer wieder in den Zeitungen lesen: Wie konnte dieser Mann für 7 Milliarden Waren an Frankreich geben! Ja, nach Versailles und in dem Londoner Ultimatum ist überhaupt nicht begrenzt, wieviel wir zu liefern haben. Hier ist zum ersten Male eine Begrenzung gegeben. Was die Preise betrifft, so bleiben sie unter den Versailler Preisen. In Versailles ist festgesetzt, daß diese Preise nicht von einem Schiedsgericht bestimmt werden, sondern schlechthin von der Reparationskommission. Sie ist dabei anscheinend an gar nichts gebunden, weder an Recht und Billigkeit, noch an irgendwelches Prinzip. Demgegenüber haben wir es erreicht, daß diese Preise festgelegt sind auf Grund eines Indexverhältnisses und daß sie minimalisiert sind im Vergleich zu den deutschen Preisen: Sie

dürfen trotz aller Frachten, Zölle usw. nicht geringer sein als die deutschen Inlandspreise. Ein Schiedsgericht tritt an die Stelle der Reparationskommission, in kaufmännischer Weise zusammengesetzt: ein Franzose und ein Deutscher nehmen daran teil; die sollen sich über einen Obmann verständigen, und können sie das nicht, so wird dieser Obmann nicht von der Reparationskommission, wie es sonst mehrfach hieß, sondern vom Bundespräsidenten der Schweiz ernannt.

Versailles schreibt vor, daß wir Waren zu liefern haben — und London bestätigt das — in jedem beliebigen Ausmaße, soweit die Länder es für ihren Wiederaufbau oder für ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse nötig haben. Das heißt nicht nur in ganz beliebigem Umfange, sondern auch zu ganz beliebiger Verwendung. Wir haben es erreicht, daß diejenigen Waren, die wir liefern, nur für den französischen Wiederaufbau verwendet werden dürfen, sie können uns also in irgendwelchen anderen Gebieten nicht mehr Konkurrenz machen. Das war so in Versailles, und das ist leider Gottes noch so gegenüber England, gegenüber einigen anderen Ländern, aber Frankreich gegenüber hat es aufgehört."

Rathenau beklagte sich dann, wie wiederholt in seiner Rede, über die Unehrlichkeit seiner Kritiker und führte weiter aus: „Ich sehe in Wiesbaden die Perspektive für künftige mögliche Abwicklungen, und deshalb lege ich großen Wert darauf, daß diese Dinge verstanden werden; dies politische Geschäft der Abwicklung muß betrachtet werden als ein Glied in einer großen kommenden Kette. Hier handelt es sich darum, für die Zukunft den Weg zu ebnen, der uns aus unserer Lage herausführt.

Als weiteres Argument hat man angeführt: Was Sie tun, das heißt ja, daß Sie den Franzosen die Option auf unsere nächste Konjunktur geben! Das gebe ich zu, für Katastrophenkonjunkturen wie die jetzige wird das Wiesbadener Abkommen vielleicht nicht ganz bequem sein; aber wenn eine solche Konjunktur in zwei, drei Jahren noch einmal wiederkommen würde, wäre Wiesbaden ja abgelaufen. Wiesbaden ist auch für uns

eine Option. Der Wiesbadener Vertrag läuft im ganzen 29 Monate. Nach 29 Monaten können wir aus dem Vertrage heraus sein. Also auf viele Konjunkturen gibt das keine Option, sondern es handelt sich einfach darum, daß es vielleicht im gegenwärtigen Moment unangenehm ist, die großen Preise, die man bekommt, nicht in vollem Umfange ausgeschöpft zu wissen. Ich möchte nur die Möglichkeit der entgegengesetzten Entwicklung streifen. Wer von Ihnen, meine Herren, kann dafür die Garantie übernehmen, daß nicht etwa im nächsten Jahre die Konjunktur überhaupt aufhört? Gegenwärtig kaufen die Leute, was sie kriegen können, und das nennen sie Konjunktur. Es ist keine Konjunktur, es sind Angstkäufe von Waren. Wer garantiert uns dafür, daß diese Konjunktur noch während des ganzen Wiesbadener Abkommens anhält? Wer garantiert uns, daß nicht etwa der entgegengesetzte Fall eintritt, wo wir wieder mit Arbeitslosigkeit zu tun haben, und wo man froh sein wird, wenn man für 400 000 bis 500 000 Menschen, wie es aus dem Abkommen möglich ist, die Arbeit haben wird?

Ein weiterer Vorwurf ist der, daß gesagt wird: Wir machen uns mit unseren eigenen Waren in Frankreich Konkurrenz, wir verkleinern den Weltmarkt. Nach dem Wiesbadener Abkommen wird die Ware nicht wieder frei. Aber: die französische Ware hätte dadurch Platz auf dem Weltmarkt! Das wäre richtig, wenn die französische Ware jetzt in großem Umfange zum Wiederaufbau verwendet würde. Aber ich habe Ihnen ja gerade gesagt, der Wiederaufbau im weitesten Sinne wäre ohne unsere Ware nicht beschleunigt worden. Die französische Ware, soweit sie heute auf dem Weltmarkt ist, wäre vom Wiederaufbau nicht verschluckt worden. Unsere Lieferungen machen keine französische Ware frei. Man hat ferner gesagt, wir hätten unsere Leistungen freiwillig erhöht. Abgesehen davon, daß dies Versailles gegenüber nicht der Fall ist, sind wir uns doch alle darüber klar, daß die Leistungen in der Höhe, wie sie Versailles theoretisch vorschreibt, überhaupt niemals geleistet werden. Ich habe auf den § 234 des Vertrages, die einzige Handhabe, die wir besitzen, um auf Versailles (soll wohl

heißen: von Versailles) zurückzukommen, nicht verzichtet. Wenn die Reparationskommission entscheidet, daß das Wiesbadener Abkommen Wirklichkeit wird, so rangiert es innerhalb der Grenzen von Versailles, und dieser Vertrag kann nur von derselben Reparationskommission eingeschränkt werden.

Sodann ist uns vorgehalten worden, daß die Franzosen gerade diejenigen Waren von uns nehmen werden, die herzugeben für uns am unbequemsten ist. Im Gegenteil, man wird uns vielfach solche Stoffe abnehmen, die wir im freien Export schwerer los werden. Der Wiesbadener Vertrag sagt ausdrücklich: Die Leistungen, die wir zu machen haben, müssen mit unserem eigenen volkswirtschaftlichen Programm, mit unseren Produktionsmöglichkeiten und Konsumnotwendigkeiten vereinbar sein.

Weiter hat man gesagt: Was haben Sie denn schließlich umgewandelt, das ist ja so wenig! Erst hat es geheißen: Es ist so viel, jetzt heißt es auf einmal: Es ist so wenig. 14 Milliarden soll unsere Leistung sein. Was ist denn davon in den nächsten vier Jahren umgewandelt? Nun stammt seltsamerweise das Argument gerade von denen, die eine Leistung von 14 Milliarden schlechterdings für unmöglich halten: für die Vergleichsrechnung ist sie dann auf einmal möglich! Auch ich glaube nicht, daß wir in vier Jahren 14 Milliarden geleistet haben werden; von dem aber, was wir leisten, wird der weitaus größte Teil in Sachgüter umgewandelt sein: teils Frankreich gegenüber, teils anderen.

Jetzt komme ich zu demjenigen Punkte, der tatsächlich unsere eigene Gegenleistung enthält: das ist die Stundung. Über diese Stundung sind die phantastischsten Vorstellungen im Umlauf. Es wird gesagt, daß es sich um Dutzende von Goldmilliarden handelt, und daß wir daran zugrunde gehen." Rathenau berechnet unter Ansatz der Kohlenleistungen usw. das theoretische Maximum unserer Vorleistung auf etwa 850 Millionen Gold, das Minimum der Stundung dagegen auf 250 Millionen. Nach seiner Überzeugung werden die Summen näher bei 250 liegen, weil 1921 noch gar nicht und 1922 vermutlich nur im Frühjahr für die Bauperiode im Sommer einiges geliefert werden

wird. Erst im Jahre 1923 könnte eine normale Lieferung kommen, aber im Mai 1923 ist schon der Kündigungstermin. „Sehen wir also, daß diese Leistungen wider mein Erwarten von Deutschland nicht zu tragen sind, daß ich mich in diesen Dingen schwer geirrt habe, dann werden Sie eben am 1. Mai 1923 die Kündigung aussprechen. Bis dahin werden wir nach meiner Schätzung den Franzosen nicht eine Milliarde Gold gestundet haben. Das ist viel Geld — das gebe ich zu —, und es ist auf der anderen Seite wenig Geld. Denn wenn Sie davon ausgehen, daß wir alle sechs Monate Lohn- und Gehaltserhöhungen und Erhöhungen unseres Staatsbudgets in einer gleichen Größenordnung nötig haben und daß gar kein Mensch danach fragt, wie wird das finanziert, so möchte ich wissen, warum immer bei dieser halben oder einen Milliarde gefragt wird: Wie wird die finanziert? Wenn es sich darum handelt, von der einzigen Gegenleistung eines Vertrages zu sprechen, von einer Gegenleistung, von der im ganzen Lande agitatorisch herumerzählt wird, daß sie die Ursache unserer Finanzlage ist, das größte Unglück, das uns getroffen hat, daß sie ein solcher Schaden ist, daß jetzt die Industrie keine Kredithilfe mehr ausüben könnte, dann muß ich allerdings sagen, daß diese Vorleistung doch in einer Weise im Lande agitatorisch verwertet worden ist, daß man davor erschrecken muß."

Rathenau wandte sich weiter gegen die nach seinen Angaben unzutreffende Verbindung des Wiesbadener Abkommens mit der oberschlesischen Frage und verwies auf die Notwendigkeit, das Geschäft in dem Augenblick abzuschließen, wo es reif war. „Es war reif in dem Augenblick, wo für Frankreich die Möglichkeit, vielleicht die Neigung bestand, sich von einem Teil des Geschäftes zurückzuziehen, nämlich von den Nebenabkommen, auf die wir großen Wert legen mußten. Die Nebenabkommen waren uns in Option gegeben. Diese Option war nicht genügend verlängerbar." Von diesen Nebenabkommen rechtfertigte Rathenau besonders das sogenannte Fob-Abkommen, die Gewährung der Inlandspreise für Kohlen, die über Antwerpen und Rotterdam gehen. Dies Abkommen sei mit beamteten und

nicht beamteten Sachverständigen, insbesondere mit dem Kohlensyndikat aufs eingehendste beraten worden. „Wie liegt nun das Fob-Abkommen? Versailles sagt, daß wir den Anspruch haben auf den Weltmarktpreis für diejenige Kohle, die über See geht, d. h. über deutsche Häfen. Unsere Kohlen gingen bis zu einem gewissen Maße über See, aber über Antwerpen und Rotterdam; über deutsche Häfen so gut wie nicht. Die Kohlen, die über Antwerpen und Rotterdam gingen, betrachten unsere Gegner nicht als Fob-Kohlen. Für das Vergangene handelte es sich um eine sehr bedeutende Summe, nämlich 130 Millionen Mark. Leider wäre diese nur auf die 132. Milliarde gutgeschrieben worden, brachte uns somit keinen Vorteil. Für die Zukunft lag die Sache so: Angenommen, die Reparationskommission hätte für uns entschieden und hätte Rotterdam und Antwerpen den deutschen Häfen gleichwertig erklärt, so wäre über Rotterdam und Antwerpen so gut wie keine Kohle mehr transportiert worden; die Franzosen hätten, um den verteuerten Preis nicht zu bezahlen, verlangt, daß die Kohle zu Land transportiert wird, und die Störung unserer Verkehrswege wäre noch schlimmer geworden, als sie es heute ist. So sagten wir uns: da hier wenig zu verlieren ist, so wollen wir dieses Fob-Abkommen so günstig in Zahlung geben, wie wir können, und wir haben es den Franzosen verkauft, indem wir die Vorkriegsverträge dagegen aufgerechnet haben und ferner verlangt haben die Freiheit unseres eigenen Kohlenexports innerhalb gewisser Grenzen, Freiheit von gewissen Sortenbestimmungen und eine ganze Reihe weiterer Erleichterungen. Wir haben dieses Fob-Abkommen auch noch auf die Vieh-Ablieferungen wirken lassen, die bei den Verpflichtungen, die uns oblagen, sehr gefährlich waren. Diese Verpflichtungen sind erheblich gemildert. Gegenstand unserer Nebenabkommen ist gewesen: die Sicherung des kleinen Industriellen dagegen, daß er nicht weiß, ob sein Motor noch sein Motor, seine Halle noch seine Halle ist, und die Beseitigung der Kommissionen, die unser Eisenbahnmaterial durchsuchen. Auf diese Nebenabkommen hätten wir verzichten müssen, wenn wir das gewagte Experiment

hätten machen wollen, die Verhandlungen so lange hinzuziehen, bis die oberschlesische Frage entschieden war."

Rathenau machte am Schluß geltend, er habe die Industrie und den Reichswirtschaftsrat über das Abkommen stets auf dem laufenden gehalten, und gab der Ueberzeugung Ausdruck, daß es keinen anderen Weg als den der Reparation und für die Reparation nur die hier gewählte Form gebe, die auch anderen Ländern gegenüber von Land zu Land werde gesucht werden müssen. Der Vertrag, der ungekündigt nur 17 Monate laufe, werde das Modell aller künftigen Reparationsabmachungen sein. Ob die hohe Auffassung, die Rathenau selbst von seinem Werk hat, berechtigt ist, will ich in den Hauptabmachungen untersuchen, mich dabei aber keineswegs allein von meinen eigenen Anschauungen leiten, sondern auch die Welt ihr Urteil sprechen lassen.

III.

Der Kampf um die Sachleistungen.

Die Diktate von Versailles, Spa und London.

Dr. Rathenau will die Gold- oder Devisenverpflichtungen nach Möglichkeit in Warenlieferungen oder Werkleistungen umwandeln. Den Vorteil dieser Umwandlung erblickt er in einer Entlastung unserer Valuta und in einer besseren Beschäftigung unserer Industrie.

Der Gedanke der Umwandlung ist nicht neu. Um die Vertretung des Gedankens der Umwandlung der Gold- in eine Sachschuld hat sich der ehemalige Reichsminister Dr. Simons ständig und lebhaft bemüht. Nicht nur in Brüssel, Spa und London ist darüber verhandelt, vielmehr sind grundlegende Bestimmungen bereits im Versailler Diktat getroffen worden. Das ist kein Wunder. Der deutschnationale Führer Hergt hat einmal im Reichstag mit vollem Recht gesagt: „Von alters her ist es in der ganzen Welt ein fundamentaler Grundsatz, Schaden durch Naturalleistungen zu ersetzen." Verwunderlich und unerträglich ist aber, daß Deutschland im Versailler Vertrag zum angeblichen Urheber des Weltkrieges gestempelt worden ist und daß auf dieser Lüge Schadenersatzansprüche der Alliierten aufgebaut worden sind, denen unsere Volkswirtschaft erliegen muß. Der ehemalige Außenminister Dr. Simons hat einmal mit Recht gesagt: „Die Reparationsleistungen können nicht nach Schuld oder Unschuld, sondern nur nach Leistungsfähigkeit verteilt werden." Es ist bekannt,

daß unsere Feinde uns die Verpflichtungen auferlegt haben, alle Schäden wiederherzustellen, die der Zivilbevölkerung der alliierten und assoziierten Mächte und ihrem Eigentum infolge des Krieges entstanden sind. In der Auslegung dieser Bestimmung gehen die Feinde denkbar weit. Der größte Teil der Schäden besteht in den Sachschäden, die in den Kriegsgebieten, namentlich in Nordfrankreich hervorgerufen worden sind.

Welch lebhafter Kampf um die Wiederherstellung dieser Gebiete in Natur statt in Form von Goldzahlungen und Devisenlieferungen bisher getobt hat, ist von Dr. Helfferich im „Industrie-Kurier" im Juni d. J. dargestellt worden. Aus Helfferichs geschichtlicher Betrachtung, der ich hier folgen will, geht deutlich hervor, daß Deutschland von vornherein die Aufgabe des Wiederaufbaus Nordfrankreichs als eine wirtschaftliche und industrietechnische Frage angesehen hat, während im Gegensatz hierzu der Versailler Vertrag eine finanzielle Verpflichtung für Deutschland daraus gemacht hat. In dieser grundverschiedenen Auffassung und den auseinanderstrebenden Wünschen liegt die Ursache der späten und schwerlich befriedigenden Lösung.

Nach Artikel 236 des Versailler Vertrages muß sich Deutschland damit einverstanden erklären, seine wirtschaftlichen Quellen der Wiederherstellung zu widmen. In den Anlagen III, IV, V und VI des Teiles VIII des Versailler Diktats sind die näheren Bestimmungen über die Wiederherstellung in Natur, ferner über die Lieferung von Handelsschiffen, Kohlen und deren Nebenprodukten, Farbstoffen und chemischen Erzeugnissen anderer Art enthalten. Die uns auferlegten Lasten sind hinsichtlich der Auslieferung von Handelsschiffen, ferner der Lieferung von Kohlen, Koks, Benzol, Steinkohlenteer, schwefelsaurem Ammoniak, außerdem von Farbstoffen und chemischen Erzeugnissen anderer Art der Menge nach genau bestimmt. Nicht genannt im Versailler Vertrag ist dagegen, was alles zum Wiederaufbau der zerstörten Gebiete geleistet werden soll. In §§ 2 bis 4 der Anlage IV des Teiles VIII findet man folgende Bestimmungen:

§ 2. „Die Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte behändigen dem Wiedergutmachungsausschuß Verzeichnisse, enthaltend:

a) die Tiere, Maschinen, Montierungsteile, Maschinenspiele*) und alle ähnlichen im Handel erhältlichen Gegenstände, die von Deutschland beschlagnahmt, verbraucht oder zerstört worden sind oder die unmittelbar durch militärische Maßnahmen zerstört worden sind und die die genannten Regierungen zur Befriedigung unmittelbarer und dringender Bedürfnisse durch gleichartige Tiere oder Gegenstände ersetzt zu sehen wünschen, die auf deutschem Gebiete bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags vorhanden sind;

b) die Stoffe zum Wiederaufbau (Steine, Backsteine, feuerfeste Steine, Dachziegel, Bauholz, Fensterglas, Stahl, Kalk, Zement usw.), Maschinen, Heizeinrichtungen, Möbel und alle im Handel erhältlichen Gegenstände, die die genannten Regierungen in Deutschland erzeugt und hergestellt und an sie zur Wiederherstellung der mit Krieg überzogenen Gebietsteile geliefert zu sehen wünschen.

§ 3. Die Verzeichnisse der in § 2a oben erwähnten Gegenstände werden binnen 50 Tagen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags zugestellt.

Die Verzeichnisse der oben in § 2b erwähnten Gegenstände werden spätestens bis zum 31. Dezember 1919 zugestellt.

Die Verzeichnisse enthalten alle in den Verträgen des Handels üblichen Einzelheiten über die betreffenden Gegenstände einschließlich genauer Beschreibung, Lieferfrist (höchstens 4 Jahre) und Lieferungsort, aber weder Preise noch veranschlagten Wert; diese werden, wie weiter unten ausgeführt, vom Ausschuß festgesetzt.

§ 4. Unmittelbar nach Eingang des Verzeichnisses prüft der Ausschuß, inwieweit die Lieferung der in ihnen aufgeführten Stoffe und Tiere von Deutschland gefordert werden kann.

Bei seiner Entscheidung trägt der Ausschuß den inneren Be-

*) Im englischen Text: „Werkzeuge“.

dürfnissen Deutschlands so weit Rechnung, wie es zur Aufrechterhaltung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens Deutschlands notwendig ist; er berücksichtigt ferner die Preise und die Zeiten, zu denen gleiche Gegenstände in den alliierten und assoziierten Ländern erhältlich sind, und vergleicht sie mit denen, die für die deutschen Gegenstände gelten sollen; er berücksichtigt schließlich das allgemeine Interesse der alliierten und assoziierten Regierungen daran, daß das gewerbliche Leben Deutschlands nicht so weit zerrüttet wird, daß seine Fähigkeit, seinen andern Wiedergutmachungsverpflichtungen zu genügen, in Frage gestellt wird.

Jedoch dürfen von Deutschland Maschinen, Montierungsteile, Maschinenspiele und ähnliche im Handel erhältliche Gegenstände, sofern sie augenblicklich in gewerblichen Betrieben verwendet werden, nur gefordert werden, wenn kein Vorrat von diesen Gegenständen verfügbar und verkäuflich ist; zudem dürfen Forderungen dieser Art 30 v. H. der Mengen jeden Gegenstandes nicht überschreiten, die in einem deutschen Unternehmen oder Betrieb verwendet werden.

Der Ausschuß gibt den Vertretern der deutschen Regierung Gelegenheit, sich binnen bestimmter Frist darüber zu äußern, wieweit es ihr möglich ist, die genannten Stoffe, Tiere und Gegenstände zu liefern.

Die Entscheidung des Ausschusses wird dann möglichst schnell der deutschen Regierung und den verschiedenen beteiligten alliierten und assoziierten Regierungen bekanntgegeben.

Die deutsche Regierung sagt zu, die in dieser Mitteilung näher bestimmten Materialien, Gegenstände und Tiere zu liefern, und die beteiligten alliierten und assoziierten Regierungen sagen, jede für ihr Teil, zu, diese Lieferungen anzunehmen, sofern sie der gegebenen näheren Beschreibung entsprechen und, nach Ansicht des Ausschusses, zur Verwendung beim Wiederaufbau nicht ungeeignet sind."

Dadurch war für umfangreiche deutsche Sachleistungen die erforderliche Grundlage gegeben. Deutschland gab sofort bei den Verhandlungen in Versailles seinen Willen kund, am Wieder-

aufbau der zerstörten Gebiete durch Stellung von Arbeitskräften und durch Lieferung von Waren mitzuarbeiten. Die deutschen Unterhändler verlangten nämlich, daß Deutschland zur Beschleunigung der Leistungen innerhalb weniger Monate einen Aufbauplan vorlegen könne. Allein die Regierung Erzberger—Bauer hat bis zum Frühjahr 1920 keinen solchen Vorschlag an die Entente gelangen lassen. Diese Zurückhaltung der deutschen Regierung wird in einer Denkschrift des Auswärtigen Amtes über „Die Erfüllung des Vertrages von Versailles bis zum 1. April 1921" mit dem Hinweis begründet, die Konferenz in Spa habe die Erörterung der Reparationsfrage auf die Tagesordnung gesetzt.

In Spa hat die deutsche Regierung

1. einen Finanzvorschlag,
2. einen Plan für Sachleistungen, und
3. einen Vorschlag für den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete den Vertretern der feindlichen Mächte vorgelegt.

Im Finanzvorschlag betonte die deutsche Regierung zunächst, die deutschen Finanzen seien in einem so schwachen Zustand, daß in der ersten Zeit keine Aussicht bestehe, den Verpflichtungen aus der Reparationsschuld überhaupt gerecht zu werden. Daher müßten die Reparationsleistungen zum Teil in Sachleistungen bewirkt werden. Außerdem hat die deutsche Regierung darauf hingewiesen, daß der nach dem Versailler Vertrag bis zum 1. Mai 1921 zu zahlende Betrag von 20 Milliarden Goldmark bereits abgetragen, ja bereits überschritten sei. Zum Beweise dieser Behauptung überreichte die deutsche Regierung folgende

Zusammenstellung der getätigten Lieferungen und Leistungen, die Deutschland auf seine Wiedergutmachungsschuld anzurechnen sind.

I. Saargruben.

	Goldmark
Der Gesamtwert der abgetretenen Saargruben ist nach vorsichtigster Schätzung anzusetzen mit	1 000 000 000

II. Reichs- und Staatseigentum in den Abtretungsgebieten.

Goldmark

Nach dem bisher vorliegenden Material beträgt der Wert des anrechnungsfähigen Reichs- und Staatseigentums etwa 6 800 000 000

III. Wiedergutmachungen.

a) *Handelsflotte.* Der Friedenswert der ausgelieferten Handelsflotte vom Juli 1914 betrug nach ziemlich genauer Feststellung 1,5 Milliarden Goldmark. Bezüglich des jetzigen Wertes schwanken die Schätzungen zwischen 4 und 8 Milliarden Goldmark. Eingesetzt wird als *Mindestbetrag* 4 000 000 000

b) *Tiere.* Die in der Ablieferung begriffenen Tiere haben einen Wert von mindestens . . . 180 000 000

Diese Zahl wird sich voraussichtlich nach Eingang der genauen Berechnung des Wertes der Tiere nach den Weltmarktpreisen noch bedeutend erhöhen.

c) *Landwirtschaftliche Maschinen.* (Poena-Lieferung) abgeliefert bis 1. April 1920 im Werte von 12 000 000

d) *Kohlen.* Bis 1. Juni 1920 sind 5 650 000 t Kohlen geliefert worden, die Tonne zu 50 Goldmark gerechnet, gibt rund 280 000 000

e) *Farbstoffe.* Bis Ende Juni 1920 sind Farbstoffe geliefert im Werte von rund . . . 8 000 000

f) *Kabel.* Der Zeitwert der deutschen Kabel bei Kriegsausbruch betrug 66 260 000 Goldmark, davon gehen ab die Regierungskabel, Art. 156, Abs. 3, Tsingtau—Schanghai, Tsingtau—Tschifu, Emden—Brest, von der Höhe von Cherbourg bis Brest, im Werte von 1 610 000, bleiben 64 650 000

g) Eisenbahnmaterial. Der Wert des abgelieferten Materials:

	Goldmark
5 000 Lokomotiven,	
10 000 Personenwagen,	
3 300 Gepäckwagen,	
136 700 Güterwagen und Ersatzteile beträgt schätzungsweise rund	1 250 000 000

IV. Kosten der verschiedenen interalliierten Kommissionen.

Es sind bisher gezahlt worden rund	9 000 000

V. Rücklaßgüter.

Nach den Berechnungen der Reichsentschädigungskommission ist der Wert des zurückgelassenen Materials anzusetzen mit rund	6 500 000 000
Summe:	20 103 650 000

Kosten, die gemäß Artikel 235 des Friedensvertrages aus den ersten 20 Milliarden bezahlt werden können.

I. Rohstoff- und Lebensmittelbezüge.

	Goldmark
Fest steht bisher nur die Einfuhr auf Grund des Brüsseler Abkommens in Höhe von 1 055 000 000 Goldmark. Die übrigen vom Reichswirtschaftsministerium für Lebensmittel usw. aufgewandten Beträge werden demnächst genau angegeben werden können. Der insgesamt aufgewandte Betrag kann mit einiger Sicherheit geschätzt werden auf mindestens	3 000 000 000

II. Kosten der Unterhaltung der Besatzungsarmee.

Die bisher von Deutschland gemachten Ausgaben betragen nach sehr vorsichtiger Schätzung mindestens	500 000 000
Summe:	3 500 000 000

III. Der Kampf um die Sachleistungen

Im Plan für Sachleistungen hat die deutsche Regierung auf der Konferenz zu Spa einen Organisationsvorschlag gemacht, wonach auf deutscher wie auf gegnerischer Seite sofort die nötigen Anstalten getroffen werden sollten. Der deutsche Antrag sah die Unterscheidung von Spezialmaterial und Massenartikeln, sogenannten Katalogwaren, vor. Für alle Sachleistungen verlangte die deutsche Regierung Weltmarktpreise, damit die deutschen Lieferanten den gestellten Anforderungen gerecht werden könnten.

Der Vorschlag für den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete enthielt die Anregung zu einem internationalen Siedelungsunternehmen, dessen Aufgabe es sein sollte, die Aufräumung der Kriegsgebiete, die Wiederherstellung der industriellen, landwirtschaftlichen und Verkehrsanlagen und die Schaffung neuer Heimstätten zu übernehmen. Allein unsere Bemühungen in Spa blieben erfolglos. Der damalige Außenminister Dr. Simons gab später die Erklärung dafür, indem er darlegte, die Gegner hätten die deutschen Vertreter mißverstanden; die Franzosen hätten sich eingebildet, wir wollten ganze Arbeiterkolonien in Frankreich schaffen. Außerdem hatten aber auch die französischen Industriellen große Furcht vor dem Wettbewerb der deutschen Waren.

Bekanntlich hielten es die Ententevertreter in Spa für dringender, an Deutschland den Befehl zur Entwaffnung zu richten und von den Sachleistungen lediglich die Kohlenlieferungen zu regeln. Auf Grund des Spadiktats mußte Deutschland zunächst für 6 Monate je 2 Millionen Tonnen Kohle liefern.

Alle anderen Fragen der Sachleistungen sollten kurz danach in einer Sachverständigenkonferenz in Genf zur Erörterung gestellt werden Aber erst sieben Monate nach den Spa-Verhandlungen trat der Sachverständigenrat in Brüssel zusammmen. Auf deutscher Seite hatte man neue Hoffnungen gehegt, daß nunmehr die große Frage der Arbeitsleistungen und Werklieferungen für den Wiederaufbau gelöst werden würde; hatte doch inzwischen der deutsche Unterhändler Bergmann mit dem französischen Sachverständigen Seydoux die

Aufgaben eingehend besprochen. Der Franzose dachte daran, sowohl deutsche Erzeugnisse für den Wiederaufbau heranzuholen, als auch unter der Leitung französischer Unternehmer deutsche Arbeiter am Wiederaufbau mitwirken zu lassen. Ihre Entlohnung sollte hauptsächlich in deutschem Gelde vorgenommen werden. Bergmann nahm den Gedanken gern auf, da er ihn als eine willkommene Gelegenheit für Deutschland ansah, seinen guten Willen zur Erfüllung zu bezeigen. Das war mit Sachleistungen eher möglich als mit Goldzahlungen. Bergmann betonte allerdings zwei Schwierigkeiten, nämlich die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit Deutschlands und eine angemessene Regelung der Preisfrage.

Allein auch in Brüssel erlebte Deutschland eine Enttäuschung. Der Sachverständigenrat hatte sich fast drei Wochen lang mit Finanz- und Valutafragen beschäftigt, aber keine Zeit für eine Erörterung der Sachleistungen gefunden. Die darauf folgenden Besprechungen der unmittelbar beteiligten Sachverständigen führten zu keinem Ergebnis und wurden abgebrochen.

Da kamen Ende Januar 1921 die überraschenden P a r i s e r F o r d e r u n g e n, die das Reparationsproblem wieder auf das rein finanzielle Gebiet zurückwarfen. Eine Erklärung hierfür bietet wohl eine Äußerung Loucheurs gelegentlich der Zusammenkunft der feindlichen Ministerpräsidenten in Paris. Er meinte nämlich, für die französische Industrie sei es höchst bedenklich, wenn sich Frankreich von Deutschland die Reparationsschuld durch Sachleistungen tilgen ließe, denn dann sei sie schwerer Konkurrenz ausgesetzt. Daß dieses Wort auf die führenden Politiker anderer Länder der Verbündeten nicht ohne Eindruck geblieben ist, geht aus einer Rede des englischen Handelsministers Horne hervor, der im Februar in Sheffield erklärt hat, wenn man Deutschland erlaube, seine Schuld durch Lieferung von Fertigfabrikaten abzutragen, würden in Wirklichkeit die Verbündeten die Kosten der Wiederherstellung tragen.

Die darauf folgende M ä r z k o n f e r e n z z u L o n d o n

brachte kein anderes Ergebnis als die Verhängung der „Sanktionen" genannten Strafmaßnahmen, weil Deutschland sich zur Annahme der rein finanziellen Forderungen nicht hatte entschließen können.

Allein der Außenminister Dr. Simons machte erneute Anstrengungen, zu einer Regelung der Sachleistungen zu kommen. Er richtete im April 1921 an die Reparationskommission der Alliierten von neuem den Antrag für eine Mitwirkung Deutschlands am Wiederaufbau Nordfrankreichs. Dabei stellte Dr. Simons folgende drei Vorschläge zur Wahl:

1. Deutschland übernimmt den Wiederaufbau bestimmter zusammenhängender Ortschaften mit sämtlichen Kosten in eigener Regie oder durch Vermittelung eines internationalen Siedlungsunternehmens;
2. Deutschland stellt unabhängig davon alle Hilfsmittel zum Wiederaufbau zur Verfügung; hierbei wurde darauf hingewiesen, daß die deutschen Gewerkschaften u. a. folgende Leistungen angeboten hatten: Aufräumungs- und Aufforstungsarbeiten, Errichtung und Instandsetzung von Ziegeleien, Kalk- und Zementwerken, Heranführung von Baugeräten und Maschinen sowie Baustoffen, Anfertigung von Behelfsbauten (mindestens 25 000 Holzhäuser);
3. Außerdem könnten den Geschädigten von der deutschen Regierung sofort leistungsfähige und vertrauenswürdige Unternehmer genannt werden, damit unverzüglich die erforderlichen Bauten in Angriff genommen werden könnten; die gesamten Kosten solcher Reparationsbauten sollten, soweit sie in Papiermark gezahlt werden können, von Deutschland gegen Gutschrift auf Reparationskonto übernommen werden.

Auch diese Wiederaufbauvorschläge würdigte die Reparationskommission überhaupt keiner Antwort.

Eine völlig neue Lage ist durch das Londoner Ultimatum vom 5. Mai 1921 geschaffen worden. Mit Dr. Helfferich kann man das Ultimatum als die Auferlegung des ungeheuerlichsten Geldtributs bezeichnen, der jemals in der Ge-

schichte einem Volk aufgezwungen worden ist. Kraft dieses neuen Diktats hat Deutschland vorerst jährlich 2 Milliarden Goldmark fester Jahresleistungen, und außerdem 26 Prozent des Wertes seiner Ausfuhr zu zahlen. Es ist sogar vorgesehen, daß diese Verpflichtungen jährlich bis auf den Gesamtbetrag von 8 Milliarden Goldmark heraufgeschraubt werden können, wenn die Leistungsfähigkeit Deutschlands später höher eingeschätzt werden sollte. Zur Frage deutscher Sach- und Arbeitsleistungen befindet sich in Ziffer VIII des Londoner Ultimatums folgende Bestimmung:

„Deutschland soll auf Verlangen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Kommission, solches Material und solche Arbeit beschaffen, wie sie jede der alliierten Mächte zwecks Wiederherstellung der zerstörten Gebiete für den Fortgang der Wiederherstellung oder die Entwicklung ihres industriellen oder wirtschaftlichen Lebens bedarf.

Der Wert solchen Materials und solcher Arbeit soll durch einen von Deutschland und einen von der beteiligten Macht ernannten Schätzer und, mangels einer Vereinbarung, durch einen von der Kommission ernannten Schiedsrichter bestimmt werden. Diese Bestimmung hinsichtlich der Abschätzung findet auf Lieferungen nach den Anlagen III, IV, V und VI zu Teil VIII des Vertrages keine Anwendung."

Zweifellos haben wir es hier gegenüber dem Versailler Vertrag mit einer erheblichen Verschärfung der Verpflichtungen, hinsichtlich der Preisbewegung jedoch mit einer gewissen Milderung zu tun. Nach dem Londoner Ultimatum können alle möglichen Erzeugnisse der deutschen Volkswirtschaft, und zwar nicht nur für den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete, sondern auch für die Entwickelung der feindlichen Wirtschaft in Anspruch genommen werden. Außerdem können, was bisher nicht ausdrücklich vorgesehen war, auch Arbeitsleistungen von Deutschland verlangt werden. Bemerkenswert ist, daß die im Versailler Vertrag enthaltenen Vorschriften über Sachleistungen nicht aufgehoben worden sind, sondern ausdrücklich beibehalten werden. Es besteht also

keine Einheitlichkeit in der Verpflichtung Deutschlands. Es steht vielmehr bei den feindlichen Mächten, welches Verfahren sie im einzelnen Falle vorziehen wollen, ob sie Gold-, d. h. Devisen-, oder ob sie Sachleistungen haben wollen. Ferner steht es ihnen frei, ob sie auf Grund des Versailler oder des Londoner Diktats Waren oder Arbeitsleistungen verlangen wollen.

Soviel über die Rechtsgrundlage, die einen Ersatz der Gold- durch Sachleistungen zulassen. Was dagegen die Handhabung der Bestimmungen anlangt, so kann man folgende Entwicklung feststellen:

Die im Versailler Machtspruch genannte Anforderungsliste der beteiligten feindlichen Länder gelangte im Frühjahr 1920 an die deutsche Regierung. Nach der bereits erwähnten Denkschrift des Auswärtigen Amts sollen darin von Frankreich, Belgien, Italien, Serbien und England zusammen etwa 18 000 Anforderungen verschiedensten Umfangs und aller Art von Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten im Werte von etwa 10 Milliarden Goldmark enthalten gewesen sein. Auf diese gewaltige Zahl sind von den Regierungen der verbündeten Länder bis vor wenigen Monaten Bestellungen in Höhe von etwa 500 Millionen Papiermark gegeben worden, die wahrscheinlich zum Teil noch unausgeführt sind. Anfang Oktober hat man im Wiederaufbauministerium die Summe von 700 Millionen Papiermark genannt.

Wie löst sich dieses Rätsel? Die uns zugegangenen Nachweisungen waren im wesentlichen eine uneinheitliche, verworrene Aufstellung all der tausend Schadensanmeldungen, die in dieser Form gar nicht zu einer Bestellung führen konnten. Aber auch unter den verlangten Waren haben sich manche Rohstoffe befunden, die wir uns selbst nur durch Einfuhr aus fremden Ländern beschaffen können, so daß ihre Lieferung im großen an die feindlichen Länder nicht möglich ist. Das gilt z. B. für Metalle wie Kupfer, aber auch für Textilrohstoffe wie Wolle und Baumwolle und dergleichen mehr. Trotz dieser umfangreichen Arbeit und trotz lebhafter Bemühungen des Wiederaufbauministeriums sollen gegenüber den

10 Milliarden Goldmark betragenden Schadensanmeldungen nur Angebote im Werte von etwa 11 Milliarden Papiermark zu machen gewesen sein, die aber, wie bereits erwähnt, nur zu Bestellungen im Umfang von 500 Millionen Papiermark geführt haben.

Mit solch mageren Sachleistungen hätten wir bisher keine fetten Goldverpflichtungen umwandeln können, wenn nicht nach dem Versailler Vertrag die ersten 20 Goldmilliarden größtenteils durch Sachwerte hätten abgedeckt werden können, und wenn nicht die Kohlenlieferungen, wenigstens zeitweise, einen bedeutenden Teil unserer Leistungen ausgemacht hätten. Allein, obwohl die Kohlenmengen nicht zurückgegangen sind, sinkt doch dauernd ihr Wert und damit die Gutschrift auf Reparationskonto. Innerhalb eines Jahres hat sich der Weltmarktpreis der Kohle etwa auf den fünften Teil gesenkt, so daß die auf dem Seeweg gelieferten Kohlen nicht mehr so stark zu Buch schlagen. Aber auch für die zu Inlandpreisen berechneten Kohlenmengen erhalten wir bei weitem nicht mehr soviel wie früher, weil die inländische Preiserhöhung weit hinter der Entwertung der Papiermark zurückgeblieben ist und bei der Umrechnung der Papierpreise zum Goldwert nicht mehr soviel wie vor einem Jahr herauskommt. Infolgedessen zeigt sich in Deutschland noch mehr Neigung als früher, auch industrielle Fertigerzeugnisse in größerer Menge zu liefern. Im Hausbau Nordfrankreichs schien sich ein großes Arbeitsfeld zu erchließen, da von den insgesamt zerstörten 600 000 Häusern nur wenige Prozent aufgebaut sein sollen. Allein die anfänglich mit 60 000 Stück in Aussicht genommene Zahl ist, je länger man verhandelt hat, desto mehr zusammengeschrumpft. Gegenwärtig handelt es sich nur noch um die Lieferung von 5000 Holzhäusern.

Soviel Verhandlungen, soviel Enttäuschungen, möchte man sagen. Da dieses Ergebnis des bisherigen Kampfes um die Sachleistungen für uns unerträglich ist, ist es begreiflich, daß das Kabinett Wirth-Rathenau von neuem dieser Lebensfrage zu Leibe gehen wollte.

Der Stand der Sachleistungen im Frühjahr 1921.

Welches war nun der Stand der Sachleistungen zu Anfang Mai 1921, als das Kabinett Fehrenbach-Simons dem Kabinett Wirth-Rathenau Platz machte? — Hierüber unterrichtet am besten das erwähnte Weißbuch des Auswärtigen Amtes, betitelt „Die Erfüllung des Vertrages von Versailles durch Deutschland bis zum 1. April 1921."

Auf Grund der Verpflichtung von Artikel 235 des Versailler Vertrages hatte Deutschland, wie bereits erwähnt, bis zum 1. Mai folgende Leistungen bewirkt:

1. Sachlieferungen verschiedener Art, darunter Eisenbahnmaterial, Maschinen, Schiffe, Tiere, Kohlen, Farbstoffe, Chemikalien u. dergl.
2. Die Abtretung der Saargruben, des Reichs- und Staatseigentums in den vormals deutschen Gebieten, ferner von 5 Eisenbahnbrücken, der Ueberseekabel und der Rücklaßgüter.

Diese Lieferungen und Leistungen hatten nach deutscher Rechnung schon den Betrag von 20 Milliarden Goldmark um etwa 103 Millionen Goldmark überschritten. In Anrechnung sollten auf diese Summe von 20 Milliarden Goldmark auch die Kosten für die Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen und die Kosten der Besetzung sowie der interalliierten Kommissionen kommen. Bis zum 1. Mai 1921 erreichten die erwähnten Einfuhrkosten den Betrag von mehr als 5,425 Goldmilliarden, während zur Zeit der Spa-Konferenz hierfür 3 Milliarden angegeben worden waren. Die Kosten der interalliierten Kommissionen bezifferten sich bis zum Frühjahre auf 660 Millionen Papiermark.

Als Kosten der Unterhaltung der Besatzungsheere hatte man im Sommer 1920 zu Spa den Feinden die Summe von 500 Millionen Goldmark genannt; am Anfang Mai 1921 sprach jedoch das Weißbuch des Auswärtigen Amtes die Erwartung aus, daß man mit insgesamt 16 Milliarden Papiermark auskommen dürfte

Neuerdings aber ist festgestellt worden, daß nicht nur der zu Spa angenommene Betrag, sondern auch die im Mai dieses Jahres noch geschätzte Summe weit hinter den tatsächlichen Ausgaben zurückbleiben wird. Die Kosten der feindlichen Besatzung in den Rheinlanden für die Zeit vom November 1918 bis 31. März 1921 beliefen sich tatsächlich auf 3,9 Milliarden Goldmark; außerdem noch auf 7,3 Milliarden Papiermark.

Ersteren Betrag haben die Feinde für die Unterhaltung ihrer Heere verauslagt und uns nun belastet, letztere Summe aber hat Deutschland unmittelbar aufwenden müssen.

Die ungeheuren Sachleistungen und Eigentumsüberlassungen, wie sie aus der erwähnten Zusammenstellung ersichtlich sind, wollten uns die Gegner nicht mit 20 Milliarden Goldmark, sondern nur mit 8 Milliarden gutbringen. Man suchte nämlich einen Grund, die widerrechtlich verhängten Strafmaßnahmen, die sogenannten „Sanktionen", wenigstens nachträglich mit einem Rechtsgrund zu versehen, und erklärte ohne nähere Untersuchung, daß die großen Sachleistungen Deutschlands um 12 Milliarden hinter den feindlichen Ansprüchen zurückgeblieben seien. Diese restlichen 12 Milliarden sollten in wenigen Wochen bis zum 1. Mai 1921 getilgt werden. Der Hauptstreit in der Berechnung drehte sich um die Bewertung der Rücklaßgüter, der Handelsschiffe, der Saargruben sowie des Reichs- und Staatseigentums. Eine Einigung war bis zum Londoner Ultimatum nicht zustandegekommen.

Aus den sonstigen Lieferungen Deutschlands an seine Feinde hebe ich mit Rücksicht auf das Wiesbadener Abkommen folgendes hervor:

An Kohlen waren in 11 Monaten rund 8 807 000 t bis zur Spa-Konferenz geliefert worden. In den auf das Spa-Diktat folgenden 6 Monaten erreichten die deutschen Lieferungen 11 299 000 t. Für die folgende Zeit, nämlich vom Februar 1921 ab, hatte die Reparationskommission die monatliche Lieferungsmenge auf 2.2 Millionen Tonnen festgesetzt und besonders hochwertige Sorten angefordert. Die Ablieferung wurde jedoch infolge

des Kohlenüberflusses auf seiten der Feinde beeinträchtigt, da nunmehr die Abnehmer ihre Ansprüche hinsichtlich der Güte rücksichtslos in die Höhe setzten und massenweise Kohlen wegen angeblicher Mängel zurückwiesen.

Was nun die Rücklieferung von Werten, Maschinen und sonstigen Gegenständen nach Artikel 238 des Versailler Vertrages anlangt, so waren bis zum 1. April 1921 von Deutschland an Frankreich industrielle Maschinen und Material im Gesamtgewicht von 165 000 Tonnen zurückgegeben. Mit dieser Lieferung waren 25 000 von insgesamt 46 000 Positionen des aus Frankreich weggeführten Materials erledigt. Wie hoch das Gewicht der noch unerledigten 21 000 Positionen einzusetzen ist, sagt das Weißbuch des Auswärtigen Amtes nicht. Leider fehlen hierüber auch die Wertangaben. Von der Lieferung von 5000 Lokomotiven und 150 000 Eisenbahnwagen war noch ein kleiner Rest von 1172 Eisenbahnwagen übrig geblieben.

Auch die Lieferung von Vieh war im April 1921 nicht abgeschlossen. Frankreich hatte

	1 im Friedensvertrag sofort verlangt	2 im Sommer 20 als weitere Forderung angemeldet	3 1. und 2. Forderung zusammen	4 Gesamtzahl der bis 4. 4. 21 abgenommenen Tiere	5 noch nicht abgelieferter Rest
Pferde . . .	30 500	51 664	82 164	31 932	50 232
Rinder . . .	92 000	510 000	602 000	65 562	536 438
Schafe . . .	101 000	276 835	377 835	101 252	276 583
Ziegen . . .	10 000	25 165	35 165	9 204	25 951
Geflügel . .	—	940 000	940 000	—	940 000

Vergebens hatte Deutschland darauf hingewiesen, daß infolge des Krieges die deutsche Viehzucht herabgekommen sei. Die Feinde ließen an der ungeheuren Gesamtforderung nichts nach, sondern erklärten sich nach zahllosen deutschen Protesten gegen die Abgabe von Hunderttausenden von Milchkühen nur mit der zeitlichen Zurückstellung eines Teiles der Lieferungen einverstanden.

Der Stand der Sachleistungen im Frühjahr 1921

Von den Rücklieferungen und den Kohlenlieferungen abgesehen, schwebten im Frühjahr dieses Jahres Verhandlungen über deutsche Lieferungen zur Wiederherstellung in Natur, und zwar kamen große Lieferungen an Holz und Forstpflanzen, Sämereien, Alleebäumen und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Betracht.

Außerdem hatte der freie Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich dahin geführt, daß zahlreiche Verbindungen zwischen französischen Bestellern und deutschen Lieferanten angeknüpft waren. Der Umfang der Bestellungen, leider auch der Lieferungen auf Grund freiwilliger Geschäftsabschlüsse, entzieht sich der statistischen Ermittelung. Zweifellos handelt es sich hier aber um Lieferungen von Milliardenwerten. Es liegt ja auch nahe, daß die bureaukratische Behandlung der zahlreichen Wirtschaftsfragen den Wiederaufbau hemmt, und zwar um so mehr, als auf beiden Seiten, in Frankreich wie in Deutschland, eine starke Bureaukratie an der Arbeit war. Der gewöhnliche Franzose, der wohl Ansprüche an die Regierung, aber noch keine Unterstützung hatte, mußte sich monate- und jahrelang mit den einfachsten Unterkunftsverhältnissen abfinden. Er schickte sich darein, daß er auch seine Arbeit noch nicht voll aufnehmen konnte, wenn er nur sein Leben zu fristen vermochte. Aber zahlreiche vermögende Franzosen, Privatleute und Industriefirmen, sahen bald ein, daß die Selbsthilfe sie am weitesten voranbringen würde. Sie fanden Mittel und Wege, teils mit, teils ohne Regierungsunterstützung, den Wiederaufbau selbst in die Hand zu nehmen. Billige deutsche Angebote, die bei der Entwertung unserer Mark immer verlockender erscheinen mußten, bestimmten daher viele Franzosen dazu, in Deutschland einzukaufen, um so mehr, als sie bei uns nicht nur billiger, sondern auch schneller und besser bedient wurden als in anderen Industrieländern. Besonders groß war bisher der Bezug Frankreichs an Maschinen und Apparaten sowie an Fahrzeugen, Holz-, Ton-, Glas- und Papierwaren.

Ein gewisses, wenn auch kein völlig zutreffendes Bild bieten die monatlichen Nachweise des auswärtigen Handels, die vom Statistischen Reichsamt herausgegeben werden. Diese Zahlen umfassen nicht die als Reparationslieferungen bekannten Ausfuhrmengen. Daher wird z. B. im Jahre 1920 an fossilen Brennstoffen (Kohlen) nur eine Ausfuhr nach Frankreich in Höhe von 13 900 Tonnen gemeldet. Bei manchen anderen Sendungen läßt sich leider nicht feststellen, ob sie auf Grund freiwilligen Abschlusses oder als Reparationsleistungen ausgeführt wurden. Dem steht jedoch gegenüber, daß während der Zeit des offenen Lochs im Westen manche Sendung freiwilligen Abschlusses ohne Anschreibung über die Grenze gegangen sein dürfte. So gleichen sich hier vielleicht das „zu viel" und das „zu wenig" aus. Interessant ist nun der Vergleich der Lieferungen im Jahre 1920 mit denen im Jahre 1921. Leider sind für das laufende Jahr 1921 noch nicht alle Monatsergebnisse veröffentlicht. Immerhin läßt sich ein Vergleich anstellen. Beispielsweise wurde an Eisen- und Metallerzeugnissen aller Art im Jahre 1920 eine Gesamtmenge von 86 500 Tonnen nach Frankreich ausgeführt, vierteljährlich durchschnittlich also etwa 21 600 Tonnen. Dagegen ist im Vierteljahr Mai, Juni, Juli 1921 an Erzeugnissen gleicher Art nur eine Ausfuhr von etwa 10 200 Tonnen festzustellen. Es liegt also ein großer Rückgang im freien Ausfuhrgeschäft nach Frankreich vor. Sollte das nur damit zusammenhängen, daß die Waren beim Eingang ins französische Zollgebiet erhöhte Zölle zu tragen haben, oder auch damit, daß auf französischer Seite durch die im Mai begonnenen Wiesbadener Verhandlungen die Hoffnung entstanden und genährt worden ist, daß es nicht mehr lange dauern werde, bis man in Deutschland noch billiger beziehen könne? — Eine solche Auffassung liegt bei der ausführlichen Unterrichtung der französischen Öffentlichkeit durch die französische Presse nahe. Wenn das zutreffen sollte, dann hätten wir auf deutscher Seite infolge des Wiesbadener Abkommens schon einen Nachteil zu buchen, bevor das Abkommen überhaupt in Kraft getreten ist.

So stand die Frage der Sachleistungen, die für Rückliefe-

rungen und für Reparationszwecke angefordert waren, als Dr. Walther Rathenau zum Wiederaufbauminister ernannt wurde.

Der Rathenau-Loucheur-Pakt.

In den Wiesbadener Verhandlungen mit dem französischen Wiederaufbauminister Loucheur, die im Mai begannen, im August fortgesetzt wurden und im Oktober zum Abschluß führten, kam es zu einem Hauptabkommen und vier sogenannten Nebenabkommen. In den Nebenabkommen wurden die weiteren Lieferungen von Kohlen und Industriematerial sowie die Rücklieferung von Eisenbahnmaterial, Eisenbahnwagen und Vieh geregelt. Alle anderen Sachleistungen sind dagegen im Hauptabkommen behandelt. Dieses umfaßt die im Versailler Vertrag ausdrücklich genannten Lieferungen von See- und Binnenschiffen sowie Fischereifahrzeugen, ferner von Farbstoffen, chemisch-pharmazeutischen Produkten und Kohlennebenprodukten, außerdem die besonders anzufordernden Waren für Wiederherstellung in Natur.

Bevor ich mich mit den Nachteilen des Wiesbadener Abkommens beschäftige, halte ich es für angebracht, nach den Vorteilen Umschau zu halten.

Zunächst erscheint es mir wertvoll, daß die Bestrebungen der deutschen Regierung, einen Teil der Reparationsschulden in Sachleistungen abzudecken, weitergeführt worden sind, denn der Grundgedanke ist richtig, Warenleistungen und Sachlieferungen an die Stelle von Gold- und Devisenzahlungen treten zu lassen, und es liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß gewisse Leistungen aus unserer Binnenwirtschaft hervorgebracht werden, ohne den Notenumlauf und unseren Auslandskredit in gleichem Maße zu belasten wie der Ankauf von Devisen. Es gibt Möglichkeiten, die keine so starke Geldentwertung und keine so große neue Teuerung herbeizuführen brauchen wie die Reparationsleistungen, die auf den Aufkauf

von goldwertigen Devisen mit Hilfe unserer papierenen Reichsmark aufgebaut sind. Solche Fälle lassen sich namentlich bei schlechterem Beschäftigungsgrade denken, und zwar ebensowohl in der Forstwirtschaft wie im Bergbau. Hier handelt es sich um Naturschätze, deren Gewinnung allein auf deutscher Geistes-, Hand- und Maschinenarbeit beruht. Ausländische Erzeugnisse werden dabei fast gar nicht oder in verschwindendem Maße benötigt. Eine Belastung unserer Einfuhr tritt nicht ein, auch nicht ein Druck auf unsere Valuta, vorausgesetzt, daß eine Steigerung des Notenumlaufs oder des Fehlbetrages im Reichshaushalt zu vermeiden ist. Diese Voraussetzung läßt sich aber leider nicht erfüllen, da auch diese rein auf der binnenländischen Wirtschaft beruhenden Sachleistungen von der Regierung den deutschen Lieferanten gegenüber nur durch vermehrten Notendruck, durch eine Anleihe oder durch neue Steuern abgedeckt werden können.

Wenn jedoch zu den Sachleistungen aus dem heimischen Waldreichtum und den Bodenschätzen noch Industrieerzeugnisse hinzutreten, so kommt man zu noch größeren *Schwierigkeiten der Finanzierung*. Die wenigsten Zweige unserer Industrie können nämlich ausländische Roh-, Halb- und Hilfsstoffe entbehren, sie sind mehr oder minder von der ausländischen Zufuhr abhängig. Je stärker daher die Anforderungen der Gläubigerländer an solchen Erzeugnissen werden, desto stärker wird der Druck auf unsere Valuta sein. Diese Entwicklung läuft in derselben Richtung wie der Ankauf von Devisen und die Hereinnahme ausländischer Kredite, führt also zu einer weiteren Entwertung unserer Reichsmark. Der Ersatz von Devisenzahlungen durch Warenlieferungen mag in gewissen Fällen einige Erleichterungen bieten, ein Druck auf die Kaufkraft der Mark und auf die Reichsfinanzen läßt sich jedoch niemals verhindern.

Können nun wenigstens deutsche Erzeugnisse ihrem Wert nach stets den Devisen gleichgestellt werden? Sind sie also insofern ein voller Ersatz? Das hängt von dem Wert ab, den man den deutschen Erzeugnissen beimißt. Je schlechter die Be-

wertung ist, desto nachteiliger ist es, Erzeugnisse statt Devisen zu liefern. Nur wenn ein über den Inlandspreis weit hinausgehender Wert erzielt wird, kann man es billigen, daß goldwertige deutsche Waren an die Stelle von Devisen treten. Sonst tut man zweifellos besser daran, die Waren im Wege der freien Ausfuhr teurer zu verkaufen und dafür wertvolle Devisen zu erwerben.

Noch eine weitere Voraussetzung ist zu machen, wenn man in der Ware einen vollwertigen Ersatz der Devisen erkennen will: Es ist nämlich nicht gleichgültig, zu welchem Zeitpunkt die Herstellung und Lieferung, und zu welchem Zeitpunkt die Abnahme und Bezahlung erfolgt. Je länger die Bezahlung oder Gutschrift für die deutschen Erzeugnisse auf sich warten läßt, desto mehr verliert sie im Vergleich zur Devise, die uns sofort gutgeschrieben wird, an Wert.

Die Zweckmäßigkeit der Umwandlung von Gold- und Devisenzahlungen in Warenlieferungen und Werkleistungen hängt also ganz und gar von den einzelnen Bedingungen ab. Man kann daher keineswegs behaupten, daß jede Art von Sachleistungen den Vorzug vor den Goldzahlungen verdient.

Trotzdem will ich einmal annehmen, jede Warenlieferung bedeute gegenüber der Devisenzahlung für uns einen Vorteil. Dann erhebt sich die Frage: Worin besteht das Verdienst Rathenaus hinsichtlich des Umfanges der Sachleistungen?!

Nach dem Wiesbadener Abkommen ist der Gesamtwert der Lieferungen, die Deutschland in den nächsten 4½ Jahren an Frankreich auszuführen hat, auf 7 Milliarden Goldmark festgelegt. Unter dieser Summe werden nicht nur die gemäß Anlage IV des Versailler Vertrages zu liefernden Baustoffe, Einrichtungs- und Betriebsgegenstände verrechnet, sondern auch die in Ausführung der Anlage III zu liefernden See- und Binnenschiffe sowie Fischereifahrzeuge, ferner die laut Anlage V zu liefernden Kohlen und Kohlennebenprodukte und die nach Anlage VI zu liefernden Farbstoffe und chemisch-pharmazeutischen Produkte. Dagegen fallen die Werte der

außerhalb des Londoner Ultimatums stehenden Rücklieferung von Industriematerial, Eisenbahnmaterial sowie von Tieren nicht in die erwähnten 7 Milliarden Goldmark.

Die Rücklieferungen und Pflichtleistungen.

Wenn ich zunächst auf den Umfang der Rücklieferungen, die von Rathenau zugesagt sind, eingehe, so ist zwecks Erfüllung des Artikels 238 des Versailler Vertrages über das Industriematerial folgende Vereinbarung getroffen: Deutschland behält das in seinem Besitz befindliche Industriematerial, soweit es von Frankreich bis zum 6. Dezember 1921 nicht abgerufen worden ist. Als Ersatz dafür aber erhält Frankreich 120 000 t Material, und zwar neu oder gebraucht, mindestens aber in vollkommen gebrauchsfähigem Zustande. Auf diese Gesamtmenge wird ein Betrag von 20 000 t abfindungsweise in Abzug gebracht, und zwar für das seinerzeit aus Frankreich nach Elsaß-Lothringen verbrachte und dort verbliebene Material. Ferner wird ein Abzug für das Gewicht aller in der Zeit vom 1. Mai 1920 bis 5. Dezember 1921 abgerufenen Materialien gemacht.

Leider läßt sich noch nicht übersehen, um welche endgültigen Gesamtmengen und -summen es sich handelt. Daher kann man vorläufig über Vorteile und Nachteile einer solchen Abmachung kein Urteil abgeben.

Auffällig ist jedoch, daß als weiterer Ersatz für das in Deutschland verbleibende Material Frankreich einen neuen Anspruch in Höhe von 158 Millionen Goldmark erhält. Worauf gründet sich dieser französische Anspruch? Ist dieser Anspruch nicht schon durch die neuen Maschinenlieferungen ausreichend gedeckt? Hierüber weiß man nur im Wiederaufbauministerium Bescheid, denn Rathenau hat bisher in der Öffentlichkeit wie im Auswärtigen Ausschuß des Reichstages darüber geschwiegen.

Was die Lieferung von rollendem Eisenbahnmaterial anlangt, so umfaßt die neue Wiesbadener Verein-

barung außer dem bereits bis 1. Juli 1921 zurückgelieferten Material die Lieferung von 6200 französischen Güter- und Personenwagen, gut wiederhergestellt, ferner von 4500 neuen Güterwagen, also von zusammen 10 700 Wagen. Diese hohe Zahl fällt auf, wenn man sich erinnert, daß nach dem wiederholt erwähnten Weißbuch des Auswärtigen Amtes im April d. J. nur noch 1172 Wagen zurückzuliefern waren. Womit ist jetzt von den Franzosen dieser neue erheblich große Anspruch begründet worden? Auch hierüber weiß man nur im Wiederaufbauministerium Bescheid, denn Rathenau hat im Auswärtigen Ausschuß und in der Öffentlichkeit darüber geschwiegen.

Die Rücklieferung von Tieren sieht außer dem Anspruch auf Lieferung aller unter namentlicher Angabe von Frankreich listenmäßig geforderten Tiere folgende Stückzahlen vor:

1. Pferde 62 000,
2. Rinder 25 000,
3. Schafe 25 000,
4. Bienenvölker . . . . . 40 000.

Diese Lieferungen sollen eine Abfindung außer den bereits vorgenommenen Rücklieferungen darstellen. Nach Ausführung dieser Lieferungen soll der Artikel 238 des Versailler Vertrages über die Rücklieferungspflicht von Tieren erfüllt sein.

Hier allein habe ich den Eindruck, daß wir in Wiesbaden auch einmal eine Ermäßigung feindlicher Ansprüche erfahren haben; denn Frankreich hat sich von seinen bisherigen Forderungen an Rindern und Kühen etwas abhandeln lassen. Dieser Kuhhandel ist allerdings nicht billig für uns abgelaufen. Frankreich hat dafür nicht nur mehr Pferde verlangt, sondern sich einen hohen Anteil am Kohlentransportgeschäft auf dem Rhein und einen billigeren Kohlenpreis zu sichern gewußt. Das französische Bureau der zerstörten Kohlengruben, „l'office des houillières sinistrées", kann verlangen, daß seinen Rheinschiffen folgende Kohlenmengen zugeteilt werden: 1. rheinaufwärts 60 v. H., 2. nach Rotterdam 30 v. H., 3. nach den belgischen

Häfen 35 v. H. Das bedeutet eine Schädigung der alten deutschen Rheinschiffahrt.

Die früher lebhaft erörterte Entsendung von Hand- und Kopfarbeitern in die zerstörten Gebiete Frankreichs ist in Wiesbaden nicht vereinbart worden.

Gutschriften auf sein Reparationskonto schafft sich Deutschland nur durch Reparationsleistungen. Hierbei muß man Pflichtlieferungen auf Grund des Versailler Vertrages und freiwillige Leistungen auf Grund des Wiesbadener Abkommens unterscheiden. Bestimmte Pflichtlieferungen sind in Versailles für Kohlen und Kohlennebenprodukte, ferner für Schiffe sowie für Farbstoffe und chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse vorgeschrieben. Daran konnte in Wiesbaden schwerlich etwas geändert werden. Da aber diese Lieferungen in ihrem Wert auf die erwähnten 7 Milliarden angerechnet werden, so bleiben die freiwilligen Angebote Rathenaus erheblich hinter dieser Summe zurück. Mit welchem Betrag an Pflichtlieferungen in den nächsten 4½ Jahren zu rechnen sein wird, läßt sich schwerlich abschätzen, denn der Wert ist nicht nur abhängig von den Mengen, welche Frankreich abrufen wird, sondern auch von dem veränderlichen Preis. Der Wert der Pflichtlieferungen ist vom Wiederaufbauministerium bis vor kurzem auf 500 Millionen Goldmark jährlich geschätzt worden, das würden für 4½ Jahre also 2¼ Milliarden sein. Diese Schätzung wird neuerdings nach der starken Entwertung der Mark vom Wiederaufbauministerium nicht mehr aufrechterhalten, und zwar deshalb, weil der Hauptposten, nämlich die Kohlenlieferungen, nicht mehr so hoch wie bisher bewertet wird. Der Inlandspreis ist künstlich niedrig gehalten worden; das kommt den Reparationsansprüchen Frankreichs zugute. Zur Zeit der Spa-Konferenz hat man noch mit dem Wertmaßstab: 8 Papiermark gleich 1 Goldmark rechnen können, während man jetzt (November 1921) 60 bis 70 Papiermark auf 1 Goldmark rechnen muß. Die Kohlenpreise im Inland haben sich seit Spa, wo man noch mit 220 Mark Grubenpreis rechnete, noch nicht einmal auf das Doppelte

erhöht, so daß bei der Umrechnung der Papierpreise zu Goldwerten ganz erheblich weniger herauskommt, selbst wenn dieselben Kohlenmengen Monat für Monat weitergeliefert werden. Im Wiederaufbauministerium rechnet man daher, wie Staatssekretär Müller am 13. Oktober 1921 in der „Deutschen Tageszeitung" dargelegt hat, daß von den 7 Milliarden wohl 1 bis 1½ Milliarden für die Pflichtlieferungen in den nächsten 4½ Jahren abzusetzen sein werden. Demnach könnten also die freiwilligen deutschen Lieferungen auf Grund des Wiesbadener Abkommens nur 5½ bis 6 Milliarden ausmachen. Es ist klar: je schlechter die Bewertung unserer Pflichtlieferungen sein wird, desto ungünstiger muß das Wiesbadener Abkommen für uns sein, weil wir dann unerwartet große Mengen an freiwilligen Reparationslieferungen aufbringen müssen, um 7 Goldmilliarden zu erreichen.

Ich halte die Schätzung des Wiederaufbauministeriums mit 1 bis 1½ Goldmilliarden für die Pflichtlieferungen für viel zu hoch, solange sich die Preisregelung für uns nicht günstiger stellt. Bei dem schnellen Niedergang unserer Reichsmark und bei der ungünstigen Bewertung unserer Pflichtlieferungen kann man in den nächsten 4½ Jahren schwerlich mit mehr als 1 Milliarde Goldmark für die gesamten Pflichtlieferungen rechnen, das würde also durchschnittlich 222 Millionen Goldmark jährlich ausmachen.

Die freiwilligen Mehrlieferungen.

So können also meines Erachtens die Rathenau-Lieferungen etwa mit 6 Milliarden Goldmark ihren Höchstumfang erreichen. Bei einer gleichmäßigen Verteilung innerhalb der 4½ Jahre würde das auf das Jahr berechnet einen Durchschnittshöchstbetrag von 1,333 Milliarden Goldmark ergeben. Meines Erachtens ist in der Öffentlichkeit mit Recht bemängelt worden, daß wir gar keine Sicherheit dafür haben, daß Frankreich auch tatsächlich Bestellun-

gen bei uns macht. Ferner erscheint es bedenklich, daß für die möglichen Bestellungen der *Höchst*betrag nicht höher bemessen und daß ein *Mindest*betrag nicht vorgesehen ist.

Wie verhalten sich nun die Pflicht- und freiwilligen Sachleistungen zu unseren *gesamten Reparationsverpflichtungen*? Man rechnet nach dem Londoner Ultimatum jährlich an festen Leistungen 2 Milliarden Goldmark

Dazu treten 26% der Ausfuhrwerte, die vom Garantiekomitee auf . .	1,25	" "
veranschlagt sind, so daß man für das laufende Jahr zu einer Gesamtreparationsschuld von . .	3,25	Milliarden Goldmark

kommt. Nach der Entwertung unserer Mark hofft man, bei der Berechnung der 26% der Ausfuhrwerte für das laufende Jahr auf 1,1 Milliarden Goldmark herunterzukommen, so daß sich die Summe auf 3,1 Milliarden Goldmark ermäßigen würde.

Allein weder mit 3,1 noch mit 3,25 Milliarden Goldmark ist die jährliche Höchstbelastung des Deutschen Reichs an Kriegsentschädigungen festgestellt. Es treten zu dieser Summe bekanntlich die Kosten der Besatzung, der Rücklieferungen, die Zahlung der Passivsalden bei Verrechnung der Vorkriegsschulden usw. Letzterer Betrag wird für das laufende Jahr mit 42 Millionen Goldmark angenommen. So kommt man für das laufende Jahr zu einer Gesamtbelastung von etwa 3,6 bis 4 Milliarden Goldmark.

Immerhin will ich vorerst jährlich nur mit je 3,6 Milliarden Goldmark betragenden *Gesamtverpflichtungen Deutschlands* rechnen. Für die nächsten 4½ Jahre würde sich demnach die Gesamtbelastung Deutschlands auf 16,2 Goldmilliarden stellen. Das Auffallendste an dem Wiesbadener Abkommen ist nun, daß die 7 Milliarden Warenlieferungen nicht ganz auf die Summe von 16,2 Goldmilliarden verrechnet, sondern daß in dieser Zeit nur 35 bis 45% unserer Warenlieferungen sofort angerechnet werden. Das sind im Höchstfalle etwa 2½ bis 3 Milliarden Goldmark. Ohne Anrechnung bleiben

dagegen die darüber hinausgehenden Warenlieferungen in Höhe von 4 bis 4½ Milliarden Goldmark. In den nächsten 4½ Jahren kommen also zu unseren Zwangsleistungen von voraussichtlich 16,2 Milliarden noch für 4 bis 4½ Milliarden freiwillige Vorleistungen, so daß unsere Gesamtbelastung 20 Milliarden erreichen oder sogar überschreiten dürfte. Das ist eines der Rätsel, vor die uns das Wiesbadener Abkommen gestellt hat. Der schwere Nachteil für Deutschland ist offenbar, weil wir damit über die unerträglichen Zwangsleistungen noch hinausgehen. Neuerdings versucht es Rathenau so darzustellen, als laufe der Vertrag nur 29 Monate. Ich glaube, 4½ Jahre sind tatsächlich 54 Monate.

Für Frankreich stellt sich die Rechnung folgendermaßen: Seine 52% betragenden Ansprüche an den deutschen Reparationszahlungen dürften sich jährlich auf 1,6 bis 1,7 Milliarden Goldmark beziffern, also in 4½ Jahren auf 7,20 bis 7,65 Milliarden. Auf diese deutschen Zwangsleistungen werden die 7 Milliarden Goldmark betragenden Wiesbadener Leistungen in den ersten 4½ Jahren nur zu 35 oder zu 45% angerechnet. Es kommen also nur 2,45 oder höchstens 3,15 Milliarden Goldmark in Abzug. Der größere Teil von 55 bis 65% der freiwilligen Lieferungen, nämlich 3,85 bis 4,55 Goldmilliarden, wird vorerst nicht angerechnet. Der 4½jährige Gesamtanspruch Frankreichs von

	7,20 bis 7,65	Milliarden Goldmark
erhöht sich also um	3,85 bis 4,55	„ „
auf	11,05 bis 12,20	Milliarden Goldmark.

Der über 60% seines eigentlichen Anspruchs hinausgehende Vorempfang ist für Frankreich ein ebenso großer Vorteil, wie für Deutschland diese Vorleistungen ein Nachteil sind. Rathenau wird nicht auf Deutschlands Dank rechnen können, wenn er uns verpflichtet, Frankreich im Laufe der nächsten 4½ Jahre bis zu 1 Goldmilliarde jährlich mehr zu liefern, als wir auf Grund des Versailler Vertrags und des Londoner Ultimatums verpflichtet sind, denn statt der durch Sachleistungen

erwarteten Erleichterung haben wir in den nächsten Jahren eine ganz erheblich höhere Belastung zu tragen. Das wiegt um so schwerer, als wir angesichts der tiefgreifenden Erschütterungen unserer Volkswirtschaft und bei der unerhörten Entwertung unserer Reichsmark noch nicht einmal die Zwangsverpflichtungen erfüllen, geschweige denn freiwillige Leistungen ausführen können. Gerade jetzt, wo unsere Volkswirtschaft noch eine so geringe Tragfähigkeit besitzt, durfte eine Mehrbelastung unter keinen Umständen übernommen werden. Denn dadurch wird das Unerträgliche der uns auferlegten Zwangslasten noch mehr gesteigert. Wohin aber kommen wir, wenn wir vertragsbrüchig werden? — Das ist bei einem freiwilligen Abkommen viel schlimmer als bei einem Zwangsdiktat.

Ein anderes Aussehen hat das Abkommen, wenn man es für den langen Zeitraum der in Betracht kommenden 16 Jahre, also für die Zeit von 1922 bis 1938, betrachtet. In den auf die ersten 4½ Jahre folgenden 12 Jahren werden nämlich die Lieferungen nicht gutgeschrieben, sondern nur zu 5% verzinst und die Vorleistungen in zehn gleichen Jahresteilen abgeschrieben derart, daß etwaige Reste in den letzten zwei Jahren zur Tilgung kommen. Unter der Annahme, daß — abgesehen von sonstigen Lasten — die reinen Reparationsverpflichtungen jährlich 3,25 Milliarden Goldmark ausmachen, hätten wir in den nächsten 16 Jahren zusammen 52 Milliarden Goldmark aufzubringen. Darauf können 7 Milliarden nach dem Wiesbadener Abkommen als Sachleistungen angerechnet werden. Demnach können nach dem Rathenau-Abkommen unsere Reparationsverpflichtungen vorerst nur zu etwa 13% an Waren abgedeckt werden. Das ist ein außerordentlich geringer Prozentsatz, ein Anteil, der kaum der Rede wert ist. Dabei wird vorausgesetzt, daß Frankreich von seinem Recht voll Gebrauch macht und Waren für nicht weniger als 7 Milliarden Goldmark bezieht. Je weniger Waren es uns aber abnimmt, desto geringer fällt der Prozentsatz der Abdeckung durch Sachleistungen aus.

Im Wiederaufbauministerium lebt man der Auf-

fassung, daß Frankreich wahrscheinlich nur zum Teil von seinem Siebenmilliardenrecht Gebrauch machen wird. Trotzdem behauptet man dort, der Prozentsatz der Sachleistungen sei erheblich höher, als von mir berechnet. Diesen Zwiespalt der Angaben des Wiederaufbauministeriums kann man schwerlich aufklären.

Angesichts des niedrigen Anteils der Sachleistungen an den Gesamtverpflichtungen darf man die Erwartungen auf eine Entlastung der Valuta ebensowenig hochspannen wie auf eine erhebliche Steigerung der Beschäftigung unserer Industrie. Das Rathenausche Schlagwort der „Entlastung der Valuta durch Sachleistungen" ist gefährlich und falsch. Von einer wirklichen Entlastung der Valuta könnte man nur dann sprechen, wenn die Sachleistungen von unserer Volkswirtschaft getragen werden könnten, ohne daß die Inflation zunehmen würde oder ohne daß man den Kredit des Reiches von neuem belasten könnte oder ohne daß man neue Steuern aufzuerlegen gezwungen wäre. Man mag aber einen jeden Weg zur Bezahlung der Sachleistungen wählen, den man will, in jedem Falle wird zugleich ein neuer Druck auf die Valuta ausgeübt. Statt mit einer Entlastung müssen wir also bei den neuen Sachleistungen mit einer Belastung rechnen. Das Maß der Belastung ist aber schwer zu schätzen. Immerhin bietet der Betrag von 7 Milliarden Goldmark einen gewissen Anhalt. Die Entwertung unseres Geldes im Inlande ist so stark, daß man jetzt, nämlich im November 1921, im allgemeinen bei Industrieerzeugnissen mit einer 25- bis 30fachen Teuerung rechnen muß. Für jede Goldmilliarde müssen wir also 25 bis 30 Milliarden Papiermark rechnen. Bei 7 Milliarden Goldmark kommen wir nach dem heutigen Stand der Teuerung auf einen Betrag von 175 bis 210 Milliarden Papiermark. Die Macht eines solchen Drucks auf unsere Inflation und die Entwertung der Valuta ist gewiß nicht zu unterschätzen.

Zweifellos wird uns die Devisenleistung noch mehr Papiermark kosten, wenn wir die Devisen nicht durch die Ausfuhr von Waren erwerben können, sondern durch Hingabe von

Papiermark kaufen müssen. Bei einem Stand des Dollars von 200 bis 250 Papiermark ist eine Milliarde Goldmark 50 bis 60 Milliarden Papiermark gleich zu setzen. Bei einem Stand des Dollars von 300 Mark ist eine Milliarde Goldmark sogar 70 Milliarden Papiermark wert. So würden uns nach dem heutigen Stand unserer Valuta 7 Milliarden Goldmark an Devisen nicht weniger als 400 bis 500 Milliarden Papiermark kosten. Es ist kein Zweifel, daß unter diesen Umständen die Fortleistung unserer Reparationszahlungen eine in ihrem Ausmaß schwerlich zu bestimmende Inflation und eine geradezu grenzenlose Entwertung unserer Reichsmark im Inlande herbeiführen muß.

Man kann nun leider nicht behaupten, daß uns Rathenau vor dieser noch schneller ins Elend führenden Gefahr bewahrt und der Entwertung unserer Reichsmark durch Hingabe von Sachleistungen einen Riegel vorgeschoben hätte. Wie lagen denn die Dinge bei der Zahlung der ersten Goldmilliarde? — Trotz eines angeblich sehr beträchtlichen „Fettpolsters" an Devisen brachte es die deutsche Reichsbank im Laufe der vier Monate Mai, Juni, Juli und August 1921 zu einem Besitz von nur wenig mehr als einer halben Milliarde Goldmark. Dabei konnte sie es nicht verhindern, daß während dieser Zeit die Mark so stark entwertet worden ist, daß der Dollar, der im Mai noch auf 60 Mark stand, bis Ende August auf 90 Mark stieg. Fast eine halbe Milliarde Goldmark ist nicht an Devisen aufgebracht worden, weil man ein weiteres Sinken der deutschen Mark nach Möglichkeit verhüten wollte. Dabei war es notwendig, im Auslande und selbst bei feindlichen Geldgebern Hunderte von Millionen Goldmark Kredit zu sehr teuerem Zinsfuß bei sehr kurzer Laufzeit aufzunehmen. Dazu kam, daß während derselben Zeit, wo diese Finanztransaktion vor sich ging, eine andere im Ausland stark verschuldete Stelle des Reiches einen weiteren erheblichen Kredit nehmen mußte, damit die im Inland an sich schon recht lebhaften Devisenaufkäufe durch den Wettbewerb einer anderen Reichsstelle nicht noch mehr Anregung fanden und die Reichsmark nicht noch

mehr drückten. Trotz aller dieser Vorsichtsmaßregeln ist der Markwert immer weiter gesunken, und zwar nicht nur bis zum 31. August 1921, dem Zahlungstermin der ersten Goldmilliarde, sondern nach diesem Tage noch viel schneller, als man es wohl in der ganzen Welt erwartete. Bekanntlich erreichte die Mark mit einem Siebzigstel ihres Goldwertes einen solchen Tiefstand, daß man 300 Mark und mehr für einen einzigen Dollar aufwenden mußte, der früher im Frieden zu 4,20 M. zu haben war.

Bei diesem Zusammenbruch unserer Währung ist man versucht, eine sogenannte „kleine Anfrage" an die Reichsregierung zu stellen: Was gedenkt die Regierung zu tun, um im Jahre 1922 die deutschen Zwangsverpflichtungen in Höhe von 3 bis 4 Milliarden Goldmark zu erfüllen? Ist damit zu rechnen, daß bei weiterem Ankauf von Devisen im freien Markt der Dollar nicht über 300 Mark steigt, und daher die Zwangsverpflichtungen uns nicht mehr als 200 bis 300 Milliarden Papiermark kosten? Wie denkt angesichts dieser erdrückenden Belastungen die Reichsregierung über freiwillige Sachleistungen nach den Rathenau-Loucheur-Vereinbarungen? Spielen denn weitere 35 bis 50 Milliarden Papiermark keine Rolle mehr?

So schmerzlich es für alle sein mag, die nackte grausame Wahrheit verlangt endlich Anerkennung. Keine Verschleierung, keine Schönfärberei! Keine Hoffnungen und keine Illusionen! Die im deutschen Volke geflissentlich verbreitete Ansicht ist falsch, als ob wir durch Ausfuhr von Waren auch nur einen Pfennig unserer Reparationsverpflichtungen decken könnten. Es ist leider nicht der Fall, denn unsere Ausfuhr reicht noch nicht einmal hin, um unsere Riesenschulden, die uns aus der Einfuhr der notwendigen Lebensmittel und Rohstoffe erwachsen, auch nur annähernd auszugleichen. Falsch ist auch die andere so häufig anzutreffende Ansicht, als ob wir durch unserer Hände

Arbeit die Reparationsleistungen erfüllen könnten. Wir verzehren und verbrauchen ja viel mehr, als wir erarbeiten. Daher muß unsere Einfuhr viel größer gehalten werden, als unsere Ausfuhr sein kann. Wir schaffen zu wenig, als daß wir uns selbst helfen könnten. Da sollen wir Jahr für Jahr noch unseren Feinden Milliarden über Milliarden geben?!

Nicht eine Million können wir an unsere Feinde zahlen, ohne uns entsprechend ärmer zu machen, wenn wir nicht entsprechend mehr arbeiten. Nicht eine Million Warenwerte aus unserer Ausfuhr können wir hingeben, ohne daß diese Lücke sich nicht deutlich im Anwachsen unserer Einfuhrschulden bemerkbar macht. Wenn wir nun Milliarden über Milliarden freiwillig in Gestalt von Sachleistungen an Frankreich liefern sollen, wird uns das im Außenhandelsverkehr und in der Zahlungsbilanz fehlen, wenn nicht für eine entsprechende Mehrleistung durch unsere schaffenden Köpfe und schaffenden Hände gesorgt wird. Daran ist vorläufig nicht zu denken, denn weder die herrschenden politischen Anschauungen scheinen mit einer Verlängerung der Arbeitszeit vereinbar zu sein, noch verfügen wir über beliebig große Rohstoffmengen, die eine erhebliche Steigerung der Produktion gestatten würden.

Verlust von Auslandsmärkten?

Die volle Erhaltung der anderen Auslandsmärkte für die deutsche Ausfuhr läßt sich neben einer ausreichenden Versorgung des Inlandsmarktes und der rechtzeitigen Erfüllung der französischen Ansprüche nicht denken, denn Frankreichs Ansprüche haben eine Priorität. Sie sind gemäß dem Wiesbadener Abkommen so weit zu erfüllen, als „die Produktionsmöglichkeit Deutschlands und seine Rohstoffversorgung" einerseits, die „Befriedigung seiner sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse" andererseits es zulassen. Es gibt Leute, die in dieser Begriffsbestimmung eine wertvolle Einschränkung unserer Londoner Verpflichtungen erblicken, denn im Londoner Ultimatum ist für die Heranziehung Deutschlands zu Sach-

leistungen keine Grenze gezogen. Es heißt dort, daß die alliierten Mächte deutsche Arbeit und deutsches Material nicht nur für die Wiederherstellung der zerstörten Gebiete, sondern auch für die Entwicklung ihres industriellen und wirtschaftlichen Lebens verlangen können. Diese Fassung geht scheinbar über den Versailler Vertrag hinaus, welcher Sachleistungen nur für Wiederherstellung zerstörter Gegenden, aber nicht für die Entwicklung des industriellen und wirtschaftlichen Lebens kennt. Allein durch das Londoner Ultimatum ist keineswegs die in Versailles gezogene Grenze aufgehoben worden, wonach Deutschland zur Reparationsleistung nur im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit herangezogen werden kann, zumal sich das Londoner Ultimatum ausdrücklich auf den Versailler Vertrag bezieht. Etwas anderes besagt die oben erwähnte kautschukartige Bestimmung auch nicht. Es wird nur näher umschrieben, wie die Leistungsfähigkeit Deutschlands bestimmt wird, nämlich einerseits durch die Rohstoffversorgung und die Produktionsmöglichkeit, andererseits durch die zur Aufrechterhaltung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens notwendigen inneren Bedürfnisse. Im übrigen entspricht diese ins Wiesbadener Abkommen aufgenommene Bestimmung wörtlich dem § 4 der Anlage IV des Teiles VIII des Versailler Vertrages, wo gleichfalls Rücksicht auf die „notwendige Aufrechterhaltung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens Deutschlands" genommen wird.

Bei dem Charakter der Franzosen fürchte ich, daß diese Bestimmung keinen ausreichenden Schutz bieten wird. Man muß vor der Annahme warnen, als ob wir die Lieferung solcher Waren ablehnen könnten, die viel ausländische Rohstoffe enthalten. Mit dem Anteil fremder Rohstoffe allein können wir die Zurückweisung von Bestellungen nicht begründen, wenn die Versorgung mit solchen Rohstoffen in einem über den deutschen Inlandsbedarf hinausgehenden Maße gesichert ist. Was heißt aber: Notwendig für unsere Eigenwirtschaft? Hier gilt vielleicht auch das von Rathenau am 2. Juni 1921 im Reichstag gesprochene Wort: „Es kommt darauf an, wie tief man ein

Volk in Not geraten läßt." Wir werden manches Mal damit zu rechnen haben, daß uns die Befriedigung unserer eigenen wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse rücksichtslos verwehrt wird. Allein wir wollen trotzdem annehmen, daß die deutsche Bevölkerung ihre Bedürfnisse befriedigen kann und daß im wesentlichen nur Teile unseres Ausfuhrüberschusses von Frankreich in Anspruch genommen werden. Was für eine Möglichkeit bietet sich uns dann, neben der Versorgung Frankreichs mit freiwilligen Lieferungen unsere sonstige Ausfuhr aufrechtzuerhalten? Im vergangenen Jahre brachte uns unsere Ausfuhr 5 Milliarden Goldmark. Ich schätze, daß wir im laufenden Jahre fast 6 Milliarden Goldmark erreichen werden. Diese Summe entspricht ungefähr den freiwilligen Lieferungen, zu denen wir uns im Wiesbadener Abkommen für die nächsten $4^1/_2$ Jahre bereit erklärt haben. So könnte also Frankreich in dieser Zeit mit 6 Milliarden Goldmarkwerten ungefähr so viel Waren beziehen, wie unsere gegenwärtige Jahresausfuhr betragen dürfte. Auf das Jahr umgerechnet ergibt sich, daß Frankreich etwa 25 v. H. unserer Ausfuhr Jahr für Jahr an sich ziehen kann, denn Frankreichs Rechte gehen der freien deutschen Ausfuhr voran. Was wir also von unserem Produktionsüberschuß Frankreich gewähren, dürften wir wohl an Absatz auf anderen Auslandsmärkten verlieren. Rathenau rechnet selbst mit einer Einschränkung des freien deutschen Exports, denn er macht den Engländern und Amerikanern das Wiesbadener Abkommen, das ihr Mißtrauen erregt hat, dadurch schmackhaft, daß er erklärt, „das Abkommen diene nicht nur dem deutsch-französischen Interesse, sondern auch allen anderen Nationen, denn die Waren, die dem Wiederaufbau dienen, drücken nicht auf die Weltmarktpreise". In diesem Punkte kann man Rathenau zustimmen. Damit ist aber auch das Abkommen in seinem Wert für Deutschland deutlich gekennzeichnet. Wir müssen Verzicht leisten auf gute Auslandsaufträge, um unsere im Inland nicht benötigte Kraft auf Bestellung und Befehl Frankreichs in den Dienst des Wiederaufbaues zu stellen.

Rathenau hält diesen Verlust offenbar nicht für besonders groß. Denn im Reichswirtschaftsrat hat er behauptet, nur zu etwa 30 bis 40 v. H. unserer Ausfuhr erhielten wir Devisen, der Hauptexport vollziehe sich in Reichsmarkverkäufen. Es ist zwar richtig, daß noch lange nicht genug Ausfuhrgeschäfte in hochwertiger Auslandsvaluta abgeschlossen werden; hier muß Aufklärung und Verständigung unter den Ausfuhrfirmen noch manches bessern. Wenn jedoch infolge des Rathenaupakts große Warenmengen dem freien Export durch Lieferung nach Frankreich entzogen werden, so wird dadurch der Devisenertrag völlig ungenügend. Rathenau wird es sicherlich nicht bestreiten können, daß es leichter ist, durch Lieferung von guten Waren goldwertige Devisen zu erhalten, als durch Hingabe von papiernen Reichsbanknoten. Kurz, die freie Ausfuhr nach Überpariländern bietet auch für die Aufbringung von Reparationsdevisen ganz andere und viel bessere Aussichten, als die Rathenau-Lieferungen die Schuld an Frankreich mindern. Zugleich zwingt uns Rathenau, noch mehr Papiergeld ins Ausland zu bringen, so daß die Gefahr großer Markbestände außerhalb Deutschlands noch erhöht und die Macht einer böswilligen Markspekulation im Ausland noch vergrößert wird.

Das Wiesbadener Abkommen ist geeignet, unsere Industrie großenteils lahmzulegen. Unsere Industrie wird nämlich liefern *müssen*, wenn Frankreich bestellt; Frankreich aber wird im allgemeinen nur dann bestellen, wenn die Konjunktur in der Welt hochgeht, damit die französische Industrie möglichst volle Freiheit hat, den Weltmarkt während der Ausschließung der deutschen Industrie auszunutzen. Ist dagegen die Weltmarktkonjunktur schlecht und die französische Industrie wie auch die deutsche Industrie nur wenig beschäftigt, dann wird Frankreich natürlich seine Wiederaufbauaufträge der französischen Industrie vorbehalten.

„Durch das Wiesbadener Abkommen ist uns die scharfe Waffe des Exports nach überseeischen Märkten aus der Hand geschlagen", erklärte Dr. *Silverberg* gelegentlich der Berliner Novembertagung des Reichsverbandes der Deutschen In-

dustrie über die geplante Kreditaktion. Silverberg fuhr fort: „Das Wiesbadener Abkommen ist eine Option auf die gute deutsche Konjunktur. Frankreich geht selbst auf die Märkte, wie es ihm beliebt, und wird uns nur dann heranziehen, wenn es ihm gefällt. Wenn eine gute Konjunktur herrscht, die uns selbst stark beschäftigt, dann paßt es uns recht schlecht, an Frankreich liefern zu müssen, während wir in Zeiten ungünstiger Beschäftigung von Frankreich wohl vergessen werden."

Sicherlich wird Frankreich auch Unterschiede zwischen solchen Industriezweigen machen, die in Blüte stehen, und solchen, die noch keine große Leistungsfähigkeit aufweisen. So wird es kommen, daß nur einzelne deutsche Industriegruppen große Lieferungen zu erwarten haben. Für die deutsche Baumwollindustrie und die Eisen schaffende Industrie trifft dies z. B. nicht zu, denn durch den Raub Elsaß-Lothringens hat sich die Leistungsfähigkeit dieser französischen Industriezweige so vergrößert, daß sie den ganzen Bedarf des Wiederaufbaugebietes decken können.

Bisher galt es als ein selbstverständliches Recht, daß ein Land seinen Produktionsüberschuß im Ausland verwerten konnte; es hatte also das Recht der freien Ausfuhr. Bei den Spa-Verhandlungen ist zum erstenmal festgestellt worden, daß Deutschlands Ausfuhrrecht für Kohlen erst dann beginnt, wenn die erzwungene Versorgung der verbündeten Mächte sichergestellt ist. Dieses erheblich eingeschränkte Kohlenausfuhrrecht Deutschlands ist gelegentlich der Wiesbadener Verhandlungen von neuem Gegenstand der Vereinbarung gewesen. Man kann schwerlich behaupten, daß es sich zu unseren Gunsten geändert habe. Vor allen Dingen aber ist festzustellen, daß wir nunmehr auch hinsichtlich der Ausfuhr der anderen Erzeugnisse nicht mehr, wie bisher, volle Freiheit haben. Denn die Priorität Frankreichs beansprucht die Abgabe eines großen Teils unseres Produktionsüberschusses. So ist also auch hier, ohne daß nähere Bestimmungen darüber getroffen worden sind, eine Beschränkung unseres allgemeinen Ausfuhrrechts vorgenommen worden.

Was soll uns all diesen großen Gefahren gegenüber eine Bestimmung des Wiesbadener Abkommens, wonach die französische Regierung die notwendigen Verfügungen dafür treffen wird, daß die deutschen Waren nur zum Wiederaufbau der zerstörten Gebiete verwendet werden und daß ihre Verwendung für andere Zwecke, insbesondere für den Weiterverkauf nach fremden Ländern, wie dies vielfach bei Kohle geschehen ist und wohl noch geschieht, verboten wird? — Verbote sind meist billig, doch Menschen selten willig.

Wenn man versucht, das E r g e b n i s von Rathenaus Kampf um die Sachleistungen festzustellen, so kommt man zu folgender Erkenntnis:

In Wiesbaden ist es vielleicht gelungen, die Versailler Verpflichtungen zu Rücklieferungen von Gegenständen und Vieh einer Lösung entgegenzuführen. Dagegen ist sicherlich die Frage der Sachleistungen nicht in Ordnung gebracht worden. Die Rathenauschen Bemühungen, unsere Goldschuld in eine Sach- oder Warenschuld umzuwandeln, sind als mißlungen anzusehen, denn Frankreich hat sich auf keinen Mindestbetrag für die Warenbestellungen in Deutschland festgelegt, sondern sich völlige Freiheit bewahrt, wie überhaupt Frankreich nur Vorteile und Rechte eingeräumt sind, während Deutschland neue Verpflichtungen und Nachteile auf sich genommen hat. In Wiesbaden ist das Unbegreifliche geschehen, daß Deutschland außer den unerfüllbaren Zwangsleistungen noch freiwillige Vorleistungen auferlegt worden sind, ohne daß diese ihrem Werte nach und ohne daß sie sofort anerkannt und gutgeschrieben werden. Deutschland begibt sich also in eine neue schwere Gefahr. Es kann wertvolle Möglichkeiten der Ausfuhr und der Devisenbeschaffung verlieren und muß mit einer neuen schweren Belastung des öffentlichen Schuldendienstes und mit einem unerträglichen Druck auf die Valuta rechnen. Kurz, für die Regelung der Sachleistungen ist das Wiesbadener Abkommen ein schwerer Fehlschlag, ebenso für Rathenau selbst, für das Kabinett Wirth und vor allem für die deutsche Wirtschaft und Politik.

IV.

Der Kampf um die Preisregelung.

Die Preisregelung ist die Kernfrage des Wiesbadener Abkommens. Nach langen Verhandlungen ist ein neues System für die Preisfestsetzung gefunden worden, das von der bisherigen Bewertung der deutschen Sachleistungen erheblich abweicht.

Die Regelung von Versailles und Spa.

Der Vertrag von Versailles enthält bekanntlich in Teil VIII (Anlage III, IV, V, VI) eine Anzahl von Bestimmungen, welche die Bewertung der Sachleistungen in Gestalt von Schiffen, Kohlen, deren Nebenprodukten, Farbstoffen und chemischen Erzeugnissen sowie für Baustoffe, Einrichtungsgegenstände usw. betreffen. Die Preisregelung ist in Versailles nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten vorgenommen worden. Für die Bewertung von Schiffsneubauten heißt es in § 5 der Anlage III ganz kurz, daß die Reparationskommission den Tonnenpreis zu bestimmen habe. Einen gewissen Anhaltspunkt für die Preisbemessung hat dagegen die Reparationskommission für Baustoffe (Steine, Backsteine, feuerfeste Steine, Dachziegel, Bauholz, Fensterglas, Stahl, Kalk, Zement usw.), ferner für Maschinen, Heizeinrichtungen, Möbel und alle sonstigen im Handel zu habenden Gegenstände erhalten. Bei der Bewertung der eben genannten Erzeugnisse hat die Reparationskommission die Preise und die Zeiten, zu denen die gleichen Gegenstände in den Ländern der verbündeten Mächte zu haben sind, zu berücksichtigen und sie mit dem deutschen Preis zu vergleichen. Bei solchen Leistungen, die auf eine „Wieder-

herstellung in Natur" hinauslaufen, hat sich die Reparationskommission zu vergewissern, daß die Deutschland gutzuschreibende Summe den normalen Wert der von uns geleisteten Arbeit oder der von uns gelieferten Ware darstellt. Eine eingehende Begriffsbestimmung darüber, was unter normalem Wert zu verstehen ist, fehlt.

Dagegen ist man in Versailles hinsichtlich der Bewertung der Kohlenlieferungen genauer verfahren. Hierbei wird zwischen Lieferungen auf dem Seeweg einerseits und solchen auf dem Eisenbahnweg und den Binnenschiffahrtsstraßen andererseits unterschieden. Im ersteren Falle ist entweder der deutsche Ausfuhrpreis frei an Bord des Seeschiffes in einem deutschen Seehafen oder der englische Ausfuhrpreis frei an Bord eines Schiffes im englischen Hafen maßgebend, und zwar immer der niedrigere von beiden Preisen. Dagegen wird im Falle der Verfrachtung auf Binnenschiffahrts- und Eisenbahnwagen der deutsche Preis frei Grube unter Hinzurechnung der Fracht bis zur französischen, belgischen, italienischen oder luxemburgischen Grenze gerechnet. Indes darf der deutsche Grubenpreis den Grubenpreis der englischen Ausfuhrkohle nicht übersteigen. Eine ähnliche Bestimmung gilt für Koks.

Was endlich die Farbstoffe und die chemischen Erzeugnisse anbelangt, so wird nach den Versailler Bestimmungen der Preis von der Reparationskommission auf Grund der Nettoausfuhrpreise vor dem Krieg und unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen im Herstellungspreis oder auf Grund des irgendeinem anderen Käufer bewilligten niedrigsten Verkaufspreises derselben Ware festgesetzt.

Soweit äußert sich der Versailler Vertrag zur Frage der Bewertung von Sachleistungen. Man kann nicht behaupten, daß diese Bestimmungen für Deutschland günstig wären. Die deutschen Waren stellen für die bezugsberechtigten Länder der Verbündeten zweifellos Goldwerte dar. Dieser in unseren Waren steckende hohe Wert läßt sich infolge der starken

Entwertung unserer Reichsmark im allgemeinen nicht im Inlande, sondern nur in denjenigen Ländern erlösen, deren Valuten durch den Krieg und die Revolution nicht erheblich gelitten haben, die also beträchtlich besser stehen als unsere Valuta. Das trifft auf die ehemals feindlichen Länder größtenteils zu. Einen Beweis hierfür bietet die Tatsache, daß die Ausfuhrpreise für die deutschen Waren verschiedenster Art seit Kriegsausbruch und erst recht seit Kriegsende ungleich höher sind als die deutschen Inlandspreise. Es hat bereits Zeiten gegeben und wird wahrscheinlich immer wieder Zeiten geben, wo man in neutralen und ehemals feindlichen Ländern das Doppelte oder Mehrfache der deutschen Inlandspreise erzielen kann. Allerdings sind die Verhältnisse von Land zu Land, je nach dem Stand der Valuta und der Marktlage im Ausland, verschieden. Außerdem ist es wichtig, ob deutsche Waren auf die Konkurrenz ausländischer Erzeugnisse in den einzelnen Absatzgebieten stoßen.

Als Normalwert wird man, vom Standpunkt der bezugsberechtigten Länder aus gesehen, billigerweise denjenigen Warenpreis ansprechen dürfen, der in den einzelnen Bestimmungsländern marktüblich ist. Diese Gedanken hat man im Versailler Vertrag bei der Festsetzung der auf dem Seeweg zu liefernden Kohlen verwirklicht. Denn der Kohlenpreis ab englischem Hafen ist die Grundlage des Weltmarktpreises für Kohlen, der für die einzelnen Bezugsländer durch das Hinzutreten von Fracht, Versicherungskosten usw. bestimmt wird. Nur insoweit haben wir es im Versailler Vertrag mit einem gerechten Preis zu tun.

Was dagegen die auf dem Eisenbahnweg und den Binnenwasserstraßen zu liefernden Kohlen anlangt, so ist hier eine rücksichtslose Ausnutzung des seiner Macht beraubten Deutschland offen zutage getreten. Unsere „schwarzen Diamanten", die für jeden Ausländer ebensoviel Gold wert sind wie die entsprechenden Sorten englischer Kohlen, bezahlt man uns nach dem in Papiermark festgesetzten deutschen Grubenpreis, der zudem von der deutschen Regierung aus sozialen und

wirtschaftlichen Gründen den Regeln der deutschen Höchstpreispolitik entsprechend möglichst niedrig gehalten wird. Hier handelt es sich also, wie bei der Vergütung für Farbstoffe und chemische Erzeugnisse, um eine Ausbeutung des am Boden liegenden Deutschen Reichs. Trotz der für die Feinde schon so günstigen Preisbestimmungen sind uns die vertragsgemäß geforderten Werte vielfach noch weiter herabgesetzt worden. Es ist vorgekommen, daß uns bei Reparationslieferungen noch nicht einmal die deutschen Selbstkosten angerechnet worden sind. Ferner läßt man Deutschland trotz seiner regelmäßigen großen Lieferungen bereits seit August 1919 auf die Abrechnung für die Kohlenmengen warten.

Um das Unrecht aus der Welt zu räumen, hat die deutsche Reichsregierung auf der Konferenz von Spa im Juli 1920 vorgeschlagen, daß die Sachlieferungen allgemein zu Weltmarktpreisen gerechnet werden sollen, damit die Auftragsämter der Länder und die industriellen Fachverbände den gestellten Anforderungen gerecht werden könnten. Die Feinde gingen über diese deutsche Forderung mit Nichtachtung hinweg. Auf der gegen Ende des Jahres 1920 zu Brüssel abgehaltenen Sachverständigenkonferenz beschäftigte man sich von neuem mit der Preisfrage, allein nur in theoretischen Erörterungen.

Erst im Londoner Ultimatum vom 5. Mai 1921 wurde eine neue Anordnung getroffen. Danach soll der Preis für das von Deutschland auf besondere Anforderung zu liefernde Material und für die zu leistende Arbeit durch einen von Deutschland und einen von der beteiligten feindlichen Macht ernannten Schätzer und mangels einer Verständigung durch einen von der Reparationskommission ernannten Schiedsrichter bestimmt werden. Diese Bestimmung soll jedoch keine Anwendung für die Bewertung derjenigen Lieferungen finden, die auf Grund des Versailler Vertrages, Anlage III, IV, V, VI des Teils VIII, auszuführen sind. Sieht man von diesem erneuten Hinweis auf ungerechte Preisbestimmungen des Versailler Vertrages ab, so kann man in der Zulassung eines von deutscher Seite ernannten

Preisschätzers ein gewisses Entgegenkommen erblicken, denn in dieser Bestimmung des Londoner Ultimatums wird zum erstenmal seitens der Feinde der Standpunkt des Diktats verlassen und die Möglichkeit von Verhandlungen gegeben. Bemerkenswert ist ferner, daß bisher als Regel galt, daß die deutschen Sachleistungen bis zur Grenze befördert werden müssen, daß aber die Frachtkosten ab der deutschen Grenze Deutschland auf das Wiedergutmachungskonto gutgeschrieben werden müssen. Zollasten hat man Deutschland ebensowenig aufgebürdet wie Frachtkosten jenseits der Grenze bis zum Bestimmungsort innerhalb der feindlichen Länder. Selbstverständlich sind die deutschen Sachleistungen auch von deutschen oder von den Ententeausfuhrabgaben verschont.

Die Wiesbadener Preisbemessung.

In diesem soeben erwähnten Punkte unterscheidet sich die Preisbemessung, die nach dem Wiesbadener Abkommen rechtens sein soll, ganz ungeheuer von der früheren. Nach dem bisher von der deutschen Reichsregierung betonten Standpunkt, wonach unsere Waren Goldwerte und nach Weltmarktpreisen zu berechnen sind, hätte man erwarten sollen, daß auch Rathenaus Politik das Ziel nicht aus dem Auge verlieren würde, daß uns für unsere guten deutschen Waren der volle Wert vergütet wird, den wir bei freier Ausfuhr nach anderen Ländern erzielen können. Diese Erwartung durfte man um so mehr hegen, als Rathenau den Franzosen in der Frage der Kreditierung und Verzinsung, der Tilgung und Gutschrift denkbar weit entgegengekommen ist und Leistungen von vielen Goldmilliarden zu den bereits unerträglichen Jahreszahlungen in freiwilligen Verhandlungen auf die Schultern der deutschen Wirtschaft übernommen hat.

Was tat Rathenau in Wirklichkeit?

Im stolzen Bewußtsein einer „Verhandlung auf gleichem Fuße" opferte Rathenau:

1. den Gold- oder Weltmarktwert der deutschen Ware,
2. die Zollfreiheit unserer Reparationslieferungen beim Eintritt in das französische Wirtschaftsgebiet,
3. nahm Rathenau die Last der französischen Frachtkosten bis in die zerstörten Gebiete Frankreichs auf den deutschen Reichshaushalt und begnügte sich
4. mit einem schwachen Protest gegen die Belastung der Reparationsleistungen mit der 26prozentigen Ausfuhrabgabe der Entente.

Fürwahr, Rathenau hat durchaus recht, wenn er sein Wiesbadener Friedenswerk ein „schweres Opfer" nennt. Rathenau und Loucheur blieb es vorbehalten, ein denkbar verwickeltes Preisbewertungssystem zu erfinden.

Die Schiedskommission.

Es wird eine Schiedskommission eingesetzt, bestehend aus einem Deutschen, einem Franzosen und einer dritten Person, auf die sich die beiden einigen. Kommt hinsichtlich der Wahl dieser dritten Person keine Einigung zustande, so soll der schweizerische Bundespräsident einen Schiedsrichter bezeichnen. Rathenau betrachtet es als besonderen Erfolg seiner Verhandlungen, daß der Schiedsrichter nicht, wie es im Londoner Ultimatum vorgesehen ist, von der Reparationskommission bestimmt, sondern von neutraler Seite ernannt wird. Leider kommt uns der „Erfolg" so teuer, daß wir nicht viel Freude daran erleben können. Im übrigen ist die Amtsdauer des neutralen Schiedsrichters auf ein Jahr begrenzt, so daß also jede allmählich unliebsam gewordene Person ersetzt werden kann. Alle Kosten der Kommission und aller ihrer Dienststellen sind von Deutschland zu bezahlen, aber mit 50 v. H. Frankreich zu belasten. Diese Vereinbarung sieht gewiß „paritätisch" aus. Die Kosten auf französischer Seite werden aber, wie wir es bei all den anderen Kommissionen schon gewöhnt sind, ganz erheblich höher sein

als auf deutscher Seite. Daher muß bei der vorgesehenen Teilung Deutschland auch an den Kosten auf französischer Seite mitbezahlen. Auch an einer solchen nebensächlichen Vereinbarung darf man nicht achtlos vorübergehen, um die „französische Großzügigkeit" auf deutsche Kosten zu kennzeichnen.

Die Schiedskommission ist berechtigt, Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen. Sie entscheidet in allen Preisfragen endgültig. Maßgebend sollen für die Preisbemessung folgende Richtlinien sein:

Die Preise für Spezialmaterial (sog. marchandises spéciales), nämlich für industrielle Maschinen oder Einrichtungen, werden durch unmittelbare Verständigung zwischen Besteller und Lieferer vereinbart. Das ist eine der wenigen Abmachungen, mit denen man sich einverstanden erklären kann, oder richtiger: dann einverstanden erklären könnte, wenn sich nicht eine deutsche Zwangsorganisation zwischen Lieferer und französischen Besteller hineinschöbe. Auch hier hat sich Frankreich das Recht des Rücktritts vorbehalten, falls eine Verständigung über den Preis nicht zustande kommt. Dann kann Frankreich die Lieferung nach dem Verfahren der Reparationskommission fordern. Der Knüppel liegt beim Hunde! Warum ist hier die paritätische Schiedskommission ausgeschaltet? —

Dagegen werden die Preise für das gewöhnliche Katalogmaterial und Seriengegenstände (sog. marchandises banales) durch die Schiedskommission festgesetzt. Diese Kommission ermittelt zunächst für die Waren jeder Art und Beschaffenheit die Höhe des französischen Vorkriegspreises, und zwar nach dem Stande vom ersten Halbjahr 1914. Alsdann bestimmt die Schiedskommission zu Beginn jedes Kalendervierteljahres einen Koeffizienten oder Index für die einzelne Ware und Sorte. Der Koeffizient soll so hoch sein, daß man durch Multiplikation mit dem Friedensgoldpreis den normalen Preis auf dem französischen Markt abzüglich Zollgefälle und Transportkosten, also den Wert an der französischen Grenze, erhält. Bei dieser Berechnung ist

1. die Friedensparität zwischen Goldmark und Goldfranken zu berücksichtigen und außerdem die Umrechnung des Papierfranken auf der Grundlage des durchschnittlichen amtlichen Kurses des Golddollars an der Pariser Börse von Vierteljahr zu Vierteljahr vorzunehmen,
2. die so gefundenen Goldmarkpreise verstehen sich für den deutsch-belgischen oder deutsch-französischen Grenzbahnhof oder für die nordfranzösischen Seehäfen.

Die Preise gelten für alle Lieferungen, die im Laufe eines Vierteljahres, für das die Preise berechnet sind, erteilt werden. Vierteljährlich werden die Preise von neuem geprüft.

Mit diesen Richtlinien wird der Schiedskommission eine so große Arbeit zugemutet, daß sie sie schwerlich leisten kann; denn es gibt Waren, die so selten geliefert werden können, daß sich ein marktüblicher Preis weder für das erste Halbjahr 1914 noch für die kommenden Vierteljahre feststellen läßt. Also wird die Schiedskommission von vornherein mangels ausreichender Unterlagen viele Schätzungen aufzustellen haben. Daß man dabei zu vielen Mißgriffen und Ungerechtigkeiten kommen muß, liegt nahe. Zweifellos wird sie nicht nur das Deutsche Reich, sondern auch der einzelne deutsche Lieferant zu tragen haben.

Der Arbeitsumfang der Schiedskommission tritt erst dann deutlich in die Erscheinung, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Kommission alle Vierteljahre die gewaltige Arbeit der Preisaufstellung zu wiederholen hat, also innerhalb von $4^1/_2$ Jahren nicht weniger als achtzehnmal! Die Schiedskommission hat ferner die Aufgabe, alle Streitigkeiten, die zwischen den beiden Parteien aus den Lieferungs-, Transport- und Abnahmebedingungen entstehen, sowie alle Fragen der Auslegung des Wiesbadener Abkommens zu entscheiden. Wieviel Verstimmungen mögen aus diesem Rathenau-Pakt erwachsen?! Ich kann mir wenigstens nicht vorstellen, daß diese Abmachungen eine glückliche und klare Lösung bedeuten. Die Gefahr, daß der eine deutsche Schiedsrichter von den beiden anderen Mitgliedern der Schiedskommission überstimmt wird,

ist stets gegeben. Wie leicht gibt man heutzutage dem Mächtigeren recht, also Frankreich? Haben wir es doch erst kürzlich in Genf bei der Entscheidung des Völkerbundsrats über das Schicksal Oberschlesiens erleben müssen! Wieviel Charakterstärke gehört dazu, die Anfeindungen auszuhalten, die mit einem solchen Amt eines unparteiischen Schiedsrichters verbunden sind! Zudem können sich die zu lösenden Fragen so anhäufen, daß diese drei Personen mit den notwendigen Entscheidungen gar nicht fertig werden. Gerade in der Überlastung einer solchen Schiedskommission liegen lebhafte Bedenken. Als Beispiel für die schwierigen Aufgaben der Kommission sei nur hervorgehoben, daß die Transport-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen den Handelsgebräuchen entsprechen sollen. Darf ich fragen: welchen Handelsgebräuchen, den französischen oder deutschen oder internationalen? — Schon jetzt liegen Fälle vor, wo die Franzosen begreiflicherweise die Beachtung ihrer eigenen Handelsgebräuche verlangen. Den Schaden solcher unklaren Bestimmungen trägt Deutschland. Denn welche Schäden können uns entstehen, wenn bei diesen Rathenau-Lieferungen, deren Abnahme inmitten Frankreichs vorgenommen werden soll, wie schon so oft bei Kohle, die Abnahme aus Schikane verweigert wird? Welche Unkosten könnten daraus für uns erwachsen?

Die wissenschaftlich anmutende Tätigkeit der Preisfestsetzung richtet sich selbst. Bei genauerem Zusehen ist sie nichts anderes als eine Verlegenheitsmaßnahme, die nur deswegen herangezogen wird, weil man weder den Weltmarktpreis noch die freien Vereinbarungen gelten lassen will. Diese Preispolitik wird zweifellos auf eine allgemeine Preisdrückerei hinauslaufen. Es ist eine höchst zwiespältige Politik, wenn Frankreich einerseits über deutsche Preisschleuderei jammert und seine Zölle erhöht und auf der anderen Seite geradezu ein System des Preisdrückens ausdrücklich vereinbart.

Ist es nicht zuviel verlangt, daß wir zugunsten Frankreichs auf gute Ausfuhrmöglichkeiten verzichten sollen? Rathenau hat bisher in der Öffentlichkeit keinen Grund dafür angegeben,

warum er den bisher namentlich in Spa von der deutschen Regierung vertretenen Standpunkt verlassen und sich mit einem sehr niedrigen Preis einverstanden erklärt hat. Denn der französische Preis ist vom Weltmarktpreis sehr weit entfernt. Damit ist ein für allemal unsere Stellung in der Bewertung unserer Sachlieferungen den Feinden gegenüber erschüttert. Dabei nannte Rathenau in seiner Rede vor dem Reichswirtschaftsrat diese Regelung eine „neue Konzession" der Franzosen. Er fügte allerdings sofort hinzu, die Preise blieben unter den Versailler Preisen. Wie kann man dann von einer Konzession sprechen, wenn die neuen Preise noch schlechter sind? Wie konnte Rathenau ferner sagen, das Wiesbadener Abkommen sei ein „Interpretationsabkommen" gewisser Teile des Versailler Vertrages, um gewisse Leistungen zu erleichtern? Meines Erachtens handelt es sich weder um eine Erleichterung noch um eine sonstwie günstige Auslegung, sondern um eine Verschlechterung des Versailler Vertrags.

Die Bestimmung über die Preisbemessung wäre nicht so niederschmetternd, wenn Deutschland nicht noch eine Reihe von Abzügen gemacht würde. Zunächst werden die Zollgefälle nach dem französischen Tarif in Abzug gebracht. Dabei werden die ehemaligen Friedenszölle mit demselben Koeffizienten, der für die Warenpreisbemessung herangezogen wird, multipliziert. Da nun der Warenkoeffizient von Ware zu Ware, ja von Sorte zu Sorte verschieden sein kann, wird also der Zollkoeffizient ebenso verschieden sein. So sind also tausenderlei Berechnungen anzustellen, eine geradezu unbegreifliche Umständlichkeit des Verfahrens.

Die Abzüge an Zoll, Fracht und Ausfuhrabgabe.

Es ist eine Ungerechtigkeit ohnegleichen, daß man einmal den Goldwert der deutschen Ware nicht anrechnet, sondern ihn künstlich herabmindert und dann noch einen Zoll auferlegt.

Wenn die Ware einen vollen Ersatz für die goldwertigen Devisen darstellen soll, kann man sich weder mit der Preisdrückerei noch mit der Zollbelastung einverstanden erklären. Der Zoll ist nichts anderes als ein gewaltiger Sondervorteil, der Frankreich von Deutschland bezahlt werden soll, ein neuer Milliardentribut für den französischen Fiskus. Rathenau hat schon genug Entgegenkommen gezeigt dadurch, daß er freiwillig Waren liefern will, und zwar schneller und reichlicher, als Deutschland hierzu an sich verpflichtet ist. Daß die Franzosen aber gegenüber den goldwertigen Devisen die deutsche Ware ganz anders behandeln, sie mit einem Zoll belasten wollen, zeigt deutlich, daß man auch diese Gelegenheit benutzt, um Deutschland auszuräubern. Rathenau durfte in diesem Punkte den französischen Wünschen nicht nachgeben, denn er hat damit die Stellung Deutschlands in der Bewertung der Sachleistungen überhaupt untergraben. Bisher brauchten wir nämlich selbst für Zwangslieferungen von Waren ebensowenig Zoll zu zahlen wie für Devisen. Kann die Rathenausche Nachgiebigkeit für die künftige Regelung der Reparationslieferungen ohne Folgen bleiben?

Was soll man aber dazu sagen, daß wegen der Zollfrage der Aufbauminister Loucheur mit seinem Kollegen, dem Finanzminister Doumer, noch in Streit geraten ist? Am 24. November 1921 hat nämlich Loucheur nach Meldung der „Münchener Neuesten Nachrichten" und der „Frankfurter Zeitung" in der Pariser Kammer erklärt, es seien Zollschwierigkeiten zu überwinden, wenn man den französischen Generaltarif für die von Deutschland zum Wiederaufbau gelieferten Materialien anwende, da der französische Zolltarif für deutsche Waren einen Prohibitivcharakter habe. Die Anwendung des Generaltarifs würde die deutschen Reparationslieferungen mit Zöllen belasten, die den Warenpreis in Deutschland um das Drei- bis Vierfache übersteigen würden. Das Äußerste, was die für den Wiederaufbau bestimmten Sendungen an Belastung vertrügen, seien die Sätze des Minimaltarifs. Nach lebhaftem Widerspruch gegen Loucheurs Darlegungen ist mit der weiteren Prüfung der Zoll-

frage ein besonderer Ausschuß der französischen Kammer eingesetzt worden. Jetzt versteht man es, warum die Lieferung der schon lange bestellten und angefertigten Holzhäuser nicht ausgeführt werden kann. Der deutsche Preis für ein Holzhaus beträgt 10 000 Franken, aber die französische Zollverwaltung verlangt für jedes Haus 13 000 Franken! Ist es vor Gott und der Welt gerecht, daß wir außer dem Preis von 10 000 Franken auch noch den Zoll von 13 000 Franken tragen sollen? Liegt im französischen Zoll nicht eine Strafe für deutsche Aufbaulieferungen? — Hoffentlich streiten sich die beiden französischen Minister noch einige Jahre; dann braucht das Wiesbadener Abkommen überhaupt nicht in Kraft zu treten.

Allein die Opferwilligkeit Rathenaus ging noch weiter. Er ist auch mit dem Abzug der Transportkosten nicht nur bis zur deutsch-französischen Grenze, sondern sogar für eine Strecke von 270 km, wie sie von Aachen bis St. Quentin, von Straßburg bis an die Marne und von Trier bis nach Reims reicht, einverstanden. Es kommt ja nicht darauf an! Natürlich werden, wenn auch Frankreich seine Eisenbahntarife erhöht, diese neuen Tarife gelten. Auf den Devisen- und Zwangslieferungen liegen dagegen ebensowenig Zölle wie Transportkosten. Also auch in dieser Beziehung ist eine ungerechte Wertbemessung für unsere Waren festzustellen, mit der Rathenau sich unter keinen Umständen einverstanden erklären durfte, denn auch hier gibt er den alten Rechtsstandpunkt auf, den uns selbst das Diktat von Versailles eingeräumt hat.

Kurz, unsere Waren gelten nach dem Wiesbadener Abkommen nicht als vollwertiger Devisenersatz. Daher liegt in diesen Preis- und Lieferungsbedingungen für unsere goldwertigen Sachleistungen keinerlei Erleichterung gegenüber der Zahlung an Devisen. Im Gegenteil, man wird Richard Calwer recht geben müssen, wenn er in seinen „Wirtschaftlichen Tagesberichten" vom 11. Oktober 1921 die Wirkung der Sachlieferungen für noch schlimmer ansieht als die der Devisenzahlung. Calwer meint: „Die Wirkung der Rathenauschen Sachlieferungen ist um des-

willen sogar schlimmer, weil bei den Sachlieferungen eine Milliarde Goldmark dem Deutschen Reich noch viel teurer zu stehen kommt als bei den Goldlieferungen. Denn die Abwicklung der Sachlieferungen ist mit erheblich höheren Unkosten verknüpft als die Jagd nach Devisen, ganz abgesehen von den Nebenwirkungen, die durch die Organisationen des Einkaufs und Verkaufs in Frankreich und Deutschland entstehen müssen . . . Es wird sich bald herausstellen, daß Deutschland, um eine Milliarde Goldmark in Frankreich angeschrieben zu erhalten, mindestens ein Drittel mehr zu zahlen haben wird." Calwer, der bei seiner Betrachtung die Einzelheiten des Wiesbadener Abkommens noch nicht gekannt hat, ist auf dem richtigen Wege. Selbst wenn man von Schikanen bei der Abnahme und von unberechtigten Mängelrügen absieht, ist die mit soviel Abzügen belastete Preisbemessung unserer goldwertigen Waren so ungünstig, daß man sie besser bei der Ausfuhr nach neutralen und überseeischen Ländern verwerten könnte als bei der Lieferung nach Frankreich auf Grund des Wiesbadener Abkommens. Daß die Bewertung um ein Drittel, wie Calwer meint, hinter dem wahren Wert zurückbleibt, ist sicherlich nicht überschätzt. Von dem an sich nicht hohen französischen Inlandspreis gehen ja noch die Frachtkosten für weite Strecken bis ins Herz Frankreichs und ferner Goldzölle ab.

Außerdem wird uns wahrscheinlich auch noch die 26prozentige Ausfuhrabgabe abgezogen werden. Die deutsche Regierung hat zwar vor dem Garantiekomitee die Auffassung vertreten, daß die in Ausführung des Versailler Vertrags gemachten Lieferungen nicht als Ausfuhr im üblichen Sinne angesehen und daher nicht in die Berechnung der durch das Londoner Ultimatum verhängten 26prozentigen Ausfuhrabgabe einbezogen werden dürfen. Leider hat die Reparationskommission diese für die Berechnung unserer Reparationslasten so wichtige Frage noch nicht entschieden. Es ist daher unbegreiflich, daß Rathenau das Wiesbadener Abkommen abgeschlossen hat, ohne daß die von uns erwartete gerechte Entscheidung vorliegt. Es ist ferner unverständlich, daß Rathenau

für Deutschland keinen Vorbehalt vorgesehen hat, wonach das Wiesbadener Abkommen so lange nicht in Kraft tritt, wie nicht die Frage der Berechnung der 26prozentigen Ausfuhrabgabe im Sinne der deutschen Auffassung entschieden ist. Damit hat Rathenau auch in dieser überaus wichtigen Frage die Stellung der deutschen Regierung geschwächt. Wenn die „Frankfurter Zeitung" am 18. Oktober 1921 erklärt, daß Deutschland aller Verpflichtungen aus dem Wiesbadener Abkommen ledig sein würde, wenn die Reparationskommission unseren Antrag ablehnen sollte, so kann man nur bedauern, daß dies nicht im Wiesbadener Abkommen steht.

Leider hat sich Rathenau mit einem sehr schwachen Protest begnügt, so daß wir eine gerechte Entscheidung der Reparationskommission über die Frage der Anrechnung der 26prozentigen Abgabe schwerlich erwarten können. Rathenau hat nämlich im Wiesbadener Abkommen nur den einen Vorbehalt gemacht, daß die 26prozentige Ausfuhrabgabe jeweils nicht von dem Wert unserer gesamten Lieferungen, sondern nur von der jeweiligen Gutschrift berechnet werden darf. Darin kann man wohl nichts anderes als ein grundsätzliches Einverständnis der deutschen Regierung mit dem Abzug der 26prozentigen Ausfuhrabgabe erblicken. Weiter kann man den Erfüllungswillen wohl schwerlich treiben! Man verspricht nicht nur unerfüllbare Zwangsleistungen in Gold, Devisen und Sachwerten, sondern man drängt sich zu freiwilligen Sachleistungen, ja, man nennt es einen großen Erfolg, wenn man schließlich die Hälfte des eigentlichen Wertes unserer Waren gutgeschrieben erhält! Meines Erachtens hätten nicht nur Zollfreiheit und Frachtfreiheit, sondern auch Abgabefreiheit und vollwertige Anrechnung der deutschen Waren die unerläßlichen Voraussetzungen für den Abschluß des Wiesbadener Abkommens sein müssen. Allein, so viele Bedingungen, so viele Enttäuschungen! Hätten wir, wie Calwer meint, nicht besser daran getan, bei den Devisenzahlungen zu bleiben? Denn mögen sie uns auch teuer, sehr teuer zu stehen

kommen, so sind sie doch noch viel billiger als die Warengutschrift mit der Unterbewertung des Preises und mit den dreifachen Abzügen.

Es ist gerade sinnwidrig, daß die 26prozentige Ausfuhrabgabe auch von den Reparationsleistungen berechnet werden soll. Denn bei der 26prozentigen Ausfuhrabgabe wollten sich die Feinde an unserem Produktionsüberschuß, den wir im Ausfuhrgeschäft verwerten, b e t e i l i g e n. Mit den Sachleistungen nehmen die Feinde jedoch nicht nur 26% des Wertes, sondern den ganzen Sachwert zu ihren Gunsten. Wir können, volkswirtschaftlich betrachtet, an der Ausfuhr vielleicht ein Geschäft machen, an den Reparationsleistungen sicherlich nicht. Je mehr man in die Frage eindringt, desto rätselhafter wird es, daß Rathenau der Regierung raten konnte, hier nachzugeben. Daß wir für Waren, die wir gar nicht bezahlt bekommen, noch 26% Abgabe leisten sollen, nennt die „München-Augsburger Abendzeitung" einen „Treppenwitz der Weltgeschichte".

So muß man also mit der Gefahr rechnen, daß nicht nur Frankreich Abzüge für Zölle und Frachten von den an sich nicht hohen Preisen macht, sondern daß auch die Reparationskommission zugunsten der anderen Reparationsbeteiligten ihren 26prozentigen Anteil von Deutschland verlangt. Was bleibt dann wohl noch von dem Goldwert der deutschen Waren übrig? — Ich fürchte, daß dann in vielen Fällen nur noch die Hälfte der französischen Inlandspreise für uns gutgeschrieben wird, daß in den meisten Fällen der deutsche Inlandspreis tatsächlich unterschritten wird, kurz, daß wir unsere wertvollen Waren, die noch Gold wert sind, verschleudern.

Es gibt nun im Wiesbadener Abkommen eine Bestimmung, wonach wir v o n d e r L i e f e r u n g b e f r e i t werden, wenn bei 5% unserer Jahreslieferung die Preise um mehr als 5% hinter den deutschen Inlandspreisen zurückbleiben. Was für eine sinnreiche Bestimmung! — Zunächst wird man jeweils erst das E n d e d e s J a h r e s, ja erst die Fertigstellung der Abrechnung über die vollzogenen Lieferungen abwarten müssen, bis man überhaupt einmal feststellen kann, ob bei mehr als 5%

aller Jahreslieferungen der deutsche Inlandspreis in so starkem Maße unterschritten ist. Inzwischen ist in den meisten Fällen längst geliefert, so daß man schwerlich von der Ausführung der bereits getätigten Lieferung zurücktreten kann.

Auch hier zeigt sich deutlich die Verhandlungskunst der Franzosen, die sich fast in allen Fällen dem diplomatisch unerfahrenen Rathenau überlegen erwiesen hat. Der Franzose unterscheidet nämlich für seine Berechnungen zwei verschiedene Preise. Der eine ist der normale Goldmarkpreis oder Grenzpreis, d. h. derjenige Preis, der noch nicht mit Fracht und Zoll belastet ist. Was übrigbleibt, ist der Anrechnungspreis, d. h. der Wert, der uns auf 7 Milliarden Goldmark angerechnet wird. Von dem selbstverständlich höheren Grenzpreis soll der dem Wert entsprechend berechnete Zoll und ferner die Fracht abgezogen werden. Der erheblich geschmälerte Preis, der übrigbleibt, ist der Wert der französischen Abrechnung. Welcher der beiden Preise ist nun für die Befreiung von der Lieferpflicht maßgebend? Das Wiesbadener Abkommen bestimmt kurz und bündig, daß in den Fällen, in denen „die auf die vorstehende Weise festgesetzten Preise" um mehr als 5 Prozent niedriger sind als die deutschen Inlandspreise, Deutschland das Recht hat, die bestellten Lieferungen abzulehnen. Das ist unklar. Für Frankreich wäre die Auslegung günstiger, daß hiermit der Grenzpreis ohne Abzüge maßgebend sein soll. Für Deutschland wäre natürlich der Anrechnungspreis nach Abzug von Zoll und Fracht günstiger. Wenn also nach deutscher Auffassung dieser mit zwei verschiedenen Abzügen belastete Preis um mehr als 5 Prozent niedriger ist als der deutsche Inlandspreis, wäre eine Ablehnung der Bestellung zulässig. Die Bestimmung ist zu wichtig, als daß diese Unklarheit bestehen bleiben könnte. Eine andere Lösung als der Maßstab des Anrechnungspreises könnte uns nicht befriedigen, denn nach dem geltenden Recht des Versailler Vertrages gingen Zoll und Fracht zu Lasten Frankreichs. Ja, eigentlich müßte der nach Abzug der 26prozentigen Ausfuhrabgabe übrigbleibende Gutschriftspreis maßgebend sein. Durch diese drei

Abzüge, Zoll, Fracht und Ausfuhrabgabe, wird nämlich der endgültige Wert seitens der Reparationskommission bemessen, an dem wir das entscheidende Interesse haben. Am richtigsten wäre es also, wenn der niedrigste Preis, der unserer Entlastung dient, für die Annahme oder Ablehnung der Bestellungen maßgebend wäre. Leider ist dies nicht der Fall. So stellt sich auch hier eine Versäumnis der deutschen Unterhändler in Wiesbaden heraus.

Eine weitere Gefahr besteht im System der deutschen Höchstpreisfestsetzung. Die Regierung, die nämlich diese Höchstpreise aus sozialen Gründen sehr niedrig und oft viel zu niedrig bemißt, besorgt durch ein solches Preisdrücken nur das Geschäft Frankreichs. Denn je weiter unser Höchstpreissystem ausgedehnt ist, desto mehr wird Frankreich vor der Gefahr geschützt, daß wir wegen zu schlechter französischer Preisbemessung von Aufträgen zurücktreten können.

Ich wiederhole: die Hoffnung, daß wir mit unserem Antrag durchkommen, ist schwach. Frankreich hat offenbar eine gute Witterung. Es vereinbarte daher mit uns, daß die deutsche Regierung den Antrag auf Befreiung von der Ausfuhrabgabe bei der Reparationskommission und beim Garantiekomitee zu stellen hat. Frankreich will unseren Antrag nur unterstützen. So muß unsere Regierung als Bittsteller vor die feindliche Kommission treten. Wenn dann unser Antrag abgelehnt wird, hat nicht Frankreich den Mißerfolg zu verzeichnen, sondern Deutschland.

Ganz anders will die französische Regierung handeln, soweit es die anderen Bestimmungen des Wiesbadener Abkommens betrifft. Hier will die französische Regierung gern die Führung übernehmen und ihrerseits die Annahme des Abkommens bei der Reparationskommission vorschlagen. Sie hat es inzwischen getan. Selbstverständlich hat Frankreich nur Interesse an der Annahme aller dieser Bestimmungen, aber es legt keinen besonderen Wert darauf, daß Deutschland von der 26prozentigen Ausfuhrabgabe verschont bleibt. Ja, es dürfte Frankreich sogar lieber sein, wenn Deutschlands Bitte unter

den Tisch fällt, weil Frankreich ja auch ein Teil der 26prozentigen Ausfuhrabgabe zugute kommt.

Angesichts der fast in jeder Beziehung ungünstigen Bestimmungen des freiwilligen Wiesbadener Abkommens ist man beinahe versucht, den Bedingungen des Versailler Zwangsdiktats den Vorzug zu geben. Für die sogenannten Pflichtlieferungen von Schiffen, Kohlen und Kohlennebenprodukten sowie von Farbstoffen und chemischen Erzeugnissen bleibt es auch bei dem Verfahren des Versailler Vertrages. Mit dem neuen in Wiesbaden vereinbarten Verfahren hat sich die französische Regierung nur so lange einverstanden erklärt, wie dadurch die gute Ausführung der verlangten Lieferungen gewährleistet ist. Frankreich behält sich jedoch ausdrücklich vor, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zu dem alten Verfahren zurückkehren.

Kündigungsfrist.

Von dem Recht der Kündigung kann die französische Regierung jeden Tag Gebrauch machen. Deutschland steht leider auch in der Beziehung ganz anders da: wie in all den anderen Bestimmungen überall nur Verpflichtungen und Nachteile für Deutschland, für Frankreich aber nur Rechte und Vorteile zu erblicken sind, so liegt es auch hier. Deutschland kann frühestens am 1. Mai 1923 unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr kündigen. Deutschland würde also frühestens am 1. Mai 1924 befreit. Bis dahin haben wir also noch $2^1/_2$ Jahre vor uns. Diese Zeit dürfte für Frankreich vollauf genügen, auf Grund des Wiesbadener Abkommens so viel zu bestellen, daß es die 7 Milliarden erschöpfen kann. Sollten diese meine Befürchtungen nicht zutreffen, werden sich die deutsche Regierung und der Reichstag auf die Kündigung am 1. Mai 1923 vorzubereiten haben. Gibt es doch noch eine Reihe anderer Bestimmungen, die für uns unannehmbar sind. Auch Rathenau hat in seiner Reichswirtschaftsratsrede wiederholt von der Kündi-

gung gesprochen und die Dauer des Abkommens nach der Kündigungsfrist bemessen. Offenbar hat er sich in der Zwischenzeit überzeugt, daß sein Abkommen mehr Fehler als gute Seiten hat.

Der „Bankier Frankreichs".

Was soll man dazu sagen, daß Rathenau und Loucheur das arme und täglich mehr verarmende „Deutschland zum Bankier Frankreichs" machen, das schon reich ist und immer reicher wird? — Dieses Wort hat Rathenau selbst geprägt; es erinnert aufs deutlichste an seinen anderen bemerkenswerten Ausspruch, daß mit dem Wiesbadener Abkommen „ein schweres Opfer für das Friedenswerk von Deutschland gebracht worden sei". Zweifellos liegt ein großer Stein des Anstoßes in den zu Wiesbaden vereinbarten Zahlungsbedingungen. Frankreich hat danach nämlich nur 35 Prozent der jeweiligen Monatslieferungen zu vergüten, das heißt im Reparationskonto für uns gutschreiben zu lassen. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf 45 Prozent, wenn im Laufe eines Jahres der Gesamtwert der Lieferungen unter einer Goldmilliarde bleibt. Danach haben wir also Frankreich 55—65 Prozent unserer an sich zu ungünstigen Preisen gelieferten Ware auch noch zu kreditieren! Dieser Prozentsatz der Kreditierung kann sich jedoch noch erhöhen, denn die Gutschriften für die Rathenau-Lieferungen dürfen zuzüglich der Zwangsleistungen jährlich eine Milliarde Goldmark nicht überschreiten. Beträgt die Gutschrift für Pflichtlieferungen allein schon eine Milliarde Goldmark, dann wird uns zunächst überhaupt nichts, gar nichts für die Rathenau-Lieferungen gutgeschrieben, mögen sie auch noch so hoch sein.

Wie erklärt es sich, daß Rathenau sich auf eine solche unverschämte Forderung Frankreichs einlassen konnte? Rathenau hält es für die einzige Gegenleistung (!) oder Konzession von unserer Seite. Tatsächlich besteht das Wiesbadener Abkommen fast in allen seinen Bestimmungen aus deutschen Kon-

zessionen. Offenbar glaubte Rathenau, daß die sonstigen Frankreich eingeräumten Vorteile noch nicht groß genug sind, um ihm einen „Anreiz zur Bestellung“ zu geben. Dr. Helfferich stand nicht an, in den „Wirtschaftlichen Nachrichten aus dem Ruhrbezirk“ das Wiesbadener Abkommen eine wucherische Vereinbarung zu nennen. Die für den deutschen Strafrechtsbegriff „Wucher“ erforderlichen Kennzeichen dürften tatsächlich fast sämtlich gegeben sein. Ist es nicht eine Ausbeutung der Notlage Deutschlands und der diplomatischen Unerfahrenheit Rathenaus? Haben sich die Franzosen nicht Vermögensvorteile versprechen lassen, die gegen jede Moral verstoßen? — Freilich steht der Begriff „Wucher“ im Völkerrecht nicht fest; immerhin bleibt die von Dr. Helfferich gewählte Kennzeichnung als zutreffend bestehen. Was haben uns denn die Franzosen sofort als Vergütung oder als Gutschrift zu gewähren? Nehmen wir den günstigen Fall an, daß uns nämlich fast der Höchstsatz von 45% gutgeschrieben wird, und denken wir daran, daß uns nach den beschriebenen Abzügen etwa höchstens 50% des Goldwertes unserer Ware angerechnet werden, dann kommen wir zu dem niederschmetternden Ergebnis, daß uns höchstens 20—23% des Wertes unserer Ware sofort gutgeschrieben werden!

Ist unsere wirtschaftliche und finanzielle Lage denn so glänzend, daß wir, die wir von Krediten des Auslandes leben, in so unverantwortlicher Weise mit deutschem Hab und Gut wirtschaften? — Die Sache steht um so schlimmer, als uns von Frankreich nur einfache Jahreszinsen, also keine Zinseszinsen, wie es sich im geschäftlichen Leben von selbst versteht, zugesprochen sind. Ferner steht sie besonders deshalb so schlimm, weil uns nach dem Wiesbadener Abkommen nur 5% einfache Zinsen für unsere Vorlieferungen zustehen, während wir selbst das Doppelte und oft noch mehr an Zinsen zu leisten haben, wenn wir im Auslande Kredit nehmen. Es ist gar keine Frage, daß Rathenau auf Zinseszinsen und auf einem Zinsfuß bestehen mußte, wie er jetzt im internationalen Kreditverkehr üblich ist; namentlich wenn er als „Bankier“

Frankreichs" auftreten wollte, durfte er kein Schulbeispiel dafür liefern, wie man Bankgeschäfte **nicht** machen darf. Kein Bankier der Welt würde Frankreich für den Wiederaufbau so billige Darlehen gewähren wie das schlechtregierte Deutschland.

Die Zeit, welche für die Abtragung der vorerst nicht gutgeschriebenen, sondern nur verzinsten Schuld Frankreichs festgesetzt ist, läuft von 1922 bis 1938. Der ganze Betrag, der nach Ablauf der ersten 4½ Jahre am 1. Mai 1926 noch nicht getilgt ist, wird in 10 gleichen Teilen bis zum Jahre 1936 abgetragen. Am 1. Mai 1936 soll ein Rechnungsabschluß vorgenommen werden; wenn dann Deutschland noch ein Guthaben besitzen sollte, wird es mit 5% Zinsen und dieses Mal auch mit Zinseszinsen in 4 gleichen Jahresraten getilgt werden.

Besonders bedauerlich ist die Rathenausche Nachgiebigkeit in der Frage der **Vorleistungen**, denn hierdurch entsteht für Deutschland eine neue Verschlechterung seiner Lage **allen** verbündeten Mächten gegenüber. Es wird zu unseren Ungunsten der völlig neue Grundsatz aufgestellt, daß unsere Leistungen und Vorausleistungen **nicht sofort anerkannt** und daß wir dadurch von unseren Verpflichtungen nicht sofort entsprechend befreit werden. Dagegen findet sich natürlich für Frankreich im Wiesbadener Abkommen die Bestimmung: „Frankreich kann sich jederzeit durch Vorausleistung befreien."

Der Verzicht auf den Kohlenweltmarktpreis.

Man müßte es fast als eine Tat preisen, daß an den bisherigen **Bestimmungen des Versailler Vertrages** über die Preisregelung nichts geändert worden ist. Allein Rathenau hat es zuwege gebracht, auch die zum Teil noch günstigen Bestimmungen für uns zu verschlechtern! Das ist bei der neuen **Preisregelung für Kohlen** der Fall. Wie bereits in der Einleitung dieses Kapitels bemerkt worden ist, war in Versailles folgende Bestimmung getroffen worden: Es

wird zwischen Kohlenlieferungen auf dem Seeweg einerseits und solchen auf dem Eisenbahnweg und der Binnenschiffahrtstraßen andererseits unterschieden. Im ersteren Fall ist entweder der deutsche Ausfuhrpreis frei an Bord des Seeschiffes in einem deutschen Seehafen oder der englische Ausfuhrpreis frei an Bord eines englischen Hafens maßgebend, und zwar immer der niedrigere von beiden Preisen. Wenn auch diese Preise starken Veränderungen unterliegen, so stehen sie doch ganz erheblich höher als die deutschen Inlandspreise. Jetzt bringt infolge der starken Entwertung der deutschen Mark der englische oder der deutsche Ausfuhrpreis den doppelten oder mehrfachen Betrag des Inlandspreises. Der Inlandsgrubenpreis aber gilt nach dem Versailler Vertrag im Falle der Verfrachtung auf Binnenschiffahrtsstraßen und Eisenbahnwegen, und zwar unter Hinzurechnung der Fracht bis zur französischen, belgischen, italienischen oder luxemburgischen Grenze. Doch darf der deutsche Grubenpreis den Grubenpreis der englischen Ausfuhrkohle nicht übersteigen. Was haben nun Loucheur und Rathenau aus dieser für uns wenigstens zum Teil günstigen Bestimmung gemacht? — Sie haben sich darauf geeinigt, daß nunmehr auch für die auf dem Seeweg über Rotterdam, Antwerpen und Gent oder über alle anderen deutschen Seehäfen bewirkten Kohlenlieferungen der deutsche inländische Grubenpreis gilt.

Warum Rathenau auch dieses Geschenk an Loucheur gemacht hat, weiß man bis zur Stunde noch nicht. Die Erklärung Rathenaus im Reichswirtschaftsrat halte ich nicht für ausreichend und nicht für ganz zutreffend. Die Versailler Bestimmung: „Kohlenlieferungen auf dem Seeweg" (Sea delivery und fourniture par voie de mer) ist so allgemein gehalten, daß man wirklich weder Rathenau noch den Franzosen zustimmen kann, wenn gesagt wird: „Das heißt über deutsche Häfen." Nein, das heißt: über Seehäfen, gleichgültig, ob deutsche oder andere. Die Vertragschließenden wußten oder mußten es eigentlich wissen, daß der Kohlenexport aus dem Ruhrrevier sich hauptsächlich auf dem Rhein über Rotterdam und Antwerpen be-

wegt. Hier handelt es sich stets um „Fobkohlen", mögen das die Franzosen bestreiten oder nicht. Wenn die Reparationskommission der französischen Ansicht wäre, hätte sie sicherlich schon vor Monaten eine solche Entscheidung treffen können. Allein aus naheliegenden Gründen denken die Engländer wie wir und sehen keinen Grund dafür, daß man den Franzosen die guten deutschen Kohlen entgegen der Versailler Bestimmung für so billiges Geld lassen soll. Denn damit ist Frankreich in der Lage, nicht nur seine Wettbewerbsfähigkeit zum Schaden Englands und Amerikas zu erhöhen, sondern den zeitweise recht reichlichen Kohlenüberschuß mit Riesengewinnen zu den hohen Goldpreisen des Weltmarktes in anderen Ländern abzusetzen, ohne daß durch diese Riesenbeträge Deutschlands Reparationskonto entlastet wird. Geradezu lächerlich klingt es, wenn Rathenau erklärt, Deutschland sei auch aus d e m Grund entgegengekommen, weil Frankreich sonst alles auf dem Eisenbahnweg beziehen und auf diese Weise unsere Verkehrswege noch schlimmer stören würde als bisher. Das Geschenk ist nicht gering, denn die dadurch eintretende Minderbewertung der auf dem Seeweg zu liefernden Kohle dürfte uns einen Nachteil von Millionen und Milliarden bringen. Schon Ende Oktober betrug der Verlust über 250 Millionen Goldmark. Die Rathenausche Angabe von 130 Millionen bleibt weit hinter der Wirklichkeit zurück.

Deutschland erklärt in den Wiesbadener Abmachungen, daß es diese Vergünstigung nur für Lieferungen an F r a n k r e i c h gelten lasse, sich aber das Recht vorbehalte, die besondere Lage jeder interessierten Macht zu prüfen. Wenn man eine derartige Vereinbarung liest, kann man sich eines Lächelns nicht erwehren. Glaubt denn Rathenau wirklich, daß, wenn man einmal an irgendeinen der Feinde ein deutsches Recht aus der Hand gegeben hat, man es wieder zurückgewinnen könne? Glaubt er, daß die anderen Feinde sich eine unterschiedliche Behandlung zu ihrem Nachteil gefallen lassen? D i e Macht möchte ich kennenlernen.

Dazu kommt, daß sich die deutsche Regierung bereit

erklärt hat, den ganzen Wert unserer freien Kohlen- und Koksausfuhr, berechnet nach dem Inlandspreis, an die Reparationskommission in Anrechnung auf die jährliche Reparationszahlung abzuführen. Dazu treten natürlich wie bisher 26 Prozent des Gesamterlöses der Kohlenausfuhr, berechnet nach dem Ausfuhrpreis. So verlieren wir also auch das Recht, über die Ausfuhrwerte unserer Kohle zu verfügen. Unsere Rechtsgrundlage wird immermehr beengt. Wie anders lauteten doch die Bedingungen von Spa! Damals gab man uns für die auf der Eisenbahn und den Binnenschiffahrtsstraßen zu liefernden Kohlen sogar noch eine Prämie von 5 Goldmark zur Verbesserung der Ernährung der deutschen Bergleute für jede Tonne Kohle. Diese 5 Goldmark sind heute allein 300 Papiermark wert. Viel mehr als 5 Goldmark dürften nach den Rathenau-Vereinbarungen bald unsere besten Ausfuhrkohlen nicht wert sein.

Alle diese Verschlechterungen der Rechtslage gegenüber dem Versailler Vertrag hat das Kabinett Wirth mitgemacht, ohne vom Reichstag hierzu ermächtigt zu sein. Dieses selbstherrliche Verfahren eines demokratischen Kabinetts, das sich selbst bei den wichtigsten Dingen nicht um das Parlament kümmert, spottet jeder Beschreibung. Zu solch ungünstigen Bedingungen wäre es für uns schwerlich gekommen, wenn nicht — wie aus den Eingangsworten des Wiesbadener Memorandums hervorgeht — die deutsche Regierung die Initiative für das Wiederaufbauangebot ergriffen hätte. Zurückhaltung wäre wohl besser gewesen. Aber unser Entgegenkommen, ja Drängen auf ein solches Abkommen führte von vornherein zur Schwächung unserer Stellung einem an sich schon starken Vertragsgegner gegenüber. Wir mußten warten, bis Frankreich dieserhalb an uns herantrat. Das hätte nicht lange mehr dauern können. Denn die französischen Geschädigten haben allmählich die Geduld verloren, und ihrem Drängen kann die französische Regierung nicht länger Widerstand leisten. Rathenau hat diese Nöte gekannt und sie im Reichswirtschaftsrat geschildert. Hatten ihm doch französische Politiker gesagt,

der Wiederaufbau Nordfrankreichs werde auch nicht in einem Menschenalter fertig, wenn Frankreich keine Hilfe von außen erhalten werde.

Wenn ich das Ergebnis der Wiesbadener Verhandlungen über die Preisregelung ziehe, so komme ich zu dem Schluß, daß Rathenau auch aus diesem Kampf als Unterlegener hervorgegangen ist, zum Schaden seines Ansehens, zum größeren Schaden des Kabinetts Wirth und zum unermeßlichen Schaden des deutschen Volkes.

V.

Der Kampf um die Organisation.

Die Versailler und Londoner Bestimmungen.

Nach dem Versailler Vertrag war die Reparationskommission damit beauftragt, von den alliierten und assoziierten Mächten die Listen derjenigen Waren, Tiere usw. entgegenzunehmen, welche die Wiederherstellung in Natur betreffen. Die Frist ist am 31. Dezember 1919 abgelaufen. Die Reparationskommission hatte dann zu prüfen, inwieweit die Lieferung der in den Listen verzeichneten Waren und Tiere von Deutschland gefordert werden konnte. Dabei hatte die Kommission die Bedürfnisse des wirtschaftlichen und sozialen Lebens Deutschlands, ferner die Preise in Deutschland und den normalen Wert der betreffenden Waren in den alliierten und assoziierten Ländern zu berücksichtigen sowie dem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, daß das gewerbliche Leben Deutschlands nicht so weit zerrüttet werde, daß seine Fähigkeiten in Frage gestellt werden, den sonstigen Reparationsverpflichtungen zu genügen. Auf Verlangen der Reparationskommission hatte sich die deutsche Regierung innerhalb bestimmter Frist darüber zu äußern, wie weit uns die Lieferung von Tieren, Waren usw. möglich ist. Die Reparationskommission hatte außerdem den Wert der Lieferungen zu bestimmen, eine entsprechende Entlastung Deutschlands auf dem Reparationskonto und eine Belastung der Empfangsländer herbeizuführen. Das sind im wesentlichen die in Versailles über das Verfahren getroffenen Bestimmungen.

V. Der Kampf um die Organisation

Der Versailler Vertrag ist am 28. Juni 1919 unterzeichnet worden. Zwei Monate später, am 31. August 1919, erging das deutsche Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag, ein Gesetz, das sein überraschend schnelles Entstehen der Ferienstimmung der Nationalversammlung in den Hundstagen des Augustmonats 1919 verdankt. Der damalige Berichterstatter Grünewald erklärte im Plenum des Reichstages zu der Vorlage, die Fixigkeit der Regierung befremde; bei der Ausschußberatung seien Einwendungen gegen die späte Vorlegung des Entwurfs gemacht worden, da eine sorgfältige Vorberatung unmöglich geworden sei. Diese Mitteilung unterstrich der deutschnationale Redner Abg. Dr. Hugenberg, indem er die „affenartige Geschwindigkeit des Durchmarsches dieses Gesetzes durch die Ausschußberatung" hervorhob. Der Abgeordnete Dr. Hugenberg nahm keinen Anstand, jenes einem verantwortungsvollen Parlamentarismus hohnsprechende Verhalten als „ein parlamentarisches Trauerspiel" zu bezeichnen, denn die beteiligten Ausschußmitglieder hätten zur selben Zeit an zwei verschiedenen Stellen zu tun gehabt! Kaum jemand kannte die Vorlage; aber die damalige Erzberger-Regierung verstand es, mit Hilfe der Mehrheitsparteien und mit der Betonung der „Vertraulichkeit" und der „Eilbedürftigkeit" die Vorlage durchzupeitschen. Das ist bezeichnend für die oberflächliche Massenarbeit, welche die Nationalversammlung und wohl auch nicht minder der überlastete Reichstag in der Gesetzmacherei geleistet haben. Es ist besonders bedauerlich, wenn auf Grund solcher Gesetze große Organisationen aufgebaut werden sollen.

In dem bei der Unterzeichnung des Versailler Vertrages aufgenommenen Protokoll ist Deutschland die Möglichkeit eingeräumt worden, den feindlichen Mächten Unterlagen und Vorschläge für Reparationen zu überreichen. Von dieser Möglichkeit ist erst ein Jahr später gelegentlich der Konferenz zu Spa Gebrauch gemacht worden. Bei dieser Gelegenheit hat die deutsche Regierung darauf hingewiesen, daß die von der Reparationskommission übersandten Listen die verschiedensten Gegenstände, wie Rohstoffe, Halb- und Fertig-

fabrikate, Vieh, ganze Fabrikanlagen usw., umfassen. Von deutscher Seite wurde kein Zweifel darüber gelassen, daß manche Lieferungen mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage, insbesondere mit Rücksicht auf den Rohstoffmangel, unausführbar sein würden.

In Spa übergab die deutsche Regierung zur Sicherstellung einer beschleunigten und möglichst reibungslosen Durchführung der Lieferungen folgenden Plan:

„1. Deutschland schafft eine umfassende Organisation der gesamten Industrie einschließlich des Handwerks für die Durchführung der Lieferungen. Die Organisation ist zweifacher Art:

a) Soweit die Anforderungen Spezialmaterial betreffen, das hauptsächlich von der Großindustrie hergestellt wird, erfolgt die Vergebung durch die Fachverbände der Industrie.

b) Soweit es sich um Massenartikel (sogenannte Katalogware) handelt, an deren Herstellung auch Handwerk und Kleingewerbe beteiligt sind, werden die Lieferungen durch eine Ausgleichsstelle auf die einzelnen Länder des Reiches verteilt. Die Länder vergeben die Lieferungen durch besondere Auftragsämter an Industrie und Handwerk.

Sowohl die Länder als auch die Fachverbände werden auf Grund des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1530) zu Leistungsverbänden bestimmt. Als solche können sie notfalls im Zwangswege zur Bewirkung der angeforderten Leistungen angehalten werden. Außerdem übernehmen beide die Haftung für die tatsächliche Ausführung.

2. Die Sachlieferungen sind zu Weltmarktpreisen zu berechnen, damit die Auftragsämter und Fachverbände den gestellten Anforderungen gerecht werden können. In welchem Umfange und in welcher Weise die Anrechnung der Sachlieferungen erfolgt, wird bei der Regelung der Wiedergutmachungsschuld bestimmt.

3. Die Spezialaufträge werden zwischen den mit der Verteilung beauftragten Stellen und Verbänden der liefernden Unternehmer einerseits durch die von der deutschen Industrie

geschaffene Vermittlungsstelle für Wiedergutmachungsaufträge vermittelt. Die Art, wie die verschiedenen Fachverbände und Regierungsstellen mit den Behörden und Interessentenvereinigungen der geschädigten Länder zusammenarbeiten, ist näher festzustellen.

4. Es empfiehlt sich, daß von jeder der beteiligten alliierten und assoziierten Mächte eine doppelte Organisation geschaffen wird: die eine für die Prüfung der Aufträge und die andere für die Empfangnahme der Lieferungen.

a) Die erste Organisation ist deswegen nötig, weil zu den Listen eine Menge von Schäden innerhalb der gesetzten Fristen zur Vermeidung der Präklusion angemeldet worden sind, die inzwischen durch direkte Bestellung der Geschädigten bei der deutschen Industrie und durch Bezahlung aus Mitteln der Entschädigungsfonds der alliierten Regierungen erledigt worden sind.

b) Der zweiten Organisation würde auch die endgültige Abnahme der gelieferten Waren und die Rüge etwaiger Mängel zufallen.

5. Alle Organisationen sind aufzubauen auf Grundlage paritätischer Arbeitsgemeinschaft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

6. Sicherheitsmaßnahmen sind gegen die Mißbräuche auszuarbeiten, die sich bei bürokratischer Vermittlung von privaten Geschäften einschleichen.

7. Einer aus Sachverständigen zu bildenden Kommission, zu der nötigenfalls Regierungsvertreter zugezogen werden können, wird die Prüfung des Planes und seine Durchführung übertragen. Der Kommission werden Unterkommissionen für die einzelnen Warengattungen angegliedert. Sie soll sofort an die Arbeit gehen."

Dieser Vorschlag des Kabinetts Fehrenbach-Simons ist zweifellos gut gemeint gewesen. Die Regierung setzte große Hoffnungen auf diesen Antrag, zumal sie vermutete, die Sachleistungen würden zunächst die Goldleistungen an Wert weit

übersteigen. Nicht gering war die Enttäuschung, als die Konferenz zu Spa diese Vorschläge wohl zur Kenntnis nahm, aber nicht in eine Erörterung eintrat. Die weitere Behandlung ist auf eine internationale Sachverständigenkonferenz, die zu Genf stattfinden sollte, verschoben worden. Aber dazu ist es nicht gekommen. Erst in Wiesbaden wurde die Organisationsfrage wieder angeschnitten und eine Lösung gesucht.

Man muß es dem Vorschlage des Kabinetts Fehrenbach lassen, daß der Organisationsgedanke der Großzügigkeit nicht entbehrt. Man muß aber sofort hinzufügen, daß die Durchführung auf die größten Schwierigkeiten gestoßen wäre. Es ist schwer möglich, Spezialmaterial anders zu behandeln als sogenannte Handelsware. Deswegen hat man ja auch in Wiesbaden zwar in der Frage der Preisregelung verschiedenartige Bestimmungen gefunden, aber es war nicht zweckmäßig, den in Spa gemachten Vorschlag zu verwirklichen. Man kann nicht Fachverbände der Industrie und Landesauftragsämter an einen Wagen zusammenspannen. Diese Organisationen sind nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten gebildet und für ganz verschiedene Zwecke bestimmt. Zwischen den mehr zentralistischen Organisationen der Industrie und den territorialen Auftragsämtern der Länder muß sich notwendigerweise ein Widerstreit entwickeln. Ferner hat man wohl zu wenig bedacht, daß die meisten Fachverbände der Industrie nur zu wirtschaftspolitischen, aber nicht zu geschäftlichen Aufgaben ins Leben gerufen sind, so daß sie schwerlich die gedachte Haftung übernehmen können. Ebenso bedenklich erscheint es, alle Organisationen, also auch die industriellen Fachverbände, auf Grundlage paritätischer Arbeitsgemeinschaft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufzubauen. Das ist nicht nur eine Verkennung des wirtschafts*politischen* Charakters der Arbeitsgemeinschaften, die nichts mit kaufmännischen und technischen Dingen zu tun haben wollen, sondern ebensosehr eine Verkennung der Lebensgrundlagen der industriellen Organisationen. Sowohl auf Arbeiter- wie Unternehmerseite erfordern die Aufgaben, daß die Verbände unter sich bleiben. Ausgezeichnet und gut

begründet ist dagegen vom Kabinett Fehrenbach die Forderung der Weltmarktpreise für Sachlieferungen.

Zwischen der Konferenz von Spa und den Verhandlungen von Wiesbaden liegt das Londoner Ultimatum. Für die Organisationsfrage hat es nicht viel Neues gebracht. Lediglich die Wertbemessung für Sachleistungen erfuhr eine gewisse Änderung. Nunmehr soll, wie bereits erwähnt, nicht die aus Vertretern der verbündeten Mächte gebildete Reparationskommission allein den Preis bestimmen, sondern ein von der deutschen Regierung und ein von der beteiligten fremden Macht bestimmter Schätzer sollen den Wert der Lieferungen oder der Leistungen feststellen. Mangels einer Verständigung soll jedoch ein von der Reparationskommission ernannter Schiedsrichter entscheiden.

Die Reichstagsverordnung betr. Leistungsverbände.

Schon vor dem Londoner Ultimatum hatte das eigens für den Wiederaufbau der französischen und belgischen Kriegsgebiete gebildete deutsche Wiederaufbauministerium einen Verordnungsentwurf an den Reichstag gelangen lassen, der für das bereits erwähnte Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag nähere Ausführungsbestimmungen für Wiederaufbaulieferungen, insbesondere für die Bildung von sogen. Leistungsverbänden, vorsah. In der Begründung zu der neuen Verordnung über die Leistungsverbände für den Wiederaufbau erklärte die Regierung, es sei zwar beabsichtigt, alle Leistungen zur Erfüllung des Friedensvertrages im Wege freier Vereinbarung aufzubringen, aber für den Notfall müsse die Möglichkeit staatlichen Zwangs gegeben sein. Dadurch, daß die Verordnung den Zwang ermögliche, hoffe man, das Zustandekommen freier Verträge zu erleichtern. (!) Im übrigen diene die Verordnung nur einem vorübergehenden Zwecke und stoße daher wohl auf keine grundsätzlichen Bedenken. Noch an mehreren anderen Stellen in der Begründung ist von der Regierung auf den Grundsatz der „freien Vereinbarung" hingewiesen worden.

Trotz dieser häufigen Betonung des Grundsatzes des freien Vertrages zwischen Anforderungsbehörden und Gewerbetreibenden war in dem Verordnungsentwurf nicht an einer einzigen Stelle diese Freiheit und Freiwilligkeit tatsächlich vorgesehen. Die Vorlage sprach von Zwang und nochmals Zwang. Wie sollten die im Gesetzentwurf vorgesehenen Beschlagnahme- und Enteignungsrechte des Reiches und der Länder ohne Zwang denkbar sein? Auch das Recht der Reichsregierung, Leistungsverbände für die verschiedenen Wirtschaftszweige zu bilden, ist nichts anderes als ein Recht zur Ausübung von Zwangsbefugnissen. Dabei schreckte die Regierung nicht davor zurück, selbst in das Gefüge dieser Leistungsverbände einzugreifen und sich vorzubehalten, zwangsweise auch den Kreis der Mitglieder, ja die Zusammensetzung des Vorstandes und die Satzung zu bestimmen. Selbstverständlich sollte auch die Verteilung der Aufträge gegebenenfalls zwangsweise von den Reichsstellen vorgenommen werden. Hinter den Zwang wurden Ordnungsstrafen bis in Höhe von 100 000 M. gestellt, und darüber hinaus war für die Regierung die Befugnis vorgesehen, Betriebe ganz oder teilweise „in öffentliche Verwaltung zu nehmen", also den Unternehmer aus seinem Betriebe zu weisen. Den so weitgehenden Eingriffsmöglichkeiten der Regierung standen nur sehr beschränkte Beschwerderechte gegenüber. Beim Reichswirtschaftsgericht sollten Beschwerden zwar zulässig sein, aber ohne aufschiebende Wirkung. Von einer Freiheit der Entschließung war nur auf seiten der Regierung die Rede. Selbst in der Festsetzung der Vergütung sollte sich der leistungspflichtige Betrieb dem Diktat der Anforderungsbehörden fügen. Hierbei versuchte die Regierung sogar, sich das Recht zu verschaffen, statt mit barem Geld mit Börsenpapieren irgendwelcher Art oder selbst mit fälligen Schuldtiteln des Reiches Zahlung zu leisten. — Diese Mitteilungen über den Verordnungsentwurf dürften wohl zur Kennzeichnung der Vorlage genügen.

Im Wiederaufbauministerium hatte man sich schon völlig an den Gedanken der Zwangsorganisation gewöhnt. Hatte doch der Reichskommissar für die Überwachung der Aufbauarbeiten

das Wiederaufbauministerium so zu beeinflussen gewußt, daß das Ministerium den Fachverbänden der Industrie drohte, sie bei der Regelung von Wiederaufbauaufträgen auszuschalten und mit Zwangsmaßnahmen gegen die Industrie vorzugehen. Hiergegen hatte der Reichsverband der Deutschen Industrie selbstverständlich sofort entschieden Verwahrung eingelegt.

So lagen die Dinge, als im Mai 1921 Dr. Rathenau zum Wiederaufbauminister ernannt wurde. Weite Kreise sahen seiner Tätigkeit auch auf dem Gebiete der Organisation mit Vertrauen entgegen, weil man in ihm den Sachverständigen und erfahrenen Industriellen erblickte. Zum erstenmal hat Rathenau seine Ansichten über die Aufgaben seines Amtes in einer Rede ausgesprochen, die er am 19. Juni 1921 im Reichswirtschaftsrat nach seinen ersten Verhandlungen mit dem französischen Minister Loucheur gehalten hat. Aus Wiesbaden brachte er die Anschauung mit, daß es ganz besonderer organisatorischer Vorbereitungen bedürfe, um, wie er sich ausdrückte, die geradezu wie „ein Platzregen" kommenden gewaltigen Massen von Wiederaufbauaufträgen Frankreichs zu kanalisieren. Wörtlich sagte Rathenau u. a.: „Wenn es gelingen sollte, in Einzelverhandlungen, die jetzt beginnen werden, die Probleme zu überwinden, die ich bekanntgegeben habe, dann wird es nötig sein, zunächst einen Apparat zu schaffen, der reibungslos diejenigen Aufträge sammelt und aufnimmt, die uns von Frankreich gegeben werden. Dieses Problem darf nicht unterschätzt werden. Es gibt 2 800 000 Sinistrés (Geschädigte). Diese 2 800 000 müssen in der Lage sein, ihre Wünsche, ihre Bestellungen in der richtigen Form an die deutschen Stellen zu bringen. Es wird sich also um einen Organismus handeln, der in großem Umfang in der Lage ist, Aufträge von Frankreich entgegenzunehmen und sie der Bearbeitung auf deutscher Seite zuzuführen. Ferner wird es nötig sein, in Deutschland eine solche Organisation zu schaffen, die den berechtigten Ansprüchen genügt, die einerseits von den verschiedenen Landesteilen auf Mitbeteiligung, auf der anderen Seite von den verschiedenen Berufsständen an uns gestellt werden, von denen ein jeder zum Empfang von Aufträgen

berechtigt ist. Industrie und Landwirtschaft sind berechtigt, auf Aufträge zu rechnen; aber ebenso ist das Handwerk dazu berechtigt. Die Gewerkschaften haben das Recht, sich mit den Aufgaben aufs eingehendste zu befassen, und sie haben das Recht der Mitbestimmung in Fragen der Arbeitsleistung. Es wird also einer Stelle bedürfen, die außerordentlich vielseitigen Ansprüchen gerecht wird, und die dennoch — und das ist das Problem — nicht schwerfällig arbeitet, sondern ihre Aufgaben rasch und gut erfüllen kann. Daß bisher in dieser Beziehung befriedigende Verhältnisse vorliegen, wage ich nicht zu behaupten. Es ist der an sich gesunde Gedanke verwirklicht worden, die Fachverbände zu Leistungen und gleichzeitig die Landesverbände für Aufteilung der Leistung nach den verschiedenen Landesgebieten heranzuziehen; aber es ist bisher durchaus nicht etwa so gegangen, daß wir sagen können, die Fachverbände hätten so rasch, so prompt und so sicher gearbeitet, wie wir das in Zukunft bei großen Aufträgen unter allen Umständen fordern müssen. Vielfach sind Preise verlangt worden, die nicht standhielten; es sind auch abseits der Fachverbände Offerten abgegeben worden, die die Offerten der Fachverbände unterboten. Hier liegen außerordentlich schwere Probleme, für die es eine mathematisch vollkommene Lösung nicht gibt. Aber die Lösung muß in dem Sinne angebahnt werden, in dem ich sie darstelle. Die Landesteile müssen möglichst gleichmäßig berücksichtigt sein, die sämtlichen Berufsstände einschließlich des Handwerks desgleichen, und trotzdem muß die Stelle so funktionieren, daß wir arbeiten können. Denn können wir das nicht, so geht es zu wie in einem Rangierbahnhof, wo die Wagen sich stauen, dann kommt eine Verwirrung sondergleichen heraus.

Ich möchte heute noch keine Vorschläge über die Form der Organisation machen, die geschaffen werden muß; aber eines darf ich bei allem Respekt vor einzelnen Kriegsleistungen der Wirtschaft sagen: Ich will weder ein Wumba noch eine Z.E.G. haben. Es wird sich also um ein Gebilde handeln, das sich von diesen beiden Organisationen unterscheidet. Ich bin mir klar darüber, daß es nicht jedem gefallen kann; es gibt keine Lösung,

die mit 100 Prozent richtig ist. Die erste Aufgabe ist, daß es funktioniert; die zweite Aufgabe ist, daß es gerecht verteilt wird und keine Reparationsgewinnler schafft."

Das über die Fachverbände von Rathenau abgegebene Urteil ist nicht ganz gerecht. Die Fachverbände konnten in Wirklichkeit gar nicht so schnell und so sicher arbeiten, wie sie es selbst gern getan hätten. Daran hinderten sie nicht nur die Bürokratie auf deutscher und französischer Seite, sondern auch die meist ohne ausreichende Einzelangaben eingegangenen französischen Anfragen. Daß ferner die verlangten Preise vielfach nicht standhielten, liegt bei den überaus schwierigen Wirtschaftsverhältnissen nahe. Kann man denn heutzutage einen billigen Preis stellen und sich monatelang daran binden, während die Valuta den größten Erschütterungen ausgesetzt ist und auch die inländischen Faktoren der Selbstkosten ständig in die Höhe gehen? Außerdem ist es gar nicht zu verwundern, daß Händler und Außenseiter industrieller Verbände oft die Mitglieder der Fachverbände unterboten haben. Das ist eine alltägliche Erscheinung. Immerhin macht diese Rede Rathenaus einen ganz anderen Eindruck als der soeben erwähnte Verordnungsentwurf des Wiederaufbauministeriums. Man konnte, wie ich bereits im Sommer 1921 in Heft 30 der Zeitschrift „Stahl und Eisen" geschrieben habe, an den Ernst einer solchen Verordnung gar nicht glauben, wenn man die kurz vorher vom Minister Dr. Rathenau abgegebenen Erklärungen über die von ihm beabsichtigte Führung der Wiederaufbaugeschäfte im Gedächtnis hatte. Daher wollte man im Reichstagsausschuß nicht verhandeln, ohne daß der Minister selbst zu dieser Vorlage Stellung nahm, die schon vor seinem Amtsantritt fertiggestellt war.

Wider Erwarten ist nach wenigen Tagen dieselbe Zwangsvorlage dem Reichstagsausschuß von neuem zur Beratung zugeleitet worden. Rathenau hatte nichts daran geändert und nur verlauten lassen, daß er Abänderungsanträge in Erwägung ziehen wolle. Ferner hatte er inzwischen im Hauptausschuß des Reichstags die Grundzüge für die Behandlung des Wiederaufbaugeschäftes dargelegt, die deutlich zeigten, daß die Betonung des

Grundsatzes der „freien Vereinbarung" lediglich auf dem Papier stand. Denn Rathenau hatte ausdrücklich erklärt, daß ein „commerce libre", also ein freier Handel, in Wiederaufbaubestellungen vielleicht bei besonders großen Erzeugnissen, z. B. bei Maschinen und Dynamoanlagen sowie bei den das Reparationskonto nicht berührenden Handelsgeschäften stattfinden könne, während für die Massenhandelswaren bei der großen Schar der geschädigten Besteller es nicht möglich sei, das gleiche zu tun. „Sonst würden die 2,8 Millionen Sinistrés in Deutschland herumfahren und einkaufen und so geradezu ein wildes Einkaufssystem schaffen."

Mit diesen Worten lehnte Rathenau die freie Vereinbarung gerade für das einfache und so ausgedehnte Geschäft rundweg ab und bekannte sich zum „System der Verständigung von Staat zu Staat". Hierzu verlangte er einen großen Apparat, der allerdings „weder ein Wumba noch eine Z. E. G. werden solle". Dieser Apparat des Wiederaufbauministeriums, zu dem zunächst 57 neue Beamte im Haushaltsplan angefordert worden sind, sollte vor allem gut arbeiten, dann die Aufträge über Landesteile und Wirtschaftszweige gerecht verteilen und ferner die Entstehung von „Reparationsgewinnlern" ausschließen. Eine so gewaltige deutsche Organisation setzt nach Rathenaus Worten natürlich auf französischer Seite eine gleiche Einrichtung voraus, sonst könne man sie in Deutschland nicht ins Leben rufen. Der geschädigte Franzose müsse die Möglichkeit haben, in den französischen Teil der großen Organisation einzutreten und sich eine Bestätigung seines Anspruchs zu verschaffen, um alsdann mit seinem „Bon" auf deutscher Seite zu erscheinen und hier die benötigten Waren für schnellste Lieferung zu bestellen. Hierfür lehnte Rathenau das Verfahren der behördlichen Vergebung, nämlich die Ausschreibung ab, weil seines Erachtens dabei keine Sicherheit einer gerechten Verteilung der Aufträge bestehe und weil beim Zusammenschluß der Betriebe zu Kartellen die „Gefahr enormer Gewinne" zu befürchten sei. Daher ziehe er den Weg der Selbstverwaltung vor. Dabei sollten die Leistungsverbände der Länder mit den Fachverbän-

den der Wirtschaftszweige zu „selbstverwaltenden Gruppen" zusammengeschlossen werden, um Lieferungsverpflichtungen zu übernehmen. Zu dem Zweck müßten die Fachverbände zu geschäftsfähigen Leistungsverbänden gemacht werden. Denn bisher habe man mit den Fachverbänden nicht die besten Erfahrungen gemacht, da es vorgekommen sei, daß Einzelfirmen ihre eigenen Verbandsangebote unterboten hätten — ein unerhörter Vorgang, der uns bei den Franzosen viel Vertrauen gekostet habe. Käufe und Verkäufe, Bestellungen und Lieferungen könnten nicht Sache des Wiederaufbauministeriums und des Reichskommissars für Wiederaufbauarbeiten sein, sondern diese Geschäfte müßten den Leistungsverbänden überlassen sein. Wenn hierbei Zwang angewendet werde, so liefe das nicht auf eine Umstellung der deutschen Wirtschaft, also nicht auf eine „Sozialisierung von hinten herum" hinaus.

Diese Ausführungen Rathenaus wirkten im Reichstagsausschuß weder beruhigend noch überzeugend. Die Abgeordneten der verschiedenen bürgerlichen Parteien hatten sehr viele Einwände dagegen vorzubringen. Zunächst traten sie der Auffassung entgegen, als ob überhaupt Anlaß bestehe, „einen großen Behördenapparat" zu schaffen. Die Aufträge, die Frankreich auf dem behördlichen Weg bisher in Deutschland untergebracht hat, sind nämlich gegenüber dem unmittelbaren Handelsverkehr zwischen den beiden Ländern, der einen bemerkenswerten Umfang angenommen hat, verschwindend gering. Von den französischen Anmeldungen und Milliarden-Aufträgen sind auf dem Behördenwege nur Bestellungen im Werte von wenigen Millionen Mark übriggeblieben. Der durch die Behördenorganisationen gebundene und gehemmte Handel hat also bei weitem nicht die Bedeutung erlangt wie der freie Verkehr. Die Bedürfnisse für den Wiederaufbau sind zu vielseitig, als daß eine Organisation so eingerichtet werden kann, daß sie für alles paßt. Wenn auch der freie Handelsverkehr nicht eine Entlastung des Reparationskontos mit sich bringt, so hat er doch den Vorteil, daß sich Deutschland auf diese Weise Devisen verschaffen kann. Man macht also nur einen anderen Weg, um zum gleichen Ziel zu

kommen. Wenn das Ministerium über die Tätigkeit einer bloßen Vermittlung von Wiederaufbaubestellungen hinausgeht und eine Auftragsorganisation schafft, dann wird wieder von selbst ein neues Riesengebilde nach dem Muster der Z. E. G. oder des Wumba entstehen, selbst wenn es nicht in der Absicht des Ministers liegen sollte.

Was den Plan der Leistungsverbände anlangt, so wurde von den bürgerlichen Abgeordneten zunächst bemängelt, daß hierbei, wie bei dem in Spa gemachten Vorschlag, zweierlei Organisationsgedanken verfolgt würden. Denn einmal sollten die einzelnen Länder Leistungsverbände für Anforderungen jeder Art sein, und dann sollten besondere Leistungsverbände einzelner Wirtschaftszweige hinzutreten. Wenn nach Rathenaus Plänen darüber das Dachgefüge eines Selbstverwaltungskörpers gelegt wird, so sind damit die Streitigkeiten und Widerstände zwischen den beiden Organisationen nicht aus der Welt geschafft.

Vor allem wurde der Gedanke der gesetzlichen Bildung von Zwangsleistungsverbänden von den Abgeordneten aus grundsätzlichen Erwägungen bekämpft. Mit der Zwangswirtschaft des Krieges hatte man schon lange abgewirtschaftet. Einer solchen Wirtschaftsordnung ist jedermann überdrüssig. Wenn aber überhaupt für die Wiederaufbauleistungen neue Wirtschaftsorganisationen ins Leben gerufen werden müssen, dann darf das Wiederaufbauministerium nicht eigene Wege gehen, ohne daß ein klares Regierungsprogramm in der Frage der Neuorganisation der Wirtschaft vorliegt. Wenn das Reichswirtschaftsministerium sich mit allgemeinen Fragen einer Kartell- und Verbandsgesetzgebung beschäftigt und zur selben Zeit das Reichsfinanzministerium die Verwendung der Wirtschaftsverbände als Steuergemeinschaften erörtert und das Wiederaufbauministerium den Gedanken von Sonderzwangsverbänden verfolgt, so ist das für die deutsche Wirtschaft schlechthin unerträglich. Denn man kommt nicht allein in das System der Kriegszwangswirtschaft zurück, sondern läuft Gefahr, daß eine unerhörte Überorganisation entsteht. Angesichts der Tatsache, daß viele Fachverbände sich bereits freiwillig

als Leistungsverbände dem Ministerium angeboten hatten, wurde es eher verneint als bejaht, daß das Wiederaufbauministerium irgendwelchen Wirtschaftszweigen gegenüber Zwang anwenden müsse, um Waren zu erhalten. Zudem könne doch wohl das Wiederaufbauministerium dem Reichsverkehrsministerium folgen: denn auch diese Behörde hat Milliardenaufträge zu vergeben und dabei auf die gerechte Verteilung unter den einzelnen Ländern und Wirtschaftszweigen zu achten. Zweifellos hat — so wurde betont — das Reichsverkehrsministerium richtige Wege für die Beschaffung eingeschlagen, daher ist es nicht begreiflich, daß nicht das Wiederaufbauministerium dieselben Wege beschreiten kann.

Gerade wenn man Frankreich gegenüber als ein Lieferer dastehen will, der über angemessene Preise nicht hinauszugehen gewillt ist, muß man, dem Grundsatz der freien Vereinbarung folgend, die Angebote der Industrie und des Handels unmittelbar an die französischen Abnehmer abgeben lassen; denn je nach der Größe der Bestellungen, je nach der Art der Ausführung, insbesondere nach dem Stand der Währung ergeben sich notwendigerweise verschiedene Preise. Daher läßt sich keine irgendwie geartete Organisation denken, welche die leidige Erscheinung der Unterangebote ausschalten kann.

Was die Organisation der Fachverbände anlangt, so erklärten die Abgeordneten, sie könnten sich wohl solche Gebilde für die Industrie oder für die Landwirtschaft denken. Allein wie man den Handel in ein und dieselbe Organisation mit Industrie oder Landwirtschaft zusammenbringen wolle, oder wie man den Handel zweckmäßig für sich allein organisiere, sei völlig unklar geblieben. Der Handel aber habe ein ebenso gutes Recht, an den Wiederaufbauaufträgen beteiligt zu werden, wie andere Wirtschaftszweige.

Zweifellos macht die Preisfrage ganz besondere Schwierigkeiten; denn die Franzosen sind aus erklärlichen Gründen bestrebt, Deutschland möglichst wenig für diese Sachleistungen zu gewähren. Wenn dann trotzdem die deutschen Wirtschafts-

zweige von der Regierung gezwungen werden, solche Aufträge zu ungünstigen Bedingungen auszuführen, so entsteht die Gefahr, daß jeder Auftrag Verlust bringt. Kommt es dann vor, daß einzelne Wirtschaftszweige so stark für Wiederaufbauzwecke herangezogen werden, daß ihre übrige Tätigkeit die Wiederaufbauverluste nicht durch entsprechende Gewinne ausgleichen kann, dann wird die Existenz vieler Betriebe, ja ganzer Wirtschaftszweige aufs Spiel gesetzt. Als Beweis hierfür wurde namentlich auf die Forstwirtschaft, den Holzhandel und die Holzindustrie hingewiesen, denen so gewaltige Aufträge von französischer Seite zugeführt werden sollten, daß das deutsche Geschäft für eine Zeitlang in den Hintergrund treten würde.

Das Mitglied einer Linkspartei des Reichstages meinte, daß nicht nur die Preise, sondern auch die Lohnfrage eine Rolle spielen. Wenn schon an sich der Lohnabbau gern betrieben werde, so müßte gerade bei Wiederaufbauarbeiten, deren Profitmöglichkeit nicht befriedige, mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet werden, daß diese schlechten Aufträge zur Lohnsenkung benutzt werden.

Diesen Bedenken stellte der Minister Rathenau eine Reihe von Einwendungen gegenüber. Er erklärte, daß es ihm besonders unangenehm sei, als ersten Gesetzentwurf eine solche Verordnung für Zwangsorganisationen vertreten zu müssen. Er betonte von neuem den vorübergehenden Zweck der Leistungsverbände und den baldigen Wegfall dieser Zwangsorganisationen. Der französische Minister Loucheur rechne mit etwa drei Jahren, er selbst mit fünf bis sechs Jahren. Ferner erklärte Rathenau, er habe das Gefühl, daß höchstens 25 bis 30 solcher fachlichen Zwangsleistungsverbände notwendig werden würden. Über die *Einschaltung des Handels sehe er allerdings noch nicht klar*, wenn er auch von der Notwendigkeit seiner Zuziehung überzeugt sei. Über die Schwierigkeit der Preisfrage komme man wohl am besten durch „generelle Preisregelung" mit den Franzosen durch Auffindung von „Indexformeln" hinweg. Sollten die so zustande kommenden Preise die deutschen Lieferanten nicht befriedigen, so müßte schließ-

lich das Reich etwas zulegen. Die Befürchtung betreffend die Lohnfrage teile er nicht.

Trotz wiederholten Eingreifens des Ministers und trotz wiederholter Beteuerung, daß in erster Linie die Freiwilligkeit zu bestehen habe, verharrten — wie gegenüber einer anderslautenden, späteren Behauptung des Herrn v. Batocki in München festzustellen ist — die Abgeordneten der Rechten auf grundsätzlich ablehnendem Standpunkt. Die anderen bürgerlichen Reichstagsmitglieder erklärten, nach gewissen Änderungen den Gesetzentwurf annehmen zu können.

Die weiteren allgemeinen Erörterungen zeigten, daß die Verordnung nicht nur dem Wiederaufbauministerium, sondern auch anderen Ministerien für die Ausführung von Leistungen aller Art auf Grund des Friedensvertrages und aller ergänzenden Abkommen, also auch für Ausführung des Londoner Ultimatums als Handhabe dienen sollte. Das ging dem Reichstagsausschuß denn doch zu weit. Er beschloß fast einstimmig, die Verordnung mit ihren Befugnissen auf den Wiederaufbauminister zu beschränken, allein außer den Warenlieferungen und Werksleistungen für den Wiederaufbau ausdrücklich auch Maßnahmen auf dem Gebiete der Abrüstung und der Binnenschiffahrt aufzunehmen. Man war jedoch im Kreise der Abgeordneten fast allgemein der Überzeugung, daß es voreilig und unverantwortlich wäre, die Verordnung so auszugestalten, daß auf Grund derselben alle Arten von Reparationsleistungen, auch die des Londoner Ultimatums, zwangsweise angefordert werden können.

In den weiteren, die einzelnen Fragen berührenden Verhandlungen ist der Regierungsentwurf „an Haupt und Gliedern reformiert" worden. Vor allem ist durch Schaffung eines neuen § 1 der Grundsatz der freien Vereinbarung an die Spitze gestellt worden. Man hoffte, daß diese einmütige Stellungnahme des Ausschusses den Eindruck auf den Minister Rathenau nicht verfehlen würde.

Den Grundsatz der Freiwilligkeit hat man außerdem in einer

Bestimmung des § 6 niedergelegt, wonach land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche und kaufmännische Betriebe oder Verbände freiwillig Leistungsverbände bilden können, die allerdings der Zustimmung des Wiederaufbauministers bedürfen. Will jedoch das Ministerium, ohne daß ein Antrag aus den beteiligten Kreisen kommt, seinerseits Leistungsverbände bilden, so sind vorher die Fachverbände oder Interessenvertretungen der in Betracht kommenden Wirtschaftszweige zu hören. Erhebt dagegen die Hälfte der beteiligten Betriebe Einspruch, so ist der Reichstagsausschuß zur Ausführung des Friedensvertrages zu hören. Diese Bestimmung soll einen Hemmschuh gegen voreilige Gründung von Leistungsverbänden seitens des Wiederaufbauministeriums bilden.

An diesem Punkt ist die Geschlossenheit der bürgerlichen Ausschußmitglieder gescheitert. Zunächst waren sich die bürgerlichen Abgeordneten völlig einig, daß man den großen Gefahren der Verordnung am besten dadurch vorbeuge, daß man die Gründung der Zwangsverbände nicht in das Belieben des Ministers oder eines seiner Räte stelle, sondern daß man dem Reichstagsausschuß selbst das Recht der Zustimmung oder Ablehnung erteile, falls mindestens ein Drittel der Beteiligten gegen die Zwangsregelung Widerspruch erhebt. Man war der Ansicht, daß es im allgemeinen genüge, wenn das Damoklesschwert der Androhung von Zwangsmaßnahmen über den Häuptern der beteiligten Wirtschaftskreise schwebe und daß es daher höchst selten einer Zwangsmaßnahme bedürfen werde. Allein der Minister betonte demgegenüber, daß er die Möglichkeit sofortigen Eingreifens haben müsse und daß so weitgehende Rechte des Reichstagsausschusses zu allerlei Konflikten führen könnten, wenn man den Minister auf den Bittweg verweise. Diese Haltung des Ministers brachte die Mitglieder einer der Mittelparteien zum Umfallen. Das war der Anlaß dafür, daß sich eine Linksmehrheit des Reichstagsausschusses gebildet, sich des Rechtes der Entscheidung begeben und seiner Degradierung zugestimmt hat, indem sie sich mit dem Recht des Anhörens, also der Begutachtung und der Kritik, begnügte, wie

es die Fachverbände oder andere Interessenvertretungen der beteiligten Wirtschaftskreise auch haben. Nun wird es darauf ankommen, wie der Reichstagsausschuß von seinem Recht der Anhörung Gebrauch machen und welche Kritik er dem Minister gegenüber üben wird. Wenn die Ausschußmitglieder tatsächlich wollen, können sie wohl alle drei Monate Gelegenheit zur Kritik und Mißbilligung des Ministers haben; denn in einer Entschließung wird die Regierung ersucht, alle drei Monate eine Nachweisung über die Gründung von Leistungsverbänden dem Reichstagsausschuß vorzulegen.

Glücklicherweise sind auf der anderen Seite dem Minister einige Rechte vorenthalten worden, die der Entwurf vorgesehen hatte. Danach kann nämlich der Wiederaufbauminister nicht mehr die Wahl des Vorstandes bestimmen, sondern nur noch die Satzung der Verbände bestätigen oder ablehnen.

Außerdem hat der Ausschuß dafür gesorgt, daß die Leistungsverbände, wo sie einmal gebildet sind, bei der Auftragsverteilung vom Minister nicht übergangen werden können, wie es nach dem Entwurf möglich gewesen wäre. Denn mit der Verbandstätigkeit würde es sich keineswegs vertragen, wenn sich die Anforderungsbehörde über den Kopf des Verbandes hinweg mit dem einen oder anderen Verbandsmitglied in Verbindung setzte. Daher ist nunmehr bestimmt, daß erst dann, wenn die Leistungen nicht von den Leistungsverbänden bewirkt werden, der Minister sich an den einzelnen Betriebsinhaber wenden kann.

Alsdann ist die eine der schweren Strafen gemildert worden, und zwar insofern, als dem Minister die Befugnis genommen worden ist, Betriebe ganz oder teilweise in öffentliche Verwaltung zu nehmen. Zugleich aber ist neu die Möglichkeit aufgenommen worden, daß Zwangsverbände ihren Mitgliedern gegenüber Geldstrafenbefugnisse erhalten.

Ferner ist in den Ausschußberatungen eine Bestimmung gefallen, welche der Anforderungsbehörde Bestimmungen über Art und Zeit der Abnahme überließ. Die Abgeordneten hielten es für richtiger, daß dabei die bestehenden Handelsgebräuche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Das ist wenigstens

ein gewisser Schutz für die Leistungsverbände und Leistungsbetriebe.

Grundsätzliche Änderungen sind auch hinsichtlich der Vergütung vorgenommen worden. Der Entwurf mutete den leistungspflichtigen Betrieben zu, daß sie sich mit börsengängigen Wertpapieren oder mit Schuldtiteln des Reiches begnügten. Dadurch wäre die große Gefahr, welche die leistungspflichtungen Betriebe an sich schon laufen, noch beträchtlich erhöht, und die Berechnungen wären noch unsicherer gemacht worden. Nunmehr ist die Hingabe von Schuldtiteln des Reiches ganz gestrichen worden; im übrigen ist die Bezahlung durch börsengängige Wertpapiere oder auf andere Weise an das Einverständnis des Betriebes geknüpft worden. Wichtig ist dabei, daß die Vergütung nicht auf eine „angemessene Vergütung" für den Wert der Leistung beschränkt worden ist, sondern daß daneben auch die im Wert der Leistung nicht eingeschlossenen notwendigen Kosten erstattet werden müssen. Sonst könnte es leicht dahin kommen, daß die sogenannte angemessene Vergütung zu der größten Ungerechtigkeit führt, namentlich dann, wenn die Leistungsbetriebe auf die Herstellung der angeforderten Waren nicht eingerichtet sind.

Entsprechend hat auch der § 17 eine Verbesserung gefunden. Während die ursprüngliche Bestimmung sagte, daß im Falle eines Widerrufs der Anforderung der Leistungspflichtige wohl einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, aber nicht auf entgangenen Gewinn habe, ist jetzt die Möglichkeit vorgesehen, daß zur Milderung daraus entstehender Härten der Wiederaufbauminister im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister ganz oder teilweise einen Ersatz des entgangenen Gewinns bewilligen kann.

Strittig wird in der Auslegung folgende Vorschrift bleiben: Das Reichswirtschaftsgericht entscheidet über Einsprüche gegen die Festsetzung der zu gewährenden Vergütungen. Am Tage der Annahme der Verordnung im Reichstagsausschuß ist einige Stunden später im Reichstagsplenum

eine Entschädigungsverordnung angenommen worden, nämlich das „Gesetz über die Verfassung und das Verfahren der Behörden zur Festsetzung von Entschädigungen und Vergütungen für Schäden aus Anlaß des Krieges und des Friedensschlusses". Danach ist das Reichswirtschaftsgericht im zweiten Rechtszug zuständig, während die Spruchkammern des Reichsentschädigungsamtes für Kriegsschäden im ersten Rechtszug vorgesehen sind.

Nicht unwichtig ist, daß die Verordnung zeitlich begrenzt ist und am 30. Juni 1925 außer Kraft treten soll, insofern nach diesem Zeitpunkt keine neuen Anforderungsverfahren mehr eingeleitet werden dürfen. Mit diesem Zeitpunkt dürfen auch keine Leistungsverbände mehr begründet werden. Im übrigen können die Verbände über ihre Auflösung selbst einen Beschluß fassen, der nur dann als rechtsunwirksam gilt, wenn der Wiederaufbauminister widerspricht und dabei die Zustimmung des Reichstagsausschusses findet.

Der Reichstagsausschuß hat zweifellos ein gut Stück Arbeit geleistet und ein gut Teil der unserem Wirtschaftsleben von der Bürokratie drohenden Gefahren abgewandt. Immerhin wäre es besser gewesen, wenn die ganze Verordnung überhaupt nicht zustande gekommen wäre. Nunmehr müssen die Wirtschaftszweige mit der Möglichkeit rechnen, in die Zwangsjacke eines Leistungsverbandes gesteckt zu werden. Der Reichstagsausschuß darf es künftig nicht daran fehlen lassen, den betroffenen Wirtschaftszweigen beizuspringen, wenn der Minister unnötigerweise den Zwang verfügen will.

Diese Arbeit hat sich Frankreich gespart. Denn es hat im Wiesbadener Abkommen es ausdrücklich abgelehnt, eine Abänderung des Kriegsbeschädigtengesetzes vom 17. April 1919 herbeizuführen, um etwa seine Geschädigten in der Verwendung über Mittel zu beeinflussen oder zu irgendwelchen organisatorischen Maßnahmen zu zwingen. Ganz anders geht es in Deutschland zu, wo man sich gar nicht genug beeilen kann, schon vor der Unterzeichnung des Abkommens ein Gesetz zu

machen, das der Zwangsregelung der aus den Wiesbadener Vereinbarungen erwarteten Bestellungen dienen soll.

Die Wiesbadener Vereinbarungen.

Inwieweit ist nun Rathenau der Reichtagsverordnung über die Leistungsverbände für den Wiederaufbau als Wegweiser beim Wiesbadener Abkommen gefolgt? Dort ist vereinbart worden, daß in Deutschland eine privatrechtliche Organisation geschaffen wird, welche die Lieferungen von gewöhnlichem Material und Seriengegenständen sowie von Spezialmaterial, wie industriellen Maschinen oder Einrichtungen, bewirkt. Mit dieser Wareneinteilung hat Rathenau den bereits in Spa gemachten Vorschlag übernommen. Die französische Regierung wird erst später die für die Zusammenfassung der geschädigten Abnehmer zweckdienliche Form suchen. Die Organisation ist von der deutschen und französischen Regierung für die Lieferungen und Urkunden von Stempeleintragungen und allgemein von allen ähnlichen Steuern befreit. Die Warenvorräte, welche die Organisation in Frankreich für etwaige (nicht „künftige", wie der deutsche Text sagt) Lieferungen angesammelt hat, und die etwaigen Guthaben, welche diese Organisation für ihre Zwecke in Frankreich besitzt, dürfen nicht auf Grund des Versailler Vertrags beschlagnahmt werden. Ferner verpflichtet sich Frankreich, im französischen Rücklieferungsdienst das Personal einzuschränken und nur so viel zu behalten, wie für die Sicherstellung des Empfanges und Transports der zu liefernden Gegenstände und Tiere nötig ist. Sonstige Bestimmungen über die Organisation befinden sich im Wiesbadener Abkommen nicht, mit Ausnahme der französischen Beteiligung an der Verschiffung der Reparationskohle.

An erster Stelle steht also die Bestimmung, daß in Deutschland eine p r i v a t rechtliche Organisation geschaffen wird. Rathenau hat oft erklärt, er beabsichtige, die großen Aufgaben aus dem bürokratischen Betrieb herauszuheben und einer nach geschäftsmännischen Gesichtspunkten geleiteten Organisation zu übergeben. Eine Zusammenfassung in e i n e r Lieferorganisation sei nötig, weil man auf der Gegenseite alle Be-

stellungen gleichfalls in einer Organisation sammele. Tatsächlich besteht nun, wie man dem Wiesbadener Abkommen entnehmen kann, vorerst noch gar keine solche französische Zentralorganisation. Trotzdem hat man von seiten des Wiederaufbauministeriums unter Hinweis auf die französische Organisation die Annahme der von Rathenau verlangten Verordnung im Reichstag betrieben.

Die Bezeichnung „privatrechtliche" Organisation fordert zur Kritik heraus. Kann man tatsächlich von einer solchen Organisation sprechen, wenn das Wiederaufbauministerium nicht nur die Form der Organisation bestimmt, sondern auch die leitenden Personen auswählt, ohne sich um die Ansichten der Privatbeteiligten zu kümmern? Was bleibt bei so weitgehenden Eingriffen des Reiches überhaupt noch an privatrechtlicher Freiheit der Entschließung übrig? — Unter privatrechtlichen Organisationen stellt man sich üblicherweise vor, daß die Einmischung des Staates auf ein Mindestmaß beschränkt ist. Hier aber steht eine Zwangsbestimmung neben der anderen.

Außerdem drängt sich die Frage auf, ob die sogenannte privatrechtliche Organisation, wie sie im Wiederaufbauministerium gedacht ist, dem § 1 der Verordnung vom 22. Juli 1921 entspricht, wonach die für den Wiederaufbau erforderlichen Warenlieferungen und Werkleistungen nach Möglichkeit auf dem Wege der freien Vereinbarung aufzubringen sind. Die freie Vereinbarung ist im Wiesbadener Abkommen auf Spezialwaren beschränkt und kommt, entgegen der Bestimmung der Verordnung, für Massenhandelsware von vornherein nicht in Betracht.

Die Befreiung der Organisation von der Beschlagnahme etwaiger Güter und Guthaben in Frankreich bedeutet eine Priorität Frankreichs gegenüber dem die verbündeten Mächte stets gleich behandelnden Versailler Vertrag. Hiernach sollen also die geschädigten Franzosen einen Vorrang genießen, wenn im Falle des Bankrotts Deutschlands die Reparationskommission sich im Interesse aller alliierten und assoziierten Länder zu einem Zugriff auf etwaige in Frankreich lagernde, noch nicht verwandte deutsche Waren entschließen sollte.

Daß es schließlich formeller Vereinbarung bedarf, um Frankreich dahin zu bringen, seine Kommissionen nicht mit zuviel unnötigen Leuten vollzupfropfen, kennzeichnet deutlich die Lage. Frankreich läßt keine einzige Gelegenheit vorübergehen, um seine Bevölkerung auf deutsche Kosten ausgezeichnet leben zu lassen.

Wenn man sich die verhältnismäßig mageren Wiesbadener Vereinbarungen über die deutsch-französischen Organisationen ansieht, weiß man nicht recht, wie Philippe Millet nach einem Gespräch mit Rathenau nach Paris telegraphieren konnte: „Es ist ein genialer Mechanismus, der eine Höchstleistung von Organisation darstellt, indem er dem einzelnen die größtmögliche Freiheit läßt." Offenbar schwebte Rathenau, als er Millet Andeutungen darüber machte, der beabsichtigte Ausbau der Organisation auf deutscher Seite vor.

Der Plan der deutschen Zentralorganisation

Inzwischen war nämlich im Wiederaufbauministerium für die Verbindung der einzelnen deutschen Lieferverbände und Landesauftragsämter mit einer zentralen Organisation sowie über die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen ein Entwurf ausgearbeitet worden. Dieser Plan eines sogenannten Generalabkommens nebst einem Satzungsentwurf für die Organisation ist dem Reichsverband der deutschen Industrie kurz nach Unterzeichnung des Wiesbadener Abkommens zur Stellungnahme vorgelegt worden. Diese Aufgabe ist von besonderer Verantwortlichkeit, da nach den Wiesbadener Abmachungen das Rathenau-Abkommen auch von der deutschen Zentralorganisation mit unterzeichnet werden muß.

Nach dem Rathenauschen Satzungsentwurf wird die Verbindung der Fachverbände und der Landesauftragsämter mit dem Reichskommissar für die Ausführung von Aufbauarbeiten bei dem Wiederaufbauministerium durch den sogenannten „Deutschen Lieferverband" dargestellt. Dieser Lieferverband soll die Sachleistungsaufträge ausführen, und

zwar in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Die hierzu erforderlichen Gelder werden vom Reich zur Verfügung gestellt. Der Lieferverband soll keine Gewinne erzielen, ist jedoch für die Ausführung der Aufträge haftbar und hat die Lieferungen in der Regel von seinen Mitgliedern ausführen zu lassen. Die Verbandsmitglieder, nämlich die Länder- und Leistungsverbände, haben die Aufgabe, die ihnen zugehenden Aufträge unter sich zu verteilen und die Vertragsausführung so zu übernehmen, daß keine übermäßigen Gewinne entstehen. Der deutsche Lieferverband soll folgende Organe umfassen: Vorstand, Direktionsrat, Aufsichtsrat, Beirat und Mitgliederversammlung. Außerdem können besondere Sachverständige herangezogen werden. Die einzelnen Bestimmungen der Satzung, die viel von Zwang sprechen, brauchen nicht ausführlich wiedergegeben zu werden.

Dazu kommt der Rathenau-Entwurf eines sogenannten Generalabkommens zwischen dem Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten und dem „Deutschen Lieferverband". Danach überweist der Reichskommissar die von Frankreich eingehenden Aufträge dem Lieferverband. Die Lieferanten des Lieferverbandes sollen aus den Lieferungen keine unangemessenen Gewinne ziehen. Der Gewinn bleibt dem Lieferer unverkürzt, wenn er 5% nicht übersteigt. Bei mehr Gewinn tritt eine Kürzung für den Lieferer ein. Übersteigt der Gewinn 5, aber nicht 10%, so hat der Lieferer dem Lieferverband die Hälfte des Mehrgewinns zur Weiterleitung an einen Ausgleichsfonds zu übergeben. Bei mehr als 10% Gewinn sind 75% des über 5% hinausgehenden Mehrgewinns abzugeben. Der Gewinn ist nach getätigter Lieferung durch eine sorgfältige Nachkalkulation festzustellen. Der Lieferverband kann eine Nachprüfung vornehmen und zu dem Zweck auch Bücher und Geschäftspapiere einsehen.

Aus dem durch Mehrgewinn gebildeten Ausgleichsfonds sollen etwaige Verluste gedeckt werden. Der Lieferverband kann auch an Nichtverbandsmitglieder, also an Händler und Außenseiter, Aufträge erteilen, jedoch nur mit Zustimmung des Reichskommissars. Verbandsmitglieder dürfen an französische

Abnehmer nur dann freie Angebote für Katalog- und vertretbare Waren abgeben, wenn diese Lieferungen nicht auf das Reparationskonto anzurechnen sind. Angebote für andere Waren, die auf das Reparationskonto verrechnet werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Reichskommissars. Streitigkeiten sollen einem Schiedsgericht übertragen werden, in dem der Lieferverband und der Reichskommissar vertreten sind, während der Obmann vom Reichswirtschaftsgericht ernannt werden soll.

Über diese Grundzüge des sogenannten Generalabkommens und des Satzungsentwurfs hat das Wiederaufbauministerium nicht nur mit den anderen Reichsministerien und den Landesregierungen, sondern auch mit den Gewerkschaften Fühlung genommen, ehe es an die Industrie herangetreten ist.

Die Länder verlangen aus begreiflichen Gründen Gerechtigkeit bei der Verteilung der Aufträge und beantragen nicht nur eine Drittelbeteiligung im Beirat des Lieferverbandes, sondern beanspruchen sogar die Hälfte der Stimmen in der Mitgliederversammlung.

Das Reichsschatzministerium verlangt für die „Deutschen Werke" eine Ausnahmestellung. Sie sollen neben den Fachverbänden der Industrie und den Landesauftragsstellen als Mitglied des Lieferverbandes aufgenommen werden. Ebenso soll jeder Leistungsverband im Beirat ausreichend vertreten sein, der sich lediglich aus Unternehmungen zusammensetzt, deren Kapitalien sich ausschließlich oder überwiegend in den Händen des Reiches befinden. Zur Preis- und Gewinnfrage macht schließlich das Reichsschatzministerium folgenden bemerkenswerten Vorschlag: Das Ministerium zweifelt, daß der Gedanke der Gewinnbeschränkung auf dem beabsichtigten Wege zu verwirklichen sein dürfte, wenn man im Lieferverband nicht einen nach vielen tausend Köpfen zählenden Apparat aufstellen wolle, um die gesamten Selbstkostenrechnungen nachzuprüfen. Entweder müsse das Verfahren umgestaltet werden, daß die Vergebung zu Tagespreisen erfolgt, oder die Verantwortung für die richtige Kalkulation des Lieferanten müsse dem zuständigen Lieferverband übertragen werden.

Das Reichsarbeitsministerium macht die Bemerkung, daß auch bei der vorgesehenen Gewinnbeschränkung bzw. Teilung die Möglichkeit erheblicher Gewinne bestehen bleibt. Bei 100% Gewinn würden dem Lieferanten immerhin 30% zufallen.

Das Preußische Handelsministerium verlangt, der Lieferverband solle syndizierte Waren durch Fachverbände und Massenartikel durch die Landesauftragsstellen vergeben lassen. So sollen offenbar Streitigkeiten zwischen dem Leistungsverband und den Landesauftragsstellen ausgeräumt werden.

Die Gewerkschaften haben durch ihre Spitzenorganisationen eine Mitwirkung in den fachlichen Leistungsverbänden und regionalen Landesauftragsstellen gefordert. Später haben die Gewerkschaften diese Forderung zurückgestellt unter der Voraussetzung, daß die Gliedstaaten gewerkschaftliche Vertreter in die Landesauftragsstellen aufnehmen, und unter der weiteren Voraussetzung, daß den Fachverbänden der Rat gegeben wird, gewerkschaftliche Vertreter bei der Errichtung der fachlichen Leistungsverbände aufzunehmen. Insbesondere verlangen die Gewerkschaften eine Mitbeteiligung der Arbeitnehmer bei der Vergebung der Aufträge, ferner bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats eine gleiche Beteiligung mit den Arbeitgebern; außerdem eine paritätische Heranziehung der Sachverständigen aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen zur Beratung der Fachabteilungen des Lieferverbandes.

Ferner wünschen die Gewerkschaften im Interesse der produktiven Erwerbslosenfürsorge eine Verpflichtung des Lieferverbandes, auf die für die Unterbringung von Arbeitslosen hinsichtlich der Verteilung der Arbeit, Einstellung, Arbeitsstreckung, Schichtwechsel usw. aufgestellten Grundsätze nachdrücklichst einzuwirken. Ferner soll der Lieferverband durch die Vermittlung der Leistungsverbände die Lieferanten verpflichten, die tarifvertraglich vereinbarten Löhne und Arbeitsbedingungen anzuerkennen und durchzuführen. Ferner wünschten die Gewerkschaften eine Bestimmung, wonach den Lieferern für die Durchführung der Nachkalkulation eine besondere Buch-

führung vorgeschrieben wird, so daß man neben den im einzelnen festzustellenden Selbstkosten für Rohstoffe, Materialien, Löhne und dergl. die dem besonderen Auftrag angemessenen Generalunkosten und Abschreibungen erkennen kann, und bei der Buchkontrolle der Lieferer sollen schließlich auch Vertreter der Arbeitnehmer zugezogen werden.

Es liegt also eine Fülle von Anregungen und Wünschen, von Vorschlägen und Anträgen von seiten der Ministerien, der Länder und der Gewerkschaften vor. Ich habe den Eindruck, als ob der Lieferverband in Gefahr ist, aus wirtschaftlichen und politischen Gründen mit so viel Nebenaufgaben bepackt zu werden, daß er schon deshalb nicht seine riesig schwere Hauptaufgabe erfüllen kann. Hier ist der Beweis, wie richtig das Empfinden der bürgerlichen Abgeordneten im Reichstag war, als sie vor einer neuen Zwangsorganisation warnten und im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges die freie Vereinbarung als leitenden Grundsatz aufstellten.

Rathenau hat bereits im Juni d. J. im Reichswirtschaftsrat bemerkt, die erste Aufgabe der Organisation sei, daß sie funktioniere. Können wir nach Lage der Dinge darauf hoffen, daß der Lieferverband diese seine wichtigste Aufgabe erfüllen wird? Unter welchen Voraussetzungen könnte dies wohl der Fall sein?

Versuchen wir einmal, einen Überblick über den Umfang der Organisation zu gewinnen. Dem Wiederaufbauministerium dient als ausführendes Organ der „Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten". Seine Tätigkeit umfaßt die technische Ausführung aller im Anschluß an die Reparationsbestimmungen des Friedensvertrages auf den zerstörten Gebieten erfolgenden Wiederaufbauarbeiten und ferner die Ausführung der in der Anlage IV § 2 zu Teil VIII des Friedensvertrages vorgesehenen Lieferungen für Baustoffe und andere Waren. Der Reichskommissar unterhält eine Vertretung in Paris. Es besteht ferner eine Ausgleichsstelle der Länder in Berlin, in der sich die widerstreitenden Interessen der Länder ausgleichen sollen, die sich bei der

Verteilung der Aufträge an die einzelnen Länder ergeben dürften. Hierbei sollen nicht nur die Leistungsfähigkeit von Industrien und Gewerben der einzelnen Gliedstaaten, sondern auch ihre wirtschaftliche Lage, ferner der Arbeitsmarkt und möglichst auch noch politische Dinge berücksichtigt werden. Die Länder haben ihrerseits zur Ausführung der von ihnen erwarteten Warenlieferungen eine Anzahl sogenannter Landesauftragsämter geschaffen. Das ist in 16 Fällen geschehen. Es haben ihren Sitz:

das Landesauftragsamt		für	Preußen und Waldeck	in Berlin,
„	„	„	Bayern	„ München,
„	„	„	Sachsen	„ Dresden,
„	„	„	Württemberg	„ Stuttgart,
„	„	„	Baden	„ Mannheim,
„	„	„	Hessen	„ Darmstadt,
„	„	„	Thüringen	„ Weimar,
„	„	„	Oldenburg	„ Oldenburg,
„	„	„	Mecklenburg-Schwerin	„ Schwerin,
„	„	„	Mecklenburg-Strelitz	„ Neustrelitz,
„	„	„	Braunschweig	„ Braunschweig,
„	„	„	Lippe-Detmold	„ Detmold,
„	„	„	Anhalt	„ Dessau,
„	„	„	Hamburg	„ Hamburg,
„	„	„	Bremen	„ Bremen,
„	„	„	Lübeck	„ Lübeck.

Neben die Länder sollen nun Fachverbände der Industrie als Leistungsverbände treten. Auf seiten der Industrie sind die organisatorischen Vorarbeiten in den meisten Fällen noch nicht fertig. Man weiß nämlich noch gar nicht, welche Industriezweige für die Lieferungen in Frage kommen, und man weiß noch weniger, für welche Wirtschaftszweige so große Aufträge zu erwarten sind, daß sich die Bildung von Leistungsverbänden lohnt. Einzelne Fachverbände haben sich bereits freiwillig als Leistungsverbände zur Verfügung gestellt. Rathenau rechnete im Sommer dieses Jahres damit, daß nur etwa

25 bis 30 Leistungsverbände der Industrie notwendig wären. Bei der starken Zersplitterung der industriellen Fachverbände und bei der weitgehenden Spezialisierung halte ich diese Zahl für viel zu gering. Es müßte denn sein, daß vom Wiederaufbauministerium beabsichtigt ist, die Verbände zu verschmelzen oder neben den bestehenden Fachverbänden geschäftsfähige Leistungsverbände zu gründen. Damit kann für die industrielle Organisation eine schwere Gefahr heraufbeschworen werden.

Jede unnötige Revolutionierung des Verbandswesens ist zu vermeiden. Der Lebensgrundsatz der Freiwilligkeit des Zusammenschlusses darf nicht angetastet werden. Zwangsmaßnahmen sind möglichst auszuschalten und der Grundsatz der freien Vereinbarung zu beachten. Denn auf dem Gebiet der freien Betätigung findet man viel mehr Möglichkeiten, zum Ziele zu kommen, als es in der Enge der Zwangsjacke der Fall ist. Man mag sich die Zwangsregelung auf dem Papier noch so schön und noch so einfach ausdenken, in der Wirklichkeit erzeugt der Zwang zuviel Reibungen und Schwierigkeiten, als daß diese Art von Organisation nach all den vielen Enttäuschungen seit Einführung der Kriegszwangswirtschaft noch empfohlen werden könnte.

Ich kann mich daher weder mit dem Grundgedanken noch mit den einzelnen Bestimmungen eines deutschen Lieferverbandes befreunden. Ich kann nur den Antrag des preußischen Landtagsabgeordneten von Krause empfehlen, von einem solchen Organisationsungeheuer abzusehen. Nach diesem Antrag soll das preußische Staatsministerium ersucht werden, Vorsorge zu treffen:

1. daß die Aufbringung der Reparationslieferungen, zumal solange ihr Umfang nicht feststeht, in möglichst einfacher und jeden Zwang vermeidender Weise organisiert, insbesondere von der Schaffung eines aus den Ländern und industriellen Leistungsverbänden zu bildenden großen Lieferungsverbandes abgesehen wird;

2. daß bei Verteilung der Lieferungen insbesondere auch das Handwerk und die kleine und mittlere Industrie in einem ihrer wirtschaftlichen, technischen und sozialen Bedeutung entsprechenden Umfange herangezogen wird.

Dem Reichsverband der deutschen Industrie ist eine wirklich undankbare Aufgabe zugefallen, wenn er zu den verwickelten Entwürfen des Wiederaufbauministeriums und zu den vielen Abänderungsvorschlägen Stellung nehmen soll. Ich zweifle nicht daran, daß es den führenden Kreisen des Reichsverbandes am liebsten wäre, entsprechend dem Antrag von Krause von der Gründung und dem Ausbau eines so großen Lieferverbandes abzusehen und an seine Stelle eine freie Organisation zu setzen.

Allein der Reichsverband der deutschen Industrie ist in gewissem Sinne in eine Zwangslage versetzt, weil auf der einen Seite das Wiesbadener Abkommen und auf der anderen Seite die Rathenau-Verordnung den Organisationsplan zum großen Teil vorgeschrieben hat. Wenn nun diese Spitzenorganisation der deutschen Industrie sich zu Vorschlägen entschließt, dann darf man ihr nicht alle Verantwortung aufbürden, die sich aus der Zwangsläufigkeit der Abmachungen und den gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Soweit der Reichsverband aber in seinen Entschließungen frei ist, muß er sich seiner Verantwortung voll bewußt sein und danach seine Vorschläge einrichten.

Der Reichsverband muß sich besonders der Tatsache bewußt sein, daß nach den kürzlich abgegebenen Erklärungen des Wiederaufbauministeriums der deutsche Lieferverband in die Verpflichtungen des Wiesbadener Abkommens als Selbstschuldner einzutreten hat, daß also den als Mitglieder des deutschen Lieferverbandes in Aussicht genommenen Ländern und Leistungsverbänden die außerordentlich schwerwiegenden Lasten und Gefahren dieses Abkommens auferlegt werden sollen. Das sind Lasten, die schon deswegen unannehmbar erscheinen, weil nur eine 35prozentige Gutschrift für die Leistungen vorgesehen ist. Ohne eine Rückversicherung des deutschen Lieferverbandes

bei dem Reich kann meines Erachtens von einem selbstschuldnerischen Eintritt in das Wiesbadener Abkommen gar keine Rede sein.

Was die Beteiligung der Länder neben den fachlichen Leistungsverbänden anlangt, so muß man meines Erachtens hier eine klare Entscheidung treffen, um drohenden Reibungen von vornherein aus dem Wege zu gehen. Wenn aus diesem Grunde nach dem in Spa gemachten deutschen Vorschlage die Ausführung der Aufträge von Spezialmaterial den industriellen Verbänden, aber die Bestellung von Massen- und Katalogwaren den Landesauftragsämtern übergeben werden sollte, so halte ich dies nicht für zweckmäßig. Wie viele Massenhandelswaren werden von festgefügten Syndikaten oder anderen Werksvereinigungen vertrieben. Was sollen hierbei die Landesauftragsstellen zu tun haben, die schwerlich über so viele sachverständige Beamte verfügen können, daß sie zur Ausführung solcher Lieferungen befähigt erscheinen? Gerade die sachverständige Besetzung der Vergebungsstellen ist eine Voraussetzung, welche die Länder nur in wenigen Ausnahmefällen erfüllen können. Deshalb sollten grundsätzlich zunächst die Organisationen der Industrie und zutreffendenfalls auch des Handels mit der Auftragsvermittlung betraut werden, bevor man den Versuch unternimmt, diese Aufgabe den Ländern zuzuweisen.

Bisher hat man geglaubt, dann und wann einen anderen Weg einschlagen zu sollen und zunächst den Ländern die Besorgung der Lieferungen überlassen. Dabei stellte sich meist heraus, daß die Länder sich nicht anders zu helfen wußten, als sich ihrerseits an die industriellen Organisationen zu wenden. Diesen Umweg, die darin liegende Verzögerung und Verteuerung der Organisation sowie die Möglichkeit des Fehlgehens kann man vermeiden, wenn man die vorhandenen wirtschaftlichen Organisationen in erster Linie mit der Vermittelung beauftragt. Den Landesauftragsämtern bleibt immer noch genug Arbeit, vielleicht zuviel, wenn sie nämlich für alles Sonstige zu sorgen haben. Denn in manchen Gewerbe- und Industriezweigen wird eine Fachorganisation vermißt werden, so daß eine Aushilfe

gesucht werden muß. Außerdem können die Landesauftragsämter eine ersprießliche Tätigkeit auf denjenigen Gebieten entfalten, wo Gewerbe und Industrie nicht zentral, sondern territorial organisiert sind.

Was dann die Preisfrage, nämlich die Vergütung für den deutschen Lieferer anlangt, so dreht sich der Streit darum, wie man ein Mittel finden kann, den Lieferern die in der Reichstagsverordnung vorgesehene und von niemand streitig gemachte angemessene Vergütung zu gewähren, ohne Gefahr zu laufen, daß unverantwortlich hohe Gewinne entstehen. Das Ziel ist klar, aber der Weg ist noch dunkel. Der Vorschlag des Wiederaufbauministeriums erinnert an ein im Krieg bereits erprobtes, aber nicht gerade bewährtes Preissystem, das unter der Bezeichnung „Regie-Vertrag" bekannt ist. Das Wesentliche dieser Preisregelung liegt darin, daß man dem Unternehmer das Vertrauen schenkt, daß er die Selbstkosten möglichst niedrig halten wird, so daß man ihm ruhigen Herzens dann einen Zuschlag als Gewinn gewähren kann. Im Krieg hat man aber nicht immer einen Unterschied zwischen vertrauenswürdigen und anderen Firmen machen können. So kam es, daß wenig gewissenhafte Unternehmer, welche höhere Löhne zahlten und teurere Rohstoffe einkauften, wegen der so gesteigerten Selbstkosten größere Verdienste hatten als die sorgsamen Firmen. Mit dieser Gefahr muß man auch jetzt wieder rechnen, mag es sich um den vorgesehenen Gewinnsatz von 5% oder um 10% oder mehr handeln. Daher muß man bei einer solchen Preisregelung von vornherein damit rechnen, daß der Reichsfiskus schwer belastet wird. Denn die Gefahr läßt sich nicht dadurch ausschließen, daß man, wie der Reichsschatzminister richtig bemerkt, einen tausendköpfigen, schwerfälligen und kostspieligen Revisionsapparat in die Welt setzt. Auch mit diesem System hat man schon im Krieg gearbeitet und trotzdem die Entstehung von zum Teil viel größeren Gewinnen nicht verhindern können. Das läßt sich auch jetzt schwerlich vermeiden, selbst wenn Gewerkschaftsvertreter an den Revisionen bei den Firmen beteiligt werden würden. Denn die Verschiedenartigkeit der Gewinne

hängt einerseits mit den verschiedenartigen Produktionsbedingungen und andererseits mit den verschiedenartigen Verkaufsbedingungen zusammen. Daran kann keine Revision und keine Gewinnregelung nach dem Vorschlag des Wiederaufbauministeriums etwas ändern. Man muß daher einen völlig anderen Weg betreten.

Ich glaube, daß man dem Vorschlag des Reichsschatzministers folgen kann, vorausgesetzt, daß man seinen Vorschlag nur als Grundsatz annimmt und für Ausnahmefälle eine Sonderregelung eintreten läßt. Wenn dieses Ministerium Tagespreise vorschlägt, so meint es offenbar nicht die ausländischen Tagespreise, sondern die Inlandpreise. Die Inlandpreise sind tatsächlich im allgemeinen bekannt. Sie sind also eine Größe, mit der sich rechnen läßt. Allerdings möchte ich vorschlagen, daß man nicht den Ausdruck Tagespreise wörtlich festlegt, denn es wird außerordentlich viel Lieferungen für den Wiederaufbau geben, die nicht zu reinen Tagespreisen übernommen werden können, da man schwerlich alles sofort vom Lager weg liefern kann. In vielen Fällen wird eine Neuanfertigung in Betracht kommen. Immerhin kann ich mich mit Rücksicht auf die finanzielle Notlage des Reichs mit dem Grundsatz, daß Inlandpreise berechnet werden, einverstanden erklären, wenn ich auch darin ein großes Opfer für Industrie und Gewerbe erblicke; denn die Gewinne, die heutzutage gemacht werden, rühren weniger von der Belieferung des Inlands, als vom Ausfuhrgeschäft her, das viel bessere Erlöse bietet. Die Regierung kann dem Vorschlag des Reichsschatzministers unbedenklich folgen, weil bei der Festsetzung der Inlandpreise selten Mißbräuche zu beobachten sind. Denn in allen Industrieverbänden ist die Einigung auf eine bestimmte Linie der Preispolitik keine einfache Sache; im Gegenteil werden fast überall schwere Kämpfe hierum ausgefochten. Die Werke mit günstigen Produktionsbedingungen wollen meist auf mäßige Preise hinaus, während ungünstiger arbeitende Werke höhere Preise erstreben. So kommt in der Regel eine mittlere Linie für die Preise heraus. Genügt der Kampf der Industriellen unter sich nicht, so stellen sich meist Außenseiter.

Werke und Händlerfirmen als Gegner ein, welche auch dafür sorgen, daß die Bäume der Preispolitik nicht in den Himmel wachsen. Daher braucht der Strafrichter mit der Preistreibereiverordnung nur verhältnismäßig selten einzugreifen. Im übrigen ist bei den bisherigen Pflichtlieferungen auf Grund des Versailler Vertrages von seiten der deutschen Regierung dem deutschen Lieferer in der Regel der Inlandpreis vergütet worden.

Bei der Annahme des Vorschlages des Reichsschatzministers wird bei den Lieferern die Einrichtung einer eingehenden Nachkalkulation und bei dem Lieferverband die Schaffung des erwähnten tausendköpfigen Revisionsapparates unnötig. Zugleich erledigt sich der Vorschlag der Gewerkschaften, welche darüber hinaus sogar eine besondere Buchführung nach neuen Gesichtspunkten verlangen.

Was dagegen den anderen Vorschlag des Reichsschatzministers anlangt, den „Deutschen Werken" eine Sonderstellung einzuräumen, so erscheint dies unannehmbar. Man kann nicht diejenigen Werke, deren Kapitalien sich ausschließlich in den Händen des Reiches befinden, in einen besonderen Leistungsverband zusammenschließen, weil die Leistungsverbände nicht nach dem Merkmal des Kapitalbesitzes, sondern nach der fachlichen Spezialisierung zu bilden sind.

Auch der Wunsch der L ä n d e r geht viel zu weit, wenn sie ein Drittel der Stimmen im Beirat und sogar die Hälfte in der Mitgliederversammlung verlangen. Es dürfte schwer sein, von vornherein einen gerechten Maßstab für die Verteilung der Sitze und Stimmen zu finden, solange man nicht weiß, wie stark die Beteiligung der fachlichen Leistungsverbände sein wird. Hier muß für die Entwicklungsmöglichkeiten Raum gelassen werden.

Was nun die Anträge der G e w e r k s c h a f t e n anlangt, so dürften ihre weitgehenden Ansprüche wohl nicht nur in wirtschaftlichen, sondern auch in politischen Gründen zu suchen sein. Man wird ihren Wünschen nach Heranziehung von Sachverständigen aus dem Arbeiter- und Angestelltenstand Rechnung tragen können, wie auch ihre Mitwirkung im Aufsichtsrat und Beirat zweckmäßig erscheint. Hier sind so mancherlei Fragen von

allgemeiner Bedeutung zu lösen, daß die Mitarbeit der Gewerkschaften vielfach erwünscht sein dürfte. Allein in ihrem Verlangen, in den fachlichen Leistungsverbänden der Industrie mitzuwirken, schießen sie meines Erachtens über das Ziel hinaus. Es ist zu begrüßen, daß sie dieses Verlangen zurückgestellt haben, denn die Leistungsverbände haben im wesentlichen kaufmännische und technische Aufgaben zu erfüllen, die mit der Zuteilung der Aufträge und der Preisbemessung verbunden sind. Hierbei handelt es sich also um eine Tätigkeit, die seit Jahrzehnten von Industriellen allein verrichtet wird, wie die Arbeiter und Angestellten in ihren Verbänden und Gewerkschaften unter sich geblieben sind. Ebensowenig wie die Arbeitnehmer eine Förderung ihrer Verhandlungen darin erblicken dürften, wenn Unternehmer nunmehr ihre Zuziehung zu den Gewerkschaftsverhandlungen beantragen würden, ebensowenig kann man von den Unternehmern verlangen, daß sie mit dem Eintritt von Gewerkschaftsvertretern in die industriellen Verbände einverstanden sind. Man darf doch nicht übersehen, daß es sich beim Lieferverband um eine Privatorganisation mit ganz bestimmten Aufgaben handeln soll und nicht um eine Behörde. Daher kann der Lieferverband auch nicht mit behördlichen Aufgaben bedacht werden, wie sie in der Durchführung der von den Gewerkschaften genannten gesetzlichen Bestimmungen liegen würden. Ich finde die von den Gewerkschaften hinsichtlich der Erwerbslosenfürsorge und der Tarifverträge geäußerten Wünsche begreiflich, kann ihnen aber aus den erwähnten Gründen hier nicht zustimmen. Wenn der Lieferverband seine Arme nicht freihält, dann kann man nicht von ihm verlangen, daß er seine eigentlichen Aufgaben meistern wird.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß für den Reichsverband der deutschen Industrie zahlreiche Schwierigkeiten bestehen, das Organisationsproblem zu lösen. Es liegen bereits auf diesem Gebiete Erfahrungen vor, welche nicht zu neuen Zwangsversuchen begeistern. Ich nenne die im Kriege ins Leben gerufene Ukraine-Ausfuhrgesellschaft m. b. H., an der sich der Reichsverband stark beteiligt hatte. Jene Organisation

diente dazu, die ganze Ausfuhr nach dem damals neu eroberten Südrußland gewissermaßen in einer Hand zusammenzufassen und für das Deutsche Reich und seine Wirtschaft möglichst Ersprießliches zu leisten. Daher erhielt die Ukraine-Ausfuhr-G. m. b. H. das Ausfuhrmonopol. Der klägliche Zusammenbruch dieses Unternehmens ist noch in frischer Erinnerung. Der Mißerfolg ist nicht nur auf die schlechten Verkehrsverhältnisse und die Revolution, sondern auf die Überspannung des Zentralisierungsgedankens zurückzuführen. Deshalb habe ich auch gegenüber dem Lieferverband die allergrößten Bedenken. Mit Dr. Helfferich warne ich dringend davor, daß die deutsche Regierung über die Tätigkeit der bloßen Vermittlung von Wiederaufbaubestellungen hinausgeht und eine Auftragsorganisation großen Stils einrichtet. Der Rathenausche Gedanken vom „genialen Mechanismus, der eine Höchstleistung von Organisation darstellt, indem er dem einzelnen die größtmögliche Freiheit läßt", ist im Entwurf des Wiederaufbauministeriums keineswegs verwirklicht.

VI.

Das Urteil der Welt.

Will man wissen, wie die Welt heutzutage über eine Sache denkt, so muß man zur Presse greifen. Zeitungen und Zeitschriften geben ein getreues Spiegelbild von den herrschenden Gedanken, mögen sie aus ruhiger Betrachtung oder aus leidenschaftlichem Bestreben hervorgehen, mögen sie in der stillen Studierstube oder im Parteigepolter entstanden sein. Ich will und kann mich hier nicht auf die eine oder andere Parteirichtung beschränken; ebensowenig sollen die Meinungen der deutschen Presse allein entscheiden, sondern es soll auch ein Einblick in französische und englische Zeitungen und Äußerungen fremder Politiker gegeben werden.

Ich fange zunächst mit der Rathenau freundlichen deutschen Presse an, die vielfach glaubt, loben zu müssen, wenn sie auch ihre Bedenken nicht zurückhält. Dann gebe ich Stimmen der gegnerischen deutschen Presse wieder und schließe mit der Auslandspresse.

Aus der inländischen Presse.

„Der Wilson-Friede von Wiesbaden." Mit diesen begeisterten Worten begrüßte die „Kölnische Zeitung" am 8. Oktober in einem Leitaufsatz Rathenaus Tat: „Die Wiederherstellung sollte ursprünglich der Kernpunkt des Friedensproblems sein, und nur auf diesem Fundament war ein guter Friede möglich . . . Dieser Vertrag liegt jetzt vor . . . Die vorangegangenen Beratungen haben sich dadurch von den Vorgängen seit

1918 abgehoben, daß bei ihnen im wirklichen Sinne verhandelt, nicht nur diktiert worden ist. Das war die erste Errungenschaft von Wiesbaden . . . Es saßen sich hier zum erstenmal seit 1914 zwei vollgültige Vertreter des Wirtschaftslebens gegenüber, die mit kaufmännischem Tiefblick und scharfer Überlegung die Grundlagen der Verhandlungsbasis, die Möglichkeit der Durchführung des Beratenen und vor allen Dingen die Folgen ihrer Beschlüsse genau abwogen. Wenn wir also heute zum erstenmal nach schwerer Zeit in den Wiesbadener Abmachungen den Erfolg kluger, weitsichtiger Gedankenarbeit vor uns haben, so verdanken wir dies der Tatsache, daß klare Kenner des Wirtschaftslebens und der sozialen Ordnung zu Rate gesessen haben. Wir müssen daraus schließen, daß die wirkliche Befriedigung der Welt überhaupt nur von den Führern der Wirtschaft geschaffen werden kann. Welche Folgen die Wiesbadener Beschlüsse haben werden, diese Frage zu beantworten, ist natürlich in vollem Ausmaße heute noch nicht möglich . . . Der mit viel Unklarheiten behaftete Teil VIII des sogenannten Friedensvertrages aber ist nun endlich in einen festen Rahmen gefügt, nach dem in verbindlicher Weise auf beiden Seiten gehandelt werden kann, und damit ist ein Hauptstück dieses Vertrags in die Form eines einheitlichen Gusses gebracht, der zwei große Volkswirtschaften auf viele Jahre fest aneinander kettet. Wohl noch nie ist in der Weltgeschichte ein kaufmännischer Vertrag von so weittragender Bedeutung geschlossen worden."

Vor der Unterzeichnung des Abkommens hatte dieselbe „Kölnische Zeitung" ganz andere Worte gefunden. Damals forderte dieses bedeutendste Blatt Westdeutschlands folgendes:

„Frankreich muß seine Politik gegen Deutschland einer grundsätzlichen Revision unterziehen, wenn dieses Abkommen überhaupt Sinn und Verstand haben soll. Es ist unmöglich und undenkbar, in den Rahmen der heutigen französischen Politik der Gewalt und ewigen Drohungen wie eine friedliche Insel das Entschädigungsabkommen harmonischer Verständigung hineinsetzen zu wollen. Es wird Sache der deutschen Regierung

und des Deutschen Reichstages sein, dafür Sorge zu tragen, daß wir nicht das Beste, was wir haben, nämlich die deutsche Arbeit, über die schweren Verpflichtungen des Londoner Abkommens hinaus freiwillig zum Opfer bringen, ohne den Gegenwert realer politischer und wirtschaftlicher Zugeständnisse von seiten Frankreichs."

Man glaubt es kaum, daß ein und dieselbe angesehene Zeitung zwei solche einander widersprechende Leitaufsätze innerhalb von acht Tagen bringen kann. Solche Widersprüche zeigen, wie berechtigt es ist, die Tagespresse mit einem vollgerüttelten Maß von Kritik zu verfolgen.

Auch bei der „Kölnischen Volkszeitung", einem führenden Organ der wichtigsten Regierungspartei, bleibt man bei der Durchsicht der Ausgaben vom 13. und 14. Oktober von dem Gefühl nicht frei, daß der Berichterstatter Dr. Grunenberg keine völlig klare und entschiedene Stellung einnimmt. Er spricht wiederholt von einem „großen Erfolg und Verdienst des Wiederaufbauministers". Zugleich aber wird das Rathenau gespendete Lob eingeschränkt mit der Erklärung, „das Ziel sei nicht voll erreicht". An anderer Stelle schreibt die „Kölnische Volkszeitung": „Jeder Gedanke aber, daß durch die Wiesbadener Abmachungen die drückenden Verpflichtungen des Friedensvertrages irgendwie gemildert wären, muß als gröbste Selbsttäuschung gelten. Denn jetzt erst werden wir die Feuerprobe der eigenen Wirtschaft bestehen müssen." Hierin kann man nur einer Meinung sein. Ebenso stimme ich der „Kölnischen Volkszeitung" in dem Schlußsatz zu: „Es gibt nur eine gründliche Lösung: Herabminderung der unsinnigen Forderungen oder doch wenigstens, solange unsere Gläubiger besserer Einsicht verschlossen sind, Stundung unserer Verpflichtungen, bis wir selber wieder atmen können." Auch darin hat Dr. Grunenberg ein sicheres Gefühl, wenn er meint, „die durch unsere Produktionsmöglichkeit und unsere Rohstoffversorgung einerseits, durch die inneren Bedürfnisse unseres sozialen und wirtschaftlichen Lebens andererseits" gezogene Grenze unserer Liefer-

pflicht werde immer eine rein subjektive Auslegung zu unseren Ungunsten erfahren. Grunenberg irrt dagegen, wenn er behauptet, die Preisregelung für das „gewöhnliche Material" sei eine verhältnismäßig glückliche Lösung. Denn tatsächlich wird das deutsche Produkt dem französischen Produkt keineswegs gleichgestellt; das ist bei näherem Zusehen klar zu erkennen. Dafür kann man nur zustimmen, wenn man liest: „Grundsätzlich muß von jeder Form der Zwangsbewirtschaftung gewisser Warenkategorien und der Zwangsgenossenschaftsbildung von Lieferantenkategorien abgesehen werden." Zutreffend ist ferner die Beurteilung der Bedeutung der Zahlung an die Lieferer: „Das Tempo der Notenpresse ist nämlich die andere wichtige Seite der Abfindungen der inländischen Lieferanten. Insofern bedeutet das Wiesbadener Abkommen mit seiner Lieferung von Sachwerten gar keinen Fortschritt . . . Wir können nämlich das Wiesbadener Abkommen nur auf Kosten einer noch schlimmeren Inflation erfüllen. Uns bleibt damit nur zunehmende Verschuldung und Armut."

Unter den großen westdeutschen Blättern, die für Rathenaus Tat ein gut Teil Bewunderung hegen, steht an erster Stelle die „Frankfurter Zeitung". Am 10. Oktober 1921 brachte sie im Handelsteil einen Aufsatz ihrer Berliner Redaktion mit der vorsichtigen Überschrift: „Vorläufiges zum Wiesbadener Abkommen". Auch in diesem Organ einer Regierungspartei tritt der Zwiespalt in der Betrachtung offen zutage: Pflichtmäßige große Bewunderung für Rathenaus Tat, mit dem sich das Blatt geistig innig verwandt fühlt, daneben aber die Erkenntnis von den schlimmen, unentrinnbaren Folgen für Deutschlands Wirtschaft. Die „Frankfurter Zeitung" schreibt unter anderem:

„Genau betrachtet, ist mit der Entlastung der deutschen Zahlungsbilanz erst ein schwacher Anfang gemacht. Der Wert des Loucheur-Vertrages liegt auf ganz anderen Gebieten, im Kommerziellen und Gefühlsmäßigen . . . . Da es der Industriebezirk Frankreichs ist, wächst die wirtschaftliche Kraft des Landes wahrscheinlich auch nach außen, das französische Volk genießt also auch indirekten Nutzen . . . . Der primäre Vor-

teil liegt freilich auf seiten der deutschen Industrie, die eine neue Aera der „Kriegs"-Lieferungen durchleben wird . . . . Nur ein bestimmter Flügel der Groß- und Schwerindustrie trägt in seiner Presse Mißvergnügtheit zur Schau; doch richtet sich diese vielleicht weniger gegen das Wiesbadener Abkommen selbst, als gegen die aus ihm hervorgehende Zusammenschließung der Industriegruppen zu mehreren mit staatlicher Spitze versehenen Leistungsverbänden bzw. Lieferungssyndikaten: man erinnert sich noch der Kriegsorganisation, als deren erster Urheber (auf dem Gebiete der Rohstoffe) derselbe Walther Rathenau bekannt ist, dessen Wirtschafts- und Verhandlungstalent ihn nun wieder zum „Diktator über Deutschland" gesetzt hat; man fürchtet aber außerdem, daß aus den Lieferverbänden allmählich Steuersyndikate werden könnten . . . . Außerdem ist die Zahlweise im Inlande so einzurichten, daß die Schatzwechsel- bzw. Notenschuld (heute 210 Milliarden Papiermarkwechsel, wovon 94 Mill. durch Noten finanziert) möglichst wenig anschwillt, daß vielmehr eine Inlandsanleihe oder Ähnliches zu Hilfe genommen wird, sobald eine ruhige innerpolitische Lage es gestattet — damit die Inflation nicht noch künstlich angetrieben wird. Ohnehin ist Gefahr vorhanden, daß die Abziehung von Waren im Werte von vielleicht 100 Milliarden Papiermark (so hoch kann man vielleicht die 7 Milliarden Goldmark bei heutiger französisch-deutscher Preisrelation veranschlagen) sehr empfindlich den heimischen Konsum berühren, ihm den Markt bis zur Leere verknappen und die Preise verteuern wird . . . . Die Vorteile Deutschlands im Materiellen müssen erstens darin gefunden werden, daß ein bestimmter Ausschnitt seines Industriekörpers sich einer beständigen, von Staats wegen garantierten und darum normal lohnenden Beschäftigung erfreut, während gleichzeitig — aus anderen Ursachen — sonstige Industriestaaten mit Konjunkturschwierigkeiten und Arbeitslosigkeit periodisch zu rechnen haben; zweitens darin, daß die nordfranzösischen Lieferungen und Bauten sich dereinst hoffentlich zu Nachlieferungen, zu dauerhaften Geschäftsbeziehungen überleiten. Hier setzt das ein,

was wir oben den gefühlsmäßigen Wert des Loucheur-Rathenau-Abkommens nannten: Die Völker werden einander nähergebracht, die Wunden vernarben, die Kulturkreise durchdringen einander. Zwei Kaufleute haben sich erstmals zusammengesetzt und, ebenbürtig verkehrend, ein Geschäft abgeschlossen, das allerdings das Verhältnis von Schuldner zu Gläubiger vorübergehend auf den Kopf stellt, das aber beiden Nationen das Schicksal der nächsten Jahre erleichtern kann. Wahrlich, es stünde besser in der Welt, wenn während der versäumten drei Jahre die Kaufleute, nicht die Politiker, alle Verträge geschlossen hätten."

Viel Phrasen und Illusionen kennzeichnen die Darstellung der „Frankfurter Zeitung". Wieso kann Deutschland das Schicksal der nächsten Jahre erleichtert werden? Sieht doch die „Frankfurter Zeitung" selbst nur einen „schwachen Anfang in der Entlastung der deutschen Zahlungsbilanz". Sie muß aber sofort hinzufügen, daß sich für die deutsche Finanzgebarung im Inland die Gefahr einer neuen empfindlichen Verschlechterung ergibt. Angesichts des trostlosen Standes unserer Markvaluta machen übrigens, wenigstens am Dollarstand gemessen, 7 Milliarden Goldmark nicht 100 Milliarden Papiermark aus, sondern etwa 400 bis 450 Milliarden, und für unsere Lieferungen nach Frankreich kommt keineswegs bloß der Frankenstand in Betracht. Die „Frankfurter Zeitung" befürchtet mit Recht die große Gefahr einer schweren Benachteiligung des heimischen Konsums, da die übrigens schon in Versailles gezogene Grenze der Lieferpflicht sich als eine „Kautschukbestimmung" erweist. Ferner urteilt das Blatt ganz richtig, das Geschäft stelle das Verhältnis von Gläubiger und Schuldner vorübergehend auf den Kopf. Selbst wenn tatsächlich die Groß- und Schwerindustrie im Wiesbadener Abkommen, wie die „Frankfurter Zeitung" schreibt, eine neue Ära der Kriegslieferungen erblicken würde, könnten ihre wirtschaftspolitischen Führer doch ebensowenig wie die „Frankfurter Zeitung" über die Tatsache hinwegkommen, daß das Wiesbadener Abkommen, volkswirtschaftlich und politisch betrachtet, ein

außerordentlich schlechtes Geschäft ist, zu dessen Abschluß man den Präsidenten eines der größten Weltunternehmungen wirklich nicht gebraucht hätte.

Ungefähr dieselbe demokratische Richtung wie die „Frankfurter Zeitung" hält die unter Führung von Georg Bernhard stehende „Vossische Zeitung" inne. Allerdings besteht ein nicht unerheblicher Unterschied, und zwar darin, daß Georg Bernhard seine Ehre darin setzt, sich von keinem an Franzosenfreundlichkeit übertreffen zu lassen. Am 7. Oktober gab das Blatt folgende Gedanken wieder: „Für diese Summen, die verzinst werden und deren Gutschrift später in einem zehnjährigen Zeitraum nachgeholt werden soll, wird Deutschland also in der Tat, wie es in der Pariser Presse ausgedrückt worden ist, der ‚Bankier' seines französischen Gläubigers. In dieser Vorschußregelung liegt natürlich auch die Hauptschwierigkeit der Durchführung des Abkommens für Deutschland. Denn sie zwingt uns, Leistungen zu finanzieren, die über die ohnedies kaum erträglichen des Ultimatums noch weit hinausgehen . . . Niemand wird das außerordentliche Maß der Zugeständnisse unterschätzen, die Deutschland bei diesem Abkommen zu machen gezwungen war, und die Größe der produktiven und finanziellen Aufgabe, die es uns stellt. Dennoch ist der Vertrag von Wiesbaden ein großer europäischer Erfolg, weil er neue praktische — und wahrscheinlich die praktisch einzig möglichen — Voraussetzungen für die Wiederkehr eines wirklichen Friedens in unserem Erdteil schafft."

Höher geht's wohl nimmer! Nun ist das Wiesbadener Abkommen sogar ein großer — europäischer Erfolg. Schade, daß keine eingehendere Begründung für die Berechtigung eines so hohen Lobes angeführt wird. Eingehender beschäftigt sich Georg Bernhard in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Plutus" am 12. Oktober in einem Aufsatz „Der Rathenau-Pakt" mit dem Abkommen. Ich gebe daraus folgende auffällige Äußerungen wieder: „In dem Bestreben, der ihnen parteimäßig nahestehenden Regierung zu helfen, sind die Regierungsblätter zu einem Teil über die Schwierigkeiten des Wiesbadener

Abkommens leichter hinweggeglitten, als es die Sache rechtfertigt . . . Die weitergehende Bedeutung des Abkommens liegt in dieser Richtung nur darin, daß gewissermaßen die Fixierung einer Minimalsumme für solche Anrechnungen erfolgt ist . . . . Der Vorteil, der sich für Frankreich schon aus dieser Grundtatsache des Abkommens ergibt, ist klar . . . . Vom deutschen Standpunkt aus betrachtet, bedeutet das natürlich eine ganz außerordentliche Mehrbelastung, und zwar eine Mehrbelastung, die die Aufbringung der restlichen Reparationszahlung überaus erschwert . . . . Deutschland wird durch die ihm auferlegten Verpflichtungen gewaltsam zu einer industriellen Leistungsfähigkeit emporgeschraubt, die seine Konkurrenz auf dem Weltmarkt immer günstiger gestalten und dauernd befestigen muß . . . . Mit diesem Fortschritt würden sehr wichtige Vorteile Hand in Hand gehen, wenn Deutschland seine Lieferungen in vollem Umfange angerechnet bekäme . . . . Aber Frankreich will neben den Sachleistungen bares Geld . . . . Die Kritik hat hier zunächst an die Äußerlichkeiten angeknüpft, daß Deutschland die Zinseszinsen verliert, außerdem aber gegenüber dem Versailler Vertrag und dem Ultimatum noch insoweit benachteiligt wird, als in diesen Verträgen alle Vorleistungen mit 8 Prozent Skonto bewertet werden sollten. Das ist zweifellos ein Nachteil. Und es ist an sich sehr bedauerlich, daß gerade in solchen Äußerlichkeiten auf französischer Seite eine Kleinlichkeit gewaltet hat, die zu der Großzügigkeit des ganzen Geschäfts in einen offenbaren Widerspruch tritt. Aber viel wichtiger ist noch, daß durch die Abmachung das wichtige Finanzierungsproblem vollkommen zu Lasten der deutschen Schultern gebracht worden ist. Ich weiß nicht, ob hier von deutscher Seite alles versucht worden ist, um die Möglichkeit einer Änderung zu erzielen . . — Es mündet also auch dieser Teil wie so viele andere Teilfragen des großen und gewaltigen Wiederaufbauproblems in das innerdeutsche Steuerproblem ein . . . . Hätten wir das System der Steuergemeinschaften der sich selbst verwaltenden Industriegruppen, so würde auf dem Wege der Naturalsteuer den in Frage kommenden Indu-

striegruppen die Lieferung der für Frankreich notwendigen Waren als Naturalleistung auferlegt werden können .... So entsteht doch für die deutsche Volkswirtschaft ein Goldproblem mindestens zu dem Teil, der den Bezug ausländischer Rohstoffe für die Lieferung der französischen Waren umfaßt .... Und diese Devisen gehen ganz naturgemäß von denjenigen Beträgen ab, die die Industrie für die allgemeine Reparation zur Verfügung stellen kann."

In einer Reihe nicht unwichtiger Punkte kann ich Georg Bernhard nur recht geben. Die Regierungsblätter sind tatsächlich in ihrem blinden Eifer, der ihr nahestehenden Regierung zu helfen, über die vielen großen Schwierigkeiten des Wiesbadener Abkommens leichter hinweggeglitten, als es die Sache rechtfertigt. In der Hauptsache muß ich aber Georg Bernhard widersprechen. Von einer „Vereinfachung der bisher übernommenen Verpflichtungen" kann beim Wiesbadener Abkommen ernsthaft keine Rede sein, auch nicht von einer weitgehenden „Konsolidierung". Leider ist auch nicht, wie Bernhard behauptet, eine Minimalsumme von 7 Goldmilliarden für Sachleistungen festgelegt. Was soll man aber dazu sagen, daß Bernhard bei der optimistischen Auffassung von dem Wiesbadener Abkommen gegenüber Versailles soweit geht, zu behaupten: „Deutschlands industrielle Leistungsfähigkeit wird emporgehoben und seine Stellung auf dem Weltmarkt dauernd befestigt?" — Warum sagte Bernhard nicht lieber gleich: „Je tiefer Deutschland in den Sumpf des Elends hineingestoßen wird, desto leichter wird es sich wirtschaftlich und finanziell bewegen und erholen können!"

Ich kann mir übrigens nicht vorstellen, daß die französische Regierung, der (wenigstens damals) soviel stärkere Vertrauensvoten ausgesprochen worden sind als dem Kabinett Wirth, wie Bernhard meint, „aus politischen Gründen Angst gehabt habe, die französische Öffentlichkeit mit der Diskussion der Finanzierung zu beschäftigen". Nein, die Angst lag auf deutscher Seite, und Rathenaus schmerzliche Erlebnisse im Auswärtigen Ausschuß des Reichstags haben sie durchaus gerechtfertigt.

Schließlich reitet Georg Bernhard sein altbekanntes Steckenpferd, wenn er seine Lieblingsidee der Steuergemeinschaften von neuem empfiehlt. Er hat eine ganz fehlgehende Vorstellung von der Leistungsfähigkeit und Vielseitigkeit industrieller Verbände, wenn er meint, daß man Steuergemeinschaften auch als Zwangsverbände für Reparationsleistungen heranziehen könnte. Wie schön wäre es, wenn man solche Allerweltsorgane besäße, denen man alle wirtschaftlichen, finanziellen und womöglich auch alle politischen Sorgen Deutschlands aufladen könnte. Ist es nicht toll, daß die deutsche Industrie nicht schon lange solche Einrichtungen geschaffen hat? Wie lange wird Georg Bernhard noch darauf warten müssen? Wozu ist die deutsche Industrie überhaupt da?!

Von den den Regierungsparteien zur Verfügung stehenden Zeitungen blamiert sich in dieser Frage eigentlich das Organ der sozialdemokratischen Regierungspartei, der „Vorwärts", verhältnismäßig wenig. Aber das, was er am 7. Oktober 1921 in seiner Begrüßung des Wiesbadener Abkommens niedergelegt hat, genügt durchaus für die an sich nicht verwöhnten Genossen. Man liest dort folgendes:

„Das Abkommen von Wiesbaden ist nur eine Ausführung des Dokuments von Versailles, gewiß! Aber der Geist von Wiesbaden ist nicht mehr der Geist von Versailles. . . . . Durch die Unterzeichnung des Wiesbadener Abkommens gibt Deutschland einen neuen Beweis seines Erfüllungswillens, und es gibt ihn gerade demjenigen Volk, dem am hartnäckigsten von seiner Presse eingeredet worden ist, Deutschland wolle sich um seine Verpflichtungen drücken. Man darf also von dem Abschluß dieses Abkommens erwarten, daß es einer allmählichen weitergehenden Verständigung zwischen den beiden großen Nachbarländern den Weg bahnen wird."

O heilige Einfalt unentwegter Illusionisten! Wir können soviel Beweise unseres Erfüllungswillens geben, wie wir wollen. Wir können dann immer noch warten und warten und nochmal warten, aber erwarten können wir von Frankreich nichts, gar nichts, als wie neue Knechtung und Ausbeutung. Die Liebe

der Franzosen Rathenau gegenüber ist rein platonisch oder, noch besser gesagt, rein papieren, denn sie stellen zu höherem Ruhm Rathenaus nur einige Spalten ihrer Tagespresse zur Verfügung. Andere Vorteile hat aber Rathenau in der deutsch-französischen Politik nicht geerntet. Wiesbaden ist vorläufig keine Ausführung von Versailles, sondern bedeutet im Gegenteil eine Auftürmung neuer Lasten auf den zusammengebrochenen deutschen Packesel. Was soll uns der „Geist" Wiesbadens, wenn der geriebene Geschäftsmann Loucheur den braven Philosophen Rathenau immer wieder einwickelt?!

Im Gedankenkreis der Regierung bewegt sich ferner das Berliner „Achtuhr-Abendblatt", das am 11. Oktober 1921 einem Aufsatz des früheren Staatssekretärs Dr. August Müller über „Wiesbaden und Oberschlesien" Raum gab. Dr. Müller weist darauf hin, daß das deutsche Entgegenkommen, das sich kaum mit der deutschen finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vereinbaren lasse, auf Oberschlesien ziele. Das Wiesbadener Abkommen sei nicht zu erfüllen, wenn Oberschlesien verlorengehe. „Die Gründe, die für das Abkommen sprechen, liegen alle auf politischem, wenn man will, moralischem Gebiet, insofern die Abmachungen zwischen Rathenau und Loucheur helfen könnten, über die nächsten Jahre hinwegzukommen und so einer Zeit entgegenzuführen, in der die politische Sphäre, die zwischen Frankreich und Deutschland herrscht, gebessert ist." Aber von der Entscheidung über Oberschlesien, die ein Symbol für Europas Zukunft sei, hänge es ab, ob die Wiesbadener Vereinbarungen als ein Verdienst oder als eine Schuld gewertet werden müssen, die ihre unvermeidlichen Konsequenzen nach sich zieht.

August Müller hat recht: Rathenau hat den Franzosen mit dem Wiesbadener Abkommen ein großes Entgegenkommen bewiesen und das sicher nicht ohne politische Absicht. Ich bin überzeugt, daß Müller die Erwartung, d. h. die Illusion der Regierungsmänner richtig wiedergibt, wenn er sagt, das Abkommen sollte einen „moralischen" Einfluß hinsichtlich der Entscheidung über Oberschlesien ausüben, denn mit

anderen als politischen Beweggründen läßt sich das Wiesbadener Abkommen überhaupt nicht halten. Unser Versprechen zur Mehrleistung verträgt sich wirklich nicht mit unserer wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit. Müller hat auch mit richtigem Gefühl prophezeit, daß das Kabinett Wirth-Rathenau unhaltbar werde, sobald die erwartete Wirkung des Wiesbadener Abkommens ausbleibe. Tatsächlich ist die Wirkung ausgeblieben, und das Kabinett ist gestürzt, hat sich jedoch leider im Fallen sofort wieder aufgerichtet und hat nun die Möglichkeit, weiter zu stolpern und sich weiter zu betätigen als Kabinett der Illusionisten, als Kabinett der Enttäuschungen. Auch ich erkenne wie Dr. August Müller in der gewissenlosen Behandlung der oberschlesischen Frage geradezu ein Symbol für die europäische Zukunft. Ich stehe nicht an, die von Dr. August Müller zum Schluß gestellte Frage zu bejahen: Das Wiesbadener Abkommen ist kein Verdienst des Kabinetts Wirth-Rathenau, sondern eine schwere neue Schuld, die noch weitere unvermeidliche Konsequenzen nach sich ziehen muß. Damit ist zugleich das Urteil auch über die Illusionen gesprochen, die sich Dr. August Müller selbst gemacht hat, wenn er von den Imponderabilien sprach, die Argumente für das Wiesbadener Abkommen lieferten. Von einem 7-Milliarden-Staatsvertrag kann man wirklich nicht erwarten, daß er uns über die nächsten schweren Jahre hinweghelfe, im Gegenteil, das Wiesbadener Abkommen führt dahin, uns diese Zeit noch mehr zu erschweren, weil es sich um einen freiwilligen Pakt handelt, von dem wir uns nicht so leicht wieder freimachen können.

Als weitere Rathenau freundliche Besprechung gebe ich einige Sätze aus einem Aufsatz des wirtschaftspolitischen Mitarbeiters der „Leipziger Neuesten Nachrichten" vom 8. Oktober 1921 wieder:

„Der Vorteil des neuen Abkommens besteht in der Vereinfachung des großen Zahlungsgeschäftes. Insoweit die Sachlieferungen sofort auf die Reparationsfälligkeiten angerechnet werden, kann sich Deutschland den Umweg ersparen, durch äußerste Anspannung seines Exportes und seines Kredits die

erforderlichen Devisen zu erwerben, um sie zur Zahlung zu verwenden; es exportiert vielmehr direkt nach Frankreich und bekommt den Exporterlös bis zu einem bestimmten Prozentsatz unmittelbar sofort gutgeschrieben. Das Abkommen, vorausgesetzt, daß es planmäßig durchgeführt wird, hat also allerdings den Vorteil, daß es unsere Produktion auf Jahre hinaus mit reichlicher Beschäftigung versieht, daß es ferner unsere Nachfrage auf dem Devisenmarkt etwas weniger dringlich macht."

Auch diese Zeitung ist, wie viele andere, ein Opfer der Leichtgläubigkeit geworden. Die Brille eines rosenroten Optimismus des Berichterstatters scheint zugleich eine starke Vergrößerungskraft zu besitzen. Er sieht die Vorteile noch viel größer an als die anderen Freunde Rathenaus. Er geht sogar so weit, mit einer „Reparations-Hochkonjunktur", mit dem Erfolg einer wesentlichen Steigerung der Steuerkraft unserer Industrie zu rechnen. Als ob hinter dem grenzenlosen Finanzelend nicht alles zurückbleibt und versinkt!

Die „Leipziger Neuesten Nachrichten" bringen dagegen unter dem 6. November 1921 einen guten Bericht ihres Pariser Vertreters. Darin heißt es: „Nur in Frankreich scheint bei Loucheur die Einsicht gedämmert zu haben, daß ein neues System gefunden werden müsse, und dieser Erkenntnis entsprang das Wiesbadener Abkommen, das in Frankreich nirgends Anfechtungen ausgesetzt war, wenn man von den unvermeidlichen Bedenken Poincarés absieht. Daß aber in Wiesbaden, abgesehen von den mehr als berechtigten Einwendungen Deutschlands, das Reparationsproblem noch nicht annähernd gelöst worden ist, ist wohl jedermann klar, und diese Lösung bleibt so lange in die Ferne gerückt, wie man glaubt, das Wiesbadener Abkommen und die Londoner Zahlungsvorschriften nebeneinander bestehen lassen zu können. Diese Ungereimtheit wird man aus der Welt schaffen müssen, obwohl sie das härteste Stück Arbeit erfordern wird."

Von besonderer Bedeutung ist es, daß auch die „Metallarbeiter-Zeitung", das Organ des sozialdemokratischen

„Deutschen Metallarbeiter-Verbandes", sich schweren Bedenken gegen das Abkommen nicht verschließen kann. Nachdem sie die Abmachungen und ihre vermeintlichen Vorteile für uns zunächst ganz im Sinne Rathenaus dargestellt und als „Monument für unseren guten Willen" bezeichnet hat, sieht sie sich doch genötigt, folgende Ausstellungen hinzuzufügen:

„Der Nachteil ist aber außerordentlich schwer für uns. Wir haben auf Grund des Londoner Ultimatums jetzt jährlich ungefähr 3¼ Milliarden Goldmark zu leisten, auf Grund des Wiesbadener Abkommens, wenn es voll erfüllt wird, außerdem bis zum 1. Mai 1926 5,2 Milliarden Goldmark. Das heißt, daß wir bei gleich hochbleibenden Verpflichtungen und bei voller Leistung nach dem Wiesbadener Abkommen in den nächsten 4½ Jahren Geld und Werte in der Gesamthöhe von rund 20 Milliarden Goldmark zu leisten haben. Das ist pro Jahr 4,4 Milliarden Goldmark. Was diese Goldsumme in Papiermark ausmacht, müssen wir an einer Berechnung zeigen. Nach dem Kursstand des amerikanischen Dollars, der reinen Goldwert darstellt, gilt die deutsche Mark gegenwärtig (am 3. November) 2,2 Friedenspfennige. Das heißt, den Wert von einer Goldmark machen 46 Papiermark aus. Wir haben also, gemessen am amerikanischen Dollar, das 46fache der Goldmarksumme zu zahlen, also rund 200 Milliarden Papiermark jährlich. Das ist auf den Kopf der deutschen Bevölkerung pro Jahr mehr als 3000 Papiermark oder nach der Rathenauschen Annahme, daß wir in Deutschland jährlich über 36 Milliarden Arbeitsstunden verfügen, d i e g e s a m t e L o h n s u m m e, die für Arbeiter und Angestellte in Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft gezahlt wird. Nach diesem Verhältnis sind auf Grund des Londoner Abkommens in Papiermark 149,5 und auf Grund des Wiesbadener Abkommens (immer für den Fall, daß es voll erfüllt wird) 53,13 Milliarden Papiermark jährlich mehr aufzubringen. Darin liegt eine Belastung, die wir nach menschlicher Voraussicht unmöglich zu tragen in der Lage sind. Auch wenn man mit Recht einwendet, daß die innere Kaufkraft der Mark zurzeit noch höher steht als ihre valutarische Einschätzung an

der Börse, wird an dieser Last nicht viel geändert, weil wir in absehbarer Zeit durch die Teuerung, also durch die innere Entwertung der Kaufkraft der Mark, so weit sein werden, daß dieses Exempel stimmt. Tröstlich ist lediglich, daß wir das Wiesbadener Hauptabkommen nur so weit zu erfüllen brauchen, wie das nach unseren sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen möglich ist. Wir werden es bestimmt nur eine kurze Zeitlang befriedigend erfüllen können."

Das „Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes" sah sich aus verständlichen Gründen veranlaßt, das Abkommen zu loben, während es in derselben Nummer den „Wahnwitz der Entscheidung über Oberschlesien" verdammt! Das Rathenau-Abkommen diene der Vereinigung der Völker, und seine Vorteile überwögen die Nachteile bei weitem, u. a. auch der, daß die deutschen Arbeiter im Lande bleiben könnten. Hierüber hinaus muß der Verfasser, der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete H. Silberschmidt, der im Wiederaufbauministerium beamtet ist, aber zugeben, daß die deutsche Vorleistung über die Verpflichtung aus dem Versailler Vertrage hinaus eine ungünstige Belastung unserer Volkswirtschaft bedeute, die uns in den vor uns liegenden Jahren besonders schwer treffe. Das bringe Gefahren für das Reich mit sich, die zur weiteren Geldentwertung und zu einer im Verhältnis zur Summe stehenden Verteuerung der Lebenshaltung führen könnten. Es gehört zur Gewohnheit sozialdemokratischer Volksredner, daß dabei darauf hingewisen wird, diese üble Wirkung treffe nicht alle Volksgenossen gleichmäßig; denn je größer die Bestellungen, um so größer würden die Vorteile für die betreffende Industrie und desto größer der Nachteil für die Allgemeinheit sein.

In derselben Richtung einseitiger Betrachtung bewegen sich natürlich auch die Ausführungen der „Freiheit". Das Organ der Unabhängigen sieht ganz klar, daß die Einzelheiten des Wiesbadener Vertrages das gute Prinzip sehr stark durchlöchern. Indem Deutschland für 65 Prozent der gelieferten Waren Gläubiger Frankreichs werde, müsse es seinerseits die

Lieferanten bezahlen: „In Papiermark. Aber auch diese Papiermark müssen aufgebracht werden, und es ist bei der Finanzmisere, in der sich das Reich befindet, ein Kunststück, das, wie wir befürchten, wieder nur unter Inanspruchnahme der Notenpresse bewältigt werden kann . . . . Vermehrung des Papiergeldes aber bedeutet auch wieder Entwertung der Mark und Senkung des Reallohnes." „Vorteilhaft sieht die ganze Sache", das ist dieser Weisheit letzter Schluß, „in der Hauptsache für die Produzenten aus, und da kommt es nun darauf an, zu verhindern, daß diese aus der Wiedergutmachung übertriebene Gewinne ziehen." Die gehässige Bemerkung verliert ihre Spitze durch die zweifellos festzustellende Tatsache, daß gerade in den Kreisen der Produzenten die lebhaftesten Gegner des Abkommens sitzen.

Diese Auswahl an Rathenau freundlichen Lesefrüchten der deutschen Presse mag genügen. Man sieht deutlich, mit welcher Hochachtung zahlreiche und durchaus nicht immer auf seiten der Regierung stehende führende Blätter von Rathenau und seiner Politik erfüllt sind. Bei manchen leidet Lob und Bewunderung durchaus nicht unter der Feststellung schwerwiegender Bedenken und unentrinnbarer Gefahren. Man trägt keine Bedenken, trotz mangelhafter Unterrichtung gewissen Regierungshandlungen nur aus dem Grunde zuzustimmen, weil sie von parteipolitischen Freunden und Gönnern vorgenommen werden. Die Mitschuld an dieser schlechten Unterrichtung und Irreführung der öffentlichen Meinung trägt im wesentlichen das Wiederaufbauministerium, denn es mußte schon mit der ersten amtlichen Kundgebung in Wiesbaden allen Berichterstattern den vollständigen Wortlaut sämtlicher Abkommen aushändigen, um sie vor den Gefahren einer schnellen und darum nur teilweise richtigen, größtenteils aber falschen Darstellung zu bewahren. Dieser Verantwortung scheinen die Beamten des Wiederaufbauministeriums sich nicht bewußt gewesen zu sein, wenn sie nur ganz mangelhafte Auszüge aus dem Wiesbadener Abkommen an die Presse gaben. Bis zur Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts vergingen so viele

kostbare Tage, daß das Urteil der rathenaufreundlichen Presse schon vorher feststand. Einen Anlaß, eine Berichtigung eintreten zu lassen, glaubten die wenigsten Regierungsblätter zu haben, und zwar um so weniger, als die oberschlesische Frage in der öffentlichen Erörterung in den Vordergrund getreten war und alles andere zurückgedrängt hatte. Um so mehr muß man denjenigen hellhörigen und scharfäugigen Berichterstattern und denjenigen gut geleiteten Blättern Dank wissen, die nicht lange Zeit brauchten, um den von amtlicher Seite unternommenen Einlullungsversuch zu erkennen und ihren Lesern klaren Wein einzuschenken.

Um eine zutreffende und tiefgründige Aufklärung seines Leserkreises hat sich besonders der „Tag" verdient gemacht. Ich nenne vor allem die Aufsätze „Die Bedeutung des Wiesbadener Abkommens", „Ein empfindlicher Rechenfehler" und „Rathenaus Erfüllungspolitik" vom 9. und 11. Oktober sowie vom 18. November. Aus dem ersteren Aufsatz gebe ich folgende Darlegungen wieder:

„Das Wiesbadener Abkommen enthält Bedingungen, die im privaten Geschäftsleben als gegen Treu und Glauben verstoßend bezeichnet werden .... Es geht also über die Verpflichtungen aus dem Londoner Finanzdiktat um 133 Milliarden in 4½ Jahren oder um jährlich 30 Milliarden Papiermark hinaus .... Wir werden die Kredite, die wir zur Erfüllung des Wiesbadener Abkommens benötigen, nicht zu 5 Prozent erhalten, sondern müssen wahrscheinlich das Doppelte anlegen. Man kann daher ruhig sagen, daß wir die gesamten Vorleistungen völlig zinslos an Frankreich stunden. Somit bekommt Frankreich seinen Wiederaufbau von Deutschland umsonst finanziert, kann sich gegen Inflation schützen und seine Staatseinnahmen für andere Zwecke verwenden. Deutschland hingegen gleitet mit seiner Währung weiterhin dem Abgrunde zu. Auf die Vermeidung der französischen Inflation ist in dem Abkommen jedwede Rücksicht genommen, auf die Besserung der deutschen Inflation aber gar keine ... Die Kohlenlieferungen werden uns nicht zum Auslandspreis, sondern nur zum deut-

schen Inlandspreis zuzüglich der Transportkosten angerechnet. Deutschland hat auf den Fobpreis verzichten müssen . . . Das ist eine weitere finanzielle Verschlechterung um mindestens 200 Millionen Goldmark oder 6 Milliarden Papiermark für uns . . . Wir sind infolge des Wiesbadener Abkommens gezwungen, 25% unseres Ausfuhrwertes in den nächsten 4½ Jahren an Frankreich zu liefern. Hierdurch werden wir wahrscheinlich von zahlreichen Auslandsmärkten abgedrängt . . . Dann erhalten wir keine Devisen zur Bezahlung unserer Reparationsverpflichtungen, und unsere Feinde haben die Möglichkeit, wieder neue Zwangsmaßnahmen gegen uns zu ergreifen . . . Die Preise sollen vierteljährlich durch eine Kommission festgesetzt werden. Je nach der Konjunktur kann auch hierin ein schwerer Verlust für Deutschland liegen. So ist Deutschland gezwungen, seine Waren an Frankreich nicht nur zum großen Teil vorschußweise, sondern auch erheblich billiger zu liefern, als die französische Industrie gewillt oder imstande wäre . . . Durch das Wiesbadener Abkommen werden höchstens 10% unserer erhöhten Leistungen tatsächlich durch Sachleistungen abgedeckt . . . Was die Organisation der Sachleistungen anbelangt, so scheint es, daß sich Herr Rathenau für eine gewisse Zwangswirtschaft entschieden hat, was im Interesse unserer Wirtschaft aufs lebhafteste zu bedauern wäre . . . Diese Art des Abschlusses lebenswichtiger Verträge verstößt gegen die demokratisch-parlamentarischen Grundsätze, die sich das heutige Deutschland aufgerichtet hat."

Aus dem anderen „T a g"- Aufsatz „Ein empfindlicher Rechenfehler" bringe ich folgende zutreffende Äußerungen:

„Wir wollen dahingestellt sein lassen, wie weit hier ein wirklich freies, nicht diktiertes Abkommen vorliegt, und nicht untersuchen, wie sehr sich der eine, vermeintlich freie Kontrahent von der von keiner Philosophie angekränkelten Geschäftsgewandtheit des anderen hat einwickeln lassen . . . . Der Minister übersieht nur, daß die deutsche Industrie nicht in der Lage ist, den Gegenwert ihrer Leistungen ebensolange zu kreditieren, wie es Deutschland Frankreich gegenüber tun

will . . . . Wohl aber sind wir sicher, daß Frankreich auf Jahre hinaus einen so großen Teil der deutschen Produktion für sich beanspruchen kann, daß unsere Werktätigkeit in bezug auf andere Länder, wo sie bessere Preise zu erzielen vermöchte als die durch das Wiesbadener Abkommen künstlich niedrig gehaltenen französischen, erheblich beeinträchtigt wird. Leider macht das Abkommen die fremden Märkte zu einem guten Teil für die französische Produktion frei, die ihrerseits in der Lage ist, sich mit vervielfachter Kraft auf die Ausfuhr zu werfen. Uns dagegen verschließt das Abkommen die Auslandsmärkte in erheblichem Maße, indem es uns vorzugsweise für Frankreich zu liefern zwingt, während wir doch nicht imstande sind, unsere Erzeugung in unbegrenztem Maße zu erhöhen."

Es ist unverkennbar, daß diese Darstellungen von tiefgehendem Sachverständnis und richtigem Urteil zeugen.

Nicht minder hoch rechne ich es der „Deutschen Tageszeitung" an, daß sie für die Erörterung des Wiesbadener Abkommens zu wiederholten Malen ganze Seiten ihres Blattes eingeräumt und auch mir die Gelegenheit gegeben hat, meine Meinung zu sagen. Um mich nicht zu wiederholen, will ich eine Wiedergabe meiner Auffassungen in diesem Kapitel vermeiden und nur feststellen, daß die „Deutsche Tageszeitung" auch ihrerseits das Übermaß des Entgegenkommens auf deutscher Seite gegenüber einem „Roßtäuscherverfahren" auf der anderen, wo man zunächst zum Scheine noch härtere Forderungen gestellt haben mag, entschieden verdammt.

Besonders tief hat auch die „Deutsche Zeitung" in ihrer Ausgabe vom 7. Oktober den Sachverhalt durchschaut:

„Das ganze Übereinkommen trägt den Stempel eines Diktats von Paris. In allen Absätzen kann man feststellen, wie Frankreich bewußt jeden Vorteil auszunutzen verstanden und wie der deutsche Unterhändler Schritt für Schritt nachgegeben hat . . . . Wir haben also weiterhin durch Finanzleistungen Frankreich in für uns undurchführbarem Maße in seiner Wirtschaft zu unterstützen . . . . Es ist sehr wohl möglich, daß hier die Ueberspannung unserer Kräfte vermehrt wird, so daß

gerade dieses Abkommen, das uns vor einem Hinabgleiten in den Abgrund bewahren sollte, uns vielmehr eine noch einigermaßen erträgliche Basis in katastrophaler Schnelligkeit verlieren läßt . . . . Es fragt sich nur, inwieweit Rathenau die Finanzlage Deutschlands und die dementsprechende Produktion der deutschen Industrie richtig eingeschätzt hat. Hier scheint uns in vielen Zügen ein großes Verkennen der organischen Möglichkeiten vorzuliegen, und es ist fast als sicher anzunehmen, daß die Wirklichkeit dieser etwas phantastischen Theorie Rathenaus gegenüber sich wesentlich anders verhalten wird, als es die Schrittmacher und Anhänger Rathenaus glauben annehmen zu dürfen."

Nicht minder scharf in der Verurteilung des Abkommens geht Graf Westarp in der „Kreuz-Zeitung" vom 7. Oktober mit ihm ins Gericht. Er schreibt u. a.: „In seiner Gesamtheit bedeutet das Abkommen eine neue schwere Schädigung Deutschlands, die hätte vermieden werden sollen . . . . Bezeichnend ist doch auch, daß der Gedanke, das Abkommen nicht erst dem Parlament zu unterbreiten, französischen Ursprungs sein dürfte. . . . . Herr Rathenau nahm in seinen Vorträgen, z. B. in München, sorgsam Rücksicht auf das Bedürfnis Frankreichs, seine Inflation nicht ins ungemessene steigen zu lassen; Deutschland wird durch diesen Vertrag gezwungen, über vier Jahre hindurch an seine inländische Industrie Erzeugnisse im Werte von etwa 1000 Millionen Goldmark mit Papiergeld zu bezahlen, um zu erreichen, daß es 350 Millionen weniger Auslandsdevisen für die Tributzahlungen zu erwerben braucht . . . . Alle Kritiker des Abkommens geben zu, daß es eine geradezu paradoxe Lösung enthält. Das bis über die Ohren in Schulden sitzende Deutschland muß dem größten seiner Gläubiger, Frankreich, viereinhalb Jahre hindurch den Kaufpreis für zwei Drittel gewaltiger Leistungen stunden. Ein solches Abkommen kennzeichnet sich als eine Ausbeutung der Notlage des Schuldners; es sichert dem Gläubiger, der es sich zu verschaffen weiß, Vorteile gegenüber anderen Gläubigern des Schuldners zu, die noch dazu unmittelbar vor dem sicher vorauszusehenden Termine der

Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach jeder Richtung hin die schwersten Bedenken hervorrufen müssen."

Der außenpolitische und gefühlsmäßige Gesichtspunkt springt einem beim Lesen des Aufsatzes „Rathenau—Loucheur" von Dr. Eduard Stadtler in der „Täglichen Rundschau" vom 6. Oktober in die Augen. Dr. Stadtler schreibt u. a.:

„Rathenau begab sich nach Wiesbaden als leitender politischer Kopf im Kabinett Wirth, nicht als Ressortminister..... Da er persönlich mit Herrn Loucheur sich „verständigte", glaubte er in seinen persönlichen politischen Eignungen das Mittel gefunden zu haben, wie der deutsch-französische Gegensatz heutigentags behoben werden könnte. Als beladener Geist setzte er sich damit im Reichskabinett durch. . . . . Die Rathenausche frankophile Verständigungspolitik war um so bestechender, als sie kleine Tageserfolge versprach. War es z. B. nicht schon eine Errungenschaft, daß ein deutscher und ein französischer Minister mündlich konferierten? War das nicht ein Stück ‚Völkerbund'!? . . . . Gerade im Zusammenhang mit der Politik des Wiesbadener Abkommens ist die Mark katastrophal gestürzt. . . . . Angesichts des geradezu auffälligen Fiaskos dieser Rathenauschen Zielpolitik muß sogar die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Markentwertung durch Rathenau selbst mit in Rechnung gestellt worden ist! Die in dieser Politik sich verhängnisvoll offenbarende Phantasterei Rathenaus finden wir auch in anderen wichtigen Fragen des Wiesbadener Abkommens, z. B. in der Frage der praktischen Durchführung der Sachleistung. So schrumpfte ihm auch das künstlerische Problem des Wiederaufbaus des zerstörten Nordfrankreichs, künstlerisch nach der architektonisch-wirtschaftlichen wie nach der politischen Seite hin, zum krassen Widerspruch einer „freiwilligen Leistung" der deutschen Industrie bei Schaffung eines staatsbürokratischen Zwangslieferverbands von Industrieverbänden zusammen."

Am folgenden Tage brachte die „Tägliche Rundschau" unter der Überschrift „Wiesbaden und Industriediktatur" eine Schilderung der früheren Gegnerschaft zwischen Wirth und Ra-

thenau und kritisierte mit Recht die auf Zwangswirtschaft hinauslaufenden Wirtschaftsorganisationen Rathenaus. Die „Tägliche Rundschau" steht nicht an, das Wiesbadener Abkommen ein „Aushängeschild für die innerdeutsche Durchführung alter Lieblingspläne des Industriediktators Rathenau" zu nennen.

Die „Deutsche Allgemeine Zeitung" stellte sich am Morgen des 7. Oktober dem Abkommen zunächst günstig gegenüber, da es durchweg den Stempel sachlicher Geschäftsmäßigkeit trage, der französischen Volkswirtschaft wie dem deutschen und internationalen Geldmarkt gleichermaßen Erleichterungen bringe und die deutsche Industrie nicht zu schwer belaste. Das Blatt korrigierte aber diese Entgleisung eines allzu regierungsfrommen Mitarbeiters in der Abendausgabe des gleichen Tages wie folgt:

„Die ungenügende Anrechnung und die ungünstige Verzinsung der deutschen Vorleistungen sind es, die ein bezeichnendes Licht auf die Art und Weise werfen, wie Frankreich mit dem geschwächten Deutschland glaubt umspringen zu können. Im Privatleben würde ein derartiges Verfahren gegen Treu und Glauben verstoßen. Wenn ein Gläubiger in der glücklichen Lage ist, aus einem bis aufs äußerste ausgemergelten Schuldner tatsächlich Leistungen herauszupressen, dann wird es ihm nicht einfallen, diese Leistungen etwa nur zu einem Teile anzurechnen; er wird froh sein, überhaupt Zahlungen zu bekommen. Man hatte geglaubt, daß die Verhandlungen zwischen Loucheur und Rathenau in nüchterner, geschäftlicher Weise geführt würden und daß das Resultat eben auch den Charakter eines wirklichen Geschäftes tragen würde .... Was bei den Wiesbadener Verhandlungen herausgekommen ist, ist ein vollkommen einseitiger Vertrag zugunsten Frankreichs und zuungunsten Deutschlands."

Das Stegerwaldsche Blatt „Der Deutsche" stellt fest, daß gegen die großen Gefahrenquellen, die in der Lösung des Problems liegen, Frankreich — wie das die politische Machtverteilung leider mit sich bringe — sich einseitig gesichert und das Recht des Stärkeren weidlich gewahrt habe.

Wie dieses, so hat auch ein anderes bekanntes Regierungsorgan die Hilfestellung für Rathenau abgelehnt. Ich denke an das „Berliner Tageblatt", das durch die Feder des Dr. Franz Silberstein am 7. und 8. Oktober eine Reihe schwerer Bedenken vorbringen ließ. „Bis jetzt", schreibt dieser, „haben wir mit den Sachleistungsanforderungen der Franzosen große Enttäuschungen erlebt, aber die Bemühungen Loucheurs um das Abkommen und das Wohlwollen, mit dem es in Frankreich aufgenommen worden ist, scheinen noch deutlicher hier einen Wendepunkt anzuzeigen. Und tatsächlich sind ja die Frankreich von deutscher Seite gemachten Zugeständnisse enorm." .... Am folgenden Tag aber konnte man lesen: „Das Abkommen, das Rathenau und Loucheur in Wiesbaden unterzeichnet haben, sieht nicht ganz so aus, wie man nach der Rede Rathenaus auf der Münchener Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hätte erwarten sollen .... Dadurch, daß der französische Zoll vom französischen Inlandspreis abgesetzt wird, liefert die deutsche Industrie tatsächlich tief unter dem Preis, den der französische Industrielle für sich in Anspruch nehmen würde .... Frankreich erhält demnach seine Waren von Deutschland nicht nur vorschußweise, sondern auch beträchtlich billiger als von seiner eigenen Industrie und füllt durch die exorbitanten Zollaufschläge auf Lieferungen im Maximalbetrag von 7 Milliarden Mark seine Staatskassen .... Noch in einem zweiten Punkt sieht das Wiesbadener Abkommen anders aus, als erwartet wurde. Es scheint nämlich, als habe man den freien Verkehr zwischen französischem Käufer und deutschem Lieferer nunmehr völlig ausgeschaltet und als solle nun doch von Organisation zu Organisation verhandelt werden. Das ist eine sehr überraschende Wendung .... Ob also das Wiesbadener Abkommen für uns erträglich sein wird oder nicht, das wird von der Bewegung des Markwertes abhängig sein."

Von der führenden Presse Bayerns, des zweitgrößten deutschen Landes, stelle ich das Urteil der „Münchener Neuesten Nachrichten" an die Spitze, die in ihren Ausgaben vom 7. und 8. Oktober schreiben: „Der Pferde-

fuß läßt sich nicht verbergen; Frankreich will entscheidenden Einfluß auf die deutsche Wirtschaft behalten .... Zu Optimismus ist durchaus kein Anlaß gegeben." Die „München-Augsburger-Abendzeitung" geht mit Rathenau schärfer ins Gericht. In ihrer Ausgabe vom 9. Oktober schreibt sie u. a.: „Denkt dieser Mann nur an den Wiederaufbau Nordfrankreichs? Steht ihm nicht die Verwirklichung weitergehender Lieblingspläne zur Aufgabe, betrachtet er das Wiesbadener Abkommen nicht nur als eine — für die deutsche Wirtschaft im jetzigen Augenblick allerdings sehr nützliche Staffel auf dem Wege zur Planwirtschaft, zur Wirtschaftsdiktatur? .... Sicher ist heute nur das eine: Der Geist von Versailles und London herrschte in Wiesbaden."

Beide Münchener Presseorgane kommen zu demselben Schluß: Erst müssen die Ententeforderungen ermäßigt werden, dann hat es erst Sinn, die Frage zu entscheiden, ob es nützlicher ist, in Gold oder in unmittelbarer Arbeit zu bezahlen.

In Sachsen haben sich wohl am schärfsten die „Dresdner Nachrichten" in der Kritik des Abkommens bestätigt. In einem Aufsatz vom 8. Oktober betonen sie mit Recht, daß Rathenau zwar von richtigen Grundgedanken ausgegangen ist, sich aber offenbar durch Loucheur bestimmen ließ, immer weiter nachzugeben. So konnte nichts anderes als ein klägliches Ergebnis herauskommen. Auch in der Regelung der Preisstellung, in der Organisationsfrage für die Ausführung der französischen Bestellungen auf deutscher Seite nehme Rathenau die Schwierigkeiten viel zu leicht.

Von den Blättern der Wasserkante schrieben die „Hamburger Nachrichten" vom 18. Oktober 1921 u. a.:

„Mit diesem Abkommen hat Minister Dr. Rathenau das Vertrauen auf seine staatsmännischen Fähigkeiten ganz gewiß nicht gefestigt. Wirklich, es war außergewöhnlich geschickt, dem verbissen feindseligen Frankreich einseitige Vergünstigungen vor den übrigen Alliierten in dem Augenblick zu verbriefen, da die Entscheidung über Oberschlesien fallen mußte und unsere einzige Hoffnung an England hing."

Daß das Kabinett sich in Wiesbaden auf einen frankophilen Kurs festgelegt hat, beweist mit zwingender Logik die „Rheinisch-Westfälische Zeitung" in ihrer Betrachtung vom 7. Oktober 1921:

„Solche Bestimmungen dürfen wir nicht unterschreiben, da sie pervers sind . . . Wir leisten auf Stundung vorweg und müssen, weil wir es tun, erhöht selbst Auslandskredite aufnehmen, die uns aber keiner geben wird, weil eben durch unsere Vorwegleistungen die Kreditbasis weiter geschwächt wird . . . Wer aber verbürgt zudem die dauernde Beschäftigung? Paßt den Franzosen irgend etwas nicht mehr, so haben sie einjährige Kündigungsfrist, während wir uns bis 1924 die Hände vertraglich banden, trotzdem keiner die Marktkonjunktur voraussieht! Von nennenswerten französischen Zugeständnissen vollends hören wir nichts. Hingegen praktisch bedeutsamer und lehrreicher sind jene Klauseln, bei denen man die Rücksicht auf England herausfühlt. Was man französischerseits von Wiesbaden erhofft, war eine Verbindung des englischen Reparationssystems mit französischer Methode . . . Hier aber wird auch Wiesbaden — trotz Rathenau — zum Brettstein im großen Spiel der beiden Ententemächte . . . Man kennt Englands innere Krisen: Absatzstockung, Arbeitslosigkeit usw. Wiesbaden würde sie verschärfen, denn einmal macht es mehr oder minder finanzielle Aufträge an englische Wiederaufbaufirmen unmöglich, weil nun überflüssig; zum anderen befreit es die französische Industrie von ihren inneren Verpflichtungen und treibt sie — getreu Rathenaus empfohlenem Rezept — als neuen englischen Konkurrenten auf den Weltmarkt . . . Fällt, wie wohl vorauszusehen, diese englische Entscheidung im Sinne einer mittleren Linie zwischen beiden Standpunkten, so ergäbe sich das nachgerade vertraute Bild einer englisch-französischen Verständigung auf deutsche Kosten, zu deren Zustandekommen wir durch unsere Wiesbadener Politik selbst die Wege ebneten, indem wir uns ohne Gegenkonzessionen festlegten auf eine Politik, die bisher von den möglichen Wegen gerade die schlechtesten Aussichten barg — auf Frankreich."

Die „Deutsche Bergwerkszeitung", die anfänglich (9. Oktober) geneigt schien, das Wiesbadener Abkommen als einen „Schritt auf dem rechten Wege" zu betrachten, ist schnell zu einer richtigeren Erkenntnis gelangt. Sie gab am 16. Oktober den weiter unten erwähnten Aufsatz von Dr. Helfferich wieder und rückte ferner eine bezeichnende Seite der Wiesbadener Besprechungen ins rechte Licht, indem sie schrieb:

„Es ist ein unerhörter Vorgang, daß der französische Minister Loucheur in Wiesbaden die Stirn hatte, die Wiederaufbauverhandlungen für die französische Rheinpropaganda auszunutzen und an einen deutschen Minister das Ansinnen zu stellen, ihn dabei zu unterstützen! Nichts anderes bedeutet ja sein hinterhältiges Verlangen nach vorzugsweiser Berücksichtigung der rheinischen Industrie! Diese Einmischung Loucheurs in Angelegenheiten, die ihn nichts angehen, muß sich Deutschland verbitten. Die sonderbaren Schwärmer, genannt Kontinentalpolitiker, bauen auf Wiesbaden neue Hoffnungen. Ob sie die Tatsache nicht doch stutzig macht, daß Loucheur selbst in Wiesbaden die letzten Endes auf die Losreißung der Rheinlande gerichtete Politik geradlinig fortsetzte?"

Von mitteldeutschen Blättern meinte die „Magdeburgische Zeitung" am 8. Oktober, schon die allgemeine Belobigung des deutsch-französischen Abkommens in der feindlichen Presse lasse die Vermutung zu, daß Rathenau aus dem Wortgefecht mit dem französischen Wiederaufbauminister als zweiter Sieger hervorgegangen sei. Das Blatt läßt es an einer gewissen Anerkennung des Abkommens nicht fehlen, kommt aber doch zu einer klaren Ablehnung der Vereinbarungen angesichts der einseitigen und drückenden Verpflichtungen für Deutschland.

Der „Hannoversche Kurier" faßt seine Zurückweisung am 9. Oktober in folgenden Worten zusammen: „Kommt das Abkommen, wie seine Väter es doch gewiß wollen, in den nächsten $4^1/_2$ Jahren zu voller Auswirkung, so sind voraussichtlich seine Folgen: siegreiches Vordringen der französischen Industrie auf den Auslandsmärkten (denn sonst werden die Fran-

zosen nicht viel in Deutschland bestellen); Zurückdrängen des deutschen Ausfuhrhandels; vermehrte Erschwerung der Gold- und Devisenbeschaffung für die Ultimatumszahlungen; fieberhaftes Überheizen der deutschen Wirtschaft ohne Mehrertrag, vielmehr unter dauerndem Abfluß deutschen Volksvermögens, aus allen diesen Gründen Sinken des Markkurses."

Die „Schlesische Zeitung" vom gleichen Tage meint von ihrem Standpunkt resigniert: „Nichts spricht in Wahrheit dafür, daß der Wiesbadener Geist ein anderer wäre als der von Versailles, der nun auch aus dem hochentwickelten Oberschlesien ein Land voll Kampf und Elend gemacht hat und es nicht zur Ruhe kommen lassen will . . . Rathenau aber, der Wandelbare, der das Ultimatum schlechthin als unerfüllbar bezeichnete und unmittelbar darauf bereitwilligst sich als Minister der Erfüllung dem Kabinett Wirth zur Verfügung stellte, der Vater der unseligen Kriegswirtschaft, die das deutsche Volk demoralisiert hat, der geschäftige Tausendkünstler . . . er fühlt sich bereits als der Mann, der unsere deutsche Industrie großzügig organisiert."

Obwohl ihrer politischen Richtung nach der äußersten Linken zugehörig, findet die Wochenschrift „Die Weltbühne" den Zeitpunkt, zu dem man das Wiesbadener Abkommen abgeschlossen hat, so ungünstig gewählt wie möglich. In einem Aufsatz „Wirths Erfüllungspolitik" sagt Hans Heiking zu dieser Frage:

„Aus der Verkennung des Tempos, in dem wirtschaftliche Erwägungen auf die machtpolitische Orientierung der Ententestaaten einwirken können, ist auch der Abschluß des Wiesbadener Abkommens vor der oberschlesischen Entscheidung zu erklären. Entweder man wollte durch wirtschaftliche Zugeständnisse Frankreich zu Konzessionen in der oberschlesischen Frage geneigter machen, oder man war der oberschlesischen Entscheidung sicher — anders ist die Beschleunigung des Abschlusses dieser Verhandlungen gar nicht zu erklären. Beides war grundfalsch. Einfachste Vorsicht gebot, mit Frankreich zu verhandeln, aber das Abkommen nicht zu unterzeichnen, bevor

der Oberste Rat gesprochen hatte — um so mehr, als Loucheur offiziell jede Verquickung des deutsch-französischen Reparationsabkommens mit der oberschlesischen Frage abgelehnt hatte. Von Wirths Fehlern ist dies der schwerste."

Als Schluß der Übersicht über die ablehnenden Urteile der deutschen Tagespresse sei als Kuriosum ein Auszug aus der kommunistischen „Roten Fahne" vom 7. Oktober 1921 wiedergegeben, der es vorbehalten blieb, Rathenau mit antisemitischem Hohn und Spott zu behandeln:

„Ist ein neuer Messias erschienen? Fast sollte man es glauben, wenn man die Jubelhymnen des ‚Vorwärts' über das Wiesbadener Abkommen liest. Die kapitalistische Presse dämpft schon die Pauken, die den Messias Rathenau umtosen. Sie möchte nicht, daß die französischen Kapitalisten stutzig werden, wenn der Jubel in Deutschland allzu laut ist. In der Tat, es ist ein gutes Geschäft für die Bourgeoisie, das der Messias der A.E.G. getätigt hat. Für sieben Milliarden Sachlieferungen winken in Frankreich; ein kolossaler Absatzmarkt tut sich auf vor den gierigen Augen des deutschen Kapitals. Die Schuldeneintreibung für Frankreich wird das beste Geschäft, das die Welt je gesehen."

Angesichts der vorstehenden zahlreichen Presseauszüge kann man wirklich nicht behaupten, die kapitalistische Presse habe das Abkommen mit Jubel begrüßt. Die Haltung des führenden Blattes der Kommunisten hat aber den Kommunistenvertreter im Auswärtigen Ausschuß des Reichstages nicht gehindert, Rathenau beizuspringen.

Die periodisch erscheinenden deutschen Zeitschriften haben bisher bedauerlicherweise nur verhältnismäßig wenig über das Wiesbadener Abkommen geschrieben. Eine der eindrucksvollsten Darlegungen befindet sich in Nr. 43 der „Wirtschaftlichen Nachrichten aus dem Ruhrbezirk", dem amtlichen Blatt der Handelskammern Bochum, Dortmund, Duisburg-Wesel und Essen. Dort hat der hervorragendste deutsche Finanzpolitiker und gründlichste Kenner der Reparationspolitik, der Reichstagsabgeordnete Dr. Helfferich,

eine der ersten größeren Arbeiten über den Gegenstand erscheinen lassen. Helfferich ist einer der wenigen Wirtschaftskenner, die den Verhandlungen im Auswärtigen Ausschuß des Reichstages beigewohnt haben. Seine Darlegungen sind durch die Frische der Kritik, mit der er Rathenau begegnet, besonders wertvoll. Er weist nach, wie das deutsche Programm der Ersetzung unserer Goldzahlungen durch Sachleistungen in die Kumulierung von Goldleistungen und Sachleistungen verkehrt wurde. „Durch das Abkommen sind unsere Verpflichtungen nicht erleichtert, sondern erschwert, ist unsere Lage nicht verbessert, sondern verschlechtert worden . . . Die 65% unserer Sachleistungen an Frankreich, die uns in den nächsten $4^1/_2$ Jahren auf unsere Goldverpflichtungen nicht angerechnet werden und die sich bei der Höchstleistung von 7 Milliarden auf 4550 Millionen Goldmark belaufen, sind nichts weiter als toter Export. Einen solchen toten Export kann sich Deutschland in seiner schweren Bedrängnis einfach nicht leisten . . . Man fragt sich vergeblich, wie ein Mann von der anerkannten geschäftlichen Klugheit des Dr. Rathenau sich zu einem solchen Abkommen hat bereitfinden können . . . Ein Abkommen, das die Notlage eines Landes wie Deutschland dahin ausnutzt, daß ihm seine vollwertigen Leistungen für eine Reihe von Jahren nur zu etwa einem Drittel angerechnet werden, kann ich nicht anders denn als ein wucherisches Abkommen bezeichnen . . . Die „Regierung der Erfüllung" hat mit der Ratifikation dieses Abkommens die Krisis der Erfüllung selbst ganz erheblich verschärft und erschwert." Im Reichstage hat dann Helfferich schärfsten Protest dagegen erhoben, daß die Regierung das Abkommen ratifiziert hat, ohne den Reichstag zu fragen.

„Die Bank" brachte im Novemberheft einen Aufsatz ihres Herausgebers Alfred Lansburgh, in dem es heißt:

„Der Wunsch, einen möglichst großen Teil der Reparationsschuld in Ware statt Geld abzutragen, auch wenn dies nur um den Preis weiterer Opfer zu erlangen sein sollte, kann sehr törichten, aber auch sehr vernünftigen Erwägungen entspringen. Er beruht auf Torheit, wenn er Warenleistung und Geldleistung

als zwei wesensverschiedene Dinge voraussetzt, als zwei heterogene Zahlungsarten, von denen die eine leicht und die andere schwer zu bewirken sei .... Der Schuldner erkauft das Recht, seine Schuld nach einem für ihn günstigen Programm abzuarbeiten, mit der Beschränkung, nur solche Waren liefern zu dürfen, für die sein Gegenkontrahent Verwendung hat, so daß nicht der Schuldner, sondern das rohstoffliefernde Ausland den Hauptnutzen von der Nachfrage des Gläubigerlandes hat .... Das gibt zwar Gelegenheit zu einem gewaltigen Bauprogramm, bedeutet eine Blütezeit für die Gründerei und Projektmacherei und erzeugt das äußerliche Bild einer sogenannten Hochkonjunktur; es gibt auch erwünschten Vorwand, allerhand künstliche Konstruktionen, wie Leistungsverbände, Erfüllungssyndikate usw., planmäßig in die Wirtschaft einzuschmuggeln. In der Wirklichkeit ist es aber ein Raubbau an den nationalen Energien .... Ohne begleitende Anleihen und Steuern bleibt ‚Wiesbaden' unter dem Gesichtspunkt der Valuta unwirksam, mit Anleihen und Steuern ist es unter diesem Gesichtspunkt überflüssig .... Nichtsdestoweniger ist es eine offene Frage, ob es finanzpolitisch klug ist, gerade in den ersten Jahren der Reparationsleistung die Welt ohne wirklich zwingenden Grund von einem Druck zu befreien, den sie selbst über sich verhängt hat, indem sie Deutschland zu Zahlungen verurteilte bzw. verurteilen ließ, die eine Zerrüttung des Weltmarktes unbedingt zur Folge haben mußten .... Im jetzigen Stadium der Dinge einen Weg zu weisen, auf dem Deutschland vermeintlich zahlen kann, ohne den Weltmarkt zu genieren, heißt die günstige Aussicht auf Milderung der Reparationsbedingungen verbauen und somit mehr das Interesse der Entente als dasjenige Deutschlands wahrnehmen .... Im übrigen ist zu erwarten, daß dem Wiesbadener Abkommen, sofern es in Kraft treten sollte, keine lange Lebensdauer beschieden sein wird. Hirngeborene Konstruktionen so künstlicher Art pflegen schon nach kurzer Zeit am Felsen der wirtschaftlichen Wirklichkeit zu scheitern."

Es sei dann weiter eine Abhandlung von Dr. Clemens

Klein in „Stahl und Eisen" vom 17. Oktober erwähnt, die alle gegen das Abkommen vom wirtschaftlichen Standpunkt zu erhebenden Bedenken übersichtlich zusammenfaßt. Am eindrücklichsten wirkt hier die folgende Betrachtung: „Es ist, wie man mit Recht gesagt hat, unter allen Umständen zu erwarten, daß Frankreich von dem Wiesbadener Abkommen dann in erheblichem Maße Gebrauch machen wird, wenn es Gelegenheit findet, seine eigenen Erzeugnisse auf dem Weltmarkt abzusetzen. Nimmt aber die Weltkrise schärfere Formen an, so wird Frankreich nicht dulden, daß deutsche Fabriken die Werkstoffe zum Aufbau der zerstörten Gebiete liefern. Das Abkommen überantwortet uns mit gebundenen Händen den Franzosen, während es diesen freie Hand läßt. Frankreich wird also das Abkommen ausnutzen, wenn es uns schwer fällt, zu liefern; es wird mit seinen Bestellungen zurückhalten, wenn wir Warenausfuhr besonders dringend nötig haben. Das ist, neben der zeitweiligen Erhöhung der deutschen Finanzlast, die andere große Einseitigkeit des Abkommens, auf die ein Kritiker in der Presse hinweist: Deutschland darf soundso viel liefern, und Deutschland muß sich soundso viel anrechnen lassen. Die notwendige Ergänzung aber auf der anderen Seite: so viel muß Frankreich annehmen, diese Ergänzung fehlt. Und während uns das Abkommen einseitig, nach dem Gutdünken der Franzosen, für Frankreich zu arbeiten, zwingt, verschließt es uns die anderen Auslandsmärkte in erheblichem Maße, weil wir doch nicht imstande sind, unsere Erzeugung unbegrenzt zu erhöhen."

Beachtung verdient weiter die Erörterung, die Erwin Barth in der Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie „Die Neue Zeit" anstellt. Ich will mich nicht darüber aufhalten, daß Barth manche Vorteile in dem Abkommen zu erblicken glaubt und sich dabei irrt, sondern nur wenige beachtenswerte Sätze wiedergeben, die Barths Scharfblick und Urteil Ehre machen.

„In der Hauptsache handelt es sich darum, den französischen Wiederaufbau durch besondere deutsche Unterstützung zu forcieren. Frankreich hat ein großes Bedürfnis nach Bargeld; hohe

Militärausgaben, Entschädigungen, Kriegspensionen, Schuldendienst fressen enorme Summen .... Wir haben also bis 1926 aus dem Wiesbadener Abkommen keine valutarische Besserung, sondern eine Verschlechterung zu erwarten. Das ist ein ernster Einwand gegen das Abkommen .... Mir scheint aber, als wenn wir, dem Gedanken der Kontinentalpolitik folgend, Frankreich gegenüber zu einer großmütigen Geste ausgeholt haben, die einem wohlhabenden Staate besser angestanden hätte."

Damit ist der Rathenauschen Reparationspolitik auch in den Kreisen der Mehrheitssozialdemokratie das verdiente Urteil gesprochen. Ja, Frankreich hat großen Geldbedarf, insbesondere für die riesig hohen Militärausgaben. So ist es also dahin gekommen, daß das entwaffnete, zertretene und ausgesogene Deutschland das letzte aufbieten muß, um den französischen Militarismus zu füttern. Nach dem Bericht des Armeeausschusses der französischen Kammer vom 29. November 1921 hat Frankreich am 1. Januar 1922 nicht weniger als 820 000 Mann unter den Waffen.

Der frühere Reichsaußenminister Dr. Simons hat in der „Deutschen Juristenzeitung" vom 1. November 1921 das Wiesbadener Abkommen im Lichte des Friedensvertrages besprochen. Dabei sagt er u. a. von dem Abkommen, dessen Grundgedanken er zustimmt: „Schwere Bedenken sind dagegen mit Recht gegen das Abkommen erhoben worden wegen der Zeit des Abschlusses und wegen der Bestimmungen über die Anrechnung der Sachleistungen. Es scheint, daß Frankreich, das schon früher Deutschland gegenüber eine geschickte Kalenderpolitik betrieben hat, auch hier einen Druck ausgeübt hat, um das Wiesbadener Abkommen noch vor der Entscheidung über die oberschlesische Frage unter Dach und Fach zu bringen. Unzweifelhaft ist es für Deutschland ein erheblicher Nachteil, daß es die neuen Verpflichtungen hat übernehmen müssen, ehe es beurteilen konnte, wieweit die Zukunft eines seiner wichtigsten Produktionsgebiete ihm die Einlösung dieser Zusagen gestatten würde .... Vom Standpunkt des Endziels der deutschen Reparationspolitik wiegt das zweite Bedenken

schwerer . . . Diese 65%, für die Deutschland der Bankier Frankreichs wird, fallen also für den Zweck, unsere Geldverpflichtungen an die Entente zu verringern, gerade in den ersten und schwierigsten Jahren aus. Für Frankreich stellt es im wesentlichen nur Rechte fest, die ihm die Durchführung des Friedens von Versailles erleichtern; dagegen bringt es für Deutschland eine Erschwerung der Sachleistungspflicht, ohne seine Geldleistungspflicht entsprechend zu mindern."

Wenn Herr Dr. Simons weiter schreibt, „daß das Abkommen unsere Verpflichtungen aus Anlage IV des Art. 233 in mehreren Punkten, namentlich durch Fixierung erträglicher Gesamtmengen und eine angemessene Preisberechnung, wesentlich mildert", so erscheint es mir fraglich, ob er den Text der Wiesbadener Vereinbarungen im Wortlaut vor sich gehabt hat, als er seinen Aufsatz schrieb; denn sonst hätte er sich leicht überzeugen können, daß von einer Milderung der Reparationslasten durch eine „angemessene Preisberechnung" schwerlich die Rede sein kann. Er hält übrigens die zeitweilige Erhöhung unserer Geldverpflichtungen durch das Abkommen nur deshalb für unbedenklich, weil diese Verpflichtungen sich ohnehin bereits als unerfüllbar herausgestellt hätten und durch ein internationales Sanierungsprogramm beseitigt werden müßten.

Stimmen des Auslandes.

Von der ausländischen Presse stehen selbstverständlich die französischen Blätter im Vordergrund unserer Aufmerksamkeit. Trotz der Vereinbarungen der Minister Rathenau und Loucheur, die Verhandlungen geheimzuhalten, hielt sich die französische Zeitungswelt nicht an diese Abrede gebunden. Rückblickend kann man sagen, daß ihre Indiskretionen auf keine andere Quelle zurückgehen können als auf die französischen Unterhändler selbst, denn die französischen Zeitungsberichte erwiesen sich bei genauer Prüfung zum weitaus größten Teil als richtig. Es liegt nahe, daß Loucheur trotz seines Versprechens, die Verhandlungen geheimzuhalten, keine Bedenken getragen hat, sich

der Pressehilfe zu bedienen; denn seit dem Kriege weiß man im Ausland genau, wie leicht sich das deutsche Gemüt der fremden Presse öffnet.

Der gewissenhafte, zeitweise sogar ängstliche Rathenau hielt treu und bieder an seinem Wort fest und verzichtete daher auf das ungeheuer wichtige Instrument der deutschen Presse, auf dem er nach Belieben hätte spielen können. Die Rücksicht Rathenaus auf Loucheur und seine Befürchtung, den Abschluß des Wiesbadener Abkommens zu gefährden, ging so weit, daß er selbst damals das Schweigen nicht brach, als am 27. August 1921 der „Temps" zur großen Überraschung unseres Wiederaufbauministeriums die Ergebnisse der Verhandlungen in fast allen ihren Einzelheiten mitteilte.

Unserem regierungsoffiziösen Nachrichtendienst, Wolffs Telegraphischem Bureau, ist von deutscher Seite nichts mitgeteilt worden. Es mußte daher sein Wissen aus dem „Temps" schöpfen. Das W.T.B. konnte Ende August nur ganz magere Meldungen des deutschen Wiederaufbauministeriums bringen, aus denen lediglich das eine hervorging, daß eine Reihe von Sitzungen stattgefunden hat und daß man zu einem grundsätzlichen Abschluß gekommen sei. Statt daß man den französischen Wortbruch zum Anlaß nahm, sich von der Geheimhaltung auch deutscherseits loszusagen und der deutschen Presse endlich reinen Wein einzuschenken, wurde der im Wiederaufbauministerium tätige Ministerialrat Cuntze beauftragt, eine schwächliche Berichtigung in die deutsche Presse zu bringen, die von einem unvollständigen und deshalb unklaren Auszug des Abkommens im „Temps" sprach, der auch einige unrichtige und bezüglich der Nebenverträge veraltete Mitteilungen enthalte: das bekannte offiziöse Dementi, das sich an Nebenpunkte hält und die Hauptsache übergeht.

Dafür, daß die französische Presse stets auf dem laufenden war, gab Philippe Millet einen Beweis. Er telegraphierte am 27. August von Wiesbaden nach Paris an die Zeitung „Le Petit Parisien" den ihm bekannt gewordenen finanziellen Gesamtumfang der deutschen Sachleistungen in Höhe von 7 Mil-

liarden Goldmark. Er erwähnte bereits die für Frankreich in Betracht kommende Höchstbelastung von 1 Goldmilliarde jährlich. Ebenso wußte er über die Organisationsfrage, über die Preis- und Zinsfrage Bescheid. Millet bedauerte damals, daß man Rathenau in Deutschland Widerstand leiste, denn ein Scheitern der Politik Rathenau-Loucheur würde wiederum zu Zwangsmaßnahmen führen, die nichts anderes seien, als die „Fortführung des Krieges mit anderen Mitteln". — Also das barbarische Wort des Tigers Clemenceau war den Franzosen eben gut genug, um es in die friedliche Erörterung zu Wiesbaden hineinzuwerfen! Ja, Millet ging weiter und drohte, falls Rathenau die oberschlesische Frage aufwerfen würde, würde man die Verhandlungen in Wiesbaden sofort abbrechen, so daß es zu keinem Einvernehmen käme.

Am 26. August brachte das „Echo de Paris", ein Blatt der Opposition, folgende Erklärung: „Eine ausländische Anleihe Deutschlands, welche die Sachwerte als Bürgschaft enthalten würde, wie sie vom Reichswirtschaftsminister Robert Schmidt vorgeschlagen sind, würde zur Erfüllung der deutschen Verpflichtungen vollauf genügen und würde Deutschland zugleich erlauben, sich im Innern zu konsolidieren. Aber da der Reichstag hiervon nichts wissen will und da man Frankreich keinen anderen ernsthaften Vorschlag macht, wird es wahrscheinlich notwendig sein, zum Zwang der Gewalt zu greifen."

Solche Einschüchterungsversuche verfehlten bei den deutschen Unterhändlern nicht ihren Zweck. Deutschland sollte also das Wiesbadener Abkommen nicht in den Kreis seiner politischen Berechnungen einstellen, sondern offenbar diese Angelegenheit ohne irgendwelche Rücksichten auf seine politische und wirtschaftliche Lage „rein geschäftlich" behandeln, wie es uns Rathenau in München denn auch ausdrücklich versichert hat.

Loucheur, der erfahrene Politiker, dagegen stand auf der Höhe seines Könnens. Das beweist eine Mitteilung, die er Mitte September dem „Matin" machte, wo er, über die finanziellen Rückwirkungen des Wiesbadener Abkommens befragt, folgendes erklärte: „Während der Verhandlungen habe ich mich darum

gekümmert, was geschehen würde, wenn Deutschland Bankrott machen würde. Für den Fall würde Frankreich die Zollkontrolle über die Ein- und Ausfuhr übernehmen. — Nur England hat sich bisher grundsätzlich diesem Abkommen gegenüber feindlich gezeigt, doch scheint es nunmehr besser unterrichtet zu sein, auch den Zusammenbruch Deutschlands zu befürchten und infolgedessen die für Frankreich praktische Garantiepolitik treiben zu wollen. Es ist unbedingt notwendig gewesen, mit Deutschland Abmachungen zu treffen; denn sie erscheinen billig und den Interessen Frankreichs günstig."

Damit hat also Loucheur selbst genau dasselbe bestätigt, was Dr. Helfferich dem deutschen Wiederaufbauminister vorgehalten hat, nämlich, daß sich Frankreich in einer Notlage befunden hat, sich mit uns über die Wiederaufbauleistungen zu verständigen, und daß es an den deutschen Unterhändlern gelegen hat, wenn Deutschland diese Notlage nicht zu seinen Gunsten benutzt hat.

Was England anlangt, so muß man, entgegen Loucheur, feststellen, daß die englische Regierung bis Anfang November noch keinen endgültigen Standpunkt in der Frage eingenommen hat. Sein Vertreter in der Reparationskommission hat jedoch wiederholt Einwendungen gegen das Abkommen erhoben.

Wenige Tage vor der Unterzeichnung des Abkommens, aber nach der Münchener Rede Rathenaus, schrieb das „Journal": „Die Durchführung der Abmachungen von Wiesbaden ist der beste Beweis der Zahlungsfähigkeit Deutschlands und wird auch dessen finanzielle Lage verbessern. Wenn Deutschland während dieser vier Jahre mehr zahlen kann, als man von ihm gefordert hat, so kann es auch später nicht versichern, daß es seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann."

Hier enthüllt sich ganz schamlos die Raffgier, die der französischen Reparationspolitik das Gepräge gibt. Für genaue Beobachter der französischen Politik, die ein gutes Gedächtnis und nichts vergessen haben, was seit dem Waffenstilltand von Compiègne über uns verhängt worden ist, bedeutet diese Äußerung des „Journal" keine Überraschung. Eine ganze Reihe

deutscher Publizisten hat mit großer Befürchtung derselben Auffassung Ausdruck verliehen, die das „Journal" mit aller Offenheit verkündet.

Es gibt zu denken Anlaß genug, wenn man ferner beobachtet, welcher Umschwung sich in der französischen Presse zeigte, als mit der Unterzeichnung des Abkommens für Frankreich ein neuer großer Erfolg gebucht werden konnte. „Le Petit Journal" sagte am 7. Oktober triumphierend: „Frankreich wird in vier Jahren für die schöne Summe von 7 Milliarden Goldmark Waren erhalten, ohne daß die Barzahlung beeinträchtigt wird."

Philippe Millet schrieb am gleichen Tage, deutscherseits würden große Anstrengungen nötig sein, um die erforderlichen Mittel zu stellen, mit denen die Leistungen bezahlt werden müßten. Nach einer Rücksprache mit Rathenau drahtete ferner Millet nach Paris, die vorgesehenen deutschen Organisationen würden bis zum 1. Dezember arbeitsfähig sein; das Wiesbadener Abkommen habe einen genialen Mechanismus geschaffen, der ein Höchstmaß von Organisation mit der größtmöglichen Freiheit für den einzelnen verbinde. „Le Petit Parisien" fuhr fort: „Man müsse den politischen Geist und den vollkommen guten Willen Rathenaus bezeugen und ihm Anerkennung zollen. Zum erstenmal seit dem Krieg sei man glücklich, dem politischen Sinn und dem völlig guten Glauben eines Deutschen huldigen zu können, nämlich dem Wiederaufbauminister Rathenau."

Es muß schon seinen Grund haben, daß einer der verbissensten Deutschenfeinde auf einmal den deutschen Wiederaufbauminister Rathenau zum Liebling der französischen Presse macht.

„Le Petit Journal" wußte weiter zu berichten: „Rathenau hat mitgeteilt, daß er nach Wiesbaden die notwendigen Vollmachten mitbringen und keinen Widerspruch gegen die bisherigen strittigen Punkte erheben werde."

Die Genehmigung zur Unterzeichnung war offenbar ein großes Geschenk, das Rathenau Loucheur nach Wiesbaden mit-

gebracht hat. Bedauerlich genug, daß die starke sachliche Opposition, die er in München und im Auswärtigen Ausschuß erfahren hatte, kaum einen Eindruck auf ihn gemacht hat.

Das „Journal des Débats" schrieb am 8. Oktober: „Wenn wir zwei Jahre Zeit gewinnen können, unsere heimgesuchten Landesteile viel früher als gedacht wieder instand zu setzen, so ist das ein Vorteil, der einen unberechenbaren Wert hat."

Der „Matin" brachte am 7. Oktober die Mitteilung: „Frankreich braucht Geld, um Bestellungen für den Wiederaufbau zu machen. Jetzt ist Frankreich von dieser Sorge befreit und kann seine Mittel für andere Zwecke verwenden."

Am 8. Oktober sagte der „Matin" in seinem Aufsatz, überschrieben „Die Vorteile": „Das Wiesbadener Abkommen ist weit entfernt, den französischen Industriellen zu schaden. Es wird im Gegenteil zu einer Beseitigung der Wohnungsnot und der Industriekrise führen." Dasselbe Blatt leistete sich wenige Tage später eine unerhörte Presselüge, indem es eine Unterredung mit Dr. Sorge, dem bekannten Direktor der Kruppwerke und Präsidenten des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, seinen Lesern vorsetzte. Nach einer Erklärung Dr. Sorges war die ganze Nachricht des „Matin" von A bis Z erdichtet.

Wenige Tage vorher hatte auch schon der „Intransigeant" gelogen, Hugo Stinnes habe dem Wiesbadener Abkommen zugestimmt.

Der „Temps" faßte am 16. Oktober die Vorteile folgendermaßen zusammen: „Erstens wird sich die Ausfuhrfähigkeit Deutschlands in demselben Maße verändern, wie man sich des Wiesbadener Abkommens für französische Zwecke bedient, zweitens der französische Schuldendienst entlastet. Angesichts dieser günstigen Lage hat Frankreich ein offenkundiges Interesse daran, durch Vorausempfang einen möglichst großen Teil des Kapitals der Schuldforderungen von Deutschland hereinzubringen. Die Lieferungen, die Frankreich durch Ausnutzung des Wiesbadener Abkommens erhalten wird, bieten für dieses

Ziel ein begrenztes, aber wirksames Mittel, ohne noch die Erleichterungen in Rechnung zu stellen, die dem französischen Finanzwesen erwachsen können."

„L'Echo de Paris" stellte am 7. Oktober die überaus schweren Bedingungen fest, die Deutschland auf sich nehme, indem es ausführte: „Wenn Deutschland das Wiesbadener Abkommen loyal durchführen will, dann muß es eben so schwere Opfer auf sich nehmen, wie sie ihm im Mai zu London auferlegt worden sind. Die Erfüllung des Abkommens wird auf die Dauer für Deutschland so schwierig, daß es sehr bald versuchen wird, sich seinen Verpflichtungen zu entziehen, wenn sich die Möglichkeit dazu bietet."

Nur Pertinax, ebenfalls Mitarbeiter des „Echo", war unzufrieden; offenbar gingen ihm die Vorteile des Wiesbadener Abkommens noch nicht weit genug.

Das „Journal de Reims" schrieb: „In vier Jahren ist der industrielle Wiederaufbau möglich. In zahlreichen Industriezweigen werden wir uns von der ausländischen Belieferung unabhängig machen. Deutschlands Ausfuhr dient der Reorganisation unserer Industrie, die es der seinigen unterwerfen wollte."

Eine Zeitlang schien es tatsächlich so, als ob Frankreich in Wirklichkeit noch ein weiteres glänzendes Geschäft machen würde. Einer Veröffentlichung des „Temps" vom 27. August kann man nämlich entnehmen, daß neben den Lieferungen an Industriematerial, Kohlen und Vieh ein viertes Abkommen verhandelt worden ist, das für die Einfuhr von allen möglichen Waren aus Frankreich nach Deutschland hohe Kontingente vorsah, ohne Rücksicht auf die deutschen Bestrebungen, den Luxuskonsum durch Einfuhrverbote zu beschränken. Es ist bekannt, daß in Wiesbaden über diese Sonderfrage keine Vereinbarungen getroffen worden sind, offenbar deshalb, weil das deutsche Reichswirtschaftsministerium sich diese seinem Aufgabengebiet vorbehielt. Immerhin sind die von deutscher Seite Frankreich gebotenen Vorteile so riesengroß, daß es erklärlich ist, daß fast die ganze französische Presse sie anerkennen muß.

Mit Nachteilen rechnen nur gewisse Industrie- und Handelskreise, die sich in der „Fédération des commmerçants et industriels ayant été mobilisés“ zusammengeschlossen haben. Diese Vereinigung erklärte in einer an Loucheur gerichteten Denkschrift das Wiesbadener Abkommen für unannehmbar, da die Lieferung von 7 Goldmilliarden deutscher Ware die gesamten Materiallieferungen für die zerstörten Gebiete aufzehre. Die Vereinigung verlangte Maßregeln dagegen, daß die deutschen Sachleistungen automatisch den Ruin des französischen Wiederaufbaus herbeiführen.

Es ist angesichts der amtlichen französischen Preisdrückerei Deutschland gegenüber durchaus richtig, daß manche Zweige der französischen Industrie die Befürchtung hegen müssen, daß ihnen durch den deutschen Wettbewerb infolge des Wiesbadener Abkommens das Leben sauer gemacht werden wird. Daher haben neuerdings auch die Bauunternehmer und Metalllieferanten und ferner die Backstein- und Ziegelfabrikanten in Denkschriften an die französische Regierung ihre ernsten Bedenken gegen die Wiesbadener Vereinbarungen geäußert. Sie erkennen zwar die Gründe zur Umwandlung der immer zweifelhafter werdenden deutschen Barzahlungen durch Warenlieferungen an und beanspruchen auch nicht das alleinige Recht für die Belieferungen der zerstörten französischen Gebiete. Allein die französischen Industriellen verlangen die Gewißheit, daß Bestellungen nur dann nach Deutschland gegeben werden, wenn die französische Industrie, die ihren Vorrang behalten muß, den Bedarf nicht schnell genug decken kann. Daran knüpfen sie die Befürchtung, daß die französischen Industriezweige verschwinden werden, falls künftig mehr deutsche Waren für den Wiederaufbau herangezogen werden sollten.

Vornehmlich sind es diese Denkschriften der französischen Industrieverbände gewesen, die in der Kammer dem Ministerpräsidenten vorgehalten worden sind. Denn Briand mußte sich wiederholt mit dem Wiesbadener Abkommen beschäftigen. Dabei äußerte er unter anderem: „Warum sollte Frankreich auf eine neue Zahlungsform mehr, die sich uns bietet, verzich-

ten? Wir haben uns doch nicht verpflichtet, sondern uns eine Option, also ein neues Recht, einräumen lassen." Ein andermal rief Briand aus: „Mit Beunruhigung habe ich festgestellt, daß Herr Rathenau nicht im neuen Kabinett Wirth erschienen ist; denn mit ihm hat Loucheur die Verträge von Wiesbaden geschlossen, welche uns nur Rechte verschaffen, aber keine Verpflichtungen auferlegen. Wir haben eingesehen, daß diese Verträge durchaus notwendig waren, um der Welt zu zeigen, daß wir Deutschland gegenüber nicht den Unerbittlichen (wörtlich den „Intransigenten") spielen. Ferner sind die Verträge auch wegen der finanziellen Lage und wegen der Valuta notwendig geworden." In der Debatte hielt der Kommunist Cachin dem Ministerpräsidenten vor, er treibe Deutschland gegenüber ein politisches Doppelspiel, und fragte, ob Briand künftig an der Wiesbadener Politik festhalten und auf die Methoden der Gewalt verzichten wolle. Darauf erwiderte Briand, das hänge ganz von Deutschland ab. Wenn Deutschland seine Verpflichtungen erfülle, habe man keinen Grund, ihm Gewalt anzutun. Die Sprache Briands ließ in dieser Beziehung nichts zu wünschen übrig. Er wiederholte das früher schon gebrauchte Wort: Frankreich habe „Deutschland an der Kehle" und werde schon wissen, sich bezahlt zu machen. Dabei spielte er offen auf das deutsche Privateigentum, insbesondere auf das der industriellen Kreise an, die nach Briands Auffassung in der von ihm ausdrücklich erwähnten Deutschen Volkspartei vertreten sind.

Kein Protest der deutschen Regierung zur Zurückweisung dieser unerhörten Pläne Briands wäre scharf genug, allein wir wissen, daß wir von unserer Regierung eine derartige Antwort nicht zu erwarten haben.

Interessant ist, daß der „Matin" einmal eine Nachricht gebracht hat, wonach auch den Deutschen aus dem Wiesbadener Abkommen große Vorteile erwüchsen. Das Blatt gab eine angebliche Mitteilung einer deutschen sozialistischen Zeitung wieder, wonach die deutschen Industriellen mit ihren Lieferungen nach Frankreich 300 bis 400 % mehr verdienen könnten als auf

dem deutschen Inlandsmarkt. Diese Nachricht trägt den Stempel der Erfindung an der Stirn.

Außer der Kammer hat auch der Senat das Wiesbadener Abkommen erörtert. Am 16. November 1921 mußte Loucheur vor den beiden Senatsausschüssen für auswärtige Politik und für Finanzen unter dem Vorsitz Poincarés Rede und Antwort stehen. Loucheur betonte dabei, daß die Abmachungen von Wiesbaden nicht Sicherheiten bringen, die sich im voraus berechnen lassen, sondern Hoffnungen und Aussichten, die zum Teil auf persönlichen Eindrücken beruhen. Die ganzen Fragen ließen sich mit einem Satze zusammenfassen: Darf Frankreich Zahlungen durch Leistungen und Lieferungen annehmen, oder muß es darauf bestehen, bares Geld zu erhalten? Wenn die Zahlungen durch Lieferungen angenommen werden, wie es die Regierung für richtig halte, dann müsse auch der Weg gesucht werden, diese Lieferungen möglich zu machen. Sie müßten den Interessen Deutschlands angepaßt werden und dürften dabei die Interessen der französischen Industrie nicht schädigen. Der Minister meinte, daß das Wiesbadener Abkommen diese Voraussetzungen erfüllt. Sie könnten Deutschland die Möglichkeit geben, sich eines Teils seiner Schulden durch Arbeit zu erledigen, ohne daß die französische Industrie Schaden erleide. Sie ermöglichten den schnellen Aufbau zerstörter Gebiete, aber alle Vorteile seien hinfällig ohne die restlose Erfüllung einiger Bedingungen. Zunächst sei die Zustimmung der Alliierten zu dieser Politik Frankreichs notwendig. Die Haltung der britischen Presse könnte den Glauben erwecken, daß einige Einwendungen von seiten Englands gemacht würden. Heute aber habe Frankreich die Gewißheit, daß das nicht der Fall sei. Die britische Regierung scheine übrigens entschlossen zu sein, darüber nächstens eine Erklärung abzugeben.

In England hat man begreiflicherweise die deutsch-französischen Verhandlungen mit großer Aufmerksamkeit verfolgt; war doch die Vermutung nur zu berechtigt, daß Frankreich versuchen würde, den Löwenanteil aus dem Reparationsgeschäft für sich allein herauszuschlagen. Deswegen sahen die Eng-

länder die Wiesbadener Verhandlungen stets mit scheelen Augen an. Zeitweise machte England sogar Miene, Frankreich offen entgegenzutreten. Man vermutete nämlich in England, Frankreich gehe in seinen Verhandlungen noch weit über die Fragen der Reparationspolitik hinaus und versuche, Deutschland zu bearbeiten und dahin zu drängen, einen besonders günstigen Vertrag für die Einräumung eines denkbar großen Einfuhrkontingents für französische Waren abzuschließen. Angesichts dieser nicht gerade freundlichen Haltung Englands hielt es Loucheur für geboten, einmal in London seine Aufwartung zu machen und die notwendige Aufklärung zu geben. Ob man seinen Worten völlig Glauben geschenkt hat, ist zu bezweifeln. Auffällig ist jedenfalls, daß die englische Presse sich in der Frage recht zwiespältig verhalten hat.

Die „Westminster Gazette" schrieb am 7. Oktober: „Frankreich handelt klug, wenn es seine Vereinbarungen für den Fall trifft, daß Deutschland in der Reparationsfrage Bankrott macht." Dies stimmt fast wörtlich mit früheren Darlegungen Loucheurs überein. Das Blatt fährt fort: „Wenn die Kluft zwischen Frankreich und Deutschland durch geduldige und freundschaftliche Verhandlungen bis zu dem Grade überbrückt werden kann, so muß das in England Genugtuung hervorrufen." — Am 10. Oktober druckte das Blatt eine Mitteilung seines Pariser Berichterstatters ab, aus der folgendes hervorgeht: Die Lage sei einfach die, daß Deutschland nicht in bar zahlen könne. Frankreich habe daher mit Deutschland vereinbart, daß es in Waren zahlen solle. Deutschland bezahle in Waren nicht an die Alliierten allgemein, sondern nur an Frankreich. Die Solidarität der Alliierten, die die Erfüllung des Friedensvertrages fordere, sei aufgegeben. Der Versailler Vertrag sei gerichtet. Frankreich handle außerhalb des Obersten Rates, außerhalb der Reparationskommission. Die Reparationskommission müsse ihr eigenes Todesurteil genehmigen. Jedermann wisse jetzt, daß die Bemühungen Deutschlands, das Geld aufzubringen, um die Alliierten in annehmbaren ausländischen Werten zu bezahlen, die mit deutscher Mark angekauft werden müßten, verhängnis-

voll waren. Die Mark fiel, und mit der Mark der Frank. Allgemein werde eingesehen, daß diese Zahlungen unmöglich fortdauern können. Die anderen Alliierten, insbesondere England, könnten deutsche Waren nicht annehmen. Für England sei es besser, die hoffnungslose Schuldeneintreibung aufzugeben zugunsten einer Politik der Wiederherstellung des Handels in Europa. Das Londoner Abkommen verschwinde nach und nach. Die gesamte europäische Politik werde jetzt in neue Bahnen geleitet. Das Wiesbadener Abkommen bedeute, daß das Londoner Abkommen preisgegeben werde und daß England nach sieben Jahren keine weiteren deutschen Zahlungen erwarten könne. Englands verwüstete Gebiete seien die verlorenen ausländischen Märkte.

Am 24. Oktober berichtete die „Westminster Gazette": Die Reparationen seien nicht eine Frage zwischen Frankreich und Deutschland allein, sondern zwischen Deutschland und den Alliierten. Frankreich hätte England und Belgien nicht mit einer vollendeten Tatsache kommen dürfen. Dasjenige Land, das zuerst bezahlt werde, sei wohl das einzige, das etwas erhalten werde. Es müßten erst Bürgschaften in ähnlichen Abkommen für die anderen Alliierten geschaffen werden. Angesichts der Washingtoner Konferenz sehe es so aus, als ob das Wiesbadener Abkommen bis zum Januar 1922 hinausgeschoben werde, wo der Bankrott Deutschlands allen Gläubigern klar vor Augen treten werde.

Diese Mitteilung stimmt mit einer Meldung des „Daily-Telegraph" vom 18. Oktober überein, wonach erst sehr sorgfältige materielle Abänderungen notwendig seien, bevor das Wiesbadener Abkommen angenommen werden könnte. Das Blatt führt weiter aus: Auf britischer Seite bestehe keineswegs die Absicht, Frankreich bei seinem berechtigten Wunsch, den Wiederaufbau seiner zerstörten Gebiete mittels deutscher Unterstützung zu beschleunigen, Schwierigkeiten zu bereiten. Zugleich suche jedoch das britische Schatzamt für Großbritannien das Maximum von erreichbaren Reparationen zu sichern, und aus diesem Grunde könne es — sei es zugunsten Deutschlands oder

Frankreichs — auf irgendwelche wesentlichen britischen Rechte nicht verzichten. Der britische Vertreter müßte sich daher in der Hauptsache von zwei Faktoren leiten lassen: 1. der etwaigen nachteiligen Wirkung des Wiesbadener Abkommens in seiner augenblicklichen Gestalt auf Deutschlands Zahlungsfähigkeit und 2. von dem Umfang, in dem das Wiesbadener Abkommen Frankreich Priorität gewährt.

Daß man auf englischer Seite wegen der Nachprüfung der Leistungsfähigkeit Deutschlands und wegen des neuen Kurses in der Reparationspolitik mit sich reden lassen wird, geht aus einer Rede Mac Kennas hervor, die er Ende Oktober in Chicago gehalten hat, die besagte, der Sturz der deutschen Mark sei ein schwerer Schlag für den britischen Handel.

„Daily Mail" wußte unter dem 21. Oktober von Verhandlungen zwischen Rathenau und dem Berliner englischen Botschafter Lord d'Abernon zu berichten, die sich auf den Abschluß eines deutsch-englischen Abkommens beziehen. Rathenau soll dabei die Ansicht vertreten haben, daß Deutschland auf Reparationsrechnung Industrieerzeugnisse an Rußland liefern könnte, während Rußland diese Waren der britischen Regierung in Gold oder Rohstofflieferungen bezahlen sollte.

Die Reparationskommission.

Wichtiger als die Pressestimmen des Auslands ist natürlich die Ansicht der Reparationskommission, in der alle an der Reparation beteiligten Regierungen der Alliierten vertreten sind. Diese mit so vielen Vollmachten ausgestattete Kommission hat ihre vorläufige Auffassung in dem Beschluß vom 20. Oktober niedergelegt. Dieser Beschluß lautet:

„1. Die Reparationskommission erklärt sich ganz mit den allgemeinen Grundsätzen des Wiesbadener Abkommens einverstanden, wonach Vereinbarungen vorgeschlagen werden, um es Deutschland zu ermöglichen, den größtmöglichen Teil

seiner Reparationsverpflichtungen in Form von Waren und Naturalleistungen abzutragen, namentlich zu dem Zwecke, einen rascheren Wiederaufbau der zerstörten Gebiete herbeizuführen.

2. Sie nimmt jedenfalls bestimmt an, daß das Abkommen von Wiesbaden Änderungen der Bestimmungen des Teiles VIII des Versailler Vertrages enthalte, besonders des Artikels 237, Paragraphen 12 und 19 des Anhangs II und des § 5 des Anhangs IV.

3. Da die Reparationskommission nicht zuständig ist, derartige Abänderungen zu billigen, beschließt sie, die Frage den in der Reparationskommission vertretenen Regierungen zu überweisen, und sie richtet gleichzeitig an diese eine Abschrift des Memorandums und dessen Anhanges, deren wohlwollende Prüfung sie empfiehlt.

4. Unter Vorbehalt der Garantien, die die alliierten Regierungen gegebenenfalls für notwendig erachten können, um ihre Interessen zu schützen, empfiehlt die Kommission, daß Frankreich vernünftige Erleichterungen gewährt werden sollen, um seine Zahlungen für ergänzende Naturallieferungen aufschieben zu können, die Frankreich wahrscheinlich während der nächsten Jahre erhält, wenn das Wiesbadener Abkommen befriedigende Resultate zeitigt."

Es ist begreiflich, daß die alliierten Regierungen nicht zugunsten Frankreichs auf ihren Anteil aus den deutschen Reparationsleistungen verzichten, wie er nach Artikel 237 des Versailler Vertrages festgesetzt ist, und daß sie ferner daran festhalten, daß nach § 5 der Anlage IV zu Teil VIII desselben Vertrags Frankreichs Anspruch gemindert wird, soweit es Reparationslieferungen erhält.

Was die englische Regierung selbst anlangt, so hat sie bis in den November hinein von einer Veröffentlichung ihrer Stellungnahme abgesehen. Am 8. November jedoch hat das britische Auswärtige Amt den Bericht des Delegierten der Reparationskommission Sir John Bradbury über das Wiesbadener Abkommen veröffentlicht. Man darf wohl annehmen, daß dieser Standpunkt des britischen Delegierten völlig dem der

englischen Regierung entspricht. In dem Bericht heißt es: „Deutschland ist im Begriff, zu der ihm von der Reparationskommission auferlegten Last noch eine neue zu übernehmen. Der Wunsch der deutschen Regierung ist berechtigt, die in Frankreich geschaffenen offenen Wunden zu beseitigen. Deutschland sieht politische Vorteile darin, durch die Lieferung von Waren sich eine Erleichterung in der Beschaffung ausländischer Devisen zu erkaufen. Die Tatsache bleibt jedoch bestehen, daß der mögliche Umfang der hinzukommenden Lasten so groß ist, daß es schwerlich ohne Schaden für die Erfüllung der Reparationslasten die neuen Verpflichtungen erfüllen kann. Die Folgen des Wiesbadener Abkommens könnten sein, daß während eines langen Zeitraums eine Bevorzugung Frankreichs und eine Benachteiligung der anderen Alliierten eintrete.

Daher verlangt der englische und mit ihm der italienische und belgische Vertreter in der Reapratìonskommission **Bürgschaften**, die auf folgendes hinauslaufen:

1. Nach einer gewissen Zeit soll keine neue Aufschiebung der Schuldenzahlungen gestattet werden, und die Abtragung der aufgeschobenen Zahlungen muß durch regelmäßige jährliche Ratenzahlungen erfolgen. Das Höchstmaß der (Frankreich) zugestandenen Zahlungsfrist wird von der Zeit abhängen, die man für notwendig erachtet, um den Hauptzweck des Wiederaufbaues zu fördern, soll aber sieben Jahre nicht überschreiten.

2. In keinem Fall soll der Gesamtbetrag des Frankreich gewährten Zahlungsaufschubs den Betrag von 4 Milliarden Goldmark überschreiten.

3. Es soll eine Bestimmung geschaffen werden, nach der Frankreich auf das Konto der Reparationskommission Beträge einzuzahlen hat, um den anderen Alliierten ihren Anteil zu sichern, den ihnen Deutschland schuldet."

Das Vorgehen der britischen Regierung ist natürlich in Frankreich scharf angegriffen worden.

Bei Einfügung dieser Bürgschaften kann nach Ansicht der britischen, italienischen und belgischen Vertreter das Wiesbadener Abkommen zur Beschleunigung der Lösung der Reparations-

fragen in einer für Frankreich vorteilhaften Weise beitragen, ohne daß dadurch die Interessen der anderen Mächte verletzt werden. Daher hat die Reparationskommission das Abkommen den alliierten Regierungen einstimmig zur Prüfung empfohlen, allerdings mit der Einschränkung, daß im Falle der Genehmigung immerhin die besonderen Abmachungen über die Kohlenlieferungen und die Preise von der Reparationskommission noch nachzuprüfen wären.

In dieser Stellungnahme liegt eine Durchkreuzung der französischen Politik durch England, Belgien und Italien. Dieser Schlag trifft jedoch Frankreich nicht allein, sondern auch Deutschland, da kein Anlaß zur Hoffnung gegeben ist, daß das gesamte Wiesbadener Abkommen für ungültig erklärt werden könnte. Man wird das Abkommen gelten lassen, soweit es ungünstig für Deutschland ist, und man wird es nur ändern, soweit nicht Vorteile für Frankreich einen Schaden für die alliierten Mächte in sich schließen.

In dieser Beziehung scheint der Standpunkt der englischen, belgischen und italienischen Vertreter derselbe zu sein. Sie haben bisher noch nicht dargelegt, wie sie es mit der Frage der Anrechnung der 26prozentigen Ausfuhrabgabe auf die Wiederaufbaulieferungen halten wollen. Es steht zu fürchten, daß sie in ihrem Bestreben, sich selbst keinen Vorteil entgehen zu lassen, die Anrechnung der 26prozentigen Ausfuhrabgabe für alle deutschen Lieferungen für Frankreich verlangen.

Die wichtigste der fremden Regierungen, bei der die Genehmigung oder Ablehnung des Wiesbadener Abkommens durch die Reparationskommission steht, ist die englische Regierung. Am 29. November ist bekannt geworden, daß England Frankreich gewisse Bedingungen für die Genehmigung des Wiesbadener Abkommens stellt. Nach einer Mitteilung des W.T.B. hat die englische die französische Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß Frankreich das interalliierte Finanzabkommen vom 13. August noch nicht ratifiziert hat, in dem festgesetzt wurde, daß die Reparationssumme von einer Milliarde Goldmark, die Deutschland am 31. August bezahlt hat, verteilt werden solle,

erstens, um die Kosten des Besatzungsheeres zu bestreiten, und zweitens, um den Prioritätsforderungen Belgiens Genüge zu tun. Die britische Regierung ersucht auch um Einzelheiten darüber, welche Schritte Frankreich zu tun gedenke, um die Interessen der übrigen Gläubiger Deutschlands zu schützen, wenn das Wiesbadener Abkommen in Kraft gesetzt werden sollte. Noch deutlicher ist ein Aufsatz des sozialistischen „Daily Herald" in London vom 1. Dezember. Dort heißt es: „Der französischen Opposition gegen ein Entgegenkommen an Deutschland wird von verschiedenen Londoner Blättern entgegengehalten, daß Frankreich mit dem Abschluß des Wiesbadener Abkommens eigenmächtig vorgegangen sei und dadurch seine Beziehungen zu England selbst gefährdet habe. England könne Frankreichs egoistische Politik nicht mehr unterstützen.

Sollte Deutschland seinen Zahlungspflichten nicht mehr nachkommen, so werde sich England an keiner Zwangsmaßnahme beteiligen. Es sei im Gegenteil sogar zu erwarten, daß England Deutschland ermutigen werde, seine Zahlungen einzustellen, wenn Frankreich nicht in ein Moratorium einwilligen sollte."

Wie angesichts so starker Anfeindungen wegen des Wiesbadener Abkommens Briand am 6. Dezember 1921 im Senat zu Paris erklären konnte, das Abkommen sei „in der ganzen Welt gut aufgenommen worden, da es den guten Willen Frankreichs gezeigt habe", ist unerfindlich. Briand kann aber auch die lebhafte Gegnerschaft im eigenen Lande nicht übersehen, die sich sowohl in den industriellen und anderen Kreisen Frankreichs als auch in einigen Senats- und Kammerausschüssen deutlich zeigt.

Wenn ich mit diesen in- und ausländischen Äußerungen zum Wiesbadener Abkommen auch nur einen Ausschnitt aus der Kritik der Welt wiedergegeben habe, so zweifle ich doch nicht, die verschiedenartigen Strömungen aufgedeckt zu haben, die dem Leser das Urteil erleichtern, inwieweit ich in den folgenden Abschnitten der Sache auf den Grund gehe. Ich will dabei etwas tiefer schürfen, als die im Tageskampf stehende Presse

im allgemeinen vermag. Namentlich folge ich dem von Rathenau im Reichswirtschaftsrat dem deutschen Volk erteilten Rat, auch der Bestimmungen des Versailler und Londoner Machtspruchs zu gedenken. Zeigt aber die vorstehende Presseschau, daß ich mit meinen Bemängelungen von Rathenaus Politik nicht allein stehe und daß die verschiedensten Kreise und Parteirichtungen an dieser Politik so starke Kritik üben, daß das Urteil der Welt eher zu einer Verurteilung neigt als zu einer Anerkennung der Taten Rathenaus, so kommt weiter noch in Betracht, daß dessen Rolle in Wiesbaden noch nicht zu Ende gespielt war. Die nächsten Akte führen uns nach London, Paris und Cannes, und wir werden zu prüfen haben, ob Rathenau auf diesen neuen Schauplätzen seiner Tätigkeit das gutgemacht hat, was er in Wiesbaden verkehrt gemacht hatte.

VII.

Verkehrte und richtige Reparationspolitik.

Die Einbuße an Volksvermögen.

Im Krieg hatte das deutsche Volk wenigstens hervorragende militärische Führer, sonst hätten wir nicht nur politisch den Krieg verloren, sondern wir hätten es trotz der Tapferkeit unserer Truppen erleben müssen, daß der Kampf in deutsche Gaue hineingetragen worden wäre. Durch die Revolution ist Deutschland völlig führer- und kopflos geworden. Wie ein Besessener taumelt es immer mehr in sein Elend hinein; denn das deutsche Volk hat seinen inneren Halt verloren.

Pazifisten und Marxisten haben verkehrt gehandelt, als sie den Lockrufen eines Wilson gefolgt sind. Allerdings waren es verführerische Verheißungen, einem demokratischen Deutschland, das den Militarismus abgeschworen habe, werde die Morgenröte des ewigen Friedens leuchten. Hatte doch Wilson seine Friedensbotschaft mit den berühmten 14 Punkten der Welt verkündet und Deutschland zugesichert, daß es „keine Annexionen, keine Kontributionen, keine Strafhandlungen" zu erdulden habe. Auf dieser Grundlage ist der Vorvertrag vom 5. November 1918 zwischen dem Deutschen Reich und den alliierten Mächten abgeschlossen worden. Keine Woche ging darüber hin, und am 11. November 1918 kam es im Wald von Compiègne zu dem Waffenstillstandsvertrag, der zweifellos schon einen Bruch der Wilsonschen Bedingungen bedeutet hat. Das war der Kaufpreis für den freien Rückzug der deutschen Truppen aus Feindesland bis über den Rhein. Im Ver-

sailler Vertrag aber schreit die feindliche Unehrlichkeit und der Bruch des Vorvertrags geradezu zum Himmel. Vergebens sucht man in diesem labyrinthischen Diktat nach den 14 Punkten Wilsons. Es schien eine Zeitlang, als ob das deutsche Volk noch einmal alle seelische Kraft zusammenraffen werde. Der Reichspräsident Ebert rief an einem Junitage 1919 einer tausendköpfigen Volksmenge in der Wilhelmstraße zu, nie würde Deutschland diesen Frieden annehmen, koste es, was es wolle! Und sein Freund Scheidemann sprach in der Nationalversammlung, die zu Füßen des bekannten Fichtebildes in der Aula der Berliner Universität tagte, den Fluch aus: „Die Hand soll verdorren, die diesen Frieden unterzeichnet!" Die deutsche Regierung hat dennoch unterzeichnet, um, wie man sagt, „Schlimmeres zu verhüten".

Wie weit die durch den Versailler Machtspruch übernommenen Verpflichtungen gehen, war uns lange unbekannt. Die sogenannten Pariser Forderungen vom 29. Januar 1921 öffneten uns die Augen. Nicht weniger als 269 Milliarden Goldmark, nämlich 226 Goldmilliarden als feste Leistung und 12 % des Wertes der deutschen Ausfuhr als veränderliche Leistung, sollte Deutschland in 42 Jahren für Reparationen zahlen, nachdem es bereits von seinem Volksvermögen zahlreiche wertvolle Teile verloren hatte. Was ist uns nicht alles genommen worden! Von unserem früheren Reichsgebiet ist im Westen ganz Elsaß-Lothringen, das Saargebiet und Eupen-Malmedy abgetrennt worden. Im Norden verloren wir ein Stück Nordschleswigs und im Osten das Memelland, Danzig, die Hälfte von Westpreußen, fast die ganze Provinz Posen sowie das Hultschinerland. Davon sind mehr als 5 Millionen deutsche Männer und Frauen, Greise und Kinder betroffen worden. Von unserm Ackerboden haben wir so viel eingebüßt, daß uns 12,8 % der Weizenfläche, 16,4 % am Roggenertrag und 16,9 % von der Gerstenernte fehlen. Unsere Industrie hat — schon ohne den Verlust von Oberschlesien — schwer gelitten. Wir haben verloren 9 % unserer Steinkohlenförderung, etwa 16 % der Salinen, 20 % der Textilindustrie, 23 % der Stahlwerke,

31 % der Hochofenwerke und 75 % unserer Eisenerzschätze. Der Verlust wiegt um so schwerer, als Industrie und Handel zugleich die deutschen Kolonien, das sonstige deutsche Eigentum im Auslande, die deutsche Handelsflotte und einen großen Teil rollenden Eisenbahnmaterials eingebüßt haben. Dazu kommen die Zwangslieferungen an Maschinen und Vieh, Kohlen und Koks, an Farbstoffen, Ammoniak und chemisch-pharmazeutischen Produkten. Ferner ist auf dem Verlustkonto zu buchen der Aufwand des Reiches für die Abrechnung der Vorkriegsschulden und der Verlust durch die Entwaffnung. Kurz der feindliche Raub am deutschen Eigentum hatte bereits zu Anfang 1921 das deutsche Volksvermögen und die Leistungsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft so stark verringert, daß Dr. Behnsen und Dr. Genzmer in ihrer Schrift „Die Folgen der Markentwertung für uns und die anderen" die Gesamteinbuße an deutschem Volksvermögen auf 79 Milliarden Goldmark berechnet haben.

Angesichts solcher Riesenverluste konnte kein Staatsmann, der sich seiner Verantwortung bewußt war, zur Annahme der Pariser Forderungen raten. Wiederum schien die überwiegende Mehrheit des deutschen Volkes in der Ablehnung der ungeheuerlichen Bedingungen der Feinde einig zu sein. Der frühere Außenminister Dr. Simons hat auf der zu Anfang März 1921 in London abgehaltenen Konferenz 30 Milliarden Goldmark als das Höchstmaß dessen bezeichnet, was Deutschland tragen könnte. Da unsere Unterhändler den feindlichen Forderungen nicht nachgaben, wurden die Verhandlungen ergebnislos abgebrochen. Bei seiner Rückkehr nach Berlin erlebte Dr. Simons von einer unübersehbaren Volksmenge einen begeisterten Empfang. Über die rheinische Bevölkerung und Wirtschaft wurden nunmehr von den Feinden die als „Sanktionen" bekannten Strafmaßnahmen verhängt, um auf diese Weise das deutsche Volk für die Annahme der phantastischen Reparationslasten gefügig zu machen.

Mit ihrem Druck auf die rheinische Bevölkerung und Wirtschaft übten die Feinde die von ihnen erhoffte Wirkung nicht aus. Daher sprachen sie im sogenannten Londoner Ultimatum vom 5. Mai 1921 die Drohung aus, zur Besetzung des Ruhrgebiets zu schreiten, sofern die deutsche Regierung nicht innerhalb von sechs Tagen die neuen Reparationsbedingungen und noch eine Reihe sonstiger Forderungen vorbehaltlos annehmen würde. Jetzt wiederholte sich ungefähr dasselbe Schauspiel wie im Sommer 1919. Man brauchte nur einen Kabinettswechsel vorzunehmen, und es fand sich im Reichstag eine Mehrheit, die mit dem Londoner Ultimatum noch schlimmere Bedingungen und Lasten auf sich nahm, als die Pariser Forderungen bedeutet hatten. Es bedurfte nur neuer Verlockungen und Drohungen von außen her, und die Überzeugung der sogenannten politischen Führer unseres Volkes hatte sich von Grund auf geändert. Wie mannhaft war doch die Erklärung, die der Reichstagsabgeordnete Trimborn im Namen aller Regierungsparteien des Kabinetts Fehrenbach-Simons gegenüber den Pariser Forderungen abgegeben hatte: „Die von unseren Gegnern in Paris aufgestellten Forderungen sind für uns unerfüllbar und unannehmbar. Das deutsche Volk ist entschlossen, seine ganze Kraft anzuwenden, um die vertragsmäßig übernommenen Forderungen innerhalb des Rahmens seiner Leistungsfähigkeit zu erfüllen. Weder die heutige noch irgendeine andere Regierung kann aber Verpflichtungen übernehmen, welche diese Leistungsfähigkeit übersteigen. Das deutsche Volk wird, des sind wir gewiß, die Kraft und die Geduld aufbringen, auch die Zeiten zu überstehen, vor die uns Gewalt und Rechtsbruch erneut gestellt haben." Auch dem Mehrheitssozialdemokraten Wels fiel es nicht schwer, für seine Partei folgende Erklärung abzugeben: „Selbst wenn wir die Pariser Beschlüsse gegen unsere eigene Überzeugung unterschrieben hätten und annehmen würden, dann wäre das auch nur ein Provisorium, denn es würde sich sehr bald herausstellen, daß wir außerstande sind, das, was wir unterschrieben haben, auch zu erfüllen. Weil wir das mit Sicherheit voraussahen und mit

Sicherheit voraussehen konnten, haben wir nicht unterschrieben, weil durch die Annahme der Pariser Beschlüsse durch uns nicht ein Augenblick Ruhe geworden wäre." Daß die rechts von dem Fehrenbach-Simons-Kabinett stehenden Deutschnationalen noch entschiedener aufgetreten sind, brauche ich wohl nicht zu betonen.

Die gegenüber den Pariser Forderungen ausgesprochenen Meinungen und Ahnungen waren richtig. Durch die Annahme von Bedingungen allein kann man sich keine Ruhe verschaffen, ja nicht einmal durch die Erfüllung. Das hat die Folgezeit deutlich gelehrt, denn die Feinde führen noch ganz anderes gegen Deutschland im Schilde.

Die Politik der Erfüllung.

Wie ganz anders klang es von der Tribüne des Reichstags am 10. Mai 1920, als der Annahmeentschluß der neuen Regierungspartei vom Zentrum bis zu den Unabhängigen feststand. Der neue Reichskanzler Dr. Wirth glaubte die Lage in die Worte fassen zu können: „Das Ja bedeutet, daß wir uns bereit erklären, die schweren finanziellen Lasten, die man Jahr für Jahr von uns fordert, in freier Arbeit zu tragen. Die Ablehnung aber würde bedeuten die Zwangsvollstreckung in unsere ganze Volkswirtschaft, würde bedeuten Sklavenarbeit unter Aufsicht feindlicher Bajonette." Ihm sprang derselbe Wels bei, der als Vertreter der Mehrheitssozialdemokratie gegenüber den Pariser Forderungen noch so kräftige Worte der Entrüstung gefunden hatte. Herr Wels führte aus: „Unter dem Druck angekündigter militärischer Gewaltmaßregeln, angesichts des drohenden Verlustes lebenswichtiger deutscher Landesteile in West und Ost ist das deutsche Volk zur Annahme gezwungen . . Dieser Versuch allein kann den Weg öffnen, der aus dem Chaos einer militaristischen Gewaltpolitik heraus zum wirklichen Frieden führt." Der Abgeordnete Trimborn gab diesmal für das Zentrum allein eine Erklärung ab, die folgender-

maßen lautete: „Bei der Abwägung der Gründe für und gegen die Ablehnung haben wir für wahrscheinlich erachtet, daß das Deutsche Reich und das deutsche Volk bei der Annahme der Forderungen der alliierten Regierungen in seinem Fortbestand weniger gefährdet sei als bei den mit ihrer Ablehnung eintretenden Wirkungen." Auch die meisten Demokraten schlossen sich jetzt diesem Standpunkt an. Selbstverständlich auch alle unabhängigen Sozialdemokraten. Die anderen Parteien haben aber gegen die Annahme des Londoner Ultimatums gestimmt, mit Ausnahme einiger Mitglieder der Deutschen Volkspartei. Das Ergebnis dieser die Reparationspolitik so einschneidend beeinflussenden Abstimmung war, daß von 393 anwesenden Abgeordneten 220 mit Ja gestimmt haben.

Nun haben wir also mit den Lasten des Londoner Ultimatums zu rechnen. Über die bereits im Versailler Vertrag enthaltenen Bedingungen und die Kosten der Besatzung hinaus soll Deutschland nun eine finanzielle Kriegsentschädigung von 132 Milliarden Goldmark leisten, deren Endwert bei 5 Prozent Zins und 1 Prozent Tilgung 287 Milliarden Goldmark erreichen soll. Die Gesamtschuld wird sich um den erst noch näher festzustellenden Betrag unserer großen Leistungen bis zum 1. Mai 1921 ermäßigen, aber andererseits um den Betrag der belgischen Schuld an die Alliierten erhöhen. Das ist das Ergebnis der Zickzackkurspolitik, welche die deutschen Kabinette seit der Revolution gesteuert sind! Viermal jährlich sollen wir je 500 Millionen Goldmark zahlen und, auf weitere vier Termine verteilt, 26 Prozent unserer Ausfuhrwerte. So sind also fast jeden Monat Zahlungen in Höhe von 500 und etwa 300 Millionen Goldmark fällig; nur die Monate März, Juni, September und Dezember sind von Tributzahlungen frei.

Dazu kommen noch ganz gewaltige andere Belastungen aus dem Versailler Vertrag. Eine gute Übersicht über deren Höhe bietet der zu Ende November 1921 den Mitgliedern des Reichstages zugegangene 2. Nachtrag zum Reichshaushalt für die Ausführung des Friedensvertrages.

Danach sollen für das laufende Rechnungsjahr vom April 1921 bis März 1922 folgende Summen vom Reichstag bewilligt werden:

1. für die Besatzungskosten	5 828,2	Millionen	Mark
2. für den Bedarf der interalliierten Kommissionen	727,4	"	"
3. für Leistungen aus dem Friedensvertrag außerhalb der Reparationen	3 256,0	"	"
4. für Aufwendungen für das Ausgleichsverfahren einschließl. Kursschwankungen	12 000,0	"	"
5. für Ausgaben aus Anlaß des Friedensvertrages	4 064,6	"	"
	25 876,2	Millionen	Mark.

Der Kundige weiß, daß mit diesen 26 Milliarden Mark die Ausgaben des Reichs für die angegebenen Zwecke schwerlich gedeckt sein werden. Der Reichstag ist nachgerade daran gewöhnt, außer dem Etat nicht nur eine oder zwei, sondern, wenn es not tut, auch eine dritte Nachtragsforderung zu erhalten. Es braucht ja nur die Entwertung unserer Mark anzuhalten, und die Forderung der Regierung muß erhöht werden. Denn der Etat ist auf dem Umrechnungsverhältnis von 40 Papiermark = 1 Goldmark aufgestellt. Wir haben diesen Stand leider schon lange verlassen und müssen heute (November 1921) mit einer Umrechnung von 50 und 60, ja vielleicht bald wieder mit 70 Papiermark = 1 Goldmark rechnen. Es müßte schon sehr gut gehen, wenn die Besatzungskosten wirklich nicht mehr als 5,8 Milliarden Papiermark für das laufende Jahr betragen sollten. Denn, wie bereits oben erwähnt, sind uns in den 29 Monaten vom November 1918 bis März 1921 an Auslagen 7,3 Milliarden Papiermark entstanden, und außerdem sind uns von den Feinden noch Rechnungen in Höhe von 3,9 Milliarden Goldmark vorgelegt worden; das macht zusammen etwa 4,5 Milliarden Goldmark in noch nicht einmal 2½ Jahren aus oder fast 1,8 Milliarden Goldmark auf das Jahr berechnet. Das ist die finanzielle Folge der Tatsache, daß statt 70 000 Mann, wie es anfänglich hieß, etwa die doppelte Anzahl Soldaten nach dem

Rheinlande gebracht worden sind, von den Angehörigen der fremden Soldaten ganz zu schweigen, die auf deutsche Kosten dort leben und sich nach Kräften am Ausverkauf der Rheinlande beteiligen. Im allgemeinen rechnet man auch jetzt noch mit einer Goldmilliarde jährlicher Besatzungslast. Denn die feindlichen Truppen haben sich bisher kaum vermindert. Die Besatzungskosten sind zweifellos höher, als unsere ganze Reparationsfähigkeit beträgt. Der ehemalige Außenminister Dr. Simons hat ganz recht, wenn er einmal gesagt hat, es komme leicht dahin, daß der Schuldner in Sklavenarbeit für den Gläubiger seine Schulden abdienen muß wie in primitiven Zeiten und daß der Aufseher mehr kostet, als der Sklave einbringt.

Auch Keynes muß man zustimmen, wenn er am 19. August 1921 in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" geschrieben hat: „Es ist tatsächlich an der Zeit, daß man sich überlegt, ob man nicht ein im Jahre 1919 zwischen Clemenceau, Lloyd George und Wilson abgeschlossenes, in Paris unterzeichnetes Abkommen in Kraft treten lassen soll, wonach die von Deutschland für die Deckung der Besatzungslasten jährlich zu zahlende Summe auf 240 Millionen Goldmark zu beschränken ist, sobald die Alliierten die Überzeugung gewonnen haben, daß Deutschland die für seine Entwaffnung gestellten Bedingungen in befriedigender Weise erfüllt hat." Alsdann muß man von den oben erwähnten Zahlen einmal festhalten, was allein die feindlichen Kommissionen kosten. Bisher hat man nur eine Übersicht in Höhe von 727 Millionen für das laufende Etatsjahr. Davon erfordert die Reparationskommission allein eine Summe von 400 Millionen Mark. Was mag im Laufe des Jahres noch alles dazukommen?!

Die unter 3. erwähnten Leistungen aus dem Friedensvertrage außerhalb der Reparationen umfassen die Aufwendungen für die Entfestigungen, für die Zerstörung von Kriegsmaterial und der Maschinen, die zur Herstellung desselben gedient haben, ferner für Rücklieferung von Vieh, Maschinen und sonstigem Material.

Das Ausgleichsverfahren umfaßt diejenigen Beträge, die sich

aus der gegenseitigen staatlichen Abrechnung der Vorkriegsschuld zwischen Deutschland und Angehörigen der feindlichen Staaten als Passivsalden ergeben. Schließlich gehören zu den inneren Aufwendungen aus Anlaß des Versailler Vertrages u. a. die Durchführung der Entschädigungsgesetze, die Wirtschaftsbeihilfe für Beamte der besetzten Gebiete, die Kosten für die Durchführung der Liquidation deutschen Eigentums im feindlichen Auslande, die Fürsorge für Angehörige der verlorenen Gebiete und die Flüchtlingsfürsorge.

Die grenzenlosen Forderungen der feindlichen Mächte bedeuten nichts anderes, als das deutsche Volk, nachdem man seine Wehrmacht gebrochen hat, auch noch seiner Wirtschaftskraft zu berauben. Fühlten sich doch unsere Feinde vor dem Krieg nicht allein militärisch, sondern auch wirtschaftlich von Deutschland bedroht. Daher nutzten sie ihre durch den unglückseligen Kriegsausgang gewonnene günstige Lage aus. Ihre Politik der Schwächung und Lähmung unserer Wirtschaftsmacht zieht sich wie ein roter Faden durch die Diktate von Compiègne, Versailles, Spa, London bis zum neuen Machtspruch von Genf über Oberschlesien.

Als Dr. Rathenau als Wiederaufbauminister in das Kabinett Wirth berufen wurde, hatte sich bereits die Reichsregierung dem Londoner Ultimatum gefügt. Ganz Deutschland war nun darauf gespannt, was Rathenau als einer der führenden Männer auf dem Gebiet der Wirtschaft beginnen würde, um das Schicksal Deutschlands zu erleichtern. Die Antwort, welche Rathenau dem deutschen Volk gegeben hat, ist widerspruchsvoll. Zunächst hatte er im „Berliner Tageblatt" seine Meinung in folgenden Äußerungen dargelegt:

„Ein zweites Versailles. Wehe den Besiegten und doppelt wehe denen, die aus der Geschichte nicht lernen. Heute steht nicht die Frage: Besetzung oder Nichtbesetzung, sondern Besetzung sofort oder Besetzung später. Zwischen diesem Sofort oder Später liegt der Rest unserer Ehre und Existenz. Der Rest unserer Ehre ist, daß wir halten, was wir versprechen, und nicht versprechen, was wir nicht halten können. Der

Zahlungsplan der Entente ist mit absichtlicher Sorglosigkeit geschrieben. Ein Dokument der Ironie, teils bestimmt, das französische Publikum zu täuschen, teils das deutsche. — Deutschland soll zahlen, aber nicht wieder hochkommen. Je mehr es zahlt, also ausführt, desto tiefer soll es sich in Schuld verstricken. Die Forderung soll in Frankreich nach viel, in Deutschland nach wenig aussehen. Deutschland soll nie in der Lage sein, zu leisten, was es versprochen hat; es soll jedes Jahr winseln und betteln, entschuldigen und versprechen, und die anderen wollen je nach ihrer Interessenkonstellation barmherzig, schnöde, drohend oder vernichtend auftreten und das Recht zu jeder Repressalie und jeder Folter haben. Das ist unmöglich, und deshalb dürfen wir nicht unterschreiben."

Dieser Äußerung Rathenaus kann man nur zustimmen. Aber was soll man zu der Rede sagen, die er nur zwei bis drei Wochen später, Anfang Juni, im Reichstag gehalten hat, als er Minister geworden war? Damals sprach er nämlich folgendes:

„Wenn ein Papier die Unterschrift meines Hauses oder meines Namens oder gar die Unterschrift meines Volkes und Reiches trägt, dann verteidige ich diese Unterschrift als meine Ehre und als die Ehre meines Landes. Ich halte sie nur für erfüllbar, wenn wir entschlossen sind, uns in tiefe Not zu begeben. Darauf kommt es an. Zwischen Nichterfüllen und Erfüllen liegt der Faktor der Not. Die Not hätte ich gern vermieden, die da kommen wird, wenn wir ehrlich erfüllen sollen. Ob man erfüllen kann, hängt von dem Maß der Not ab, in die man sich begibt. Es gibt keine absolute Unerfüllbarkeit, denn es handelt sich lediglich darum, wie tief man ein Volk in Not geraten lassen darf." So sprach Rathenau als Minister für den Wiederaufbau; anders hatte er geschrieben als Präsident der A. E. G.

Wer Rathenau gekannt hat, für den war die Überraschung nicht so groß, denn in seinen Schriften und in seinem Leben ist er immer wieder in die auffälligsten Widersprüche geraten. Wer sich in diese Seite des Rathenauschen Gedankenkreises vertiefen möchte, der folge dem Aufsatz von Dr. Heinrich F r e n -

zel „Die politischen Bestandteile des Ministers Rathenau", den er in der von Graf Ernst zu Reventlow herausgegebenen Zeitschrift „Der Reichswart" Nr. 28 vom 9. Juli 1921 hat erscheinen lassen. Der Leser wird erstaunen über die Vielseitigkeit Rathenaus, der sich bald als Imperialist und Freund des Kaisers bekennt, bald als Demokrat sozialistischen Ideen huldigt.

Entschiedener als Rathenau ist Dr. Wirth, und zwar von vornherein, für die Erfüllung der auferlegten Lasten eingetreten. In einer im Juni 1921 zu Essen an der Ruhr abgehaltenen Tagung der Christlichen Gewerkschaften bezeichnete er das Kabinett als die „Regierung der Erfüllung" und rief aus: „Wir werden die verlangten festen Jahreszahlungen in Höhe von 2 Milliarden aufbringen, nur nicht den Kopf hängen lassen!" Es ist bekannt, daß das Kabinett Wirth kaum eine Gelegenheit hat vorübergehen lassen, ohne dem feindlichen Auslande den deutschen Erfüllungswillen immer wieder von neuem zu beteuern. Das geschah allerdings in der festen Erwartung, daß die über das Rheinland verhängten „Sanktionen" baldigst aufgehoben, und daß uns Oberschlesien verbleiben würde. Schon in der Regierungserklärung vom 10. Mai 1921 über die Annahme des Londoner Ultimatums ist von Dr. Wirth folgendes wörtlich gesagt worden: „Nach seinem Sinn- und Wortlaut bildet die Abstandnahme von den ‚Sanktionen', insbesondere die Nichtbesetzung des Ruhrgebiets, die Grundlage der Annahme des Ultimatums. Daß wir bei dieser schicksalsschweren Entschließung unseren Blick auch auf Oberschlesien richten, bedarf keinerlei Begründung. In dieser Hinsicht vertrauen wir fest auf das Ergebnis der Volksabstimmung."

„Wir vertrauen fest." In diesen Worten tritt der politische Optimismus des Reichskanzlers Dr. Wirth offen zutage. Er vertraut, er hofft, er erwartet vielleicht zuviel, als daß er die Schwierigkeiten richtig einschätzt und rechtzeitig die nötige Vorsorge trifft. Die Wahl des Gesandten Dr. Rosen zum Außenminister ist für das Kabinett Wirth ein Fehlgriff gewesen.

Dem auf dem Gebiet der äußeren Politik so wenig erfahrenen Reichskanzler mußte ein tüchtiger, ich möchte fast sagen in gewisser Beziehung rücksichtsloser Mann gegenübergesetzt werden, der Dr. Wirth in die Arme fiel, wenn er sich in unvorsichtigen Äußerungen vergaß. Statt dessen trat in Dr. Rosen ein sehr vorsichtiger, bedächtiger, zurückhaltender, ja fast ängstlicher Außenminister in das Kabinett ein, der auch Dr. Rathenau gegenüber nicht die nötigen starken Worte fand, um seine Stellung zu behaupten und um auch ihn zum Vorteil des deutschen Volkes im Zaume zu halten. Das Vertrauen, das sich Kanzler und Wiederaufbauminister gegenseitig schenkten, steigerte sich, je mehr die beiden Männer zusammenarbeiteten. Sonst wären die Lobeserhebungen doch unverständlich, welche sich die beiden kurz nach dem Ausscheiden Rathenaus aus dem Kabinett in Mannheim und in Karlsruhe in so reichlichem Maße gespendet haben.

Die Bekräftigung des „guten Willens".

Das Kabinett, das sich selbst die „Regierung der Erfüllung" genannt hat, setzte seinen Ehrgeiz darin, den guten Willen zur Erfüllung durch eine große Tat zu zeigen. Die deutsche Regierung wollte „die politische Atmosphäre entgiften". Auch die Feinde sollten endlich guten Willens werden. Da durfte es auf deutscher Seite auf ein Opfer mehr oder weniger nicht ankommen.

So nährte das Kabinett die große Erwartung, die hohe Illusion, es werde ihm durch weiteres Entgegenkommen und Nachgiebigkeit gelingen, die Feinde günstig für Deutschland zu stimmen. Die Befreiung der Rheinlande von den „Sanktionen" und die Erhaltung Oberschlesiens beim Deutschen Reich schien einen so hohen Einsatz wert zu sein. Mit dieser Absicht fuhr Dr. Rathenau im Frühling 1921 nach W i e s b a d e n. Es waren in erster Linie politische Gründe, welche das Kabinett bestimmten, die Verhandlungen, die Dr. Simons nicht zu einem Ergebnis hatte bringen können, fortzuführen. Wenn Rathenau später im

Widerspruch zu sich selbst behauptet hat, es habe sich in Wiesbaden um ein rein kaufmännisches Geschäft gehandelt, so ist hier der Wunsch der Vater des Gedankens. Denn da die Saat von Wiesbaden politisch fruchtlos geblieben ist, mußte man wenigstens versuchen, einen wirtschaftlichen Erfolg daraus zu machen. Warum ist aber das Wiesbadener Abkommen für unsere Reparationspolitik in jeder Hinsicht ein Mißerfolg?

Der Versailler Vertrag und das Londoner Ultimatum gehen über die Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes und seine Wirtschaft weit hinaus. Daher dürfen wir keine neuen Lasten auf uns nehmen, die dieses Maß noch überschreiten. Das gilt erst recht für freiwillige Vereinbarungen. Das ist eigentlich selbstverständlich. Trotzdem ist das Wiesbadener Abkommen so gestaltet, daß es unsere schwierige Lage noch mehr erschwert. Denn wir müssen im Laufe der nächsten 4½ Jahre bis zu 4 Milliarden Goldmark, also bis zu 250 bis 300 Milliarden Papiermark, mehr an Frankreich liefern, als Versailles und London von uns forderten. *Darin liegt der Hauptfehler des Rathenau-Paktes, daß er sowohl in Frankreich als auch bei den anderen alliierten Mächten, ja vor der ganzen Welt den Eindruck erweckt, Deutschland könne aus freien Stücken noch mehr leisten, als ihm in Versailles und London aufgebürdet worden ist.* Diesen Schritt tat das Kabinett Wirth-Rathenau zu einer Zeit, in der das ganze Volk unter der Erfüllung der Reparationsverpflichtungen schmachtet, so daß die Regierung die vornehmste Aufgabe darin erblicken müßte, für eine Milderung der untragbaren Lasten einzutreten. Wie steht Deutschland aber da, wenn es einst erklären muß, daß nicht nur die Zwangsleistungen, sondern auch die freiwillig übernommenen Lasten von uns nicht getragen werden können?!

Dazu tritt der schwere Nachteil, daß wir *in Wiesbaden auf wertvolle Rechte verzichtet* haben, die uns Versailles noch übriggelassen hatte. Auch dadurch ist das Kabinett Wirth-Rathenau schwer belastet worden. Es müßte

eigentlich selbstverständlich sein, daß die deutsche Regierung die in Versailles und London geschaffenen Rechtsgrundlagen nicht nur zu erhalten, sondern immer günstiger zu gestalten sucht. Statt dessen opfert sie ein Recht nach dem anderen, Rechte, um die unsere früheren Regierungen lange gerungen haben. Das auffälligste auf diesem Gebiet ist der Verzicht auf die hohen Weltmarktpreise für unsere Kohlenlieferungen und das Zugeständnis, daß auch die auf dem Seeweg an die Feinde zur Lieferung kommenden Kohlen zu dem viel niedrigeren inländischen Papiermarkpreise berechnet werden können. So verzichten wir für die Lieferungen bis zum 1. Mai 1921 allein Frankreich gegenüber auf eine Gutschrift von 200 Millionen Goldmark, also nach heutigem Gelde auf 10 bis 14 Milliarden Papiermark. Wieviel Milliarden mag uns dieser unüberlegte Schritt noch kosten, wenn Jahr für Jahr unsere Kohlenlieferungen die wichtigsten Reparationslieferungen bleiben?! — Denn an eine Annäherung des inländischen Kohlenpreises an den Weltmarktpreis ist bei der Erschütterung unserer Valuta nicht so bald zu denken. Der für die Kohlen Frankreich gegenüber ausgesprochene Verzicht auf den Weltmarktpreis wirkt nicht nur auf alle anderen bezugsberechtigten Länder, nämlich auf Belgien und Italien, sondern auch auf England, ja selbstverständlich auch auf den Grundsatz der Preisregelung für andere Reparationslieferungen. Mit weisem Vorbedacht und mit vollem Recht hatte das Kabinett Fehrenbach-Simons in Spa die Forderung aufgestellt, daß für alle Reparationslieferungen Weltmarktpreise bezahlt werden müssen. Das Kabinett Wirth-Rathenau hat hier ohne jeden ersichtlichen Grund nachgegeben und die Rechtslage des deutschen Volkes auch für die freiwilligen Wiederaufbaulieferungen gründlich verschlechtert, indem es sich mit der Anrechnung des französischen Inlandspreises einverstanden erklärt hat. Je weniger uns für unsere goldwertigen Warenlieferungen und Arbeitsleistungen angerechnet wird, desto mehr entfernen wir uns von der Möglichkeit, die uns auferlegten Lasten zu tragen. Hier handelt es sich um hohe Milliardenverluste.

Außerdem bringt uns die Fracht- und Zollregelung sowie die Behandlung der Frage der 26prozentigen Ausfuhrabgabe im Wiesbadener Abkommen eine weitere Verschlechterung unserer Lage. Nach dem Versailler Vertrag ist es rechtens, daß uns die Fracht vom deutschen Versandort bis zur deutschen Grenze gutgeschrieben wird. Von einer Zollzahlung und Auferlegung der 26prozentigen Ausfuhrabgabe für Reparationslieferungen ist weder im Versailler Vertrag noch in den Londoner Bedingungen irgendeine Bestimmung enthalten. In Wiesbaden hat man alles zugunsten Frankreichs geregelt und zum Schaden Deutschlands. Hier erstrahlt der unentwegte Erfüllungswille des Kabinetts Wirth-Rathenau in hellstem Lichte. Deutschland verzichtet, verzichtet, verzichtet! Wir übernehmen die Fracht nicht nur bis zur Grenze, sondern sogar für das ganze französische Wiederaufbaugebiet. Wir zahlen einen Goldzoll, der gegenüber der ehemaligen Friedenszeit um so viel höher steht, als nunmehr die Warenpreise in Frankreich die ehemaligen Friedenspreise überschreiten, ja wir geben sogar den bisher gegenüber dem Londoner Ultimatum eingenommenen Standpunkt auf und erklären uns, da es die Feinde nun einmal nicht anders wollen, sogar mit dem Abzug der 26prozentigen Ausfuhrabgabe einverstanden. Als ob es sich um ein freies gewinnbringendes Exportgeschäft handle. Allerdings hat man dabei einen kleinen Unterschied gemacht, daß nicht sofort die Abgabe für die ganzen Lieferungen abgezogen wird, sondern Jahr für Jahr nur für diejenigen Werte, welche uns gutgeschrieben werden. Würde man die Abgabe von den gesamten Lieferungen sofort abziehen, so wäre das gegenüber der Kreditierung unserer Leistungen eine ganz unerhörte Vorausbelastung! Ist doch die 26prozentige Ausfuhrabgabe geradezu eine Strafe für die Vorleistungen. Mit Recht bezeichnete Dr. Helfferich die Lieferungen auf Grund des Wiesbadener Abkommens als toten Export.

Ferner ist ein völlig neuer Grundsatz im Verkehr zwischen Deutschland als dem Schuld-

ner- und Frankreich als dem Gläubigerland eingeführt worden. Während bisher nach völkerrechtlichen Grundsätzen wie nach den Bestimmungen von Versailles, Spa und London jede deutsche Zahlung und Lieferung sofort anerkannt und auf dem Reparationskonto gutgeschrieben worden ist, läßt sich das Kabinett Wirth-Rathenau dazu herbei, auf die sofortige Gutschrift aller unserer Leistungen zu verzichten und stellt für die Dauer von 16 Jahren den deutschen Kredit Frankreich zur Verfügung. Es ist nicht nur „paradox", wie Rathenau meint, wenn das arme Deutschland des reichen Frankreich „Bankier" spielt, sondern es ist zu verurteilen, daß Deutschland in seiner finanziellen und wirtschaftlichen Notlage noch solche unerhörten Verpflichtungen auf sich nimmt, denn schon ein Darlehen von 1 Goldmilliarde bedeutet beim heutigen Geldstand viele Dutzende von Papiermilliarden. Ohne eine weitere Erhöhung unseres Fehlbetrages im Reichshaushalt von 161 Milliarden auf über 200 Milliarden oder ohne eine Steigerung unseres Banknotenumlaufs um 40 Milliarden und mehr läßt sich die Finanzierung der zugesagten gewaltigen deutschen Lieferungen gar nicht denken. Welche weitere Aufblähung unseres Geldumlaufs und welcher neue Druck auf unsere Valuta muß die Folge sein?!

Dann hat das Kabinett Wirth-Rathenau den großen Fehler gemacht, Frankreich vor den anderen alliierten Mächten zu bevorzugen. Nicht nur der Verzicht auf den Weltmarktpreis und auf die sofortige Gutschrift unserer Leistungen, sondern auch die Priorität, welche Frankreich von uns eingeräumt wird, aus unserem Produktionsüberschuß die von ihm benötigten Waren herauszuschöpfen, bevor wir an die freie Ausfuhr denken können, bedeutet eine solche Bevorzugung Frankreichs und eine solche Benachteiligung der anderen verbündeten Mächte, daß diese Staaten es sich schwerlich gefallen lassen können. Ist es für andere Industrieländer erträglich, daß Frankreich durch den Bezug so billiger Kohlen aus Deutschland seine Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt noch steigert und noch größere Arbeitslosigkeit bei

seinen ehemaligen Bundesgenossen herbeiführt? Wird das England ruhig mitansehen, das schon seit langer Zeit unter sehr schwierigen Wirtschaftsverhältnissen zu leiden hat? Werden Länder wie Italien und Belgien damit einverstanden sein, daß sie im Falle unserer Zahlungseinstellung ihre Forderungen herabsetzen oder fallen lassen müssen, während Frankreich deutsche Waren in großem Umfange bezieht? Was soll aber aus unserer Wirtschaft werden, wenn die anderen alliierten Mächte nunmehr nach dem Wiesbadener Vorbild Sonderabkommen für sich verlangen? Zu welchen Preisen müßte sich dann wohl Deutschland Italien gegenüber verstehen, das noch niedrigere Inlandspreise hat als Frankreich? Was soll aber gar aus unserer Ausfuhr werden, wenn von den alliierten Mächten allein über unseren Produktionsüberschuß verfügt werden würde? Frankreich kann allein schon bis zu 25 Prozent unserer Ausfuhr an sich ziehen und uns von ausländischen Absatzgebieten ablenken. Wenn die anderen Feinde ähnliche Rechte uns gegenüber erwerben, dann würde uns die Möglichkeit der Devisenbeschaffung und der Bezahlung unserer Einfuhrschulden ganz genommen sein. Es wäre der Tod unserer Wirtschaft.

Zugleich belasten wir uns mit einer so schwerfälligen Zwangsorganisation, daß hierdurch die Ordnung unserer Volkswirtschaft im Innersten getroffen werden kann. Wir schaffen ein neues Werkzeug, das die Feinde nach Belieben in die Hand nehmen können, um aus der deutschen Wirtschaft noch größere Leistungen herauszupressen, ohne uns den vollen Wert unserer Leistungen und Lieferungen zu vergüten. Rathenau meinte allerdings, wenn wir uns die Kunst der Organisation, der Disziplin, Wissenschaft, Sachlichkeit, Arbeit und Pflichterfüllung erhalten, so würde unsere Wirtschaft wieder leben, gleichviel unter welcher Bedrückung. Ich halte diesen Ausspruch für falsch, denn das Maß der Bedrückung ist bereits so riesengroß, daß uns alle unsere guten Eigenschaften und Tugenden, die Rathenau nur zum Teil aufgezählt hat, nicht genügen, um uns wieder hochkommen zu lassen. Solche Reden Rathenaus aber wirken auf das Volk wie Morphium.

Schließlich, aber nicht zuletzt liegt ein Fehler darin, daß Deutschland nur Verpflichtungen übernommen, während sich Frankreich nur Rechte gesichert hat. Der französische Ministerpräsident Briand hat in der Pariser Kammer ausdrücklich gesagt: „Wir erwerben nur Rechte, eine neue Option."

Tatsächlich ist Frankreich nicht verpflichtet, zu bestellen, wenn es ihm nicht gefällt. Die französische Regierungskunst schätzt die Freiheit des Handelns. Wir aber begeben uns in ein neues Joch. Dr. Helfferich hat recht, wenn er erklärt, Frankreich wolle sich auf dem Rücken Deutschlands noch mehr entlasten, als der Versailler Vertrag es zulasse.

Meines Erachtens wäre das Rathenau-Abkommen für Deutschland nur dann annehmbar, wenn es für uns keine neue Belastung, sondern eine Befreiung von Lasten des Versailler und Londoner Diktats mit sich bringen würde. Allein, selbst wenn Wiesbaden an die Stelle von Versailles und London treten würde, wäre die Belastung von 7 Milliarden Goldmark für 4½ Jahre viel zu hoch, als daß wir sie ohne weitere Erschütterung unserer Valuta zu tragen vermöchten.

Daß wir mit unseren Feinden solche Abkommen treffen müßten, schiebt Dr. Rathenau mit Unrecht auf „den verlorenen Krieg". Nein, dieses freiwillige Abkommen ist hauptsächlich die Folge der falschen geistigen Einstellung des Kabinetts auf den übertriebenen Erfüllungswillen, nicht zuletzt die Schuld Rathenaus, der weder die Haltung der verschiedenen Feinde zur Reparationsfrage richtig eingeschätzt noch die Folgen der Wiesbadener Vereinbarungen übersehen hat. Daran ändert keine Verdunkelung des Tatbestandes, wie sie Rathenau in seiner Rede im Reichswirtschaftsrat versucht hat.

Es gibt in Deutschland viele, die Rathenau im Verdacht haben, daß er aus böser Absicht gegen das deutsche Volk so nachteilige Vereinbarungen getroffen hat. Zur Bekräftigung dieser ihrer Ansicht weisen diese Leute auf einen Ausspruch hin, den Rathenau vor ungefähr zehn Jahren einmal in der

Öffentlichkeit getan haben soll: „Dreihundert Männer, von denen jeder jeden kennt, leiten die wirtschaftlichen Geschicke des Kontinents und suchen sich Nachfolger aus ihrer Umgebung. Die seltsamen Ursachen dieser seltsamen Erscheinung, die in das Dunkel der künftigen sozialen Entwicklung einen Schimmer werfen, stehen hier nicht zur Erwähnung." Ich bin der Überzeugung, daß Rathenau mit diesem Ausspruch nichts Böses gemeint hat. Ich bin ferner davon überzeugt, daß man Rathenau unrecht tun würde, wenn man ihm eine böse Absicht unterstellen würde. Nein, davon kann ernstlich keine Rede sein. Rathenau hat sich in seinen Darstellungen über die Vorgänge in Wiesbaden zwar dann und wann widersprochen, aber er hatte sicher den guten Willen, Deutschland zu helfen. Wir haben es allerdings zu bedauern, daß der gute Wille Rathenaus allein nicht ausgereicht hat, um uns zu einem Erfolg zu führen oder wenigstens vor Schaden zu bewahren. Ich komme zu der Anschauung, daß hier des guten Willens viel zuviel gezeigt worden ist und daß die Bemühungen an der verkehrten Stelle eingesetzt haben.

Es war falsch, daß das Kabinett Rathenau allein mit Loucheur verhandeln ließ. Es waren nämlich weder der Reichsfinanzminister dabei, noch der Reichsaußenminister. Es ist unbegreiflich, daß man ein in die deutsche Wirtschaft und in die deutsche Politik so tief einschneidendes Abkommen abschließen ließ, ohne daß die beiden genannten Minister, welche die Verantwortung mitzutragen haben, persönlich in Wiesbaden mitgewirkt haben, ja bei der Überlastung des Kabinetts zweifle ich sogar daran, daß alle Minister, welche bei der Beschlußfassung zugegen gewesen sind, das Wiesbadener Abkommen eingehend durchgearbeitet hatten. Ich habe vielmehr die Vermutung, daß sich das Kabinett auf den Vortrag Rathenaus verlassen hat und daß der Wiederaufbauminister dabei nicht viel anders verfahren ist als im Auswärtigen Ausschuß des Reichstags, wo er auch bei weitem keinen erschöpfenden Bericht gegeben hat.

Ferner ist zu bemängeln, daß das Kabinett die Bezeichnung des Wiesbadener Abkommens als „Protokoll" gebilligt hat. In Wirklichkeit handelt es sich hier um einen wichtigen Staatsvertrag, der nach den geltenden Staatsrechten zu ratifizieren ist und der der Zustimmung nicht nur der beiderseitigen Regierungen, sondern auch der Parlamente bedarf. Es besteht kein Zweifel, daß man auf der deutschen, wahrscheinlich aber auch auf der französischen Seite öffentliche Verhandlungen und eine tiefergreifende Kritik vermeiden wollte. Daher hat man die unzulässige Bezeichnung „Protokoll" gewählt. Diese Behandlung ist vom Standpunkt der deutschen Reichsverfassung aus zu verurteilen; sie ist aber auch vom Standpunkt des Etatrechts des Reichstags aus zu kritisieren. Eine Verhandlung im Auswärtigen Ausschuß des Reichstags genügte nicht. Wegen der durch das Wiesbadener Abkommen drohenden neuen Belastung des Etats mußte der Hauptausschuß und der ganze Reichstag dazu Stellung nehmen, denn das Rathenau-Loucheur-Abkommen geht weit über die Lasten von Versailles und London hinaus. Das sind die Gründe, weswegen die Deutschnationale Volkspartei durch ihre Reichstagsfraktion folgende Interpellation zur Erörterung stellen ließ.

„Das Wiesbadener Protokoll vom 6. Oktober 1921, betreffend deutsche Sachlieferungen an Frankreich, sowie das Wiesbadener Protokoll vom 7. Oktober 1921, betreffend die Rücklieferungen an Frankreich, sind von der Ende Oktober dieses Jahres zurückgetretenen Reichsregierung ohne Einholung der Zustimmung des Reichstags (Artikel 45 Absatz 3 der Reichsverfassung) ratifiziert worden, obwohl diese Protokolle die Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles und des Londoner Ultimatums noch weiter zuungunsten Deutschlands abändern und für die nächsten fünf Rechnungsjahre den Reichshaushalt über die Anforderungen des Friedensvertrages und des Ultimatums hinaus mit erheblichen Ausgaben belasten. Übernimmt die gegenwärtige Reichsregierung für diese verfassungswidrige Handlung ihrer Vorgängerin die Verantwortung? Gedenkt sie die nach-

trägliche Zustimmung des Reichstags zu den Wiesbadener Protokollen nachzusuchen?"

Bereits bei der Beratung im Auswärtigen Ausschuß des Reichstages, die wohl nicht ohne Absicht erst zwei Tage vor der Unterzeichnung des Abkommens zu Wiesbaden abgehalten worden ist, hatte die deutschnationale Fraktion den Antrag gestellt, das Wiesbadener Abkommen dem Plenum des Reichstags zur Verhandlung zu überweisen. Dadurch, daß die Regierungsparteien nebst den unabhängigen Sozialdemokraten und Kommunisten diesen Antrag gegen die Stimmen der Deutschnationalen Volkspartei und der Deutschen Volkspartei zu Fall gebracht haben, haben sie sich des Bruchs der Verfassung mitschuldig gemacht.

Die erste Goldmilliarde.

Die Tatsache, daß sich Kabinett und Regierungsparteien in der Unterzeichnung des Wiesbadener Abkommens einig waren, ist um so mehr erstaunlich, als im Laufe des Sommers und Frühherbstes sich zwei Dinge von ganz besonderer Bedeutung für die deutsche Reparationspolitik entwickelt haben. Das ist zunächst die Entwertung der deutschen Reichsmark und außerdem der Verlust Oberschlesiens. Nachdem kürzlich im Steuerausschuß des Reichstags ohne Vertraulichkeit über die Vorgänge bei der Aufbringung der ersten Goldmilliardenzahlung für die Reparationskommission die Rede gewesen ist, kann ich hier offen darüber sprechen. Es ist in weitesten Kreisen bekannt geworden, daß in den kritischen Maitagen, als das Londoner Ultimatum im Reichstag zur Erörterung stand, Staatssekretär Dr. Hirsch die Abgeordneten zur Annahme der phantastischen feindlichen Forderungen ermunterte, indem er darauf hinwies, die deutsche Reichsbank verfüge bereits über ein „Fettpolster von Devisen", so daß uns die Zahlung der Goldmilliarden nicht schwerfallen dürfte. Es vergingen nicht viele

Wochen, und man konnte in der deutschen Tagespresse lesen, unsere Regierung habe bereits die Zahlung der ersten Goldmilliarde sichergestellt. Als jedoch der Zahlungstermin des 31. August 1921 immer näher rückte, schwirrten allerlei wilde Gerüchte von den Schwierigkeiten, welche die Bereitstellung der ersten Goldmilliarde mit sich brachte, durch die Berliner Luft. Die Gerüchte haben sich tatsächlich bewahrheitet. Es war nicht möglich, eine Milliarde Goldmark zu zahlen, ohne ganz außerordentliche Hilfsmittel in Anspruch zu nehmen. Das „Devisenfettpolster" bestand bei näherer Betrachtung nur aus 160 Millionen Goldmark. In den vier Monaten Mai, Juni, Juli und August gab sich die Reichsbank Mühe, möglichst viele Devisen aufzukaufen, ohne die deutsche Reichsmark zu sehr zu belasten. Dennoch sank der Kurs der Reichsmark in dieser Zeit so stark, daß der Dollar Ende August mit 90 Mark bezahlt werden mußte, während er Anfang Mai vor dem Londoner Ultimatum 60 Mark gekostet hatte. Allein mit dem „Devisenfettpolster" hatte die Reichsbank auf diese Weise nur 540 Millionen Mark zusammengebracht. In ihrer Not wandte sie sich an Banken des neutralen, sogar des feindlichen Auslandes, um den Rest im Wege des Kredits aufzubringen. Allein sie brachte auf diese Weise nur 270 Millionen Goldmark zusammen. Für die fehlenden 190 Millionen Goldmark opferte sie einen wertvollen Teil ihres Goldschatzes, verpfändete ferner einen Teil ihres Silbervorrates und nahm außerdem noch inländische Kreditgeber in Anspruch. Dazu kommt, daß noch eine andere Reichsstelle für die Einfuhr von Lebensmitteln außerdem noch einen fast 200 Millionen Goldmark erreichenden Kredit nehmen mußte, um nicht zur selben Zeit den deutschen Devisenmarkt zu belasten. Der Gesamtkredit von 450 bis 500 Millionen Goldmark ist uns schon so teuer zu stehen gekommen und so kurzfristig gegeben worden, daß unsere Reichsbank auch nach dem 31. August mit den Devisenkäufen fortfahren mußte. Dabei entwertete sich die deutsche Mark noch schneller als in den früheren Monaten und erreichte einen solchen Tiefstand, daß zeitweise 303 Mark für einen Dollar bezahlt werden mußten,

der vor dem Krieg zu 4,20 Mark zu haben war. Diese über alle Maßen schnelle Entwertung der deutschen Mark im Ausland ist, wie man deutlich sieht, nicht etwa wie die des russischen Rubels eine Folge der Inflation. Denn unsere Notenpresse konnte ihr Tempo unmöglich so schnell steigern, wie die internationalen Börsen den Wert der Reichsmark herabsetzten.

Weite Kreise des feindlichen Auslandes sehen die Entwertung der deutschen Mark, die Zerrüttung unserer Valuta mit großem Behagen, denn sie erblicken darin mit Recht sichere Anzeichen der Erschütterung unserer Finanz- und Wirtschaftsordnung. Gerade diejenigen, welche nach der Vernichtung unserer militärischen Macht an die Zerstörung unserer Wirtschaftskraft Hand anlegen zu müssen glaubten, fanden sich dem Ziele schneller entgegengeführt, als sie es vermutet hatten.

Als in der Garantiekommission und der Reparationskommission der Schleier über das Geheimnis der ersten Goldmilliardezahlung gelüftet wurde, soll man sehr viele lange Gesichter gesehen haben. Das hatten die Feinde doch nicht von Deutschland erwartet, dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sie selbst noch in den Londoner Bedingungen so hoch bewertet hatten!

Frankreich scheint sich am schnellsten von dem Schrecken erholt zu haben und versucht der Welt weiszumachen, die Entwertung der deutschen Mark sei absichtlich (!) von der deutschen Regierung durch eine willkürliche Inflation herbeigeführt worden. Das Manöver aber sei durchschaut, und man werde nicht einen Pfennig von den Reparationsforderungen zurückgehen. So schrieb Poincaré am 1. November in der „Revue des deux mondes": „Deutschland fährt fort, sich systematisch durch eine ungeheure Noteninflation zu ruinieren." Sollten die Franzosen in ihrer Auffassung von dem Sozialdemokraten Scheidemann bestärkt worden sein, der einmal gesagt hat, das Sinken der Valuta sei nur das Werk gewissenloser Spekulanten?

Außerdem war es auffällig, daß Frankreich alsbald neue Pfänder für Deutschlands Reparationsleistungen verlangte. Anders war der Eindruck in England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von dort blicken Industrielle, Kaufleute und Wirtschaftspolitiker mit Aufmerksamkeit und wachsender Beunruhigung auf die Vorgänge in Mitteleuropa. Die Entwertung unseres Geldes ist mit einer Schwächung unserer Kaufkraft und Konsumkraft verknüpft. Je mehr der Wert unserer Mark fällt, desto weniger können wir dem großen Produktionsgebiet der Vereinigten Staaten und des englischen Weltreichs abnehmen, wenn sie uns keinen weiteren Kredit geben wollen. Vielleicht hätte Amerika wie England ohne den russischen Markt vorerst auskommen können; jedenfalls wäre diese Einbuße nicht so schmerzlich wie die weiterschreitende Verwüstung der Kaufkraft, die Polen, Österreich, Ungarn, Bulgarien und auch Deutschland ergriffen hat. Selbst die Staaten wie Italien, Rumänien, Jugoslawien und die Tschechoslowakei sind bereits von der Geldentwertung stark angegriffen und in ihrer Konsumkraft geschwächt. Es handelt sich also nicht nur um den Verlust des russischen Marktes allein, sondern es kommen über 100 Millionen Europäer hinzu, die nicht in den primitiven russischen Verhältnissen ein bescheidenes Dasein geführt haben, sondern die als industrielle Menschen mit der Weltwirtschaft verwachsen sind. Es ist wahrhaftig kein Wunder, daß das Geschäftsleben in England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, ja auch in vielen neutralen Staaten dabei ins Stocken geraten ist, daß mit der Geldentwertung Europas die Schwächung der Konsumkraft einhergeht. Denn die Weltwirtschaft ist auf ein wirtschaftlich starkes Europa eingestellt. Dazu kommt noch etwas anderes: Die Zerrüttung der Valuta schwächt auf der einen Seite die Kaufkraft und stärkt auf der anderen Seite die Verkaufskraft, wenigstens vorübergehend, d. h. die Wettbewerbsfähigkeit in der Versorgung des Weltmarktes nimmt mit der Entwertung der Valuta zu. So sehen die allmählich immer besorgter werdenden, weitblickenden Engländer und Amerikaner in Europa ein Ungeheuer

heranwachsen, das ihnen die Preislage für ihre Industrieerzeugnisse auf dem Auslandsmarkt immer mehr verdirbt. Die Aufträge des Weltmarktes bleiben immer mehr aus, und neben der Kurzarbeit, welche Tausende von Fabriken schon lange haben einrichten müssen, wächst sich die Arbeitslosigkeit zu einer wirtschaftlichen und politischen Gefahr größten Stils aus.

In Deutschland dagegen hat die rasend schnelle Entwertung der Valuta zu einem teilweise entgegengesetzten Ergebnis geführt. Bei uns ist die Arbeitslosigkeit nicht gewachsen, sondern ganz erheblich zurückgegangen. Aufträge kommen von allen Ländern der Welt herein und bringen Beschäftigung, denn so billig und gut kann kein anderes Industrieland liefern. So können wir die merkwürdige Erscheinung verzeichnen, daß mit dem Zusammenbruch unserer Währung ein Wiedererwachen unserer Wirtschaft verbunden ist. Man wäre versucht, von einer neuen Blüte unserer Industrie zu sprechen, wenn man nicht allerorten bedenkliche Folgeerscheinungen erblicken würde. Deutschland versteht es trotz einer mit jahrelangen Erfahrungen arbeitenden Ausfuhrregelung nicht, den Goldwert seiner Waren zu sichern. Der gegenseitige Wettbewerb der deutschen Ausfuhrfirmen untereinander und der Wettbewerb ausländischer Firmen führen dahin, daß oft ein Teil von dem Goldwert unserer Waren verschenkt wird. Deutschland muß diesem Treiben fast ohnmächtig zusehen, denn viele ausländische Firmen lassen sich in Deutschland nieder, kaufen zu den niedrigen Inlandspreisen Waren auf und können uns daher mit deutschen Waren empfindlichen Wettbewerb auch dann bereiten, wenn die deutschen Exporteure in der Preisstellung unter sich einig sind. Dazu kommt, daß dem unlauteren Exporthandel früher durch das offene Loch im Westen, jetzt aber durch den Ausfuhrdienst der Interalliierten Rheinlandkommission in Ems Vorschub geleistet wird. Neuerdings ist auch im Osten dadurch ein Loch entstanden, daß Oberschlesiens feste Grenze verlorengegangen ist und durch die Neuregelung des Wirtschaftsverkehrs gewissermaßen eine flüssige Grenze für die Zeit von 15 Jahren geschaffen werden soll. So führen die feind-

lichen Maßnahmen immer mehr zu einer Ausbeutung Deutschlands und zu einer Schwächung unserer Leistungsfähigkeit.

Die Folge der feindlichen Eingriffe in die deutsche Wirtschaft ist, daß unsere Ausfuhr trotz zunehmender Mengen keine so hohen Werte ergibt, daß wir unsere Einfuhr damit bezahlen können. Wir müssen vielmehr mit einer nicht zu deckenden Einfuhrschuld von 1 Milliarde und mehr Goldmark jährlich rechnen, während früher Einfuhr- und Ausfuhrwerte sich die Wage halten konnten. So steigt also unsere Verschuldung an das Ausland nicht nur wegen der unerhörten Reparationslasten, die uns in Versailles und London auferlegt worden sind, sondern auch infolge der unglückseligen wirtschaftlichen Verhältnisse, in die uns der hauptsächlich durch Versailles und London verursachte Zusammenbruch unserer Markwährung hineingeführt hat. Die Verschuldung, die sich aus der für unsere Volksernährung und Industriewirtschaft notwendigen Einfuhr ergibt, ist allein schon so gewaltig, daß Jahre und Jahrzehnte vergehen können, bis wir zu einer Stabilisierung unserer Valuta kommen, denn solange wir, wie es jetzt der Fall ist, mehr verzehren und verlieren, als wir schaffen und neu gewinnen, so lange kommt unsere Volkswirtschaft nicht zum Ausgleich und nicht zur Ruhe. Jede Milliarde, ja jede Million Reparationslast, die von uns auch weiterhin gefordert wird, läßt uns nur noch tiefer sinken und nimmt uns immer mehr die Aussicht, einmal wieder emporzusteigen.

Der Verlust Oberschlesiens.

Deswegen bedeutet die feindliche Entscheidung über das Schicksal Oberschlesiens für uns einen ganz besonders schweren und nie ganz zu verwindenden Schlag. Das volkreiche Oberschlesien war eine unserer reichsten Provinzen. Fast 25% der ganzen deutschen Steinkohlenversorgung gingen von Oberschlesien aus, etwa 8 % unserer Hochofenwerke, 60 % unserer Zinkhütten und fast 80% unserer Zinkerzförderung lagen dort.

Aber noch wertvoller als die jetzige Produktion Oberschlesiens ist sein fast unermeßlicher Reichtum an Bodenschätzen verschiedenster Art, insbesondere an Steinkohlen. In dieser Hinsicht kann man Oberschlesien dem Ruhrrevier gleichstellen. Fürwahr, Oberschlesien verdiente die Hilfe und Unterstützung des ganzen deutschen Volkes. Sie ist ihm gewährt worden. Deutschland sandte Zehntausende von glühender Vaterlandsliebe beseelter junger Männer zum Schutze des Landes vor den raubgierigen Polen aus. So ist Oberschlesien vor der Zerstörung bewahrt geblieben. Ein zweitesmal ist Oberschlesien durch die Abstimmung gerettet worden, zu der hunderttausende gebürtiger Oberschlesier aus allen deutschen Gauen herbeigeeilt sind. Aber hat auch die deutsche Regierung ihre Aufgabe voll und ganz für Oberschlesien erfüllt? Hat sie die richtigen Amtspersonen an die richtige Stelle gesetzt? Hat sie für die notwendige und richtige Aufklärung gesorgt? Hat sie namentlich in Genf bei dem Völkerbund rechtzeitig und ausreichend dafür gesorgt, daß das deutsche Recht an Oberschlesien geachtet worden ist? Hat der Reichskanzler nicht gerade in jener entscheidenden Zeit den schweren Konflikt mit der bayerischen Regierung Kahr hervorgerufen? Hat er damals nicht seine rednerische Kraft und seine ganze politische Stellung gegen die Rechtspartei der Deutschnationalen gerichtet? Der Reichskanzler hat auf das gute deutsche Recht vertraut. Er vertraut, er hofft, er erwartet. Daß einem das gute Recht nur bleibt, wenn man es mit aller Kraft und aller Klugheit verteidigt, das scheint ihm nicht gegenwärtig gewesen zu sein.

Ganz anders ist die Lösung der Fragen, als sie Dr. Wirth für die Unterzeichnung des Londoner Ultimatums und für seine ganze Reparationspolitik als Voraussetzung bezeichnet hatte. Oberschlesien ist bis auf kleine Reste Deutschland verlorengegangen, die „Sanktionen" aber sind bis auf die Rheinzollinie bestehen geblieben. Fürwahr, schlimmer ist bisher keinem Kanzler mitgespielt worden als Dr. Wirth. Er hat zwei außenpolitische Niederlagen erlitten, von denen in früheren Zeiten schon eine einzige genügt hätte, einen Kanzler unmöglich zu machen.

Dr. Wirth aber besann sich bei alledem noch lange Zeit, ob er seinen Rücktritt erklären solle. Er besann sich aber nicht eine Minute, als ihm von neuem die Kanzlerschaft angeboten wurde. Das deutsche Volk kann sich beglückwünschen, einen solchen Mann mit der Geschäftsführung des Staates betraut zu sehen.

Daß das Kabinett Wirth-Rathenau der Entscheidung des Obersten Rates der verbündeten Mächte über das Schicksal Oberschlesiens mit so viel Vertrauen entgegensah, macht diese Illusionspolitik deutlich. Jedermann kann es auch verstehen, daß, wenn ein Kabinett die Politik der Erfüllung auf die Fahne geschrieben hat, es in Verhandlungen mit dem schwierigsten Gegner Frankreich eintritt, um ihn versöhnlicher zu stimmen. Gerade v o r der Entscheidung über Oberschlesien war es zweckmäßig, mit Frankreich in V e r h a n d l u n g e n einzutreten. Aber einen A b s c h l u ß über die Sachleistungen durfte man nur dann herbeiführen, wenn man der oberschlesischen Entscheidung zugunsten Deutschlands sicher war. Diese Vorsicht war um so mehr geboten, als Loucheur und die französische Presse wiederholt klipp und klar gesagt hatten, daß jede Verquickung der Wiesbadener Verhandlungen mit dem Schicksal Oberschlesiens abzulehnen sei. Von wirklichen Staatsmännern wäre dieser französische Wink wahrscheinlich verstanden worden. Daß sich das Kabinett Wirth-Rathenau daran nicht gekehrt hat, ist eine unverzeihliche Schuld. Oberschlesien wäre wahrlich ein großes Opfer wert gewesen. Wenn nur durch ein Wiesbadener Abkommen die Rettung Oberschlesiens zu sichern war, so hätte schwerlich jemand einen Stein auf das Kabinett werfen können. So isoliert aber, wie die Verhandlungen zu Wiesbaden geführt worden sind, nämlich ohne Rücksicht auf dringende politische Erfordernisse, sind sie zu einem Opfer aus reiner Opferlust der Erfüllungspolitik geworden. Das muß aber auf das entschiedenste abgelehnt werden. Das arme Deutschland ist nicht in der Lage, sich solche Geschenke zu leisten, ohne irgendeinen Erfolg zu sehen.

Das Wiesbadener Abkommen ist geradezu ein Schulbeispiel

für die verkehrte Art der bisherigen Reparationspolitik. Es mußte anders gemacht werden. Aber wie?

Die deutschen Finanzen.

Zunächst mußte von jeder Mehrleistung abgesehen werden. Auch die Freiwilligkeit kann uns die Lasten nicht leichter machen. Ferner durften wir keineswegs uns zustehende Rechte verscherzen oder preisgeben, sondern mußten auf unseren Rechten bestehen. Wir durften also den Feinden gegenüber keinen Verzicht aussprechen, weder auf dem Gebiet der Preisregelung noch auf dem des Transports, des Zolls und der 26prozentigen Ausfuhrabgabe. Noch weniger dürfen wir, die wir selbst dem Auslande gegenüber so stark verschuldet sind, dem einen oder anderen Feinde borgen.

Wir müssen vielmehr den Feinden fortgesetzt auf alle erdenkliche Weise klarmachen, wie trostlos unsere wirtschaftliche und finanzielle Lage ist. Wissen die Vereinigten Staaten von Nordamerika, was für uns 2 Milliarden Goldmark jährliche Reparationszahlungen bedeuten? Kennt England die Bestimmung der 26prozentigen Ausfuhrabgabe? Versteht Frankreich eine Milliarde jährliche Besatzungskosten für das zusammengebrochene Deutschland richtig einzuschätzen?

Greifen wir die scheinbar geringfügige Last der 26prozentigen Ausfuhrabgabe heraus! Nach den Pariser Forderungen sollten es nur 12% statt 26% sein. In der durch das Londoner Ultimatum herbeigeführten Verschärfung müssen wir — von den rheinischen „Sanktionen" abgesehen — auch hierbei eine Art Strafmaßnahme dafür erblicken, daß wir zur Pariser 269-Milliarden-Geldforderung nicht sofort ja und amen gesagt haben. In der Abgabe an sich ist der Grundgedanke verwirklicht, daß Deutschland entsprechend der Besserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse im Laufe der Jahre eine unterschiedliche und voraussichtlich steigende Mehrlast außer den 2 Milliarden betragenden festen Beträgen auf sich nehmen soll. Ein solcher „Besserungsschein" hat bereits seit den Tagen von Versailles in den diplo-

matischen Erörterungen eine Rolle gespielt. Auch von seiten des Kabinetts Fehrenbach-Simons war trotz der Warnung des deutschnationalen Führers H e r g t den Feinden ein Angebot für einen solchen „Besserungsschein" gemacht worden. Ich bin sicher, daß man dabei weder an eine 26prozentige noch an eine 12prozentige Ausfuhrabgabe gedacht hat; denn eine Ausfuhrabgabe ist immer ein zweischneidiges Schwert. Ich kann an dieser Stelle nicht die tiefgreifenden Störungen schildern, welche die im Frühjahr 1920 eingeführte deutsche Ausfuhrabgabe, die zwischen 1 bis 10% als Höchstbetrag schwankte, im Durchschnitt aber etwa 6% erreichte, angerichtet hat. Ich will auch keine Zeit mit der Darstellung verlieren, wie bescheiden der finanzielle Erfolg unserer deutschen Ausfuhrabgabe gewesen ist. Hier muß ich aber eine Wirkung der viermal so hohen 26prozentigen Ausfuhrabgabe hervorheben, an die man auf seiten der Feinde sicherlich nicht gedacht hat, als man sie Deutschland auferlegte. Es liegt nahe, daß die Abgabe und damit unsere Reparationsleistung um so größer wird, je mehr unsere Ausfuhr wächst. Wir haben daher, wenn wir unsere Reparationsleistungen niedrig halten wollen, kein Interesse an der Steigerung unserer Ausfuhr. Allein wir befinden uns in der Zwangslage, daß wir ausführen müssen, einmal, um die Einfuhr nach Möglichkeit zu bezahlen, dann aber auch, um unsere ganze Produktion zu steigern und auf diese Weise möglichst billig zu produzieren und möglichst zahlreiche Arbeitskräfte zu beschäftigen. Deswegen kann kein verantwortlich denkender Wirtschaftspolitiker den Rat erteilen, daß man mit Rücksicht auf die 26prozentige Ausfuhrabgabe die Ausfuhr nach Möglichkeit unterdrücken soll; denn das wäre für unsere ganze Volkswirtschaft von den schwersten Folgen begleitet. Weiterhin ist zu bedenken, daß die 26prozentige Ausfuhrabgabe den bereits erwähnten Passivsaldo, der sich aus den viel größeren Einfuhrschulden gegenüber den bescheidenen Ausfuhrguthaben ergibt, ganz erheblich zu vergrößern geeignet ist und daß sich auch aus diesem Umstand eine Verschlechterung unserer Valuta ergeben muß. Dabei rechnete man üblicherweise damit, daß Deutschland von einer Ausfuhr von 1 Milliarde Mark

an die Feinde 260 Millionen Mark abzuführen habe, so daß uns etwa 740 Millionen Mark verbleiben. Diese Rechnung stimmt jedoch nur dann, wenn sich die Valutaverhältnisse zur Zeit der Berechnung der Ausfuhrabgabe und zur Zeit ihrer Aufbringung und Bezahlung nicht ändern. Das ist bei der ersten Rate der Ausfuhrabgabe, die für das Vierteljahr Mai, Juni, Juli berechnet und am 15. November 1921 fällig war, leider nicht der Fall gewesen. Wir haben hierbei vielmehr nach der „Deutschen Außenhandels-Korrespondenz" vom 14. November 1921 folgende Beobachtung zu verzeichnen gehabt: Die Ausfuhr in der genannten Zeit ist vom Statistischen Reichsamt auf 16,2 Milliarden Papiermark berechnet worden. Die 26prozentige Ausfuhrabgabe betrug also hiervon 4,2 Milliarden Papiermark. Bei der Umrechnung in Dollar nach dem durchschnittlichen Valutastand in den angegebenen 3 Monaten ergeben sich 65,5 Millionen Dollar oder nach der Goldparität 275,1 Millionen Goldmark. Tatsächlich hat auch der Reichsfinanzminister Anfang November im Reichstag erklärt, am 15. November 1921 sei eine Reparationsrate von 275 Millionen Goldmark fällig; sie sei jedoch bereits durch Sachleistungen abgegolten. Hätten wir dagegen diese Summe auf dem Wege des Devisenkaufs oder des Kredits beschaffen müssen, dann hätten wir in den letzten Wochen vor der Zahlung mit einem durchschnittlichen Valutastand von 250 Papiermark = 1 Dollar rechnen müssen; dann hätten uns die geschuldeten 65,5 Millionen Dollar nicht weniger als 16,4 Milliarden Papiermark gekostet. Mit anderen Worten: Wir hätten zum Ausgleich der Ausfuhrabgabe von 26% von 16,2 Milliarden Papiermark eine um 200 Millionen darüber hinausgehende Leistung vollbringen müssen! Einfach deshalb, weil inzwischen die deutsche Mark auf den vierten Teil ihres Wertes zu Anfang 1921 gesunken war. An eine solche Wirkung hatte sicherlich kein Mensch gedacht. Welche unberechenbare Folgen können aber eintreten, wenn die über 4 Milliarden Reparations- und Besatzungslasten hinausgehenden Beträge auch nur für ein weiteres Jahr aufzubringen sind?!

Als der Dollar mit 303 Papiermark seinen bisher höchsten Stand erreicht hatte, war die Mark auf den 72. Teil ihrer

Friedensparität, nämlich auf 1,4 Pfennig ihres ehemaligen Goldwertes gefallen. Es steht in der Macht der Feinde, ob sie die Entwertung unserer Reichswährung noch weitertreiben wollen. Die Folgen sind unübersehbar. Schon in diesen Tagen, wo diese Schrift in Druck geht, hat der Banknotenumlauf den Betrag von 100 Milliarden Mark weit überschritten. Die Inflation läßt sich auch weiterhin nicht aufhalten, wenn nicht die durch den Druck auf die Valuta herbeigeführte Teuerung und wenn nicht vor allem das Kraftzentrum des Valutadrucks, nämlich die Reparationsleistungen, sofort ihr Ende erreichen. Es steht in der Macht der Feinde. Bereits am 30. November 1921 hat die öffentliche Schuldenlast in Deutschland über 226 Milliarden Mark betragen. Die Schulden sind in solchem Anwachsen begriffen, daß allein in den Tagen vom 11. bis 20. November die Schulden um 4 Milliarden 90 Millionen Mark und vom 21. bis 30. November um 5 Milliarden 324 Millionen gewachsen sind. Die gesamten Ausgaben des Deutschen Reichs für den inneren und den Kontributionsetat hat der Abgeordnete Dr. Helfferich angesichts der Entwertung unserer Mark auf den siebzigsten Teil ihres alten Wertes Anfang November 1921 weit höher als die deutsche Regierung, und zwar auf 400 Milliarden Papiermark, berechnet. Diesen unser Vorstellungsvermögen weit übersteigenden Ausgaben des Jahres 1921/22 stehen, auch wenn alle 15 Steuervorlagen der Regierung angenommen werden sollten, voraussichtlich noch nicht einmal 100 Milliarden Mark Einnahmen gegenüber. Wollte man tatsächlich 400 Milliarden Mark von dem deutschen 60-Millionen-Volk verlangen, so müßten auf den Kopf der Bevölkerung fast 7000 Mark und, auf eine fünfköpfige Familie berechnet, fast 35 000 Mark Steuern jährlich aufgebracht werden. *Das aber steht nicht in der Macht der Feinde, die Reparationen durch Steuern aufzubringen.*

Die Notwendigkeit der Aufklärung der Welt.

Als Dr. Helfferich im Reichstag seine soeben erwähnte Rechnung vortrug, fügte er mit Recht hinzu, es sei eine leere Redens-

art, wir würden unsere „ganze Leistungsfähigkeit in den Dienst der Erfüllungspolitik stellen", wenn unsere ganze Leistungsfähigkeit noch nicht einmal hinreiche, um den inneren Schuldendienst zu versorgen.

Es kann wahrhaftig nicht, wie es Briand am 6. Dezember 1921 im Senat getan hat, behauptet werden, Deutschland bereichere sich durch einen betrügerischen Bankrott.

Auch Keynes beweist in seinem im August 1921 in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" erschienenen Aufsatz, daß eine Deckung der Reparationen aus den Staatseinnahmen nicht zu erwarten ist. Er rechnete damals noch mit einem viel günstigeren Stand unserer Papiermark, als Helfferich es konnte, nämlich mit 20 Papiermark gleich 1 Goldmark. Dabei kam Keynes zu dem Ergebnis, daß es notwendig wäre, zwei Drittel des Einkommens aus dem Volke herauszupressen, um neben den für die Staatsverwaltung nötigen Steuern auch noch Reparationen zu leisten. „Aus dem Staatshaushalt ist eine Deckung für Reparationen nicht eher zu erwarten, bevor nicht die Ausgaben um die Hälfte vermindert und die Einnahmen verdoppelt worden sind." Wenn Keynes mit dem heutigen Geldstand hätte rechnen müssen, hätte auch er zu keinem anderen Ergebnis als Helfferich kommen können.

Wieviel günstiger liegen die Finanzverhältnisse in Frankreich! Die Ausgaben belaufen sich nach dem Etat zusammen

auf	24,9 Milliarden Franken.
Ihnen stehen an Einnahmen gegenüber	23,3 „ „
So ergibt sich ein Defizit von . .	1,6 Milliarden Franken

gegenüber einem Fehlbetrag in Deutschland, der in die Hunderte von Milliarden Mark geht!

Die erwähnten Zahlen sprechen eine deutliche Sprache. Trotzdem gibt es Leute, wie den Abgeordneten Dr. Bernstein, die da meinen, die Lage bessere sich durch den „politischen Kredit", den unsere Regierung im Auslande genieße; man müsse auf die „Wiederkehr der Einsicht und Vernunft" in den feindlichen

Ländern rechnen. Wiederum ein betrübendes Zeichen reiner Illusionspolitik. Wäre doch erst einmal die Einsicht und Vernunft in den führenden politischen Kreisen Deutschlands wiedergekehrt! Dann, aber erst dann vermöchte ich etwas hoffnungsvoller in die Zukunft zu blicken und zu glauben, daß auch draußen, außerhalb der deutschen Grenzpfähle, die Erkenntnis von unserer Reparationsunfähigkeit schneller vorankommt. Der „Tag" schrieb im November 1921 nicht mit Unrecht, daß Rathenau es sei, der dieser Wahrheit, die in der ganzen Welt auf dem Marsche sei, durch seine Äußerung auf dem Bremer Parteitag in den Weg getreten sei. Nach der Berichterstattung der „Vossischen Zeitung" vom 13. November erklärte nämlich Rathenau ungefähr folgendes:

„. . . es bedeutet vielmehr für alle Zukunft etwas, wenn wir vor der Gesamtheit der Erdbewohner zeigen, daß wir mit dazu beitragen wollen, die verzweifelten Verhältnisse Europas zu bessern und die furchtbaren Spuren des Krieges, das beste Agitationsmittel gegen Deutschland, zu tilgen. Künftige Geschlechter werden es uns Dank wissen, daß wir der deutschen Nation in der Welt freie Bahn machen wollen, indem wir die Last auf uns nehmen, soweit wir können." . . . „Wenn man der Kritik an den Einzelheiten des Wiesbadener Abkommens den Deckmantel nimmt, so zeigt sich, daß die Angriffe dem Reparationsgedanken als solchem gelten, den zu vertreten die bitterste Notwendigkeit, nicht etwa irgendwelche Neigung gebietet. Die Sabotage dieses Gedankens wird ja in Wirklichkeit nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus politischen Gründen betrieben."

Das arme, schwache Deutschland soll also nach Rathenau die verzweifelten Verhältnisse ganz Europas bessern! Der „Tag" bemerkt hierzu: „Wir haben doch noch nicht einmal Kraft genug, uns selbst aus dem Sumpf herauszuziehen, in dem wir stecken. Tun wir nicht besser daran, zunächst einmal vor der eigenen Tür zu kehren, als daß wir uns immer wieder zu Aufgaben drängen, denen wir jetzt noch nicht gewachsen sind?" Fürwahr, das ist keine passive Resistenz; denn hier handelt es sich, wie so oft bei Lohnkämpfen, keineswegs um vorsätzliche

und überlegte Verweigerung der Leistungen, zu denen man an sich in der Lage wäre. Nein, die tatsächliche Schwäche der ganzen deutschen Volkswirtschaft macht es uns unmöglich, weitere Reparationen zu leisten, mag man die Fortführung unserer Erfüllungspolitik noch so sehr wünschen.

Was soll man aber zu der weiteren Erklärung Rathenaus sagen: Die Kritik am Wiesbadener Abkommen sei eine „Sabotage" am Reparationsgedanken!? War Rathenau, als er dieses häßliche Wort sprach, frei von Massensuggestion, die so manchen Redner befällt, wenn er von dem Beifall einer willig klatschenden Zuhörerschaft umtost ist? War sich Rathenau in dem Augenblick bewußt, welche Bedeutung das Wort „Sabotage" in Deutschland allmählich angenommen hat? Handelt es sich bei der Kritik des Reparationsgedankens und des unentwegten Erfüllungswillens wirklich um eine Schändung des Heiligsten und Höchsten unseres Volkes und seiner Politik? — Rathenau übt eine ganz unerhörte Kritik gegenüber denjenigen Männern, welche die Erfüllungspolitik des Kabinetts für falsch halten. Was würde wohl Rathenau zu der Abwehr des Vorwurfs der Sabotage sagen, wenn er auf der Seite der Angegriffenen stünde? Hat er doch Dr. Quaatz, einem Reichstagsmitglied der Deutschen Volkspartei, der bei einer Kritik des Wiesbadener Abkommens bei weitem keinen so scharfen Ton anschlug, die Beleidigung „Denunziation" und „Demagogie" entgegengeschleudert.

Wahrlich, es gibt im parlamentarischen Deutschland leider manche führenden Männer, welche keine offene Kritik vertragen können. Wer diese Schwäche nicht verbergen kann, täte besser, er bliebe den öffentlichen Geschäften fern. Denn die politischen Dinge sind heute zu verwickelt, als daß es auch nur einen Mann — und wenn er noch so universal gebildet wäre — gäbe, der den Rat und den Widerspruch entbehren könnte. Denn das ist eine Kennzeichnung des parlamentarischen Lebens, daß in der ganzen Welt eine Opposition für jede Regierung geradezu zur Notwendigkeit wird, wie auf der Bühne zum Spieler der Gegenspieler gehört.

Rathenau hat auch schon klüger gesprochen als in Bremen, wo er offenbar den Gepflogenheiten des Parteigezänks zum Opfer fiel. Ich erinnere an seinen Ende September an Norman Angell, den englischen Volkswirt, gerichteten Brief. Angell hatte Rathenau gegenüber die Notwendigkeit betont, der Welt zu zeigen, daß, wenn Deutschland überhaupt in der Lage wäre, Reparationen zu leisten, dies nur durch einen umfangreichen Export zu bewerkstelligen sei. Darauf hat ihm Rathenau in treffender Weise folgendermaßen erwidert: „Der Angelpunkt der Fragestellung liegt in dem Problem: Ist ein deutscher Export in der erforderlichen Höhe möglich, und ist er für die übrigen Nationen erträglich? Daß er für die übrigen Nationen unerträglich ist, bedarf keiner Erörterung. Immerhin darf aber auch die Tatsache betont werden, daß er aus rein physischen Gründen an sich nicht möglich sein würde. Es stehen in Deutschland nicht mehr als 36 Milliarden Arbeitsstunden zur Verfügung, und mit diesen ist es ausgeschlossen, einen Export, den die Franzosen auf 26 Milliarden berechnen, der aber in Wirklichkeit mindestens 40 Milliarden betragen müßte, um die Reparationsleistungen zu erschwingen, durchzuführen."

Rathenau hätte gut getan, diese Rechnungen fortzuführen und zu sagen: „Wir haben jetzt einen reinen Export von höchstens 4 bis 5 Milliarden Goldmark. Wir bleiben also um 85 bis 90% hinter dem Export zurück, der allein uns in die Lage setzen würde, die Reparationslasten voll und ganz weiterzutragen. Also müssen uns die Feinde 85 bis 90 % ihrer Reparationsforderungen erlassen, wenn wir nicht noch tiefer ins Elend sinken sollen." Warum unterließ Rathenau diesen Hinweis und Beweis? Wollte er sich keine „Sabotage" am Reparationsgedanken zuschulden kommen lassen? Hat er sich denn überhaupt — um in seiner Sprache zu reden — von einer „Sabotage" des Reparationsgedankens freigehalten?

Ich lese in der „Frankfurter Zeitung" vom 29. Oktober 1921 einen Auszug aus seiner dort tags zuvor gehaltenen Rede: „Eins der wenigen Rechte, die uns im Friedensvertrag zugebilligt worden sind, enthält Artikel 234, in dem es heißt, daß

von Zeit zu Zeit die Leistungsfähigkeit Deutschlands geprüft werden muß. Den Staatsbankrott werden wir nicht anmelden, sondern die Prüfung unserer Leistungsfähigkeit zur Zahlung der Reparationen verlangen. Wir können auf die Dauer nicht in Gold zahlen, ohne solches im eigenen Land zu gewinnen, sondern nur in Sachleistungen und in einem für uns möglichen Ausmaß." Richtig! In einem für uns möglichen Ausmaß. Das unterschreibe ich. Leider sagt Rathenau nicht, wie er das Ausmaß bemißt, während ich soeben angedeutet habe, wie stark die Feinde in ihren Forderungen nachlassen müßten, wenn wir überhaupt einmal eine Atempause haben sollen.

Jedenfalls tritt Dr. Rathenau mit dem Hinweis auf den Artikel 234 des Versailler Diktats in den Kreis der Männer ein, welche schon lange die Revision des sogenannten Friedensvertrages fordern. Hier liegt meines Erachtens ein mindestens ebenso positiver, wenn nicht für uns noch fruchtbringenderer Gedanke der Reparationspolitik, als ihn die bisherige Erfüllungspolitik des Kabinetts Wirth darstellt. Eine Reparationspolitik mit der Endfolge einer Vernichtung der deutschen Wirtschaft liegt übrigens ebensowenig im Interesse des deutschen Volkes wie in den wohlverstandenen Belangen der alliierten und assoziierten Mächte.

Die Erfassung der sogenannten Goldwerte.

Nach alledem kann meine Stellung zur Frage der Erfassung der sogenannten Sach- oder Goldwerte für die Zwecke der Reparation nicht zweifelhaft sein. Zunächst ist zu betonen: Die inzwischen allgemein bekanntgewordene geheime Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums vom 27. Juni 1921, die dem bereits oben erwähnten Staatssekretär Professor Dr. Hirsch zugeschrieben wird, spricht von Goldwerten meines Erachtens mit ebensowenig Recht, wie man diese flüchtige Ausarbeitung selbst als eine D e n k schrift bezeichnen kann. Goldwert besitzen heute nur diejenigen Werte und Gegenstände, die b e w e g l i c h sind und die bei ihrer Verwertung im Ausland gegen

Gold oder gleichwertige Devisen eingetauscht werden können. Alle unbeweglichen Vermögensstücke stellen nur Papierwert dar. Der Hamburger Exporteur, der neulich im Steuerausschuß des Reichstages bemerkte: „Wenn die seit Kindesbeinen feste Valuta zu schwanken anfängt, beginnt auch das Denken zu schwanken", hat recht. Denn wenn die Schrift ein Ergebnis hat, so ist es die Bekräftigung der Überzeugung, daß es im deutschen Grund und Boden, im städtischen Grundbesitz sowie in den gewerblichen und kaufmännischen Unternehmungen tatsächlich überhaupt keine Goldwerte mehr zu besteuern gibt. Warum? Wie kommt die Schrift zu einem entgegengesetzten Ergebnis? — Das Rätsel löst sich einfach dadurch, daß in dieser amtlichen Schrift die heutige Papiermark der alten Goldmark gleichgesetzt wird So heißt es z. B. in der Schrift, der reine Ertrag der Landwirtschaft habe im Jahre 1913 2,64 Milliarden Mark betragen, während nach Einführung des Umlageverfahrens in der Getreidewirtschaft mit einem reinen Ertrag von 14 bis 15 Milliarden Papiermark, also (!) mit dem 5½—6fachen des Friedensertrages, gerechnet wird.

Was müssen die an der Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums beteiligten Beamten glückliche Menschen sein, daß sie heute noch nicht von der Umwandlung der alten Werte unserer Reichsmark in Papier betroffen worden sind! Die Fiktion, daß unsere Papiermark der alten Goldmark gleichwertig sei, ist nichts anderes als eine Irreführung oberflächlicher Betrachter und daher ein denkbar guter Agitationsstoff für die linksradikalen Elemente. Bei ehrlicher Betrachtung müßte man betonen, daß der innere Wert unserer Papiermark im letzten Jahre nur etwa ein Fünfzehntel des alten Friedenswertes war. Infolgedessen ergibt sich, daß die deutsche Landwirtschaft mit 15 Milliarden Papiermarkertrag nicht mehr buchen kann als 1 Milliarde Goldmark. Da aber der ehemalige Friedensertrag 2,64 Goldmilliarden gebracht hat, so haben wir also keinerlei Steigerung, sondern eine ganz beträchtliche Verminderung des Ertrages auf weniger als die Hälfte des Friedensmaßes vor uns.

Noch schöner ist die Begründung für die Wertsteigerung der

städtischen Wohn- und Mietgebäude. Hier nimmt die Schrift des Reichswirtschaftsministeriums zunächst an, das Reichsmietengesetz, das immer noch der Annahme harrt, sei bereits ergangen und habe eine Steigerung der Erträge auf 180—200% der Friedensmieten gebracht. Die Schrift nimmt ferner an, daß eine Mietsteigerung um weitere 100 %, also auf 300 % der Friedensmiete, bald kommen müsse. Daraus wird dann gefolgert, die Wertsteigerung der städtischen Grundstücke betrage etwas mehr als das Doppelte des Friedenswertes. Hier wird also nicht nur mit der einen Annahme, daß 1 Papiermark = 1 Goldmark sei, gearbeitet, sondern mit zwei weiteren Voraussetzungen, daß die geplante bzw. noch eine neue Mietpreissteigerung bald beschlossen sein werde. Über eine solche Art von Beweisführung braucht man wohl kein Wort der Kritik mehr zu verlieren. Man weiß sofort, was man von der weiteren Behauptung zu halten hat, die gewerblichen und kaufmännischen Unternehmungen hätten ihre Erträge auf das Sechsfache der Friedenszeit gesteigert.

Das Streben des Reichswirtschaftsministeriums geht nun dahin, für das Reich einen großen Teil, nämlich vorerst 20 % vom Gesamtertrag der Wirtschaft, für Reparationslasten in Anspruch zu nehmen und diesen Betrag dinglich zu sichern. Zu dem Zweck soll sowohl eine Belastung des landwirtschaftlichen Grund- und Gebäudebesitzes wie der städtischen Wohn- und Mietgebäude in Form einer hypothekarischen Sicherstellung an erster Stelle eingeführt werden. Dabei spielt man sogar mit dem Gedanken der Eintragung einer Goldgrundschuld an Stelle der allgemein auf Papiermark abgestellten deutschen Hypothek. Außerdem kann eine Bemerkung der Schrift nicht übersehen werden, aus der zu schließen ist, daß mit einer solchen 20prozentigen Belastung erst der Anfang gemacht werden soll, daß aber bei weiterer Lockerung oder gar völliger Aufhebung der Zwangswirtschaft neue Grundschulden für Landwirtschaft und städtischen Hausbesitz von Reichs wegen eingetragen werden sollen.

Was dagegen die gewerblichen und kaufmännischen Unter-

nehmungen, nämlich die industriellen und gewerblichen, sowie Bank- und Handelsbetriebe anlangt, so soll hier das Reich eine Beteiligung von vorerst 20 % erhalten; ferner soll bei jeder Kapitalsvermehrung auch der Anteil des Reichs entsprechend gesteigert werden. Da nun eine solche Beteiligung nur bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung durchführbar erscheint, spricht die Schrift des Reichswirtschaftsministeriums von der Notwendigkeit einer gesetzlichen Vorschrift, daß die anderen gewerblichen Unternehmungen gezwungen werden sollen, innerhalb einer bestimmten Frist sich in die Form von Aktiengesellschaften oder G. m. b. H. umzuwandeln. Leider ist dabei nicht angegeben worden, ob man Handwerks- und Kleinhandelsbetriebe zweckmäßiger in die Form von Aktiengesellschaften oder G. m. b. H. umzuwandeln gedenkt!

Offenbar haben die geistreichen Schriftsteller im Reichswirtschaftsministerium auch ein wenig an die gewissen Gefahren gedacht, die mit einer solchen Umwandlung von Privateigentum in Reichseigentum dem Ausland gegenüber verbunden sein dürften, denn an einer Stelle kann man lesen: „Die Beteiligung des Reichs an den Körperschaften darf nicht Formen annehmen, die geeignet sind, die freie wirtschaftliche Betätigung des Unternehmers zu hemmen oder auch einen Einfluß des Auslandes auf die Geschäftsführung zu ermöglichen. Daher soll dem Anteil des Reichs ein Stimmrecht nicht gewährt werden. Lediglich am Ertrag und zugleich an dem sich steigernden Wert der Unternehmung soll das Reich zugunsten der Wiedergutmachung beteiligt werden." Den braven Beamten des Reichswirtschaftsministeriums scheinen jedoch die Bestimmungen des Versailler Vertrages nicht gegenwärtig gewesen zu sein, wonach alles Reichs- und Staatseigentum für die Erfüllung unserer Reparationsverpflichtungen haftet, mag es sich um altes oder neues Reichseigentum handeln. Hier würde sich also das feindliche Ausland schwerlich das Recht nehmen lassen, in die Tätigkeit der Unternehmer hineinzureden, wenn es kraft des Versailler Rechtes Hand auf diese Pfänder legen würde. Man

muß ja auch wissen, daß das Ausland, nicht zuletzt die feindlichen Kapitalisten, bereits große Beträge deutschen Aktienbesitzes — schätzungsweise 10 bis 12 Milliarden Mark — erworben haben, so daß es auf dem vom Reichswirtschaftsministerium empfohlenen Weg wohl nicht allzu schwer sein dürfte, dem feindlichen Ausland für manche unserer besten Großunternehmungen die Mehrheit in die Hand zu spielen.

Es ist ferner interessant, zu erfahren, daß das Reichswirtschaftsministerium die jährlichen Erträge der auf die angedeutete Weise erfaßten Sachwerte auf 17 Milliarden Mark und die Vermögenswerte selbst vorerst auf 285 Milliarden Mark und für spätere Zeiten auf 382 Milliarden Mark schätzt. Der Appetit kommt gewöhnlich beim Essen. Daher wäre es nicht zu verwundern, wenn eine weitere Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums diese erstrebenswerten Beträge bald auf 500 oder gar auf 1000 Milliarden Mark erhöhen würde. Ferner sollen, und das ist das bemerkenswerte, die Erträgnisse und auch die erfaßten Werte selbst in gewissem Umfang für die Reparationspflicht herangezogen werden. Auch hier dürfte man es schwerlich in der Hand haben, nur einen Teil heranzuziehen; man wird bald Anlaß finden, noch mehr zu „erfassen".

Was heißt überhaupt „heranziehen"? — Nichts anderes, als neues deutsches Reichseigentum den feindlichen Mächten zu übergeben, sobald sich keine andere Reparationsleistung mehr ermöglichen läßt. Die erfaßten Sachwerte bilden nach Ansicht des Reichswirtschaftsministers eine geeignete Grundlage für Kredite, im Notfalle nach außen hin für die Auflegung einer Goldanleihe. So soll also ein Teil des Ertrages der Produktionsmittel der Wirtschaft für Reparationslasten sichergestellt und mobilisierbar gemacht werden. Außerdem hat man im Reichswirtschaftsministerium die Hoffnung, die Sachwerte werden den Fehlbetrag in der Goldbilanz des Außenhandels durch organisierte Beleihung so lange decken helfen, bis die deutsche Wirtschaft sie planmäßig durch erhöhte Sachleistungen auf dem Weltmarkt ausgleichen werde. Ja, daran ist nicht

zu zweifeln, daß man bei unseren verworrenen Finanzverhältnissen nicht nur eine, sondern mehrere Möglichkeiten hätte, die privaten Sachwerte für die Bedürfnisse des Reichs heranzuziehen. Allein man ist sich im Reichswirtschaftsministerium schwerlich bewußt, welche vielfachen Anforderungen bereits von seiten des Reichsfinanzministers an die Vermögensbestände der Wirtschaft gestellt werden.

Als man im November 1921 in Frankreich die Frage einer Steuer- und Konfiskationspolitik erörterte, schrieb u. a. der „Temps": „Bedeutet eine Besteuerung des Kapitals nicht das Gegenteil von politischer Klugheit und heißt sie nicht die wirtschaftliche Wiederaufrichtung des Landes verhindern? Nehmen wir einmal an, daß 25 v. H. vom Vermögen der Privatpersonen in die Staatskassen wandern. Sind diese Personen Rentner, dann werden sie im gleichen Verhältnis ihre Ausgaben verringern zum Schaden von Industrie und Handel, zum Schaden auch des Staates, da die Einkommensteuer im Verhältnis zum verringerten Kapital ebenfalls geringere Erträge bringen würde. Sind diese Personen aber Industrielle oder Handeltreibende, so werden die Folgen die gleichen sein. Außerdem aber werden Erzeugung und Verkauf zurückgehen und eine große Anzahl von Arbeitern und Angestellten arbeitslos werden." Dem fügte der „Tag" hinzu: „Allerdings beziehen sich diese treffenden Hinweise nicht auf Deutschland, sondern auf Frankreich, wo der Kampf für und gegen die direkten Steuern zurzeit aufs heftigste tobt. Deswegen aber würden doch die Folgen einer Vermögenskonfiskation bei uns kaum andere sein, und der „Temps" könnte dann wohl einmal die Frage beantworten, wie Deutschland mit einer in ihrem Lebensnerv getroffenen Industrie noch weiter Kriegsentschädigung leisten soll?" Und die „Kölnische Zeitung" bemerkte mit Recht hierzu: „Das französische Volk wird in jedem Fall in dem Glauben gelassen, daß Deutschland die Wegnahme eines großen Vermögensteils gut ertragen könne, ohne in seiner Leistungsfähigkeit für die weitere Entrichtung seiner Kriegsschulden an Frankreich wesentlich behindert zu werden."

Es ist nicht möglich, die Kuh, die man gern auf die Dauer melken möchte, zu schlachten, um das Fleisch zu verspeisen. Das Privateigentum ist die letzte Reserve, die nicht in Reichseigentum umgewandelt werden darf, wenn man daran denken will, die deutsche Volkswirtschaft am Leben zu erhalten. Daher müssen von jedem der Verantwortung bewußten Politiker alle darauf hinzielenden Maßnahmen abgelehnt werden.

Das Kreditangebot der Industrie.

Es ist bekannt, daß selbst der Reichskanzler Dr. Wirth gegen diese Art der Erfassung der Sachwerte lebhafte Bedenken erhoben hat. Daraus entsprang die Fühlungnahme mit der Industrie, die Erörterung der Frage, ob und auf welchen anderen Wegen es möglich sei, die nächste Reparationszahlung sicherzustellen. Bei der ersten oberflächlichen Erörterung dieser schwierigen Frage wurde von einem der Beteiligten der Gedanke angedeutet, die Industrie könne vielleicht durch Anspannung ihrer ausländischen Geschäftsbeziehungen dem Reich Hilfe leisten. Man wähnte, dabei gewissermaßen zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen zu können, nämlich nicht nur, wie bei der inländischen Erfassung der Goldwerte, tatsächlich zu Papiermark zu kommen, sondern mit Hilfe des *Industriekredits* in ausländischer Währung die notwendigen Devisen zu beschaffen. Dieser Gedankensplitter scheint dem Reichskanzler so viel Freude gemacht zu haben, daß er sofort nach der ersten Besprechung mit den Industrievertretern einigen seiner Mitarbeiter davon Mitteilung machte mit dem Erfolg, daß nach kaum 24 Stunden die „Vossische Zeitung" diese Mitteilung der Öffentlichkeit übergab. Die Veröffentlichung war in einer solchen Form gehalten, daß die überraschte Welt daraus entnahm, die deutsche Industrie habe ihre ausländischen Geschäftsbeziehungen zu einer Kreditaktion zur Verfügung gestellt. So wurde aus einer gelegentlichen, nicht weiter vorbedachten Äußerung sofort ein großzügiger *Plan der industriellen*

Kredithilfe gemacht. Diejenige Person, die an dieser schlimmen Indiskretion die Schuld trägt, hat weder dem Reich noch der Industrie einen Dienst erwiesen. Das Hineinziehen unreifer Gedanken in die öffentliche Erörterung kann nur zum Schaden aller Beteiligten ausschlagen.

Zur Beruhigung der öffentlichen Meinung wurde alsdann mitgeteilt, daß eine solche Kreditaktion nur unter drei Voraussetzungen möglich sei. Vor allem müßten sich auch die anderen Berufsstände, wie Landwirtschaft, Handel und Bankwelt, daran beteiligen; ferner könnte natürlich nur von einer freiwilligen Kreditaktion die Rede sein; schließlich müßte mit der Mißwirtschaft in den staatlichen Verkehrsbetrieben und in der Finanzwirtschaft des Reichs gründlich aufgeräumt werden.

Als dann auf der gegen Ende des Monats September 1921 zu München abgehaltenen Tagung des Reichsverbands der Deutschen Industrie dagegen eingewandt wurde, daß man schwerlich auf dem Wege der Freiwilligkeit zum Ziele kommen könne, begann sich der Widerstand zu regen. Die einstimmige Annahme der Münchener Entschließung ist nur so zu verstehen, daß man ausdrücklich die Freiwilligkeit der industriellen Kredithilfe betont hat. Auch ich habe mich in München nur unter der Bedingung für diesen gefahrbringenden Schritt ausgesprochen, daß es jedem Industriellen freigestellt werden muß, ob er sich daran beteiligen will oder nicht. Meines Erachtens erhöht die Freiwilligkeit unseren Kredit im Auslande, während wir im Falle des Zwanges mit einer Minderung des Kredits zu rechnen haben. Der in der Presse vielbesprochene Münchener Beschluß des Reichsverbandes hatte folgenden Wortlaut:

„Überzeugt von der Notwendigkeit, daß die deutsche Wirtschaft nichts unversucht lassen darf, um den von Regierung und Parlament angenommenen Forderungen aus dem Londoner Ultimatum nachzukommen, haben Präsidium und Vorstand des Reichsverbands der Deutschen Industrie als berufene Vertreter der Industrie der Reichsregierung folgendes erklärt:

Die Industrie ist zu Verhandlungen darüber bereit, wie unter

Ausnutzung des Kredits, welchen sie im Auslande genießt, der Reichsregierung Gold oder Devisen zur Verfügung gestellt werden können. Die Voraussetzung aber ist, daß die übrigen Kreise der Wirtschaft, Landwirtschaft, Handel, Banken und Bankiers in gleicher Weise sich betätigen und daß unverzüglich wirksame Maßnahmen durchgeführt werden, die die jetzige Finanzmißwirtschaft, als den Kredit des Reiches und der Privatwirtschaft untergrabend, beseitigen."

Bei der weiteren Behandlung der Frage innerhalb des Reichsverbandes kam man zu dem Punkt, wo man sah, für eine gleichmäßige Beteiligung aller Unternehmer eigne sich nicht die Freiwilligkeit, sondern nur die gesetzgeberische Lösung. Für diesen Zweck hatte inzwischen der Reichswirtschaftsrat in seinem Reparationsausschuß einen von Dr. Hachenburg ausgearbeiteten Entwurf angenommen. Dieser Gesetzentwurf verlangte die fachliche oder territoriale Zusammenfassung aller gewerblichen Unternehmer und Hausbesitzer in neue Kreditorganisationen, die u. a. nach dem Muster der Unfallberufsgenossenschaften gebildet werden sollten, und zwar derart, daß zugleich eine Solidarhaftung für den Auslandskredit herbeigeführt werden sollte. Ohne mich mit der Wiedergabe der Einzelheiten des Entwurfs aufzuhalten, will ich nur erwähnen, daß nunmehr die Gegnerschaft gegen die Kredithilfe erheblich zunahm, denn jetzt wurde vor den bedenklich gestimmten Unternehmern das Bild einer neuen Zwangswirtschaft entrollt, und zwar in einer Ansdehnung, wie sie selbst im Kriege niemals bestanden hat. Denn jetzt war die Kreditorganisation zum Greifen nahe, die zugleich die Dienste von Steuergemeinschaften übernehmen sollte und womöglich auch zu Reparationsverpflichtungen herangezogen werden konnte. Dr. Helfferich verglich einmal die entworfene Konstruktion mit einem Pumpwerk, mit dem es der Entente leicht gemacht werde, unser Privateigentum zugunsten der Reparation auszupumpen. Jedenfalls gefiel der Hachenburgsche Plan nur wenig, und er bestärkte die Gegner einer Kredithilfe der Industrie in ihrem Widerstand.

Es kam hinzu, daß seit dem Auftauchen dieses Gedankens im Sommer 1921 das Schicksal Oberschlesiens zu unseren Ungunsten entschieden worden und außerdem infolge der Zahlung der ersten Goldmilliarde unsere Währung auf das bedenklichste ins Rutschen gekommen war. Damit verstärkten sich die Bedenken vor der Hereinnahme von Auslandskredit in ausländischer Währung auf das mächtigste, und zwar auch für den Fall einer freiwilligen Aktion.

Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Befürworter einer gesetzlichen Zwangsregelung mit ihren Vorschlägen nicht durchkamen, als Anfang November 1921 der Reichsverband seine Mitglieder in Berlin versammelte, um zu der neuen Lage Stellung zu nehmen. Nach lebhaften Auseinandersetzungen gelangte ein Beschlußantrag des bekannten Großindustriellen Hugo Stinnes mit wenigen Änderungen zur Annahme. Dieser Beschluß besagt:

„Der Reichsverband der Deutschen Industrie ermächtigt seinen für die Behandlung der Angelegenheit der Kredithilfe eingesetzten Ausschuß, der angemessen zu ergänzen ist unter Zuziehung der deutschen Banken, die Verhandlungen zunächst mit der Reichsregierung mit dem Ziele weitgehender geldlicher Stützung des Reiches für Reparationszwecke fortzusetzen unter folgenden Voraussetzungen: Es muß gleichzeitig Sicherheit dafür gegeben werden, daß Reichsregierung und Reichstag eine sparsame Finanzwirtschaft auf allen Gebieten des Staatslebens unverzüglich eintreten lassen und das Wirtschaftsleben von allen die freie Betätigung und Entwicklung schädigenden Fesseln befreien. Insbesondere müssen die Reichs- und sonst in öffentlicher Hand befindlichen Betriebe derart behandelt werden, daß sie nicht weiter die öffentlichen Finanzen belasten, sondern sie entlasten. Ein Ziel unserer inneren Wirtschaftspolitik muß sein, alle in der Wirtschaft vorhandenen nicht vollbeschäftigten Kräfte sicher zu produktiver Arbeit zu bringen. Die Industrie muß die Sicherheit haben, daß durch ihre Mitarbeit aus unproduktiven Unternehmungen Unternehmungen gemacht werden, die solche Erträge bringen, daß sie

zur Verzinsung und Tilgung des geplanten Gelddarlehens ausreichen und die jetzt vorübergehend und freiwillig eintretende Industrie entlasten."

Bemerkenswert ist an diesem Beschluß, daß damit auch innerhalb des Reichsverbandes der Deutschen Industrie die letzte Entscheidung keineswegs gefallen ist. Die Mitgliederversammlung hatte sich vorbehalten, erst dann endgültig Stellung zu nehmen, wenn sich näherer Aufschluß über den Umfang und die einzelnen Bedingungen der Kredithilfe ergäbe. Auch insofern hat sich der Reichsverband nicht die Hände gebunden, als er an die Aufrechterhaltung seines Angebots wichtige Bedingungen geknüpft hat, welche die große Besorgnis um die weitere Entwicklung der Finanzwirtschaft des Reiches und um die Sicherheit etwaiger Kredite erkennen lassen.

Der Antrag Stinnes ist im Reichsverband mit großer Mehrheit angenommen worden. Es fanden sich fast alle grundsätzlichen Gegner mit den Befürwortern der Kredithilfe zusammen. Ich selbst habe mich nicht entschließen können, den Beschluß mitzumachen. Der stärkste meiner Gründe, die mich davon abhielten, liegt in der Tatsache, daß die Industrie selbst durch Verpfändung wichtiger Teile ihrer Produktionsmittel nicht die Gefahr vermeidet, welche mit einer Erfassung der Sachwerte für das Reich, also mit der Umwandlung von Privat- zu Reichseigentum, verknüpft ist. Beide Wege, die Erfassung der Sachwerte durch das Reich wie die Verpfändung von Produktionsmitteln an ausländische, nicht zuletzt an feindliche Kreditgeber, führen leicht in dieselbe Gefahr, nämlich zum Verlust unserer industriellen Produktionsmittel und Unternehmungsfreiheit.

Man hat deswegen in der Presse dem Reichsverband und den Industriellen unrecht getan, wenn man sich mit dem Berliner Beschluß unzufrieden erklärte, die Industrie dieserhalb schalt oder ihr Unehrlichkeit vorwarf. Der Reichsverband ist kein Parlament, das im Wege der Gesetzgebung über anderer Leute Hab und Gut verfügen kann. Hier herrscht Verantwortungsgefühl nicht nur gegenüber Reich und Staat, sondern auch gegenüber Beamten und Arbeitern wie gegenüber den Geld-

gebern. Angesichts dieser Verhältnisse kann den Industriellen ein wirtschaftlich und politisch so weitgehender Entschluß nicht leicht werden.

Daher ist es auch verkehrt, daß am 22. November 1921 der Reichskanzler im Steuerausschuß des Reichstags einen leicht herauszufühlenden Tadel gegen die Industrie über den Stand der Kredithilfe geäußert hat. Man kann es dem Reichskanzler nachfühlen, daß es ihm persönlich wie dem ganzen Kabinett viel lieber gewesen wäre, vor die Reparationskommission mit einer erfreulichen Nachricht hintreten zu können. Mit einem solchen Erfolg wäre die Stellung des neuen Kabinetts Wirth für einige Zeit gesichert gewesen. Aber es wäre auch die Reparationskrise nicht sofort, sondern erst später in ein akutes Stadium getreten. Dieses Bestreben war für die meisten Befürworter der Kreditaktion der Leitgedanke. Man sprach vielfach die Meinung aus, daß vorläufig die Feinde wohl von der Leistungsunfähigkeit Deutschlands noch nicht ganz überzeugt seien. Männer wie Keynes, welche schon seit Monaten den baldigen Eintritt unserer Reparationsunfähigkeit voraussagten, seien weiße Raben. Die feindlichen Staatsmänner seien im allgemeinen weniger durch theoretische Darlegungen zu überzeugen als durch die Wucht der Tatsachen. Nun sei zu bedenken, daß die meisten Industrieländer der Welt, namentlich England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, wegen der Arbeitslosigkeit immer schwierigeren wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen entgegengehen. Man vermute, daß bei der Stärke des deutschen Wettbewerbes sich die Verhältnisse noch weiter verschärfen würden, so daß die feindlichen Staatsmänner im Laufe von einigen Monaten Anlaß haben würden, aus eignem Antriebe einzugreifen und Deutschland einen Zahlungsaufschub und sonstige Erleichterungen zu verschaffen. Man brauche daher mit der Erfüllungspolitik nur noch kurze Zeit fortzufahren, und man habe bis zum nächsten Sommer das gewünschte Ergebnis.

Leider fiel bald ein eisiger Reif auf diese Frühlingsträume deutscher Reparationspolitik, denn die von deutscher Seite be-

fragten ausländischen Geldgeber verhielten sich zunächst wortkarg. Unmittelbar nach Kriegsende konnte man namentlich in Amerika so viel Kredit haben, wie man wollte. Jetzt ist es leider anders. Man konnte jedoch aus den Ausländern so viel heraushören, daß vor dem Ausgang der Washingtoner Abrüstungskonferenz überhaupt keine ernsthafte Verhandlung über einen langfristigen Kredit, sicherlich aber kein Abschluß möglich sei. Außerdem wurden bei genauer Nachforschung so geringe Kreditbeträge angegeben, daß die lange Zeit so hoch gespannten Erwartungen erheblich gedämpft wurden. Am weitesten wollten noch gewisse Kreise in den Vereinigten Staaten gehen, welche unter der Voraussetzung, daß sich auch die wichtigsten „Neutralen" an der Kredithilfe beteiligten, einen Betrag von 50 Millionen Dollar für die deutsche Industrie in Aussicht stellten. Die darin liegende Schwierigkeit darf man nicht unterschätzen; denn, wenn üblicherweise zum Kreditgeschäft zwei gehören, nämlich einer, der den Kredit verlangt, und einer, der ihn gewährt, so muß man hier fast mit allen wichtigen Finanzgrößen der Welt rechnen, wenn man nicht vorziehen sollte, statt einer sogenannten großen eine kleine Aktion zu machen. Für eine solche Regelung bestehen jedoch auch auf seiten der deutschen Regierung die schwersten Bedenken. Der Reichskanzler bezeichnete es geradezu als ruinös für unsere Währung, wenn nur ein kurzfristiger Kredit von wenigen Wochen oder Monaten zu erreichen wäre. Nach der weiteren Äußerung des Reichskanzlers hat „der negative Charakter der Stellungnahme des Reichsverbandes gegenüber dem positiven Kern der Aktion bei den Mitgliedern der Reparationskommission sehr verstimmend, enttäuschend und beunruhigend gewirkt". Die Reparationskommission war zu dem Zweck nach Berlin gekommen, um die Sicherheiten für die Goldzahlungen am 15. Januar und 15. Februar festzustellen. Zu anderen Verhandlungen war sie nicht ermächtigt. Daher hat sie die deutschen Darlegungen über die Unmöglichkeit der Zahlungen und über die Notwendigkeit eines Zahlungsaufschubs nur angehört, aber nicht zum Gegenstand der Erörterung gemacht. Lieber hätte die feindliche

Kommission, die der Aktion des Reichsverbands begreiflicherweise eine große Tragweite beigelegt hatte, etwas Bestimmtes und Endgültiges über die Kreditaktion der deutschen Industrie gehört. Die Reparationskommission ist offenbar etwas klüger, aber keineswegs befriedigt abgereist.

Im Reichstag hat man anschließend an den Kanzlerbericht die Frage der Kredithilfe erörtert, aber keinen Beschluß dazu gefaßt. Dagegen hat der Reparationsausschuß des Reichswirtschaftsrates gegen Ende November seine Meinung dahin ausgesprochen, daß die unverzügliche Durchführung der Kreditaktion auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Reichswirtschaftsrats am 4. November 1921 eine Lebensnotwendigkeit für Deutschland sei. Entschlossene Maßnahmen gegen die innere Defizitwirtschaft im Reich und besonders bei den Reichsverkehrsbetrieben seien daneben mit größter Beschleunigung in die Wege zu leiten. Dagegen lehnte der Reparationsausschuß die Verquickung dieser und anderer als Bedingung gestellter Forderungen mit der Frage der Kredithilfe ab.

Ich bin anderer Meinung. Die Notwendigkeit gebietet uns, das letzte, was wir noch in Händen haben und was uns nach dem Versailler Vertrag nicht streitig gemacht werden kann, als Sicherheiten für die Ernährung und Wirtschaft unseres Volkes zu behalten. Wenn wir erst alles weggegeben haben, woran das Ausland Interesse hat, dann wird es uns schwer werden, noch Industrielle und Kaufleute im Auslande zu finden, welche uns Lebensmittel und Rohstoffe kreditieren, damit wir leben und arbeiten können. Auf Fälle solcher äußersten Not müssen wir aber gerüstet sein.

Einer der lebhaftesten Vorkämpfer der Kredithilfe der Industrie ist Direktor Hans Kraemer, Mitglied des Präsidiums des Reichsverbandes der Deutschen Industrie und des Reichswirtschaftsrates. Welche Gedanken ihn dabei bewegen, hat er gegen Ende November 1921 in einer Versammlung des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller vorgetragen. Dabei sind von seiner Seite so merkwürdige Anschauungen ausgesprochen

worden, daß sie festgehalten werden müssen. U. a. meinte Kraemer, die gegenwärtige fieberhafte Hochkonjunktur sei der Vorbote einer vielleicht schon im Frühjahr hereinbrechenden Katastrophe, wie sie sich heute noch niemand in Deutschland vorstellen könne. Industrielle Rohstoffe seien höchstens noch bis April vorhanden. Ferner erklärte er, die Sorge vor verheerender Arbeitslosigkeit veranlasse Frankreich, eine Million Mann unter den Waffen zu behalten und von Deutschland ernähren zu lassen. Wir müßten erfüllen, solange es irgend gehe. Mit dem Tag des Kreditangebots habe die „Offensive der Erfüllung" begonnen. Einem französischen Zeitungsberichterstatter hat schließlich Kraemer auf die Frage, ob Deutschland am 15. Januar 1922 zahlen könne, erwidert: „Wir können nicht zahlen, aber ich hoffe, wir werden zahlen und länger zahlen, als ihr es aushalten könnt."

Offenbar ein Vortrag voller Widersprüche! Ich teile mit Kraemer die Auffassung, daß man auf die jetzigen Wirtschaftsverhältnisse nicht bauen kann, sondern daß bald große Veränderungen eintreten werden. Ob wir dabei eine Katastrophe von unerhörtem Umfang erleben werden, lasse ich dahingestellt. Wenn aber Kraemer an eine so schlimme und baldige Katastrophe glaubt, dann verstehe ich nicht, daß er unsere Reparationsfähigkeit so hoffnungsfreudig einschätzt. Die „Offensive der Erfüllung" soll mit dem Tage des Kreditangebots begonnen haben: das ist ein stolzes Wort, das zugleich eine starke Drohung gegenüber der Wirtschaft der feindlichen Länder enthält. Ich zweifle daran, daß dieses Wort auf feindlicher Seite einschlagen wird, denn wenn die Katastrophe unserer Wirtschaft so nahe ist, dann wäre die „Offensive der Erfüllung" nichts anderes als die kraftlose Offensive eines Sterbenden. Gerade die vielen Wirtschaftsnöte unseres Vaterlandes müssen zu einer vorsichtigeren Reparationspolitik führen, als wir sie bisher betrieben haben.

Wenn ich dies ausspreche, so bin ich sicher, daß ich damit keineswegs vereinzelt dastehe. Ich kann es nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit Georg Bernhard zu widerspre-

chen, wenn er versucht, die Gegnerschaft gegen das Kreditangebot der Industrie allein auf deutschnationaler Seite zu suchen und die Welt glauben zu machen, es handle sich dabei um nichts anderes als um eine parteipolitische Hetze. Es dürfte zwar zutreffen, daß auf deutschnationaler Seite die Zahl der Gegner der Kredithilfe besonders groß ist und daß innerhalb des Reichsverbandes der Deutschen Industrie der deutschnationale Abgeordnete Dr. Hugenberg von vornherein die lebhaftesten Bedenken gegen das Kreditangebot vorgebracht hat. Allein es hat sich auf der Berliner Tagung des Reichsverbandes auch deutlich gezeigt, wie stark die Gegner des Gedankens auch in anderen politischen Kreisen zu finden sind. Es fiel damals besonders auf, daß als erster Gegner Dr. Silverberg aus Köln auftrat, die Bernhardsche Darstellung, es handle sich um eine einseitige deutschnationale Mache, mit Entrüstung zurückwies und sich selbst, der weder der Deutschnationalen noch der Demokratischen Partei angehört, als Gegner der Kredithilfe bekannte. Allein auch in demokratischen Kreisen, denen Georg Bernhard nicht fernsteht, macht sich die Gegnerschaft bemerkbar. So hat z. B. der Reichstagsabgeordnete Georg Gothein am 22. November 1921 im „8-Uhr-Abendblatt" einen beachtenswerten Aufsatz geschrieben, in dem er seine ablehnende Ansicht einleuchtend begründete: „Einen kurzfristigen Kredit aufzunehmen, wie das jetzt die Reparationskommission verlangt, heißt, der deutschen Industrie eine Schlinge um den Hals legen, die die ausländischen Geldgeber im gefährlichsten Moment zuziehen können. Mit dem Kredit von 1 Milliarde Goldmark würden wir nur eine ganz kurze Atempause gewinnen."

Natürlich ist man im Lager der Marxisten und Kommunisten anderer Auffassung über die Kredithilfe. Die Kritik an der Finanzwirtschaft des Reiches, insbesondere an den Fehlbeträgen der Reichsverkehrsbetriebe und ferner die Forderung der Industrie, an diesen Unternehmungen mitzuarbeiten, hat man in linksradikalen Kreisen als einen Angriff des Unternehmertums gegen die Arbeiterschaft betrachtet und daraufhin mit einem

Gegenstoß geantwortet. Die Vorstände des „Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes" und des „Afa-Bundes" (Arbeitsgemeinschaft für Angestellte) haben sofort gegen die Beschlüsse des Reichsverbandes Einspruch erhoben und am 15. November 1921 wegen des wachsenden Finanzelends des Reichs und der unerträglichen Teuerung von der Regierung ein gesetzgeberisches Einschreiten verlangt nach folgenden Richtlinien:

1. Beteiligung des Reiches an den Sachwerten. Die Aktiengesellschaften haben 25 v. H. ihres Aktienkapitals auf das Reich zu übertragen. Die kleineren gewerblichen Unternehmungen und die Landwirtschaft sind durch eine Steuer, die der Veränderung des Geldwertes angepaßt ist, in gleicher Höhe zu belasten.
2. Sozialisierung des Kohlenbergbaues.
3. Wirtschaftliche Neuordnung der Verkehrsunternehmungen.
4. Schärfste Erfassung der Exportdevisen durch Ausbau der Außenhandelskontrolle.
5. Beschränkung der Einfuhr auf das Lebensnotwendige.
6. Erhöhung der Ausfuhrabgaben bis zur völligen Erfassung der Valutagewinne.
7. Beschleunigte Einziehung des Reichsnotopfers.
8. Sofortige Einziehung der bisherigen Steuern, insbesondere der Einkommensteuer. Die Steuerpflichtigen müssen verpflichtet werden, den Betrag ihrer eigenen Veranlagung sofort an die Finanzämter abzuliefern. Bleibt diese Zahlung bis zu einer Grenze von 25% hinter ihrer Einkommensteuerpflicht zurück, so haben sie nach der definitiven Veranlagungsentscheidung des Finanzamtes den Rest mit 5% Zinsen abzuführen. Ist die Selbstveranlagung unter diesem Betrage zurückgeblieben, so haben sie für diese Summe eine Verzinsung von 30% zu zahlen. Die Umsatzsteuer ist von den Steuerpflichtigen in monatlichen Abschlagszahlungen abzuführen.

9. Scharfe Besteuerung der durch Devisen- und Effektengeschäfte erzielten Gewinne.
10. Kontrolle der privatwirtschaftlichen Monopole.

Es ist bemerkenswert, daß demnach auch die freien Gewerkschaften eine Neuordnung der Verkehrsunternehmungen verlangen. Hierin stimmen sie also mit dem Reichsverband überein. Dagegen hält die Verblendung, die von dem Gedanken der Erfassung der Goldwerte ausgeht, an. Die Linksradikalen können die Gefahr nicht sehen, die in der Umwandlung von Privat- in Reichseigentum besteht. Denn sonst wäre es auch nicht begreiflich, daß der „Vorwärts" gegen Ende November 1921 schreiben konnte: „Es kommt darauf an, nicht die Industrie kreditfähig zu erhalten, sondern das Reich kreditfähig zu machen, und weil die vorgeschlagenen Steuern nicht dazu ausreichen, wird ihre Ergänzung durch Erfassung der Sachwerte unerläßlich." Nein, die Erfassung der Sachwerte würde nichts nutzen, das Reich zu erhalten, sondern im Gegenteil den Zusammenbruch beschleunigen.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat sicher nicht die Absicht, die Lage durch einen Streit mit Vertretern der Arbeiterschaft zu verschärfen. Daher hat auch auf seinen Antrag die Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands sich mit der Frage beschäftigt. Aus der Auseinandersetzung der deutschen Volkswirtschaft mit den Gläubigerstaaten Deutschlands darf nicht ein Kampf zwischen deutschem Kapital und deutscher Arbeit gemacht werden.

Daß die Kreditaktion, vom außenpolitischen Standpunkte aus betrachtet, gefährlich werden kann, bestätigt eine Ende November 1921 bekannt gewordene Denkschrift, welche ein Sonderausschuß des Bundes britischer Industrieller veröffentlicht hat. Hierin wurde zunächst zu unseren Gunsten dargelegt, daß der Londoner Reparationsplan undurchführbar sei und Erleichterungen notwendig erscheinen

lasse. Dann aber macht die englische Industrie Abänderungsvorschläge für das Londoner Ultimatum, die unsere Aufmerksamkeit verlangen und lebhafte Bedenken hervorrufen müssen. Es ist erklärlich, daß die englische Industrie zunächst an ihre eigenen Sorgen denkt und nach Schutzmaßnahmen sucht. Dabei kommt sie zunächst zu dem Vorschlag, die deutsche Regierung solle den verbündeten Regierungen Vorzugsaktien deutscher industrieller Unternehmungen und Hypotheken für landwirtschaftliche und Verkehrsbetriebe übergeben, um eine ausreichende Kontrolle über die deutsche Industrie und den deutschen Handel zu ermöglichen. Außerdem sucht die englische Denkschrift nach Wegen, für die Bezahlung der deutschen Schuld eine bessere Sicherheit zu schaffen, und meint, diese könne durch Verpflichtungen erreicht werden, welche deutsche Privatpersonen den Alliierten gegenüber übernehmen. Ferner verlangt die englische Denkschrift eine Ablenkung der deutschen Handelsflotte und vor allem der deutschen Ausfuhr von solchen Waren, die der englischen Industrie schädlich werden könnten. Die Entwicklung der deutschen Industrie soll in einer bestimmten Richtung festgelegt werden, die den Industrien der alliierten Mächte nur dienlich sei. So soll Deutschland den verbündeten Mächten Rohstoffe wie Kohlen, Kali, Holz liefern; ferner könne es sich am Wiederaufbau der zerstörten Kriegsgebiete beteiligen und in bisher nicht entwickelten Teilen der Welt unter alliierter Leitung Anlagen und Bauwerke ausführen. Als eine wesentliche Voraussetzung dafür wird die Forderung gestellt, daß die Revision des Londoner Ultimatums zu einer Ordnung der deutschen Finanzen führen müsse und daß Deutschland keine Verpflichtungen auferlegt werden, welche die Inflation fortsetzen und die Mark weiter entwerten.

Dem Grundgedanken der britischen Denkschrift, nämlich das Schicksal Deutschlands zu erleichtern und dem deutschen Volke Beschäftigung zuteil werden zu lassen, kann man wohl zustimmen. Er ist ein erfreuliches Anzeichen der sich Bahn brechenden Erkenntnis von dem Zusammenhang der Dinge, zugleich auch ein Beweis für die Stärke des Druckes, der auf der

englischen Volkswirtschaft lastet. Aber deutlich enthüllt sich dabei die englische Selbstsucht. Daher müssen die Vorschläge eine erhebliche Änderung erfahren, ehe sie zum Gegenstand einer Verständigung gemacht werden könnten. Eine Voraussetzung ist dabei, daß die Selbständigkeit der deutschen Unternehmen gewahrt bleibt und daß der Überfremdung vorgebeugt wird, wie sie in einem System von Vorzugsaktien oder Vorzugshypotheken liegen würde, also in Vorschlägen, die übrigens eine überraschende Ähnlichkeit mit dem Antrag auf Erfassung der Sachwerte haben. Eine Kontrolle der deutschen Industrie durch die alliierten Mächte ist unerträglich. Wir haben gesehen, wohin eine solche Kontrolle bei der Entwaffnung und Rücklieferung von Maschinen und Anlagen führen kann. Wir müssen daher die Erhaltung der Selbständigkeit unserer Industrie fordern. Auch die Lieferung von Rohstoffen an erster Stelle ist nicht nach unseren Wünschen, sie liegt auch nicht im Interesse Englands, wie man an der übertrieben starken Versorgung Frankreichs mit deutschen Kohlen sehen konnte, durch die dem englischen Kohlenbergbau ein wichtiges Absatzgebiet verlorengegangen ist. Wir legen mehr Wert auf die Ausfuhr veredelter Erzeugnisse. Was schließlich den Vorschlag anlangt, Deutschland beim Wiederaufbau von Ländern wie Rußland usw. heranzuziehen, so verdient das durchaus eingehende Erwägungen. Denn es muß ein Versuch unternommen werden, die alle Industrieländer der Welt erfassende Spannung zu mildern. Vor allen europäischen Staaten hat England seit Kriegsende eine schwierige wirtschaftliche Stellung. Die Entwertung der Valuta hat unsern ausländischen Warenabsatz begünstigt und den hochvalutarischer Länder geschädigt. Selbst wenn nur 1 Million englischer Arbeitsloser auf diese durch die deutsche Valutakonkurrenz herbeigeführte Stockung im Geschäftsleben Englands zurückzuführen wäre, würde damit bei 200 Arbeitstagen und 15 sh Tagesverdienst ein Lohnausfall von über 4 Milliarden Goldmark entstehen. Das wäre eine ebenso große Schädigung Englands, wie man sie Deutschland durch die Reparationszahlungen zugefügt hat. Arnold Rechberg hat

am 25. November 1921 im „Tag" sogar einen Schaden von etwa 6 Milliarden Goldmark im Jahre für Englands Industrie herausgerechnet. Das wäre ein Vielfaches des auf England entfallenden deutschen Reparationsanteils. Man kann es daher durchaus verstehen, wieso dann und wann in der englischen Presse die völlige Streichung der deutschen Reparationslasten vorgeschlagen wird, um das Übel an der Wurzel zu fassen.

Kredit, Moratorium oder Revision?

Der Schwerpunkt der Reparationspolitik lag inzwischen wieder einmal in London. Sonst hätten die deutschen „Reparationsreisenden" Havenstein, Hugo Stinnes und Rathenau im Herbst 1921 nicht nach England zu fahren brauchen. Sonst wären auch nicht die französischen Unterhändler Loucheur und Briand in London mit Lloyd George und dessen Mitarbeitern zusammen gewesen. Trotzdem stand vorher Berlin eine Zeitlang im Mittelpunkt des Interesses, als das Garantiekomitee und dann die Reparationskommission an Ort und Stelle von der deutschen Regierung Auskünfte über die Vorbereitungen zur Zahlung der nächsten, im Januar und Februar 1922 fällig werdenden Raten einholte. Man darf wohl annehmen, daß all die zahlreichen Fragen der interalliierten Kommissionen von deutscher Seite eingehend beantwortet worden sind. Daß es dabei allerdings zu den notwendigen grundsätzlichen und gründlichen Auseinandersetzungen gekommen sei, muß man wohl bezweifeln. Trotzdem muß jedoch die Reparationskommission die Überzeugung gewonnen haben, daß es mit der deutschen Leistungsfähigkeit für Reparationen sehr schlecht bestellt ist. Gleichwohl hat diese Kommission an die deutsche Regierung die Forderung gerichtet, die bald fälligen Zahlungen zu bewirken, und zwar nötigenfalls durch „Inanspruchnahme ausländischer Kredite". Mit diesem Verlangen hat sich die Reparationskommission auf denselben

Boden der Erkenntnis unserer Zahlungsunfähigkeit wie das Reichskabinett gestellt.

Man kann darüber streiten, ob Deutschland nach dem Versailler Diktat verpflichtet ist, außer dem Besitz des Reiches und seiner Einzelstaaten sowie außer seinen Einnahmequellen auch noch seinen Kredit zu Reparationsleistungen zur Verfügung zu stellen. Darüber steht im Versailler Vertrag kein Wort. Ich bin auch nicht der Auffassung, daß dies im Sinn der Versailler Bedingungen liegt. Denn bei dem öffentlichen Besitz und den öffentlichen Einnahmequellen haben wir es mit ganz bestimmten Eigentumsverhältnissen oder annähernd gewissen Rechtsansprüchen des Deutschen Reiches zu tun. Diese Eigenart des Rechtsanspruchs ist beim Kredit des Deutschen Reiches nicht gegeben. Der Kredit kann daher dem Eigentum und den Einnahmequellen nicht gleichgestellt werden. Die Rechtslage ist klar. Deswegen war meines Erachtens das Deutsche Reich schon nicht verpflichtet, für die erste Goldmilliarde Kredit aufnehmen zu lassen. Wenn dies trotzdem von der Reichsbank besorgt worden ist, so hat das Kabinett ohne rechtlichen Zwang darauf hingewirkt, um in der Bekundung seines guten Willens zur Erfüllung noch etwas Besonderes zu tun. Ohne Verbürgung der Reichsbank hätte das Deutsche Reich schon damals schwerlich Kredit bekommen können, da es den Kreditgebern keine anderen Sicherheiten hätte geben können, als es sie bereits im Versailler Vertrag den Alliierten hatte verpfänden müssen, nämlich sein Eigentum und seine Einnahmequellen. Durch die Machtsprüche von Versailles und London ist der Kredit des Deutschen Reiches vernichtet.

In der Antwort, welche die Reichsregierung der Reparationskommission vor ihrer Abreise aus Berlin übergeben hat, ist der deutsche Rechtsstandpunkt in der Kreditfrage nicht eingehend begründet, sondern nur gestreift worden. Dieser Mangel muß m. E. bald beseitigt werden, da die Kreditfrage uns noch öfters beschäftigen dürfte. Die Antwort hatte folgenden Wortlaut: „Die deutsche Regierung geht davon aus,

daß es an und für sich nicht dem Sinn der Bestimmungen des Zahlungsplanes von London entspricht, zur Aufbringung der Jahresannuitäten zu dem Mittel des Kredits zu greifen. Sie ist aber, um einen Beweis ihres guten Willens zu geben, bereit, eine solche Kreditoperation vorzunehmen. Für die Frage, unter welchen Bedingungen ein Kredit genommen werden würde, kommt es in erster Linie auf die Vorschläge desjenigen an, der das Geld herleihen soll. Die deutsche Regierung ist bereit und hat auch bereits Schritte getan, um sich einen Kredit zu verschaffen. Sie bittet die Reparationskommission, sie hierbei unterstützen zu wollen. Sie fühlt sich jedoch verpflichtet, schon jetzt darauf aufmerksam zu machen, daß für die Zeit der Rückzahlung des Kredits eine außerordentlich schwierige Lage mit Rücksicht auf die sonstigen Verpflichtungen des Reiches entstehen wird, und sie erwartet von der Reparationskommission, daß sie dieser besonderen Lage Rechnung tragen wird." Dieser Standpunkt der deutschen Regierung hat wohl in keiner deutschen Partei Widerspruch gefunden. Damit hatte das Kabinett den richtigen Weg für die deutsche Reparationspolitik eingeschlagen; denn Deutschland ist es nicht möglich, sich mit eigenen Kräften aus der tiefen Reparationsnot zu befreien.

Bedauerlich ist dagegen, daß der Reichskanzler Dr. Wirth gelegentlich des Berliner Presseabends am 4. Dezember 1921 einen Rückfall in die alte Politik der unentwegten Erfüllung hatte, indem er erklärte: „Wir marschieren die Richtung, die wir seit dem 10. Mai eingeschlagen haben. Wir sind willens, auch heute noch die schweren uns auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen." Damit hat der Kanzler sich in kurzer Zeit mehrfach selbst widersprochen; hatte er doch noch bei seinem ersten Rücktritt ausdrücklich erklärt, die Basis der Erfüllungspolitik habe sich durch die Entscheidung der oberschlesischen Frage erheblich verengert.

Zweifellos ist das Reparationsproblem nicht durch fortgesetzte Betonung des „guten Willens" zu lösen. Wir müssen von den geradezu maßlosen Lasten von London und Versailles befreit werden. Dieser Politik dient nur derjenige, der der Er-

kenntnis des ganzen Volkes und der ganzen Welt vorarbeitet, daß Deutschland am Ende seines Kredits ist und nicht ungeheure Entschädigungen zahlen kann.

Offenbar ist diese neue ungeschickte Rede des Kanzlers die Wirkung der tags zuvor eingetroffenen Mahnnote der Reparationskommission vom 2. Dezember 1921 gewesen, in der von der deutschen Regierung verlangt wird, daß sie alle ihre Aufmerksamkeit unverzüglich den erforderlichen Maßnahmen schenkt, um die fälligen Zahlungen am Verfalltage sicherzustellen. Die Kommission fordert die deutsche Regierung dringend auf, entweder bei den Staatsbürgern, die notorisch Besitz im Ausland haben, oder bei den ausländischen Geldverleihern alle Anstrengungen zu machen, um die erforderliche Ergänzung ausländischer Devisen zu erhalten. Die Reparationskommission sagt, sie sei überzeugt, die deutschen Schwierigkeiten seien eng mit der Baisse des Kurswertes der Mark verknüpft und trügen mehr einen finanziellen als wirtschaftlichen Charakter.

Diese Note war von dem französischen Reparationskommissionsmitglied Dubois und dem englischen Bradbury unterzeichnet. Seitdem ist für jedermann das Gerücht, infolge der Berliner Verhandlungen sei ein folgenschwerer Zwist in der Reparationskommission entstanden, als haltlos erwiesen. Diese Einigkeit ist typisch; jedesmal wenn optimistische Deutsche auf Meinungsverschiedenheiten und auseinandergehende politische Bestrebungen der alliierten Mächte große Hoffnungen für Deutschland setzten, ist in kurzer Zeit eine Enttäuschung eingetreten. Auffällig ist außerdem, daß in der erwähnten Note vom 2. Dezember 1921 die französische Auffassung über die deutsche Finanz- und Wirtschaftslage zum Ausdruck gekommen ist. Der französische Politiker Lasteyrie hat als Berichterstatter im Finanzausschuß der Kammer bereits am 8. November 1921 ausgerufen, in Deutschland sei nur ein Zusammenbruch des Geldwesens, aber nicht der Wirtschaft zu verzeichnen. Auch der Hinweis auf das deutsche Privateigentum im Ausland geht auf französische Ansprüche zu-

rück. So hatte Briand in den Oktoberverhandlungen der Pariser Kammer und des Senats mit der Beschlagnahme deutschen Privateigentums insbesondere bei den Parteifreunden der Deutschen Volkspartei gedroht und dabei die Auslandsguthaben der am Außenhandelsverkehr beteiligten deutschen Firmen erwähnt. Dabei ließ sich Briand zu dem Drohwort hinreißen, Frankreich habe „die Hand an der deutschen Gurgel".

Trotzdem hätte meines Erachtens Dr. Wirth in seiner Antwort auf die Mahnung der Entente vom 2. Dezember keine Schwäche verraten, geschweige denn sofort wieder Umkehr zur Erfüllungspolitik geloben dürfen. Im Gegenteil, er hätte nicht länger zögern dürfen, Briand die ihm zukommende Antwort zu erteilen. Denn so ungünstig der Versailler Machtspruch für uns auch sein mag, das Privateigentum ist keineswegs völlig vogelfrei. Zwar heißt es in Artikel 260, daß Rechte oder Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger an öffentlichen Unternehmungen und an Konzessionen in einer Reihe ausdrücklich genannter fremder Länder von den verbündeten Mächten erworben werden können. Die Liquidation des deutschen Eigentums im Ausland erreicht nach deutschen Darlegungen auf der Brüsseler Sachverständigenkonferenz im Dezember 1920 den hohen Betrag von 9 Milliarden Goldmark. Das ist ein überaus schwerer Verlust, der die Auslandsdeutschen, aber auch die ganze deutsche Volkswirtschaft getroffen hat, da das Gleichgewicht in der deutschen Außenhandelsbilanz dadurch völlig erschüttert worden ist. Die Rücksicht auf das Privateigentum hat aber die verbündeten Mächte zu der weiteren Bestimmung des Artikels 260 geführt, daß die betroffenen Deutschen vom Reich entschädigt werden müssen. Eine ähnliche Vorschrift gibt es im Londoner Ultimatum, wo für die 26prozentige Ausfuhrabgabe dem Deutschen Reich die Entschädigung der Ausfuhrfirmen zur Pflicht gemacht wird. In beiden Fällen wird im Ausland erworbenes oder durch Ausfuhr entstehendes deutsches Privateigentum herangezogen. Aber an keiner Stelle des Versailler oder Londoner Vertrages findet sich irgendeine Bestimmung darüber, daß die feindlichen Mächte außer dem Reichs-

und Staatseigentum und dem Krongut auch inländisches deutsches Privateigentum zur Befriedigung ihrer Reparationsansprüche heranziehen dürfen. Hier liegt die Grenze. Das hat auch G e o r g G o t h e i n im „Achtuhrabendblatt" vom 22. November bestätigt. In England scheint man schon seit langem die Gefahr für die Sicherheit des internationalen Handelsverkehrs, die schon so oft und so früh von deutscher Seite betont worden war, erkannt zu haben; denn es ist im vergangenen Jahre ein Gesetz zustande gekommen, wonach die Liquidierung des deutschen Eigentums eingestellt wird. Es ist außerordentlich bedauerlich und für den Weltwirtschaftsverkehr von großem Schaden, daß der alte Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums nicht schon lange wieder in allen fremden Staaten zur vollen Anerkennung gelangt ist.

Wenn nun der französische Ministerpräsident mit der Beschlagnahme deutschen Privateigentums im Inland drohte, so hätte man ihm sagen müssen, daß er mit dem Gedanken eines V e r t r a g s - u n d V ö l k e r r e c h t s b r u c h e s spielt, wie ihn die Geschichte zivilisierter Völker wohl noch nie verzeichnet hat. Infolge der Unterlassungssünde des Reichskanzlers ist B r i a n d am 6. Dezember im Senat von neuem auf diese Frage zu sprechen gekommen: „Wir haben eine Generalhypothek auf Deutschland." So rief Briand aus und fügte hinzu: „Die französische Regierung hatte 1871 keine fünf Milliarden, aber alle Bürger haben mit ihrer Unterschrift Bürgschaft geleistet. Deutschland wird sich hieran ein Beispiel nehmen müssen!"

Auch von einer entschiedenen Zurückweisung dieser Anschauung durch den Kanzler hat man seither nichts gehört. Wie könnte im Ernste von einer „Generalhypothek" auf ganz Deutschland die Rede sein?! Ausdrücklich sind nur die Einnahmequellen des Reiches und der Länder, ferner die 26prozentige Ausfuhrabgabe und das öffentliche Eigentum im Versailler und Londoner Vertrag als Pfänder bestellt. Wenn ferner Briand glaubt, das Frankreich vom Jahre 1871 dem gegenwärtigen Deutschland als Muster und Vorbild rühmen zu dürfen, weil damals die französischen Bürger der Republik in ihrer Kriegs-

entschädigungspflicht beigesprungen sind, so muß man hervorheben, daß die Wohlhabenheit der deutschen Bürger dem Krieg und der Revolution zum Opfer gefallen ist. Aber das Frankreich der Gegenwart könnte sich auch an dem Deutschland Bismarckscher Gründung ein Beispiel nehmen; denn 1871 hat die deutsche Politik sich mit erträglichen Kriegsentschädigungen begnügt, während das Frankreich der Neuzeit unersättlich ist und wie ein Vampir den Nachbar aussaugen möchte.

Die Kundgebungen der französischen Regierung wie die erwähnte Note der Reparationskommission stimmten mit dem Gang der Presseerörterungen und der nichtamtlichen Verhandlungen in den Ländern der Alliierten nicht überein. Daß besonders in England die Kritik an der Reparationspolitik gegen Deutschland schon lange an die Grundfragen herangeht, weiß jedermann. Der Engländer Keynes hat das Verdienst, als erster Ausländer im Herbst 1919 mit seinem Buch über „Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages" die Kritik gegen die sinnlosen Versailler Bedingungen begonnen zu haben. Derselbe Keynes hat abermals im August 1921 in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" das Wort ergriffen und das Londoner Maiabkommen als eine provisorische Maßnahme gekennzeichnet. Eine Änderung werde bald nötig werden, da zwischen Februar und August 1922 Deutschlands Zahlungsunfähigkeit vollständig werde. Selbst eine Anleihe erweise sich auf die Dauer als nutzlos. Mit der Lösung der Reparationsfragen hänge auch die Regelung der interalliierten Schulden aufs engste zusammen. Von Frankreich und Italien lasse sich nicht erwarten, daß sie auf ihre eigenen vertragsmäßigen Rechte verzichteten, ohne gleichzeitig von ihren Verpflichtungen entbunden zu werden. Allerdings sei diese Frage auch mit der Abrüstungspolitik verknüpft; denn Amerika wolle keine finanziellen Erleichterungen denjenigen Ländern gewähren, die ihre Einkünfte auf Kriegsrüstungen verschwenden. Abrüstung und Verständigung mit Deutschland sollten die Bedingung Amerikas für die Streichung der Schulden der Alliierten sein. Neuerdings empfiehlt Keynes die Herabsetzung der ganzen durch das Londoner Diktat fest-

gesetzten deutschen Kriegslast von 132 auf 21 Goldmilliarden, von denen lediglich Frankreich und Belgien je 18 und 3 Milliarden erhalten sollen.

Der Präsident der Vereinigten Staaten Harding scheint sich in ähnlichen Gedankengängen zu bewegen. In seiner Botschaft an den Kongreß am 6. Dezember 1921 sagte er u. a.: „Handel und Warenaustausch sind nur möglich, wenn die Nationen aller Erdteile in eine normale und stetige Lage kommen. Wenn eine Konsolidierung und Regelung der gestundeten Zinsen ermöglicht werden kann, wird das für die Amerikaner selbst von Vorteil sein."

Schon vor dieser amerikanischen Kundgebung waren Dutzende englischer Pressestimmen bekannt geworden, die deutlich zeigen, daß Keynes' Ideen marschieren. Die Ursachen hierfür liegen nahe. Denn mit den Versailler und Londoner Bestimmungen ist nicht nur die deutsche Volkswirtschaft dem Untergang geweiht, sondern auch der englische Kolonialhandel, ja die ganze Weltwirtschaft ist aus den Angeln gehoben worden. Der Zusammenhang zwischen deutscher Markzerrüttung, unserer Konkurrenz auf dem Weltmarkt, der Stockung im ganzen Geschäftsleben und englischer Arbeitslosigkeit läßt sich nicht bestreiten. Daher ist es begreiflich, daß die „Westminster Gazette" am 8. November für die völlige Streichung der Reparationen eingetreten ist. Asquith hat in einer Rede erklärt, die Wiederherstellung Europas sei von drei Maßnahmen abhängig, nämlich erstens von der Revision des Versailler Vertrages, zweitens von der Streichung der alliierten Kriegsschulden und drittens von der Beseitigung der Zollschranken. Andere Stimmen hielten eine langfristige Anleihe in Form von Obligationen, die vom Völkerbund garantiert werden und in 30 bis 40 Jahren zurückgezahlt werden sollten, für besser als ein Moratorium, weil dann die Wechselkurse nicht in Mitleidenschaft gezogen würden. Der „Observer" meinte, für die nächste Zukunft bilde das Wiesbadener Abkommen die einzige Art der Bezahlung; eine gründliche Revision der Repara-

tionspolitik sei für Englands Handel und Gewerbe eine Frage von Leben und Tod.

Auch die französische Presse hatte schon im November bemerkenswerte Auffassungen wiedergegeben, die als ein Fortschritt in der Reparationspolitik gewertet worden sind. So schrieb der „Temps" am 7. November, die einzige Lösung bestehe darin, daß auch die anderen Mächte auf einen Teil der Barzahlungen verzichteten und an ihrer Stelle Materiallieferungen nach dem Wiesbadener Abkommen annähmen.

Den meisten Pressestimmen lag der Gedanke zugrunde, daß die im Versailler und Londoner Diktat befohlene Reparationspolitik der Entwickelung der Verhältnisse angepaßt werden muß. Was aber das zweckmäßige und das notwendige ist, darüber bestand noch bis zur Konferenz von Cannes, die die Entscheidung bringen sollte, keine Einigkeit, weder auf der Gegenseite noch bei uns. Zweifellos ist ein Mann wie Hugo Stinnes mit ganz anderer Auffassung im November in London gewesen als nach ihm Rathenau. Über die Tätigkeit beider ist bisher in der Presse wohl mehr Unzutreffendes als Richtiges veröffentlicht worden. Man darf jedoch wohl als sicher annehmen, daß die Frage der Gewährung eines englischen Kredits für Deutschland, sei es für unsere Industrie, sei es für unsere Reichsbank, schon bei dem Besuch von Stinnes in ablehnendem Sinne erledigt worden ist. Ich glaube ferner, daß Stinnes sich auch nicht um eine langfristige internationale Anleihe bemüht hat, sondern nach seiner ganzen Tätigkeit und Erfahrung den entscheidenden Wert darauf gelegt hat, den Engländern seine Anschauungen über die wirtschaftlichen Möglichkeiten eines Wiederaufbaues Europas, insbesondere Deutschlands und Rußlands, bekanntzugeben und Vorschläge für ein Zusammengehen der führenden Länder in der Lösung dieser Zukunftsfragen zu machen. Stinnes hat sicherlich auf die Engländer Eindruck gemacht, wenn er darlegte, daß ein in seiner Wirtschaft und in seinen Finanzen gesundes Mitteleuropa für England und seinen Welthandel ein besseres Geschäft bedeutet als der 22 Prozent unserer Reparationsleistungen betragende

Anteil Englands. Nach Lage der Dinge dürfte in den Verhandlungen sowohl die russische wie die deutsche Eisenbahnfrage eine Rolle gespielt haben. Ferner wird Stinnes sich wohl für eine Verringerung der Besatzungslasten, für ein langfristiges Moratorium und für die Revision der wichtigsten Versailler und Londoner Bedingungen mehr eingesetzt haben als für die Empfehlung des Wiesbadener Abkommens.

Erheblich anders liegen nach meiner Vermutung die Dinge, was die Verhandlungen R a t h e n a u s in London betrifft. Eine weit links stehende Zeitschrift, nämlich die „Weltbühne", schrieb am 8. Dezember: „Nichts kennzeichnet die Lage deutlicher, als daß der Vater des Wiesbadener Abkommens nun auch den Weg nach London nehmen mußte." Das hört sich beinahe so an, als ob Rathenau den „Gang nach Canossa" habe antreten müssen. Ich stehe den Anschauungen der „Weltbühne" sonst fern: in diesem Punkte scheint sie mir jedoch einen Grund der Reise Rathenaus richtig herausgefunden zu haben. Tatsächlich ist das Rathenau-Loucheur-Abkommen seit seiner Unterzeichnung zu Wiesbaden ein Stein des Anstoßes für die englische Politik. Die Gründe sind bereits oben eingehend erwähnt. Es ist klar: Rathenau befand sich in der Zwickmühle, wenn er in London all das zu verteidigen hatte, was er den Franzosen an Vorrechten und Vorteilen eingeräumt hat. Den Franzosen hat er u. a. billige Kohlen zum deutschen Höchstpreis versprochen, während in der englischen Öffentlichkeit gerade diese deutsche Kohlenpreispolitik immer schärfer angegriffen wird. Hier stand Rathenau also zwischen zwei Feuern, die einen erträglichen Ausweg erschweren. Der Hauptpunkt der englischen Verärgerung gegen das Wiesbadener Abkommen dürfte jedoch wohl darin gelegen sein, daß die Franzosen sich beeilten, ihr Wiesbadener Schäfchen ins trockene zu bringen, während sie die Ratifizierung des Pariser Abkommens vom 13. August 1921 über die Teilung der deutschen Zahlungen unter den Alliierten auf die lange Bank schoben. Wahrscheinlich suchte Rathenau die Engländer über diese Schwierigkeit dadurch hinwegzubringen, daß er ihnen nicht minder günstige An-

erbieten für deutsche Sachleistungen machte. Nach einem schon früher zwischen Rathenau und dem englischen Botschafter zu Berlin erörterten Plan wird dabei die Rolle Deutschlands beim russischen Wiederaufbau ein Gegenstand der Verhandlungen gewesen sein. Ferner ist zweifellos von Rathenau den Fragen einer kurz- oder langfristigen Anleihe viel mehr Zeit gewidmet worden als von Stinnes; hat sich doch die Reichsregierung noch Anfang Dezember an ein führendes englisches Bankunternehmen gewandt, um die Januarrate 1922 durch Kredit zu sichern. Allein die Bank von England lehnte in einem an den Finanzminister gerichteten Gutachten einen langfristigen englischen Kredit für Deutschland ab und empfahl nur dann, wenn Deutschland besondere Sicherheiten und Garantien biete, Darlehen auf kurze Termine. Jedenfalls hat die praktische Prüfung des deutschen Kreditgesuches die Engländer nicht so lange beschäftigt wie die Franzosen ihre politischen Erörterungen über die Anleihefragen. Mit dem ablehnenden Gutachten der Bank von England scheidet die Anleihefrage bis auf weiteres praktisch aus den politischen Erörterungen aus. Dieses Ergebnis kann im Interesse des Deutschen Reiches nur begrüßt werden, denn die Erfahrungen der Kreditnahme für die Aufbringung der ersten Goldmilliarde sind so folgenschwer für uns gewesen, daß uns eine zweite derart schlimme Erfahrung erspart bleiben muß. Dr. Wirth hat darüber wohl anders gedacht, denn sonst hätte er schwerlich mit solcher Zähigkeit am Gedanken der Kreditbeschaffung festgehalten und nicht persönlich in die Verhandlungen des Reichswirtschaftsrats in so unheilvoller Weise eingegriffen. Dieserhalb hat Dr. Wirth zweifellos einen schweren Tadel verdient. Die Kritik, die er Mitte Dezember dann auch im Auswärtigen Ausschuß des Reichstages erfahren hat, war so scharf, daß der Reichstagspräsident Löbe den Reichstag erst dann auseinandergehen lassen wollte, wenn Dr. Wirth ein neues Vertrauensvotum erhalten habe. Allein der Reichstag hatte zu viele eilige Aufgaben zu erledigen, als daß es zur offenen „Feldschlacht" um Wirth gekommen wäre.

Infolgedessen ist der Kanzler ohne neuen Vertrauensbeweis geblieben.

In der Folge ist dann nach der Ablehnung des Kredits die Frage der Herabsetzung der Zahlungen oder ihres Aufschubes, aber auch der Möglichkeiten der Besserung des deutschen Finanzwesens und der Stabilisierung des Markkurses in den Vordergrund der Erörterung getreten. Der Begriff „Moratorium" wurde geradezu zum Schlagwort für alle optimistischen Kreise, insbesondere für die breitesten Massen der Börsenspekulanten. Viele erblickten in diesem Zauber einen großen Erfolg Rathenaus. In Frankreich verhielt man sich zunächst noch durchaus ablehnend, aber auch in England wollte man etwaige Zugeständnisse an Deutschland an eine ganze Reihe schwerer Bedingungen knüpfen. Dazu rechnet die Beseitigung der auch meines Erachtens angreifbaren deutschen Politik der Hinschleppung des Fehlbetrages im Reichshaushalt, namentlich bei den Reichsbetrieben, ferner der Zwangswirtschaft mit ihrer künstlichen Niedrighaltung des Preises für Brot aus Auslandsgetreide, ferner für Kohle und dergleichen, alles Maßnahmen, die mit hohen Belastungen der Reichsfinanzen verknüpft sind. Dazu gehört ferner die Frage der Steuern auf den Verbrauch, die zum Teil noch hinter der Belastung in den Ententeländern zurückbleiben, während allerdings unsere direkten Steuern auf das Einkommen, das Vermögen usw. auch nach der Anerkennung der Gegenseite — gelegentlich der Sachverständigen-Konferenz in Brüssel — das erträgliche Maß überschritten haben. In diesen grundsätzlichen Fragen neuer Bedingungen für den deutschen Reichshaushalt sind sich offenbar die Engländer mit den Franzosen einig. Allein wie weit das Maß einer „Finanzkontrolle" des Deutschen Reiches gehen soll, ist schließlich auch in Cannes noch keineswegs abgemacht.

Immer mehr stellte sich heraus, daß Lloyd George in seiner Reparationspolitik über diese Teilfragen hinausgehen und sich ganz dem Gesamtproblem der europäischen Erfordernisse widmen will. Davon hat seine in Cannes Briand übergebene

Denkschrift und seine Durchsetzung der Genueser Konferenz für den europäischen Wiederaufbau ein endgültiges Zeugnis abgelegt. Es ist klar, daß die Franzosen sich eher mit den bestehenden politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen und mit der Beibehaltung der maßgebenden Reparationsbestimmungen zufriedengeben könnten als die Engländer. Denn die Franzosen haben ihre Militärmacht zu Lande aufrechterhalten und durch Bündnisse mit Polen und Jugoslawien gefestigt und sind im Begriff, ihre Seemacht stark zu vergrößern. Die überragende Machtstellung Frankreichs kann England weder politisch noch finanziell gleichgültig sein. Denn Frankreich ist heute schon England viel gefährlicher und bedrohlicher, als es Deutschland jemals nach seiner Macht und Absicht gewesen ist. Die Washingtoner Abrüstungskonferenz hat an der Weltgeltung der französischen Macht kaum etwas geändert. Um so mehr muß England darauf hinwirken, hierin eine Ergänzung und Sicherung zu schaffen.

Auch wirtschaftlich hat Frankreich keine so schweren Schäden erlitten wie England, da seine Volkswirtschaft auf ganz anderen Stützen als die englische ruht. Dagegen steht Frankreich, nach seiner Währung und seinem Finanzwesen betrachtet, nicht so gut wie England da. Diese verschiedenartige Lage der Entente macht ihre auseinandergehenden Bestrebungen auf dem Gebiet der Reparationspolitik verständlich. Frankreich verlangt außer den so oft betonten, von niemand mehr ernst genommenen „militärischen Sicherheiten" vor allem Bargeld, um seine Finanznöte zu heilen. Der Aufbau der zerstörten Gebiete erscheint der Pariser Regierung dagegen trotz Wiesbaden nicht so dringlich, um deutsche Warenlieferungen zu bevorzugen. Anders England, das auf seinen Anteil an den deutschen Reparationszahlungen, ohne sich selbst empfindlich zu schaden, verzichten kann. Denn im englischen Staatshaushalt spielt die deutsche Zahlung eine ganz untergeordnete Rolle. Viel wichtiger dagegen für die englische Wirtschaft und insofern auch für das englische Budget ist es, welche Bedeutung Deutschland mit seinem Handel und seiner

Industrie als Abnehmer und Lieferer Englands und seiner Kolonien gewinnen kann. Trotzdem liegen England viele Rücksichten auf die Ententemacht Frankreich näher als eine einzige auf Deutschland.

Den letzten Anstoß für die schließlich zum Ausgleich dieser abweichenden Auffassungen und Wünsche einberufene Konferenz von Cannes hat das von der Reichsregierung endlich am 14. Dezember an die Reparationskommission gerichtete Gesuch um Zahlungsaufschub gegeben. Das war der von aller Welt, auch auf der Gegenseite erwartete, folgerichtige Schritt in der Änderung der deutschen Reparationspolitik, der gemacht werden mußte, nachdem das Kreditgesuch gescheitert war. Aufgefallen ist jedoch, daß Dr. Wirth in der Note weder die Gründe dafür dargelegt hat noch angab, auf welchen Betrag und auf welche Dauer sich das verlangte Moratorium erstrecken soll. Diese näheren Auskünfte hat dann am 16. Dezember die Reparationskommission verlangt. Allein unbegreiflicherweise hat das Kabinett nicht auf dem schriftlichen Wege sofort geantwortet, sondern ließ vierzehn Tage vergehen, bis es drei Unterhändler zur mündlichen Verhandlung nach Paris sandte: aber auch diese haben die verlangte Antwort nicht gegeben und bis zur Konferenz von Cannes hinausgezogen, die am 6. Januar zusammentrat.

Dem Vernehmen nach war die Reichsregierung bereit, für einen Teil der fälligen 500 Millionen Goldmark, falls nicht rechtzeitig doch das Moratorium für Januar bewilligt worden wäre, den schon so stark geschmälerten Goldschatz der Reichsbank in Anspruch zu nehmen. Die Regierung soll diesen Weg für die Aufbringung der Mittel äußerstenfalls für gangbar gehalten haben.

Einen solchen Schritt würde ich für ein großes Unglück angesehen haben. Zahlreiche Gründe sprechen dagegen. Zunächst leuchtet es ein, daß man mit den ganzen 900 bis 950 Millionen Goldmark der Reichsbank nicht viel Fälligkeitstage überstehen kann. Ferner wäre es für unsere Währung von den schlimm-

sten Folgen begleitet, wenn die Golddeckung der Banknoten immer mehr schwinden und eine weitere Entwertung verursacht werden würde. Vor allem aber würde die deutsche Regierung einen ins Verderben führenden Schritt auch aus dem Grunde machen, weil sie in der Heranziehung des Reichsbankgoldes über die Verpflichtung der Versailler und Londoner Machtsprüche hinausginge und freiwillig Privateigentum opferte, während nur öffentliches Eigentum haftet. Denn darüber bestehen weder auf deutscher noch auf ausländischer Seite Zweifel, daß die Reichsbank trotz ihres Namens kein Reichs- oder Staatsvermögen besitzt und verwaltet, sondern daß sie, wie schon bei der Besetzung Mülhausens 1914 durch die Franzosen anerkannt worden ist, privatrechtlichen Charakter hat. Wohin wir aber kämen, wenn wir beginnen würden, Privateigentum in Reichseigentum umzuwandeln, habe ich mit den bedenklichsten Folgeerscheinungen bereits oben dargestellt.

Auch auf feindlicher Seite weiß man die Notwendigkeit des Privateigentums wohl zu würdigen. So hat erst gegen Ende Dezember die Pariser Tagung von Finanziers und Industriellen gegenüber dem kommunistischen Regime in Rußland betont, keine Handelsbeziehungen könnten zu einem Lande aufgenommen werden, kein Wiederaufbau könne beginnen in einem Lande, dessen Regierung nicht dafür garantiere, daß sie das Privateigentum achte. Leider lassen die verbündeten Mächte diese Haltung, die sie von Rußland fordern, dem Deutschen Reiche gegenüber selbst vermissen. So läßt selbst die englische Mandatsverwaltung von Ostafrika das gesamte dortige deutsche Privateigentum liquidieren, obwohl sie bei den gezahlten Schleuderpreisen kein Geschäft damit macht. Sie treiben also eine zwiespältige Politik, wenn sie uns gegenüber nach wie vor gegen die völkerrechtlich geheiligte Unverletzlichkeit des Privateigentums verstoßen. Wird man endlich in Cannes dieses Unrecht eingesehen haben? Die Konferenz der Finanzminister der Alliierten soll wenigstens nach Presseberichten am 9. Januar einen Antrag auf Zwangs-

maßnahmen zur Erfassung des deutschen Besitzes abgelehnt haben.

Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß man sich bei der öffentlichen Erörterung nicht immer der Schutzbestimmungen des Versailler Vertrages bewußt ist, die für die Heranziehung Deutschlands zu Reparationsleistungen geschaffen sind. Leider hat das Kabinett Wirth es an einer nachdrücklichen Betonung unserer Rechte fehlen lassen. Das geschah auch bei ganz selbstverständlichen Klarstellungen, z. B. über unsere ersten Leistungen in Höhe von 20 Goldmilliarden. Die Feinde wollen offenbar darüber zur Tagesordnung übergehen. Daher muß Deutschland mit Entschiedenheit verlangen, daß die Feinde unsere riesigen Leistungen und Lieferungen vor dem 1. Mai 1921 ihrem vollen Wert nach anerkennen. Ferner hat die Gegenseite nach Artikel 235 eine Entscheidung darüber zu treffen, welche Mengen der von uns zwecks Vertragserfüllung verbrauchten Nahrungsmittel und Rohstoffe auf die Summe dieser 20 Goldmilliarden anzurechnen sind. Das alles sind für uns wahrlich keine Kleinigkeiten.

Die überaus traurige Finanzlage des Reiches und der hoffnungslose Stand der Markwährung machen es notwendig, daß Deutschland zum Teil oder ganz mit den Zahlungen im Rückstand bleibt, sofern wir keinen ausgiebigen Zahlungsaufschub erhalten. Nur keine unsinnige Angst vor neuen Gewaltmaßnahmen der Feinde! Mit der Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit des Im-Rückstand-Bleibens haben die Feinde bereits im Versailler Vertrag gerechnet, denn Artikel 233 spricht dieses an sich selbstverständliche Recht dem Schuldner Deutschland ausdrücklich zu. Mag dann die Entente auch von ihrem Recht Gebrauch machen und die Zahlung nach der Entscheidung der Reparationskommission auf spätere Jahre verschieben. Auch mit einer Veränderung der Reparationsfähigkeit Deutschlands rechneten die verbündeten Mächte schon im Versailler Vertrag; denn im Artikel 234 ist festgesetzt, daß die Reparationskommission von Zeit zu Zeit die Hilfsmittel und die Leistungsfähigkeit Deutsch-

lands zu prüfen hat. Dabei muß der deutschen Regierung nach Billigkeit Gehör geschenkt werden, was bisher eigentlich nie geschehen ist. Ferner kann die Reparationskommission nach demselben Artikel die Frist für die vorgesehenen Zahlungen verlängern und die Form der Zahlung ändern oder auch mit besonderer Ermächtigung der sämtlichen in der Reparationskommission vertretenen Regierungen die Zahlung ganz erlassen. Diese Bestimmungen stehen im Zusammenhang mit Artikel 232, der ausdrücklich die übereinstimmende Ansicht des Feindbundes bekannt gibt, wonach er anerkennt, daß die Hilfsmittel Deutschlands nicht ausreichen, um den vollen Ersatz aller Kriegsverluste und Kriegsschäden zu gewährleisten. Also: wiederholt ist im Versailler Vertrag davon die Rede, daß wir über unsere Leistungsfähigkeit hinaus für Reparationen nicht in Anspruch genommen werden können. Das entspricht dem alten römischen Rechtssatz: Ultra posse nemo obligatur. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß jeder nur so viel zu leisten gehalten ist, wie in seinen Kräften steht. Es fragt sich nur, wie weit nach der Auffassung des Gläubigers die Kraft des Schuldners reicht. Unter den jetzigen Umständen sind die Gläubiger zugleich auch die Richter. Das ist für uns ein Unglück, aber immerhin keine hoffnungslose Lage. Wir müssen zunächst unsererseits alles unterlassen, was, wie z. B. das Wiesbadener Abkommen, zu einer Trübung der klaren Erkenntnis unserer Leistungs*un*fähigkeit führen kann. Wir dürfen im eigenen Interesse nicht großsprecherisch stärker auftreten, als wir tatsächlich sind. Diese Einsicht ist auf der deutschen Seite zu fördern und nach diesem Ziel zu streben. Wenn aber die maßgebenden Kreise Deutschlands sich immer noch nicht über die Grenzen unserer Leistungsfähigkeit einig sein sollten, ist das Spiel fürs erste verloren.

Auch die *Bewertung unserer Sachleistungen*, mag es sich um Pflichtlieferungen auf Grund der Diktate, mag es sich um freiwillige Leistungen handeln, muß gründlich revidiert werden. Vor allem darf uns dabei keinerlei Fracht und Zoll oder gar die 26prozentige Ausfuhrabgabe auferlegt werden.

Dem Unfug ist ein Ende zu machen, daß uns z. B. Reparationsvieh nur zu einem Teil unserer Produktions- oder Anschaffungskosten bewertet wird. Es gibt Bestimmungen im Versailler Vertrag genug, die unser Recht bei Sachlieferungen voll und ganz anerkennen. Allein durch die feindliche Vertragsauslegung sind wir um unsere bescheidenen Rechte betrogen worden. Die Preisregelung nach dem Versailler Vertrag muß revidiert werden. Zur Zeit seines Abschlusses konnte man nicht annehmen, daß die deutsche Mark so stark entwertet werden würde und daß uns daher aus Sachleistungen nur so wenig gutgeschrieben wird. Wir müssen die von der deutschen Regierung in Spa aufgestellte Forderung wiederholen und ein für allemal die Anrechnung von Weltmarktpreisen für unsere goldwertigen Waren verlangen.

Wichtig ist, daß die von der Reparationskommission zu fordernde Nachprüfung der deutschen Leistungsfähigkeit nicht auf die Frage eines Zahlungsaufschubes für das Jahr 1922 beschränkt bleibt, sondern daß man mindestens für eine Reihe von 5 bis 10 Jahren eine Einstellung der Zahlungen verlangt. In der Zwischenzeit muß die in Artikel 234 vorgesehene eingehende Nachprüfung unserer Hilfsmittel und Leistungsfähigkeit vorgenommen werden.

Wenn man leidenschaftslos die Dinge überblickt, muß man bekennen, daß wir, obwohl wir doch eine ganz andere und im allgemeinen höherstehende wirtschaftliche Entwicklung als das uns benachbarte Deutsch-Österreich erreicht hatten, finanziell heute so tief stehen, wie Österreich vor einem Jahre gestanden hat. Dabei brauchte Österreich keine größeren Entschädigungsbeträge zu zahlen und keine Reparationen im deutschen Ausmaß zu leisten. Österreich muß froh sein, wenn es sich mit eigenen Kräften eine lebensfähige Wirtschaft gestalten kann. Ich bin sicher, daß unser Bruderland dazu nicht in der Lage ist, weil ihm nicht nur lebenswichtige Gebiete entrissen worden sind, sondern weil es geradezu gevierteilt ist. Obwohl nun im allgemeinen die Verhältnisse des Deutschen Reiches nicht so schlecht sind wie in Österreich, so ist doch am deutschen

Volks- und Wirtschaftskörper ein so großer Aderlaß durch den Raub von Elsaß-Lothringen, Oberschlesien, Posen, Westpreußen usw. vorgenommen worden, daß wir auf dieselbe schiefe Bahn der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung gedrängt worden sind wie Deutsch-Österreich. Wenn man nun auf feindlicher Seite schon lange erkannt hat, daß man das grenzenlos mißhandelte Österreich endlich schonen und unterstützen muß, dann müßte man eigentlich auch für Deutschland zur Erkenntnis kommen, daß auch bei uns nicht mehr viel zu holen ist und daß auch wir nicht so stark belastet bleiben dürfen. Dr. Simons hat einmal das Bild angewandt: „Deutschland ist kein radioaktives Gebilde, das unausgesetzt Energien ausstrahlt, ohne neue Kräfte aufzunehmen."

Genug, mit einem kurzen Zahlungsaufschub allein ist uns nicht gedient, sondern wir brauchen langdauernde und wesentliche Entlastungen aus den ungeheuren Verpflichtungen von Versailles und London. Deshalb ist eine allgemeine Revision zu fordern.

Selbst wenn wir von allen unseren Reparationsverpflichtungen, den Auflagen für die Besatzungsheere usw. befreit werden würden, bliebe uns ein trauriges Los. Wir müssen viel mehr arbeiten, weil wir heute nach dem Wegfall ausgedehnter Reichsgebiete noch weniger denn je in der Lage sind, uns in absehbarer Zeit selbst zu ernähren. Ferner können wir von einer ausreichenden Rohstoffversorgung aus eigenen Bodenschätzen fast in keiner Beziehung mehr sprechen.

Zweifellos ist das Problem der Reparationspolitik für unser Wirtschafts- und Privatleben von so einschneidender Bedeutung, daß es sich für die Regierung tatsächlich schon lange verlohnt hätte, die zahllosen erschreckenden Wirkungen für die denkende, besonders die feindliche Welt gründlich zu ermitteln und klar darzustellen. Am auffälligsten ist der schwere Verlust, der die besitzenden Klassen durch die Geldentwertung infolge der Reparationszahlungen getroffen hat. „Gold gab ich, nichts hab'

ich" muß heute derjenige seufzen, der sein ganzes Gut der Kriegsanleihe geopfert hat. Aber auch die anderen Wertpapierbesitzer, die früher viel beneideten Rentner, die sogenannten Privatleute, fristen heute ein kümmerliches Dasein. Um deren Lage kümmert sich der Gesetzgeber viel zu wenig. Selbst der früher im allgemeinen befriedigende Ertrag der Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerks, des Hausbesitzes usw. ist heute so kärglich, daß die meisten die Zähne zusammenbeißen müssen, um der Überfremdung ihrer Betriebe zu entgehen. Niemand wird behaupten, daß es den Beamten, Angestellten und Arbeitern glänzend gehe. Allein im Vergleich zu den selbstwirtschaftenden Volksgenossen haben sie in ihrem Einkommen und in ihrer Lebenshaltung meist keine so schwere Einbuße zu verzeichnen wie die hauptsächlich auf den Ertrag ihres Besitzes angewiesenen Schichten. Denn der Arbeitnehmer hat es fast überall verstanden, die infolge der Geldentwertung eingetretene Schmälerung seiner Lebenshaltung wieder durch Erhöhung der Löhne und Gehälter größtenteils auszugleichen.

Kurz, die Lasten der Erfüllungspolitik hat das ganze deutsche Volk durch die unerhörte Schwächung der Kaufkraft des Geldes kennengelernt. Niemand ist davon verschont geblieben, weder hoch noch niedrig. Aber man kann nicht behaupten, daß alle gleichmäßig betroffen worden sind. Die darin liegende Ungerechtigkeit ließe sich allerdings auf gesetzlichem Weg schwerlich überall beseitigen. Die Not des Volkes ist jedenfalls viel größer, als die Regierenden wissen. Stellen sie also endlich eingehende Ermittelungen an! Wahrscheinlich würde dann auch der letzte Marxist in der Regierung davon überzeugt werden, daß die Erfüllungspolitik von vornherein zum Tode verurteilt war. Diese Politik konnte innenpolitisch auch wegen des offenbaren Widerspruchs zwischen ständigem Erfüllungsstammeln und immerwährendem Fortwursteln gar nicht das Ziel erreichen. Daher mußte außenpolitisch zielbewußter vorgegangen werden. Was hat man aber von denjenigen zu halten, welche die „Erfüllung" stets im

Munde führen, aber in Wirklichkeit weder Wege noch Entschlossenheit kennen, das ganze Volk möglichst gleichmäßig dazu zu bringen? Richard Calwer hat wahrlich recht, wenn er um die Wende des Jahres einmal erklärte, an dieser inkonsequenten Haltung der Regierungsparteien scheitere überhaupt jede große Erfüllung.

Daß dieserhalb irgendwelche „Errungenschaften der Revolution" geopfert werden sollen, hat man tatsächlich bisher von keiner linksstehenden Stimme gehört. Wenn daher Dr. Rathenau wiederholt die „passive Resistenz" in der Reparationspolitik verurteilt hat, erfährt man durch Calwer, wo sie zu suchen ist. Sollte Rathenau nicht auch an diesem Doppelspiel des Kabinetts Wirth ein wenig beteiligt gewesen sein? Wer im Glashause sitzt, soll nicht mit Steinen werfen.

Allein auch außenpolitisch hat das Kabinett Wirth in einem entscheidenden Punkt versagt, nämlich gegenüber der Lüge von Deutschlands Schuld am Weltkrieg. Dieses untätige, geradezu fatalistische Verhalten der Regierung fand selbst nicht bei allen Regierungsparteien Verständnis und Billigung. Daher wurde der Kanzler Dr. Wirth bei seinem Besuch des rheinischen Zentrumsparteitages in Königswinter gegen Ende 1921 veranlaßt, seine Gründe für das Verhalten des Kabinetts darzulegen. Dr. Wirth soll dabei wörtlich erklärt haben, er halte den gegenwärtigen Augenblick folgenschwerster Entschließungen für ungeeignet, um zu einem „Generalangriff" auf diesem Gebiete zu schreiten. Erst müßten sich die Wogen des Hasses glätten, ehe unser Material mit Erfolg bekanntgegeben werden könne.

Der jetzige Kanzler ist ein gewandter Redner und geschickt im Ausweichen. Seine rheinischen Parteigenossen dürfte er aber nur kurze Zeit beruhigt haben. Denn um die Jahreswende begannen ausländische Blätter mit der Veröffentlichung von Kriegsurkunden, die Poincaré, den ehemaligen französischen Präsidenten, und seine willigen russischen Helfershelfer schwer belasten, und ein Berliner Blatt ist ihnen kürzlich gefolgt. So wird von außen und innen her

die Deutschland entlastende Zahl von Schuldbeweisen seit dem russischen Suchomlinowprozeß ständig um wertvolle Stücke ergänzt. Die deutsche Regierung schweigt sich jedoch immer noch über ihre gewiß nicht kargen Stücke aus, offenbar deshalb, weil sie nicht nur auf feindlicher Seite ein Stirnrunzeln fürchtet, sondern weil sie ihre besten Freunde, nämlich zahlreiche Führer der sozialistischen Parteien, in einem für die marxistisch-kommunistische Bewegung wenig vorteilhaften Lichte der Öffentlichkeit bloßstellen und damit die „unentbehrliche" Regierungskoalition gefährden würde. Allein die Internationalisten vom Schlage des Abgeordneten Dr. Bernstein werden ihrer verdienten Kennzeichnung durch die vaterländische Geschichtsschreibung nicht entgehen, nachdem sie in unbegreiflicher Weise auf ausländischen Kongressen die volle Schuld am Krieg der alten kaiserlichen Regierung, den Hohenzollern und der deutschen Bourgeoisie zugeschoben haben. Dieser Landesverrat darf den Herren der Linken nicht vergessen werden. Der Zweck für diese marxistische Lügenerfindung ist klar. Zur Milderung des schweren, aber gerechten Vorwurfs, daß die deutsche Revolution und damit der entsetzliche Kriegsausgang auf deutsche marxistische Führer wie Liebknecht, Ledebour, Dittmann usw. zurückzuführen ist, mußte als Entschuldigungs- und Agitationsstoff die krasse Lüge dienen, die früher herrschenden Klassen hätten die Schuld an dem viel größeren Unglück, nämlich am Weltkrieg. Solange Dr. Wirth diesem Unfug nicht entgegentritt, macht er sich zum Förderer der marxistischen und der feindlichen Lügenpropaganda und läßt nicht nur die bürgerlichen Interessen, sondern die gesamten vaterländischen Notwendigkeiten im Stich.

Ist für das Kabinett der auf der Londoner Märzkonferenz gefallene Ausspruch Lloyd Georges noch nicht deutlich genug, daß der Vertrag von Versailles hinfällig sei, wenn die Anerkennung der deutschen

Schuld verweigert oder aufgegeben wird? Die Schuldfrage ist der Kernpunkt in unserer auf die Revision der Diktate hinzielenden Politik. Hier tut Eile und Gründlichkeit not. Das zeigte L. Raschdau am 28. Dezember im roten „Tag", indem er auf die neuen lügenhaften Erzählungen Briands und Vivianis auf der Washingtoner Konferenz über die „deutschen Kriegsvorbereitungen" hinwies. Raschdau sagt mit Recht: „Hier von ‚Generalangriff' zu sprechen, ist eine Übertreibung, die gebraucht wird, um der Untätigkeit ein Mäntelchen umzuhängen. Nicht im Angriff, sondern in der Verteidigung befinden wir uns, und die Ansicht hat sich bisher als völlig irrig erwiesen, daß wir dank schweigender Zurückhaltung auf versöhnliche Langmut in Paris rechnen dürfen. Wir sind zu schwach, um der französischen Gewaltpolitik Widerstand zu leisten, aber wir können die öffentliche Meinung der Welt beeinflussen, der sich schließlich auch Frankreich wird unterwerfen müssen. Diese Aufklärung und Auflehnung ist zur Zeit unser einziges Mittel, und ihre Bedeutung wird in unseren amtlichen Kreisen verkannt." Ich kann nur unterstreichen, was Raschdau über die Notwendigkeit der unverzüglich zu beginnenden Bekämpfung der Schuldlüge sagt. Selbstverständlich darf der Aufklärungsdienst als Vorbereitung der immer dringlicher werdenden Revision der feindlichen Machtsprüche nicht auf die Schuldfrage beschränkt werden, sondern die Arbeit muß sich, wie bereits erwähnt, auf die unmenschlichen, ja geradezu grauenvollen Wirkungen der bisherigen Reparationsleistungen erstrecken. Ferner müssen unsere sämtlichen Ansprüche auf Revision aufgestellt und im einzelnen gut begründet werden, einschließlich der des Wiesbadener Abkommens, weil dieses trotz der wörtlichen Empfehlung Rathenaus wirklich nicht als „Modell" für alle künftigen Reparationsabmachungen betrachtet werden darf.

Selbst wohlgesinnte Ausländer überschätzen unsere Leistungsfähigkeit in Verwunderung erregender Weise. Dafür spricht das Anfang November veröffentlichte Buch des ehe-

maligen italienischen Ministerpräsidenten Nitti über „Das friedlose Europa". So vieles ist richtig, was er zur Kennzeichnung der Macht-, Haß- und Rachepolitik Frankreichs sagt. Auch der Schlußforderung der Revision der Verträge können wir nur zustimmen. Aber die Milliardenlasten, insgesamt 60 Goldmilliarden, zu deren Forderung auch Nitti kommt, sind für uns unerträglich, selbst wenn dabei 20 als bereits geleistet gelten und weitere 20 in Sachleistungen abgetragen werden sollen.

Ein „Völkerbund für den Weltfrieden", der sich am 2. Januar 1922 in Paris gebildet hat und seinem Namen mehr Ehre machen will als der amtliche Völkerbund, dieses Instrument der nackten Gewaltpolitik der Siegermächte, hat erklärt: „Es muß ein neuer Weg gefunden werden." Diese Erkenntnis ist richtig und schien auch die Lloyd Georges zu sein, der mit seiner in einer Denkschrift zu Cannes dargelegten Politik einen neuen Kurs einschlug — vorausgesetzt, daß er an diesem Kurs wirklich festhält. In dieser Denkschrift Lloyd Georges ist vor allem die Erklärung bemerkenswert, daß Frankreich aus den Reparationen beträchtliche Vorteile ziehe, während England nicht minder beträchtliche Opfer bringe. Diesem auf die Dauer unerträglichen Zustand will England ein Ende bereiten. Daher macht es Frankreich einen außerordentlich weitgehenden Vorschlag, nämlich den eines Defensivbündnisses, also einer Garantie für seine militärische Sicherheit und außerdem einen Vorschlag für einen gemeinsamen Wiederaufbau Europas. Mag man auch den Darlegungen über die wirtschaftlichen Vorschläge zustimmen, so kann man doch nicht umhin, dagegen zu protestieren, wenn behauptet wird, die wirkliche Gefahr, der Frankreich ausgesetzt sei, sei eine deutsche Invasion. Ist das nicht ein Widerspruch mit der Tatsache, daß Deutschland entwaffnet ist? Viel einleuchtender sind die Gefahren geschildert, die sich aus einem Wettrüsten Englands und Frankreichs zur See ergeben würden. Schließlich ist beachtenswert, daß Lloyd George die Rechte, insbesondere das Eigentum der ausländischen Kapitalisten, geachtet wissen will, während man bisher auf englischer Seite an der Beschlagnahme der 26 Prozent

des Eigentums der deutschen Ausfuhrfirmen festhält und auf französischer Seite sogar mit dem Gedanken des allgemeinen Raubes deutschen Privateigentums spielt.

Der durch die englische Politik veränderten Lage paßte sich Rathenau in seiner zu Cannes gehaltenen Rede im allgemeinen geschickt an. Er erklärte u. a.:

„Deutschland ist entschlossen, mit seinen Leistungen bis zu den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit zu gehen. Es besteht eine Passivität der Zahlungsbilanz im Betrage von 2 Milliarden schon vor Zahlung irgendwelcher Reparation. Um das Defizit der Zahlungsbilanz zu decken, bestehen nur drei Möglichkeiten: Verkauf der Substanz des Landes, große auswärtige Anleihen oder Verkauf der Landeswährung. Solange die Währung eines Staates auf dem internationalen Markt aus dem Gleichgewicht gekommen ist, ist es unmöglich, irgendein Budget auf bestimmte Zeit mit Sicherheit in Ordnung zu bringen. In diesem Augenblick ist unser Budget für 1922 in Ordnung. Es enthält sogar gewisse Überschüsse, dabei ist aber von den Reparationen abgesehen. Ich stelle unter Beweis, daß der Deutsche fernerhin eine schwerere Steuerbürde trägt als der Bewohner irgendeines anderen Landes, insbesondere der Engländer oder der Franzose. Wenn ich von den bereits erwähnten 500 Millionen für 1922 ausgehe, wenn ich ferner ausgehe von Sachleistungen von 1450 Millionen Goldmark und dann noch die inneren Kosten des Friedensvertrages nehme, so komme ich zu der Ziffer von 135,5 Milliarden Papiermark. Das Budget würde also etwa 150 Prozent neue Belastung erfahren und sich damit auf 218,5 Milliarden Papiermark belaufen. Um die Bilanz herzustellen, gibt es nur zwei Mittel: eine Verdoppelung oder Verdreifachung der Steuern oder eine Riesenanleihe. Meiner Schätzung nach besteht an Stelle eines Überschusses, einer nationalen Ersparnis von 6 Milliarden Goldmark vor dem Kriege jetzt ein Defizit von 1 bis 2 Milliarden Goldmark jährlich. So zehrt das Land sich allmählich auf; es lebt von seiner eigenen Substanz. Es hat weder die Mittel für Erneuerungen noch für die wirtschaftliche Ausstattung seines Bevölkerungs-

zuwachses. Der gesamte Mehraufwand an Arbeitsstunden, wie er durch die gegebenen Verhältnisse erfordert wird, beträgt etwa 9 bis 9,28 Milliarden. Ich möchte von einer unsichtbaren Arbeitslosigkeit sprechen, die darin besteht, daß 4 Millionen Menschen Arbeit leisten müssen, die früher nicht nötig war und die das Arbeitsergebnis gegen früher nicht verbessert. Und zwar alles dies vor irgendeiner Zahlung von Reparationen. Von einer Aufspeicherung von Reichtümern kann mithin nicht die Rede sein. In jedem Falle aber ist Deutschland durchaus bereit, auf den Weg der Stabilisierung des Budgets zu treten, der ihm vorgeschlagen ist:

Die Erhebung der Zölle auf Goldbasis soll erfolgen. Die Frage der Verkehrstarife wird 1922 geregelt werden, um das Defizit dieser Wirtschaftszweige auszugleichen. Der Abbau der Subsidien ist in die Wege geleitet. Die Kohlenfrage ist schwieriger, weil die Preise sich dem Weltmarktpreise immer mehr nähern. Was die innere Anleihe anbelangt, so wird sie in ernsteste Erwägung gezogen werden. Was die Garantien anlangt, so gibt es meines Erachtens Mittel, um der Reichsbank eine größere Autonomie zu geben. Die Reichsbank ist jetzt dem Reichskanzler unterstellt, der aber im Laufe von 50 Jahren nur einmal von seinem Eingriffsrecht Gebrauch gemacht hat. Eine weitergehende Verselbständigung ist möglich. Es wäre aber sehr gefährlich, wenn man an Stelle der Verantwortung die Überwachung setzte. Das würde das freie Verantwortungsgefühl erschüttern und als Präzedenzfall die Zentralnotenbanken aller Staaten schädigen."

„Deutschland glaubt", so erklärte Rathenau zum Schluß, „sich nicht nur nach Kräften der Wiederherstellung zerstörter Gebiete des Westens, sondern auch mit Rücksicht auf seine geographische Lage und Kenntnis nachbarlicher Verhältnisse der Wiederherstellung von Ost- und Zentraleuropa widmen zu sollen."

Mit Recht zeigt Rathenau die überaus drückende Notlage des deutschen Volkes und die unabwendbare Gefahr weiterer Verschuldung an das Ausland, die in Verbindung mit der un-

aufhaltsamen Zerrüttung unserer Währung zu den denkbar schlimmsten finanziellen und wirtschaftlichen Folgen führt. Ganz unbegreiflich und durchaus zu tadeln ist es aber, wenn Rathenau behauptet, unser Reichshaushalt für 1922 sei im Augenblick in Ordnung und weise sogar — von Reparationen abgesehen — gewisse Überschüsse auf. Der Reichshaushalt ist bekanntlich nichts Feststehendes mehr, sondern wird, auch nach Rathenaus Erklärung, mit der Erschütterung der Reichsmark immer wieder von neuem umgeworfen. Wie kann man da von Ordnung sprechen? Ferner dürfte es selbst Herrn Rathenau nicht möglich sein, Überschüsse im Reichshaushalt nachzuweisen. Es ist aber auch unklug, den Feind glauben zu machen, wir seien so reich, daß wir den finanziellen Bedarf des Deutschen Reiches, der Länder und Kommunen zu decken vermöchten. Dagegen kann man voll und ganz Rathenau zustimmen, wenn er behauptet, der Deutsche habe eine schwerere Steuerbürde zu tragen als der Engländer, Franzose oder sonst irgendein Ausländer. Es ist aber durchaus fraglich, ob und wie lange der Deutsche eine so große Steuerlast tragen kann, wie man sie ihm jetzt zumutet.

Wenn Rathenau ferner davon spricht, Deutschland sei bereit, auf den Weg der Stabilisierung des Budgets zu treten, so ist das nichts anderes als eine Redensart, weil eine Stabilisierung des Budgets so lange nicht erreichbar ist, wie die Reparationslasten auf Deutschlands Finanzwesen drücken. Auch was die geplante innere Anleihe anlangt, wird man nicht viel erwarten dürfen, weil die Zahlungsfähigkeit des deutschen Volkes durch die Steuerlasten bereits ausgeschöpft wird. Schließlich muß man es bedauern, daß Rathenau auf der Konferenz von Cannes nicht die Schlußfolgerung aus seinen Darlegungen gezogen hat. Wenn er bewiesen hat, daß uns schon für den eigentlichen Volkshaushalt 9 Milliarden Arbeitsstunden fehlen, daß wir daher dauernd von unserem Vermögen zehren, so konnte Rathenau bei der Besprechung der Reparationslasten zu keinem anderen Ergebnis kommen, als daß wir zurzeit unfähig sind, Reparationen zu leisten, ohne die bedenklichen wirt-

schaftlichen Folgen zu vergrößern, unter denen die ganze Welt zu leiden hat.

Es erhebt sich nun die Frage, ob die Konferenz von Cannes eine Wendung in der Reparationspolitik der Feinde zum Besseren bedeutet. Ich vermag eine wesentliche Erleichterung für Deutschland nicht zu erkennen, denn infolge des Rücktrittes Briands ist die Konferenz vorzeitig abgebrochen worden, ohne zu dem vorbereiteten und erwarteten Ziele geführt zu haben. Nach kurzen Verhandlungen erklärte Lloyd George am 13. Januar, die Reparationsfrage habe vertagt werden müssen. Soweit aber das Ersuchen der deutschen Regierung um ein Moratorium in Betracht komme, werde die Reparationskommission sofort eine Antwort erteilen.

In der letzten Sitzung des Obersten Rates in Cannes hat dann auch Dubois, der Vorsitzende der Reparationskommission, der deutschen Delegation eine Entscheidung verlesen. Danach wird dem Deutschen Reich ein vorläufiger Zahlungsaufschub für die am 15. Januar und 15. Februar 1922 fälligen Raten gewährt, soweit diese nicht „durch geleistete oder noch zu leistende Barzahlungen und durch Sachlieferungen oder Einnahmen aus dem Recovery Act (dem von England erhobenen Eingangszoll auf deutsche Waren), die schon eingegangen sind oder bis zu den oben genannten Daten eingegangen sein werden, schon gedeckt sind". Die Bedingungen hierfür sind:

1. Während der Verzugsfrist zahlt die deutsche Regierung alle 10 Tage, erstmalig am 18. Januar, 31 Millionen Goldmark.
2. Binnen 14 Tagen hat die deutsche Regierung der Reparationskommission einen angemessenen Reform- und Garantieplan betreffend das deutsche Budget und den deutschen Papiergeldumlauf sowie ein vollständiges Programm für die Barzahlungen und Sachlieferungen für das Jahr 1922 zu unterbreiten.
3. Mit der Entscheidung der Reparationskommission über das unter 2 erwähnte Programm geht die vorläufige Ver-

zugsfrist zu Ende. Die Reparationskommission kann in ihrer Entscheidung vorsehen, daß der Betrag, um den die deutschen Zahlungen während der Verzugsfrist hinter den Raten des Londoner Ultimatums zurückbleiben, innerhalb von 14 Tagen fällig werde.

Das neue Zahlungsverlangen in Höhe von 31 Millionen Goldmark alle 10 Tage ergibt eine monatliche Summe von 93 Millionen und eine Jahressumme von 1116 Millionen Goldmark. Gegenüber den Londoner Maiforderungen von 2 Milliarden festen Jahreszahlungen zuzüglich 26% der Ausfuhrwerte sowie den sonstigen Lasten könnte der erste Punkt der Entscheidung von Cannes als günstig angesehen werden, wenn nicht des Teufels Pferdefuß aus den Bestimmungen unter 2 und 3 deutlich ersichtlich wäre. Außer den in zugelassenen Devisen zu zahlenden 31 Goldmillionen laufen nämlich die Sachleistungen an Kohlen usw. noch fort. Ferner werden die bis zum 15. Februar geleisteten Zahlungen und Sachleistungen sowie die Einnahmen aus der englischen 26prozentigen Ausfuhrabgabe (Recovery Act) nicht angerechnet. Infolgedessen wird Deutschland bis zum 15. Februar wahrscheinlich in stärkerem Maße herangezogen werden, als die deutsche Regierung am 14. Dezember 1921 mit ihrem Angebot von 150 Millionen Goldmark zu beiden Zahlungsterminen zusammen der Reparationskommission vorgeschlagen hatte. Die vorläufige Entscheidung über unser Moratoriumsgesuch ist auch viel schlechter ausgefallen, als man es nach den Londoner Verabredungen zwischen Briand und Lloyd George erwarten konnte. In authentischer Form hat der italienische Ministerpräsident Bonomi sich im Ministerrat über das Ergebnis der Vorberatungen folgendermaßen ausgesprochen:

„Zuerst wollte England Deutschland ein zweijähriges Moratorium gewähren und die Reparationen auf 250 Millionen Goldmark und 1 Milliarde Sachleistungen bemessen. Infolge des von Frankreich ausgeübten Druckes ist der Aufschub auf ein Jahr herabgesetzt und der Reparationsbetrag auf 500 Millionen und die Sachleistungen auf 750 Millionen festgesetzt worden.

In Cannes wurde das einjährige Moratorium bestätigt, jedoch die Reparationen auf 720 Millionen Goldmark und die Sachleistungen auf 1450 Millionen Goldmark erhöht."

Diesen Vorschlägen sollen England und Belgien bereits zugestimmt haben, als in Paris die Kabinettskrise ausbrach. Außerdem scheint hinter den Kulissen vereinbart worden zu sein, daß die Besatzungskosten, von den amerikanischen Aufwendungen abgesehen, nicht mehr als 220 Millionen Goldmark zuzüglich eines noch später in Papiermark festzusetzenden Betrages ausmachen sollen. Schließlich hörte man, daß der Deutschland zu vergütende Kohlenpreis auf der Grundlage der französischen Verkaufspreise berechnet werden solle.

Besonders bedenklich ist jedenfalls der in Cannes von der Reparationskommission ausgesprochene Vorbehalt, daß sie innerhalb von 14 Tagen die im Rückstande gebliebenen Reparationsbeträge einfordern kann. Sollte die Reparationskommission von diesem Vorbehalt Gebrauch machen, dann könnte nach einer von Dr. Helfferich in der „Deutschen Tageszeitung" aufgestellten Rechnung im Laufe des Februar der Fall eintreten, daß wir etwa 500 Millionen Mark auf einen Schlag zu zahlen haben. Ferner sind die „finanziellen Sanktionen" der Feinde nicht gering zu schätzen, die darauf hinauslaufen, sich in die Souveränität des Deutschen Reiches und namentlich in unsere Finanzverhältnisse einzumischen. Nach der Entscheidung der Reparationskommission handelt es sich um drei Dinge, nämlich um

1. einen Reform- und Garantieplan für den deutschen Reichshaushalt,
2. einen Reform- und Garantieplan für den deutschen Papiergeldumlauf,
3. um ein vollständiges Programm für die Barzahlungen und Sachleistungen für das Jahr 1922.

Ich will kein Wort darüber verlieren, daß die deutsche Regierung gehalten ist, in der kurzen Zeit von 14 Tagen diese

überaus schwierige Frage einer Lösung entgegenzuführen, sondern auf die sieben Bedingungen aufmerksam machen, die nach den Beschlüssen der alliierten Sachverständigen die Lage deutlich kennzeichnen und auf die bereits Rathenau in Cannes eingegangen ist. Es ist verlangt worden: die Berechnung der deutschen Zölle auf Goldbasis, die Erhöhung der Eisenbahn- und Posttarife, die Erhöhung des Kohlenpreises, die Ausgleichung des Budgets, die Verhinderung der Kapitalflucht, eine Revision des Reichsbankstatuts und die Einstellung jeder weiteren Ausgabe von Banknoten. Es erscheint wohl möglich, daß die eine oder andere dieser sieben Bedingungen sich erfüllen läßt, und zum Teil war das schon vor Cannes angebahnt. Wie es aber möglich werden soll, sämtliche zum Teil in vollem Widerspruch zueinander stehenden Bedingungen zu verwirklichen, wird selbst der beste Finanzpolitiker der Entente nicht zu sagen vermögen.

Nach Lage der Dinge ist zu Optimismus kein Anlaß gegeben. Frankreich ist mit 52% der Hauptgläubiger Deutschlands. Selbst wenn die anderen Mächte künftig ganz auf ihre Ansprüche verzichten würden, könnte man von keiner merklichen Erleichterung für Deutschland sprechen. Wir können weder 4 noch 2 Goldmilliarden zahlen. Und wer es glaubt und ausspricht, die Abtragung in Gestalt von Sachleistungen in dieser Höhe sei für uns möglich, betrügt sich selbst und das Volk.

Cannes hat uns keine Lösung des Reparationsproblems gebracht, sondern nur einen Aufschub seiner Entwirrung. Wenn gewisse Kreise in der Einladung Deutschlands zu der neuen Wirtschaftskonferenz in Genua, ferner in der Aufforderung, die deutsche Regierung solle selbst Vorschläge für die Reparationszahlungen 1922 machen, und in dem recht bescheidenen Zahlungsaufschub eine Reihe von „Aktivposten" erblicken, so kann ich mich nicht zu diesen Optimisten rechnen. Durch das neue Kabinett Poincaré kann leicht die Reparationspolitik um ein ganzes Jahr zurückgeworfen und die schönsten Pläne Lloyd Georges zunichte gemacht werden. Was kann uns eine Ein-

ladung zu einer internationalen Wirtschaftskonferenz viel Gutes bringen, wo tausend Personen aus allen Ländern der Welt zusammenkommen, um sich über ihre Ansichten der Wiedergesundung der Weltwirtschaft auszusprechen, ohne daß die notwendigen Maßnahmen dafür sofort getroffen werden? Wenn Cannes für Deutschland einen Erfolg oder, richtiger gesagt, eine Neuerung gebracht hat, so ist es eine Betonung der Sachleistungen gegenüber den Devisenzahlungen. Allein vor einer Überschätzung dieser Änderung kann man nicht genug warnen. Vielleicht erblicken die Freunde Rathenaus darin einen Erfolg seiner Politik. Man muß aber wirklich fragen: War es tatsächlich Rathenau, der diese Wendung als einen Erfolg auf sein Konto buchen kann? War es nicht derselbe Rathenau, der ohne Rücksicht auf Deutschlands Leistungsfähigkeit in Wiesbaden noch über die Londoner Lasten hinaus eine Zusatzlast von 6 Milliarden Sachleistungen für 4½ Jahre angenommen hat? — Wenn sich etwas zu unseren Gunsten ändert, dann verdanken wir es vor allen Dingen der englischen Politik. Allein, was England vorerst in seiner Änderung der Reparationspolitik wünscht, genügt bei weitem nicht. Denn es ist bisher keine folgerichtige und zuverlässige Politik gewesen. Hilft uns England nicht mit starken Mitteln, dann verdirbt es sich auch seine eigene Zukunft.

Dr. Adolf Weber, Professor an der Universität München, hat recht, wenn er am 4. Januar 1922 in den „Münchener Neuesten Nachrichten" gegenüber den Rathenauschen Sachleistungen seine warnende Stimme erhob. „Bedeutet es für uns nicht eine große Erleichterung, wenn wir unsere Reparationsverpflichtungen statt in Gold in planmäßig festgelegten Warenmengen erfüllen dürfen? Rathenau hat auf diese Frage mit einem helltönenden Ja geantwortet; seine vielen Freunde innerhalb und außerhalb der Regierung haben für ein so kräftiges Echo gesorgt, daß die schwache Stimme derer, die anderer Meinung sind, kaum gehört wird. Dennoch muß mit allem Nachdruck gewarnt werden, einen zu hohen Preis für die Verwirklichung des Rathenauschen Projektes zu zahlen. Der Preis,

der in Wiesbaden festgesetzt wurde, war viel zu hoch. Den Beifall, den das Wiesbadener Abkommen in Deutschland gefunden hat, kann man vernünftigerweise nur verstehen vom Standpunkt derer, die durch Zentralisieren, Normalisieren, Typisieren produktionstechnische Wunder erwarten."

Das ist das bedenkliche, daß weder in London noch in Cannes an den Bestimmungen des Wiesbadener Abkommens wesentliche Änderungen vorgenommen worden sind. Es war die Rede davon, Frankreich insgesamt für die Dauer von drei Jahren Sachleistungen von 1250, 1500 und nochmais 1500 Millionen Goldmark zuzugestehen und dazu kleinere Sachleistungen für Belgien und Italien zu fordern, so daß mit der Gefahr gerechnet werden muß, daß die Bedingungen für die deutschen Sachleistungen auf Grund der gefährlichen Wiesbadener Abmachungen übernommen werden. Hier rächt sich bei der Betonung der Sachleistungen im Jahre 1922 die Wiesbadener Schuld Rathenaus. Denn nach den zwischen Rathenau und Loucheur vereinbarten Bedingungen können unsere Sachleistungen für Deutschland leicht Warenlieferungen werden, die uns das Doppelte des angerechneten Preises kosten. Das Opfer, das Rathenau in Wiesbaden für Sachleistungen gebracht hat, ist unverständlich hoch. *Die deutsche Regierung wird in ihren Reparationsvorschlägen auch zu einer Änderung der Wiesbadener Bedingungen kommen müssen, wenn sie das Wohl Deutschlands im Auge hat.*

VIII.

Nachwort.

Ich stehe am Ende einer schwierigen politischen Betrachtung und bin mir bewußt, nicht für alle zur Mitarbeit verpflichteten und berufenen Politiker Wege gefunden zu haben, die sie befriedigen. Das liegt wohl nicht allein an mir selbst, sondern auch in der Sache, insbesondere in den auseinandergehenden Interessen der an der Reparationspolitik beteiligten Mächte. Ich bin auch nicht der Überzeugung, daß man unglückliche Diktate zum Heil Deutschlands, ja der ganzen Welt innerhalb kurzer Frist mit einem Federstrich „erledigen" kann. Die Reparationspolitik dürfte uns wohl — fürchte ich — ein ganzes Menschenalter beschäftigen. Um so mehr sollten möglichst viele Politiker sich dieser Schicksalsfrage Deutschlands recht eingehend widmen, um die Regierung zu beraten und zu warnen. Das Kabinett wird gut daran tun, keinerlei Vorschläge deshalb zurückzuweisen, weil sie vielleicht zufällig auf dem Boden oppositioneller Kritik gewachsen sind oder weil sie zum Teil nicht in der Sprache ästhetischer Salons geschrieben sind und Geist mit Galle mischen. Jedenfalls muß die Regierung von ihrem fatalistischen Piedestal endlich herabsteigen und Politik machen.

Rathenau ist gewiß ein kluger Mann, aber Napoleon I. war auch nicht dumm. Während der Korse vor vorüber hundert Jahren an Goethe die Worte gerichtet hat: „Die Politik ist das Schicksal", glaubte Rathenau im Herbst 1921 an diesem Satz eine Korrektur vornehmen zu dürfen und den versammelten Industriellen Deutschlands in München zurufen zu sollen: „Einst wird kommen der Tag, wo das Wort lauten wird: Die Wirtschaft ist das Schicksal." —

Wenn das Schicksal eines Volkes sich in den Höhen und Tiefen seines Weltenganges am deutlichsten aus-

prägt, dann kann das deutsche Volk nach seiner tausendjährigen Geschichte Rathenaus Wort nicht zustimmen. Waren nicht immer und immer wieder politische Beweggründe maßgebend, mag es sich um die Annahme der römischen Kaiserwürde, mag es sich um die Religionskämpfe, um den Siebenjährigen Krieg, um die Bismarckschen Reichsgründungskriege oder um die Novemberrevolution 1918 gehandelt haben? Die Vergangenheit spricht klar gegen Rathenau. Aber von der Zukunft erhofft er die Umkehr? Rathenau ist und bleibt ein Schwärmer, manche nennen ihn „Prophet". Allein die Menschen bleiben im innersten Kern so, wie sie sind. Das wird trotz Rathenau so bleiben. Daher wird auch künftig die politische Eigenart der Völker maßgebend sein.

Wenn Rathenaus Wort für das Kabinett Wirth Grundsatz wäre, dann wäre es klar, warum sich die Regierung von tätiger Politik fernhält. Denn wenn die Wirtschaft das Schicksal mehr entscheidet als die Politik es tut, dann überläßt man zweckmäßig der immer noch besser geführten deutschen Wirtschaft die Entscheidung als der weniger gut geführten Politik. Damit spräche die Regierung eindeutig aus, daß sie von ihrer Politik weniger hält als von den Führern der deutschen Wirtschaft. Das ist zwar für diese schmeichelhaft, aber für das Ganze gefährlich. Denn leicht kommt man bei einer solchen Einstellung der Politik gegenüber der Wirtschaft zu politischen Maßnahmen trotz der Erkenntnis, daß sie großen wirtschaftlichen Schaden anrichten können, weil man im Innern hofft: Je nun, die Wirtschaft hat schon mehr aushalten müssen, sie wird auch noch dieses tragen. Eine solche so lange schon getriebene „Politik auf dem Rücken der Wirtschaft" muß ein Ende haben, denn letzten Endes schneidet sie Riemen aus der Haut des eigenen Volkes. *Die Wirtschaft verlangt Schonung, wie das ganze Volk nach Schonung schreit. Kurz, die Politik muß auch in Zukunft die Führung haben. Dazu aber:* **Führer her!**

IX.

Anhang.

I.

Wiesbadener Protokoll vom 6. Oktober 1921, betreffend deutsche Sachlieferungen an Frankreich.

Protokoll.

Die Deutsche und die Französische Regierung sind in der Absicht, den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete zu erleichtern, übereingekommen, die Bestimmungen des anliegenden Memorandums und seiner Anlage zu bestätigen und zu beachten.

Es ist vereinbart, daß im Falle der Unstimmigkeit zwischen den deutschen und französichen Texten des Protokolls, des Memorandums und seiner Anlage der französische Text gilt.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, von ihren Regierungen mit gehörigen Vollmachten versehen, das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet und das obengenannte Memorandum sowie seine Anlage paraphiert.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Wiesbaden, am 6. Oktober 1921.

gez. **Rathenau.** gez. **Loucheur.**

Memorandum.

Die Deutsche Regierung hat ihren ausdrücklichen Willen bekundet, an dem Wiederaufbau der zerstörten Gebiete durch Lieferung von Einrichtungs- und Betriebsgegenständen und von Baustoffen in möglichst weitem Umfange mitzuwirken.

Die Französische Regierung hat von dieser Erklärung mit dem Bemerken Kenntnis genommen, daß ihr das Kriegsschädengesetz vom 17. Aril 1919 nicht erlaube, den französischen Geschädigten eine bestimmte Verwendung ihrer Mittel vorzuschreiben, und daß infolgedessen das gegenwärtige Memorandum keine Abänderung des Gesetzes herbeiführen könne.

Demgemäß ist folgendes vereinbart worden:

I.

Es wird in Deutschland eine privatrechtliche Organisation geschaffen, welche die Lieferungen von Einrichtungs- und Betriebsgegenständen und von Baustoffen zu bewirken hat, die von den französischen Geschädigten, deren Zusammenfassung in Gruppen in der später von der Französischen Regierung zu bestimmenden Form erfolgen wird, bestellt werden.

Die dem gegenwärtigen Memorandum beigefügte Anlage stellt die Regeln auf, nach denen sich diese Organisationen hinsichtlich der Festsetzung der Preise und der Zahlungsweise für die Waren zu richten haben werden.

II.

Die Deutsche Regierung steht auf dem Standpunkt, daß, sofern entgegen der Auffassung, die sie vor dem Garantie-Komitee vertreten hat, die Reparationskommission entscheiden sollte, daß die in Ausführung der Verpflichtungen des Teils VIII des Friedensvertrags von Versailles bewirkten Lieferungen in die Ausfuhr im Sinne der Artikel 4 und 7 des Zahlungsplanes einzurechnen seien, es ihr nur dann möglich sein werde, die Verpflichtungen des gegenwärtigen Memorandums und seiner Anlagen zu erfüllen, wenn die Bestimmungen der Artikel 4 und 7 des Zahlungsplans für die den Gegenstand des gegenwärtigen Memorandums bildenden Lieferungen mit folgender Maßgabe angewendetwerden:

Die Berechnung der im Artikel 4 vorgesehenen 26 v. H. und der 25 v. H. in Artikel 7 erfolgt in jedem einzelnen Jahre während der Dauer der Anwendung des gegenwärtigen Memorandums und seiner Anlage nur von dem Wert der Lieferungen, der in dem betreffenden Jahre Deutschland gut- und Frankreich zur Last geschrieben wird.

Der verbleibende Teil wird von Deutschland zum 1. Mai 1926 ab jährlich in Höhe von 26 v. H. bzw. 25 v. H. der in dem betreffenden Jahre für die genannten Lieferungen erfolgenden Gutschriften abgedeckt.

Mit anderen Worten, die in Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Memorandums bewirkten Lieferungen werden für die Zwecke der Durchführung der Artikel 4 und 7 des Zahlungsplans jedes Jahr nur in Höhe ihrer Gutschrift in den Gesamtbetrag der deutschen Ausfuhr eingerechnet.

Da diese Frage zur ausschließlichen Zuständigkeit der Reparationskommission und des Garantie-Komitees gehört, ist sie ihnen von der Deutschen Regierung zu unterbreiten. Die Französische Regierung wird den Antrag der Deutschen Regierung bei den beiden Stellen unterstützen.

III.

Die Französische Regierung wird der Reparationskommission die Annahme der übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Memorandums und seiner Anlage vorschlagen, soweit sie die Reparationskommission angehen könnten.

IV.

Die in den Anlagen III, V und VI des Teils VIII des Friedensvertrags von Versailles vorgesehenen Leistungen werden weiterhin gemäß dem durch den Friedensvertrag bestimmten Verfahren bewirkt.

Die Französische Regierung erklärt ihre Bereitschaft, sich ihrerseits mit der Anwendung des im gegenwärtigen Memorandum und seiner Anlage nach dem Vorbild der Vorschriften des Artikels 8 des Zahlungsplans vorgesehenen Verfahrens einverstanden zu erklären, solange dieses Verfahren die gute Ausführung der für den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete verlangten Lieferungen von Einrichtungs- und Betriebsgegenständen und von Baustoffen gewährleistet, und unter Vorbehalt der vor der Unterzeichnung des gegenwärtigen Schriftstücks auf Grund der Anlage IV übermittelten festen Bestellungen, welche auch weiterhin nach dem Verfahren der Anlage IV ausgeführt werden.

Sie behält sich jedoch vor, wenn sie es für nützlich befindet, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zu dem genannten Verfahren zurückzukehren.

Die Deutsche Regierung kann gleicherweise unter Einhaltung

einer Frist von einem Jahre die auf Grund des gegenwärtigen Memorandums getroffenen Vereinbarung kündigen, um zu dem Verfahren der Anlage IV und des Artikels 8 des Zahlungsplans zurückzukehren; die Kündigung kann aber der Französischen Regierung gegenüber nicht vor dem 1. Mai 1923 erklärt werden.

Sofern auf Veranlassung der einen oder der anderen Regierung das Verfahren der Anlage IV und des Artikels 8 des Zahlungsplans wieder aufgenommen wird, verzichtet die Deutsche Regierung darauf, hinsichtlich der Ausführung der Anlage IV unter Berufung auf die während der Anwendung des gegenwärtigen Memorandums verstrichene Zeit den Ablauf irgendwelcher Fristen geltend zu machen.

Die Bestimmungen des Artikels 8 des Zahlungsplans, die den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete nicht betreffen, werden durch das gegenwärtige Memorandum und seine Anlage nicht berührt.

V.

Die Französische Regierung und die Deutsche Regierung verpflichten sich, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Organisationen, deren Bildung in Ziffer I des gegenwärtigen Memorandums vorgesehen ist, für die Urkunden, die in Ausführung der beigefügten Anlage zwischen diesen aufgenommen werden, von Stempel-, Eintragungs- und allgemein von allen ähnlichen Steuern, die vielleicht sonst dafür zu entrichten wären, zu befreien.

VI.

Die Französische Regierung verpflichtet sich, die notwendigen Verfügungen zu treffen, damit die Lieferungen von Einrichtungs- und Betriebsgegenständen und von Baustoffen, die auf Grund des gegenwärtigen Memorandums und seiner Anlage bewirkt werden, nur zum Wiederaufbau der zerstörten Gebiete verwendet werden.

VII.

Die etwaige Anwendung des § 18 der Anlage II zu Teil VIII des Friedensvertrags von Versailles darf nicht verhindern, daß die von F an A geschuldeten Summen in der durch Artikel VI der Anlage des gegenwärtigen Memorandums vorgesehenen Form Deutschland gutgeschrieben werden.

Ebenso dürfen die Warenvorräte, welche die in Ziffer I erwähnte privatrechtliche Organisation in Frankreich für künftige Lieferungen angesammelt hat, und die Guthaben, welche diese Organisation für die Zwecke der Durchführung der Bestimmungen der Anlage des gegenwärtigen Memorandums in Frankreich besitzt, nicht auf Grund des oben erwähnten § 18 beschlagnahmt werden.

Anlage zum Memorandum.

Zwischen F[1])
einerseits
und A
andererseits
ist folgendes vereinbart worden:

Artikel I.

A verpflichtet sich, vom Tage des Protokolls ab, dem der gegenwärtige Vertrag beigefügt ist, an F auf dessen Bestellung jegliche Lieferung von Einrichtungs- und Betriebsgegenständen und von Baustoffen zu bewirken, die mit den Produktionsmöglichkeiten Deutschlands, den Bedingungen seiner Rohstoffversorgung und mit seinen zur Aufrechterhaltung

1) F bedeutet die Gemeinschaft der französischen Geschädigten, A die in Ziffer I des Memorandums vorgesehene deutsche privatrechtliche Organisation.

des sozialen und wirtschaftlichen Lebens notwendigen inneren Bedürfnissen vereinbar ist.

Von dem gegenwärtigen Vertrage sind jedoch die in den Anlagen III, V und VI des Teils VIII des Friedensvertrags von Versailles aufgeführten Gegenstände ausgeschlossen.

Der Gesamtwert der Leistungen, die Deutschland an Frankreich in Ausführung der Anlagen III, V und VI bewirken wird, sowie der Lieferungen, die von A an F in Ausführung des gegenwärtigen Vertrags bewirkt werden, soll in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 1. Mai 1926 sieben Milliarden Goldmark nicht überschreiten.

Artikel II.

Alsbald nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags wird eine Kommission gebildet, die sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt, einem Franzosen und einem Deutschen, um deren Bezeichnung F und A ihre Regierungen bitten werden, und einer dritten, von den beiden Regierungen gemeinschaftlich ausgewählten Person, deren Amtszeit auf ein Jahr beschränkt wird. Wenn ein Einverständnis über die Wahl der dritten Person nicht zustande kommt, so wird um ihre Bezeichnung der amtierende Schweizerische Bundespräsident gebeten. Die Kommission kann nach Befinden Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

Die Kosten der Kommission und ihrer Dienststellen werden von A bezahlt, aber mit 50 v. H. F belastet.

Die Kommission entscheidet, unter Berücksichtigung insbesondere der Vorschriften des Artikels I, über jeden Streitfall der zwischen den beiden Parteien darüber entsteht, ob die Erfüllung der Bestellungen des F dem A billigerweise möglich ist.

Sie entscheidet ferner über alle Preisfragen gemäß den in den Artikeln IV und V des gegenwärtigen Vertrags festgesetzten Richtlinien.

Sie entscheidet über alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen F und A namentlich hinsichtlich der Transport-, Lieferungs- und Abnahmebedingungen usw. und überhaupt der Auslegung des gegenwärtigen Vertrags entstehen.

Die Entscheidungen der Kommission sind endgültig.

Artikel III.

Die Waren sollen von guter marktgängiger Beschaffenheit sein und den unter den Bedingungen und Vorbehalten der Artikel I und II aufgestellten Bestellungsvorschriften, die als Grundlage für die Aufträge gedient haben, entsprechen.

Vorbehaltlich von Abmachungen im Einzelfall sind die Transporte mit den Mitteln und auf den Wegen auszuführen die im Normalfalle als die vorteilhaftesten von dem Versender gewählt werden würden, wenn er die Transportkosten von Anfang bis zu Ende zu tragen hätte.

Die Transport-, Lieferungs-, Abnahme- usw. Bedingungen sollen den Handelsgebräuchen entsprechen.

Artikel IV.

Die Preise für gewöhnliches Material und Seriengegenstände werden durch die Schiedskommission nach folgenden Grundsätzen festgesetzt und auf die Bestellungen des F an A angewendet, sofern nicht zwischen den beiden Parteien eine unmittelbare Vereinbarung zustande kommt.

Die Kommission setzt zunächst für Waren jeder Art und Beschaffenheit den Gegenwert des französischen Vorkriegspreises

(erstes Halbjahr 1914) in Goldmark zum Satze von 1,235 Frank für die Goldmark fest.

Sie bestimmt darauf zu Beginn jedes Kalendervierteljahrs für dessen Dauer einen Koeffizienten für die Waren der bezeichneten Art und Beschaffenheit, der für Waren verschiedener Art und Beschaffenheit verschieden sein kann. Der Koeffizient soll so hoch sein, daß man, wenn man den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Goldmarkpreis damit multipliziert und das erhaltene Ergebnis in Franken umrechnet, einen Wert erhält, der dem Normalpreise von Waren der betreffenden Art und Beschaffenheit auf dem inneren französischen Markte bei Beginn des Vierteljahres abzüglich a) der Zollgefälle, b) der Transportkosten gleichkommt.

Bei dieser letzteren Berechnung erfolgt die Umrechnung in Frank auf der Grundlage des durchschnittlichen amtlichen Kurses des Golddollars an der Pariser Börse während der dem Beginn des Vierteljahrs vorangehenden beiden Wochen.

Die abzuziehenden Zollgefälle werden in der Weise berechnet, daß man die Zölle, die in Frankreich am 1. Juli 1914 für aus Deutschland stammende Waren der betreffenden Art und Beschaffenheit galten, mit dem oben bezeichneten Koeffizienten multipliziert. Der Abzug soll jedoch den Betrag des bei Beginn des Vierteljahrs in Kraft befindlichen Zolles für die entsprechende, aus Deutschland stammende Ware nicht übersteigen.

Die abzuziehenden Transportkosten werden in einer Pauschalsumme auf der Grundlage der bei Beginn des Vierteljahrs geltenden normalen Eisenbahntarife für die Strecke Aachen—St. Quentin berechnet.

Die Goldmarkpreise, die sich aus der Multiplikation der Goldmarkpreise 1914 mit den bezeichneten Koeffizienten ergeben, verstehen sich deutsch-belgischer oder deutsch-französischer Grenzbahnhof oder nordfranzösischer Hafen, bis zu den Häfen der Seinemündung, diese eingeschlossen.

Sie gelten für alle Bestellungen, die im Laufe des Vierteljahrs, für das sie berechnet sind, erteilt werden.

Ihre vierteljährliche Revision erfolgt zu gegebener Zeit und so, daß die Erteilung von Bestellungen nicht verzögert wird.

Die erste Preisserie wird soweit wie möglich vor dem 1. Oktober 1921 aufgestellt, um auf die Bestellungen des letzten Vierteljahres 1921 angewendet zu werden; sie kann, wenn erforderlich, mit rückwirkender Kraft vervollständigt werden.

In den Fällen, in denen die auf die vorstehende Weise festgesetzten Preise um mehr als 5 v. H. niedriger sind als die für die gleichen Waren in Deutschland gezahlten Preise, hat A das Recht, die bestellte Lieferung nicht zu bewirken. Die in Artikel II erwähnte Kommission entscheidet jedoch in den ihr von F unterbreiteten Fällen darüber, ob die bestellten Waren in Deutschland tatsächlich nur zu Preisen bezogen werden können, die um 5 v. H. höher sind als diejenigen, die gemäß den Vorschriften des gegenwärtigen Artikels vorgeschrieben worden sind. Es wird außerdem bestimmt, daß der Wert der Lieferungen, deren Preis in dieser Weise hinter den in Deutschland üblichen Preisen zurückbleibt, 5 v. H. des Wertes der während des betreffenden Jahres bewirkten Lieferungen nicht übersteigen darf.

Artikel V.

Die Preise für Spezialmaterial, wie industrielle Maschinen oder Einrichtungen, werden durch unmittelbare Verständigung zwischen den Bestellern und den Lieferanten vereinbart.

Kommt bei solchem Spezialmaterial, das in Anwendung der Anlage IV in die Deutschland übergebenen Listen aufgenommen worden ist, die obenerwähnte unmittelbare Verständigung nicht zustande, so kann die Französische Regierung die Lieferung nach Maßgabe des Verfahrens der Anlage IV durch Vermittlung der Reparationskommission beanspruchen.

Artikel VI.

A erklärt, die Vorschriften des Zahlungsplans zu kennen, der der Deutschen Regierung durch die Reparationskommission am 5. Mai 1921 mitgeteilt worden ist, und erklärt sein Einverständnis, sich auf Mitteilung von F durch die Buchung einer Summe in den Büchern der Reparationskommission zugunsten Deutschlands und zu Lasten Frankreichs bis zu deren Höhe hinsichtlich der in dem betreffenden Jahr abzudeckenden Summe als bezahlt zu betrachten. In diesem Falle gilt das einfache Benachrichtigungsschreiben der Reparationskommission an die Deutsche Regierung über die Gutschrift der betreffenden Summe zugunsten Deutschlands als Entlastung des F gegenüber A für den entsprechenden Betrag.

Artikel VII.

Die Bezahlung der von A an F bewirkten Lieferungen findet in folgender Weise statt:

1. F veranlaßt zugunsten des A die Gutschrift von 35 v. H. des Wertes der im Laufe eines Monats bewirkten Lieferungen in der durch obigen Artikel VI vorgeschriebenen Form, jedoch unter Vorbehalt der Vorschriften der Ziffern 3 und 4 des gegenwärtigen Artikels und des nachstehenden Artikels XI.
2. Ist im Laufe irgendeines Jahres vom 1. Mai 1922 ab der Wert der von A an F gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags bewirkten Lieferungen niedriger als eine Milliarde Goldmark, so wird der in vorstehender Ziffer 1 vorgesehene Prozentsatz der von F zugunsten von A zu veranlassenden Gutschriften auf 45 v. H. erhöht.
3. Der jährliche Gesamtbetrag der auf diese Weise veranlaßten Gutschriften und der von der Französichen Regierung veranlaßten Gutschriften für die Leistungen, die Frankreich auf Grund der Anlagen III, V und VI zu Teil VII des Friedensvertrages von Versailles erhält, darf eine Milliarde Goldmark nicht übersteigen.
   Erreicht oder übersteigt der Wert der Leistungen, die Frankreich in Ausführung der Anlagen III, V und VI des Friedensvertrags erhält, im Laufe irgendeines Jahres in der Zeit vom 1. Mai 1921 bis zum 1. Mai 1926 eine Milliarde Goldmark, so darf während des betreffenden Jahres keine Gutschrift von F zugunsten des A für die von letzterem bewirkten Lieferungen veranlaßt werden.
4. Die von F geschuldeten Summen tragen einfache Jahreszinsen zu 5 v. H. vom Beginn des Monats an, der auf den Lieferungsmonat folgt; der Teil dieser Summen, der nicht in der in obigen Ziffern 1 und 2 vorgesehenen Weise bezahlt ist wird von F nach Maßgabe der in den nachfolgenden Artikeln VIII

bis XI festgesetzten Bedingungen vom 1. Mai 1926 ab mit 10 v. H. jährlich zuzüglich der in jedem Jahre fällig werdenden einfachen Zinsen abgetragen.

5. Die Lieferungen, die ungeachtet der Bestimmungen des Artikels I in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 1. Mai 1926 über einen Gesamtwert von sieben Milliarden Goldmark hinaus bewirkt werden sollten, sind dem A innerhalb von drei Monaten vom 1. Mai 1926 ab in der oben im Artikel VI vorgesehenen Weise zu bezahlen.

Artikel VIII.

Der Wert der Sachleistungen und der von F zugunsten des A in der im Artikel VI vorgesehenen Form veranlaßten Gutschriften darf zusammen eine Milliarde Goldmark jährlich nicht übersteigen.

Der in Artikel XI gemachte Vorbehalt findet auf den vorstehenden Absatz Anwendung.

Artikel IX.

Am 1. Mai 1936 erfolgt ein Rechnungsabschluß über die Beträge, die dem A wegen der seit dem 1. Oktober 1921 bewirkten Sachlieferungen, für die zu seinen Gunsten keine Gutschrift veranlaßt ist, noch geschuldet werden; der Saldo nebst 5 v. H. Zinsen und Zinseszinsen wird an A unter Vorbehalt der Bestimmungen des nachstehenden Artikels XI in vier Halbjahrsraten, am 30. Juni und 31. Dezember 1936, am 30. Juni und 31. Dezember 1937 abgetragen.

Artikel X.

Das Debetkonto des A trägt ebenso wie sein Kreditkonto jährlich 5 v. H. einfache Zinsen.

Falls von F über die in den Artikeln VII, VIII und IX festgesetzten Grenzen hinaus Zahlungen geleistet werden sollten, so ist der überschießende Betrag von den Zahlungen abzuziehen, die F im Laufe des folgenden Jahres an A zu bewirken hat.

Falls der Wert der auf Grund der Vorschriften des gegenwärtigen Vertrags für die im Laufe irgendeines Jahres zwischen dem 1. Mai 1926 und dem 1. Mai 1936 bewirkten Lieferungen anzurechnen ist, zusammen mit den während derselben Zeit jährlich abzutragenden Summen eine Milliarde Goldmark übersteigt, so wird der überschießende Betrag auf die folgenden Jahre vorgetragen und im Laufe dieser Jahre insoweit abgetragen, als der Anrechnungswert der Lieferungen in einem dieser Jahre zusammen mit der in dem betreffenden Jahre abzutragenden Summe hinter einer Milliarde zurückbleibt.

Die vorstehenden Bestimmungen unterliegen jedoch dem im folgenden Artikel XI vorgesehenen Vorbehalt.

Artikel XI.

Die Zahlungen, die F jedes Jahr in Ausführung des gegenwärtigen Vertrags an A zu leisten hat, dürfen niemals so hoch sein, daß, wenn man ihren Betrag zu den in demselben Jahre von der Französischen Regierung als Entgelt für die Leistungen an Frankreich auf Grund der Anlagen III, V und VI des Teiles VIII des Friedensvertrags von Versailles gemachten Zahlungen hinzurechnet, man einen Gesamtbetrag erhält, der den Anteil Frankreichs (52 v. H.) an den in dem betreffenden Jahre von Deutschland oder zu seinen Gunsten bewirkten Zahlungen zur Abtragung der Annuität, wie dies der Artikel 4 des Zahlungsplans bestimmt, übersteigt.

Artikel XII.

F kann sich jederzeit durch Vorausleistung befreien.

II.

Wiesbadener Protokoll vom 7. Oktober 1921, betreffend die Rücklieferungen und die Vieh- und Kohlenlieferungen an Frankreich.

Protokoll.

Die Deutsche und die Französische Regierung kommen überein, die Bestimmungen der anliegenden Vereinbarung unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Reparationskommission zu bestätigen und zu beachten:

Kapitel I. Industriematerial.
Kapitel II. Rollendes Eisenbahnmaterial.
Kapitel III. Tiere.
Kapitel IV. Kohle.

Es besteht außerdem Einverständnis über folgendes:

1. Um den von der Deutschen und der Französischen Regierung beiderseits bekundeten Wunsch auf Herabsetzung der Ausgaben zu erfüllen, welche die Tätigkeit der verschiedenen, in Anwendung des Artikels 238 des Friedensvertrags von Versailles und der sich darauf beziehenden Protokolle eingesetzten Kommissionen verursachen, verpflichtet sich die Französische Regierung, in dem französischen Rücklieferungsdienste nur dasjenige Personal zu behalten, das unbedingt nötig ist, um den Empfang und Transport der in Anwendung der anliegenden Vereinbarung zu liefernden Gegenstände und Tiere sicherzustellen.

Dieses Personal soll künftighin in dem Maße eingeschränkt werden, in dem Deutschland die durch die genannte Vereinbarung vorgeschriebenen Lieferungen bewirkt, jedoch nur insoweit, als diese allmählichen Einschränkungen dem normalen Geschäftsbetrieb des Rücklieferungsdienstes nicht schaden.

Die anliegende Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die von Deutschland in Ausführung der Bestimmungen des Artikels 238 des Friedensvertrags von Versailles geschuldeten Rücklieferungen. Sie finden insbesondere keine Anwendung auf die aus Elsaß-Lothringen vor dem 11. November 1918 weggeführten Sachen, deren Rücklieferung auf Grund des Artikels 60 des genannten Friedensvertrags geschuldet wird.

3. Die gegenwärtige Vereinbarung steht dem Rechte Frankreichs nicht entgegen, die Rücklieferung von im Laufe der Feindseligkeiten aus seinem Gebiet weggeführten Gegenständen und Tieren zu betreiben, die sich am 11. November 1918 oder später auf dem Gebiet irgendeines anderen Landes als Deutschland befunden haben sollten.

Deutschland wird keinerlei Einspruch irgendwelcher Art erheben, falls Frankreich von irgendeinem anderen Lande als Deutschland die Rücklieferung von aus Frankreich im Laufe der Feindseligkeiten weggeführten Gegenständen oder Tieren oder statt dessen einen Ersatz erhalten sollte.

Es ist vereinbart, daß im Falle der Unstimmigkeit zwischen den deutschen und französischen Texten des Protokolls und der Anlage der französische Text gilt.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, von ihren Regierungen mit gehörigen Vollmachten versehen, das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet und die obengenannte Vereinbarung paraphiert.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Wiesbaden, den 7. Oktober 1921.

gez. **Rathenau.** gez. **Loucheur.**
7. Oktober 1921.

Vereinbarung.
Kapitel I.
Industriematerial.

Abkommen über die Substitution.

Die Deutsche und die Französiche Regierung haben unter Vorbehalt der Zustimmung der Reparationskommission folgendes vereinbart:

Artikel I.

Am 6. Dezember 1921, nachts 12 Uhr, endigt die Rücklieferung von Industriematerial.

Deutschland bleibt im Besitz desjenigen im Artikel 238 aufgeführten und auf seinem Gebiet befindlichen Industriematerials, für welches Frankreich vor dem vorgenannten Zeitpunkt einen Abruf nicht erteilt hat.

Artikel II.

Zum Ersatz für das in Deutschland verbleibende Material

1. liefert Deutschland innerhalb der auf die Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages folgenden acht Monate 120,000 Tonnen Industriematerial, das sich nach Gewicht und Kategorien in derselben Weise zusammensetzt wie dasjenige Material, dessen Versand oder Abruf vor dem 6. Dezember 1921 erfolgt ist. (Die in Betracht kommenden Kategorien sind die in den Wiesbadener und Frankfurter Büros üblichen.)

Dieses Material wird von Frankreich in den Vorräten und Lagern der Deutschen Regierung ausgewählt.

Es soll nach Möglichkeit neu, es kann aber auch gebraucht sein, sofern es sich in vollkommen betriebsfähigem Zustand befindet.

Sofern sich unter den genannten Vorräten und Lagern nicht eine genügende Menge Materials in vollkommenem Betriebszustand finden sollte, verpflichtet sich die Deutsche Regierung, neues Material zu liefern.

Das Material wird von Frankreich den Handelsgebräuchen entsprechend abgenommen.

Nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich können Substitutionen unter den verschiedenen Kategorien vorgenommen werden.

Diese Substitutionen müssen möglichst gleichwertig sein.

Dieses gesamte Material wird von Deutschland und auf seine Kosten bis an die französische Grenze nach Frankreich geliefert, wobei die etwaigen Zollgebühren Frankreich zur Last fallen.

2. bekennt sich Deutschland Frankreich gegenüber als Schuldner einer Summe von 158 Millionen Goldmark, welche einfache Jahreszinsen von 5 v. H. vom 7. Dezember 1921 ab trägt.

Das Kapital und die Zinsen dieser Schuld werden in fünf gleichen Jahresraten vom 1. Mai 1926 ab abgetragen.

Im Laufe eines jeden der in Betracht kommenden fünf Jahre wird der Betrag der fälligen Jahresrate bis zum geschuldeten Höchstbetrage gegen irgend eine fällige Schuld Frankreichs (Kapital und Zinsen) gegenüber Deutschland aufgerechnet.

Die Aufrechnung erfolgt zunächst gegen den aus Zinsen bestehenden Teil der Schuld.

Insoweit die Zahlung durch Aufrechnung nicht genügen würde, um die vorgenannte Schuld Deutschlands, deren Kapital sich auf 158 Millionen Goldmark beläuft, zu tilgen, hat die Deutsche Regierung sie in barem Gelde zu bezahlen.

Artikel III.

Das Gewicht des seit dem 1 Mai 1920 zurückgelieferten Materials ebenso wie desjenigen Materials, für das die Französi-

sche Regierung vor dem 6. Dezember 1921 Abrufe erteilt, wird von den in Ausführung der obigen Artikels II Ziffer 1 von Deutschland zu liefernden 120000 Tonnen in Abzug gebracht.

Es gilt als vereinbart, daß das Material, für das die Abrufe vor dem 1. Mai 1920 erteilt worden sind nicht von den obigen 120000 Tonnen abzuziehen ist.

Ferner werden, um dem von Deutschland aus Frankreich weggeführten und dann nach Elsaß-Lothringen verbrachten Material (ohne daß dadurch über die Rechtslage dieses Materials im Hinblick auf den Friedensvertrag entschieden wird) Rechnung zu tragen, abfindungsweise 20000 Tonnen von den 120000 obenerwähnten Tonnen in Abzug gebracht.

Artikel IV.

Bis zu dem Tage, an dem die industrielle Rücklieferung tatsächlich beendet ist, bleibt das bisherige Verfahren in Geltung.

Artikel V.

Nach Ausführung der in dem gegenwärtigen Kapitel vorgesehenen Lieferungen hat Deutschland die Bestimmungen des Artikels 238 des Friedensvertrags von Versailles bezüglich der Rücklieferung von Industriematerial erfüllt.

Kapitel II.

Rollendes Eisenbahnmaterial.

Abkommen über die Substitution.

Die Deutsche und die Französische Regierung haben vorbehaltlich der Zustimmung der Reparationskommission folgendes vereinbart:

Artikel I.

Außer dem am 1. Juli 1921 auf Grund des Artikels 238 des Friedensvertrages von Versailles und der Waffenstillstandsabkommen bereits an Frankreich zurückgelieferten normalspurigen rollenden Eisenbahnmaterial sind von Deutschland an Frankreich:

1. ohne Verzug zurückzuliefern 6200 französische Fahrzeuge (Güter- oder Personenwagen), die ursprünglich Kriegsbeute waren; diese Wagen müssen in gutem Unterhaltungszustand übergeben werden; der Unterbau ist nach dem Ursprungsmodell wiederherzustellen, wobei notwendige neue Teile französischen Typs von den französischen Netzen geliefert werden, die ihrerseits im Austausch entsprechende neue Teile deutschen Typs erhalten;

2. zu liefern 4500 neue Wagen nach folgendem Verteilungsschlüssel:

2000 zweiachsige Sturzwagen zu 20 Tonnen, französischer Einheitstyp, mit klappbaren Kopfwänden, wovon 1350 mit Schraubenbremse und Bremshäuschen und 650 mit Handbremse,

2000 zweiachsige Plattformwagen zu 20 Tonnen, französischer Einheitstyp, mit vollständig niederklappbaren Seitenwänden und Handbremse,

500 Wagen ohne Wände zu 40 Tonnen mit beweglichen Lenkachsen französischer Einheitstyp, Plattformlänge 18,50 m, mit Handbremse und durchgehender Bremse,

4500 Wagen, die nach den vom französischen Ministerium für öffentliche Arbeiten gelieferten Plänen und Angaben und unter seiner Überwachung gemäß den bei den französischen Eisenbahnnetzen gebräuchlichen Übernahmebestimmungen zu erbauen sind.

Artikel II.

Der französische Minister für öffentliche Arbeiten verpflichtet sich, der Deutschen Regierung kostenlos eine Sammlung von Plänen für jeden unter Ziffer 2 des Artikels I erwähnten Wagentyp zu liefern. Die Vervielfältigung dieser Sammlung und die anderen Ausgaben, die etwa nötig werden, gehen aber zu Lasten der Deutschen Regierung.

Artikel III.

Die Kosten der im letzten Absatz des Artikels I vorgesehenen Überwachung gehen zu Lasten der Deutschen Regierung.

Artikel IV.

Eine aus französischen und deutschen Sachverständigen bestehende Kommission wird innerhalb von zwei Wochen nach der Unterzeichnung des Protokolls, dem die gegenwärtige Vereinbarung beigefügt ist, in Paris zusammentreten.

Diese Kommission hat

a) die Lieferfristen für die 4500 neuen, in Ziffer2 des ArtikelsI erwähnten Wagen festzusetzen,
b) die im letzten Absatz des Artikels I vorgesehene Überwachung festzusetzen und zu organisieren,
c) den Austausch der in Ziffer 1 des Artikels I vorgesehenen Teile zu organisieren.

Artikel V.

Nach Ausführung der im obigen Artikel I vorgesehenen Lieferungen von rollendem Material hat Deutschland die Bestimmungen des Artikels 238 des Friedensvertrags von Versailles bezüglich der Rücklieferung von rollendem Material erfüllt.

Kapitel III.

Tiere.

Die Deutsche und die Französische Regierung sind sich, unter Vorbehalt der Zustimmung der Reparationskommission, darüber einig geworden, die Tierlieferungen auf Grund des Artikels 238 des Friedensvertrages von Versailles und der §§ 2a und 6 der Anlage IV zu Teil VIII des genannten Vertrages wie folgt zu regeln:

Artikel I.

Außer dem, was Frankreich seit der Wiederaufnahme der Ablieferungen durch Deutschland schon empfangen hat, werden abfindungsweise noch geliefert:

1. 62 000 Pferde,
2. 25 000 Rinder,
3. 25 000 Schafe, davon 250 Schafböcke,
4. 40 000 Bienenvölker in Strohkörben.

Diese Lieferungen werden unter den in den beigefügten Anlagen I (Pferde), II Rinder), III (Schafe) und IV (Bienenvölker) vorgesehenen Bedingungen bewirkt.

Artikel II.

Deutschland verpflichtet sich, in einer Frist von 3 Monaten vom 15. Oktober 1921 ab alle Tiere abzuliefern, die unter namentlicher Angabe der deutschen Besitzer in den Listen aufgeführt sind, die an Deutschland vor der Unterzeichnung des Protokolls, dessen Anlage die gegenwärtige Vereinbarung bildet, übermittelt worden sind.

Diese Rücklieferungen werden neben den im Artikel I bezeichneten Abfindungsmengen ausgeführt.

Artikel III.

Deutschland verpflichtet sich, außerdem zu liefern:

1. Zwölftausendfünfhundert (12 500 Pferde, und zwar dreihundertvierundsiebzig (374) Hengste, im übrigen je zur Hälfte Stuten und Stutfohlen,
2. fünfhundert (500) Kaltblutstuten und Stutfohlen.

Diese Lieferungen werden unter den in der Anlage I (Pferde) vorgesehenen Bedingungen bewirkt.

Artikel IV.

Frankreich behält sich vor, für jeden nicht gelieferten Hengst von den in Artikel III erwähnten dreihundertvierundsiebzig (374) drei Tiere, und zwar eine Stute, ein Stutfohlen und einen Wallach zu fordern.

Artikel V.

Frankreich ist damit einverstanden, daß die im Jahre 1920 über die im § 6 der Anlage IV zu Teil VIII des Friedensvertrages von Versailles bestimmten Mengen hinaus gelieferten siebzehnhundertdreiundfünfzig (1753) Stuten und Stutfohlen als voller Ersatz für die fünfhundertfünfundsiebzig (575) schweren Zughengste betrachtet werden, die teils auf Grund des § 6 (dreihundertundzwei) (302), teils auf Grund des § 2a (I. Teil) (zweihundertdreiundsiebzig) (273) noch zu liefern sind.

Artikel VI.

Die in den Artikeln I und II vorgesehenen Lieferungen werden von Deutschland unentgeltlich bewirkt. Nur die oben in Artikel III vorgesehenenReparationslieferungen werden gemäß den in der Anlage IV zu Teil VIII des Friedensvertrages von Versailles vorgesehenen Bedingungen gutgeschrieben.

Nach Ausführung der Lieferungen gemäß der Artikel I, II, III des gegenwärtigen Kapitels hat Deutschland die Bestimmungen des Artikels 238 des Friedensvertrages und die Vorschriften der Anlage IV zu Teil VIII des genannten Vertrages bezüglich der Tierlieferungen zum Zwecke der Rücklieferung und der Reparationslieferung erfüllt.

Artikel VII.

Die Zusammensetzung der Uebernahmekommissionen und die Besoldungsabstufung für die Mitglieder dieser Kommissionen bleiben so bestehen, wie sie bis jetzt durch die französische Oberkommission für die Viehrücklieferung festgesetzt waren. Das gleiche gilt für die Besoldungen des Zentralpersonals der Oberkommission.

Alle Ausgaben der französischen Mission für die Viehrücklieferung bleiben zu Lasten Deutschlands.

Die am 15. Juli 1921 verbliebenen Rückstände werden bis zum 15. Dezember 1921 bezahlt; die Reparationskommission setzt den Betrag der Deutschland gutzuschreibenden Summen fest.

Die monatlichen Ausgaben nach dem 15. Juli 1921 werden im Fälligkeitsmonat bezahlt.

Vom 15. Juli 1921 ab wird nur ein Fünftel der Kosten der Pferdeübernahmekommissionen Deutschland gutgeschrieben unter Ausschluß aller anderen Ausgaben, sei es der französischen Oberkommission für die Viehrücklieferung, sei es der Viehübernahmekommissionen.

Artikel VIII.

Die obigen Bestimmungen sind vom 15. Juli 1921 ab anwendbar.

Sie beziehen sich weder auf die Lieferungen von Vollblut- oder Halbbluthengsten noch auf die von dem französischen Landwirtschaftsministerium geforderten Fische.

Anlage I (Pferde).

A. Bezeichnung der Tiere.

a. Reparation.

Für die auf Konto Reparation gelieferten Tiere gelten die früheren Bedingungen und Protokolle, insbesondere bezüglich der Verteilung auf die verschiedenen Rassen, des Alters, der verschiedenen Eigenschaften, der Hauptmängel, der Ablieferung, des Transportes usw.

b. Rücklieferung.

Die 62 000 als Ersatz für die Rücklieferung abzugebenden schweren Zugpferde müssen zur Hälfte Stuten und Wallache umfassen, und zwar:

18 000 Stuten oder Stutfohlen von 18 Monaten bis zu 7 Jahren müssen zur Zucht geeignet und den auf Konto Reparation (Anlage IV zu Teil VIII des Friedensvertrages) gelieferten Stuten und Stutfohlen entsprechen.

44 000 Kaltblutfohlen oder Wallache von 1 bis 10 Jahren. Bei dieser Tierart wird man bei der Uebernahme besonders auf die Eigenschaften der Tiere und ihre Eignung zur Arbeit Wert legen.

B. Art der Lieferungen.

Die Pferdelieferungen sind ohne Unterbrechung fortzusetzen und sollen wenigstens 3300 monatlich betragen.

C. Uebernahmebedingungen.

Die endgültige Uebernahme der Pferde erfolgt auf dem bezeichneten Grenzübergabebahnhof unter den für die nach den §§ 6 und 2a der Anlage IV zu Teil VIII des Friedensvertrages von Versailles gelieferten Tiere vorgesehenen Bedingungen. Von diesem Bahnhof ab gehen die Transportkosten zu Lasten der Französischen Regierung.

D. Tiere mit Hauptmängeln.

Die Tiere mit Hauptmängeln werden ebenso behandelt, wie es für die auf Grund der §§ 6 und 2a der Anlage IV übernommenen Tiere in Kraft ist.

Die Deutsche Regierung kann die Zurücksendung eines mit Hauptmängeln behafteten Tieres nach Deutschland verlangen; die Transportkosten gehen zu ihren Lasten, es sei denn, daß es möglich ist zum Rücktransport Leerzüge zu verwenden.

Die Zurücksendung nach Deutschland wird nur ausnahmsweise erfolgen; grundsätzlich werden Hauptmängel eine Preisherabsetzung um ⅙ zur Folge haben, d. h. für sechs festgestellte und durch die Oberkommission anerkannte Hauptmängelfälle schuldet Deutschland ein Pferd über die 62 000 in Artikel I angegebenen hinaus.

Anlage II (Rinder).

A. Bezeichnung der Tiere.

Diese Tiere sollen zur Hälfte aus trächtigen Kühen und zur Hälfte aus trächtigen Färsen von 18 Monaten bis zu 7 Jahren bestehen.

Zwei Drittel jeder Art sollen der „schwarzbunten“ Rasse und ein Drittel der „rotbunten“ Rasse angehören unter Ausschluß der Simmenthaler Rasse und des Höhenviehs.

B. Art der Lieferungen.

Die Rinderlieferungen werden nach einem Programm, welches später nach den Bedürfnissen zwischen der Deutschen und der Französischen Oberkommission aufgestellt wird, angenommen.

C. Uebernahmebedingungen

Die endgültige Uebernahme der Rinder erfolgt auf dem bezeichneten Grenzübergabebahnhof unter den für die nach den §§ 6 und 2a der Anlage IV zu Teil VIII des Friedensvertrages von Versailles gelieferten Tiere vorgesehenen Bedingungen. Von diesem Bahnhof ab gehen die Transportkosten zu Lasten der Französischen Regierung.

D. Maul- und Klauenseuche und Verwerfen.

Falls Maul- und Klauenseuche die Lieferungen zeitweilig unmöglich macht, kann Frankreich von Deutschland die Verschiebung der Lieferungen oder die Zahlung des

Wertes des Viehs verlangen, welches Gegenstand der oben genannten Abfindung bildet und das in der Zeit, während der die Lieferungen eingestellt werden mußten, zu liefern gewesen wäre. Bei der Bestimmung des Wertes des Viehs werden die letzten durch die Reparationskommission festgesetzten Preise zugrunde gelegt.

Falls Maul- und Klauenseuche an der Grenze festgestellt wird, muß Deutschland außer den oben genannten Kontingenten 20 v. H. des Effektivbestandes der verseuchten Züge liefern.

Falls Verwerfen oder Tod von Kälbern unterwegs festgestellt wird, muß Deutschland außerdem 15 v. H. der verworfenen Tiere liefern; diese Zahl entspricht den bei den Reparationslieferungen anerkannten Nachlaßkoeffizienten.

Anlage III (Schafe).

A. Bezeichnung der Tiere.

Die Mutterschafe müssen hinsichtlich des Gewichtes, des Alters, der Rassen, der Wolle und im allgemeinen sämtlicher anderen Eigenschaften den in den früheren Protokollen und Uebereinkommen festgesetzten Bedingungen entsprechen.

B. Art der Lieferungen.

Die Schaflieferungen werden nach einem später im Einvernehmen zwischen der Deutschen und der Französischen Oberkommission festzusetzenden Programm bewirkt.

C. Uebernahmebedingungen.

Die endgültige Uebernahme der Schafe erfolgt auf dem bezeichneten Grenzübergabebahnhof unter den für die nach den §§ 6 und 2a der Anlage IV zu Teil VIII des Friedensvertrages von Versailles gelieferten Tiere vorgesehenen Bedingungen. Von diesem Bahnhof ab gehen die Transportkosten zu Lasten der Französischen Regierung.

D. Maul- und Klauenseuche.

Die in der vorhergehenden Anlage für Maul- und Klauenseuche vorgesehenen Vorschriften gelten auch für die Schafe.

Anlage IV (Bienenvölker).

A. Lieferfristen.

Die Lieferung muß zwischen dem 15. September und 15. Oktober 1921 unter den von der Reparationskommission bestimmten Bedingungen erfolgen.

Die Lieferung von 20 000 Bienenvölkern kann jedoch im Laufe des Jahres 1922 zu geeigneter Zeit erfolgen.

B. Übernahmebedingungen.

Die endgültige Uebernahme der Bienenvölker erfolgt auf dem bezeichneten Grenzübergabebahnhof unter den für die nach den §§ 6 und 2a der Anlage IV zu Teil VIII des Friedensvertrages von Versailles gelieferten Tiere vorgesehenen Bedingungen. Von diesem Bahnhof ab gehen die Transportkosten zu Lasten der Französischen Regierung.

Kapitel IV.

Kohle.

Die Deutsche Regierung erklärt sich bereit, die folgenden Bestimmungen, die die Französische Regierung der Reparationskommission zur Genehmigung vorschlagen wird, anzunehmen:

I.

Die Deutsche und die Französische Regierung sind sich einig über die Auslegung des § 6 der Anlage V zu Teil VIII des Vertrages von Versailles hinsichtlich der Regeln für die Festsetzung der Preise für die über Rotterdam, Antwerpen, Gent oder alle anderen nicht deutschen Häfen bewirkten Kohlenlieferungen. Diese

Regeln sind die in Abs. a des genannten § 6 festgelegten.

Die in Abs. a des § 6 für die deutschen Staatsangehörigen erwähnten Preise sind die von den deutschen Großverbrauchern gezahlten, d. h. nach dem gegenwärtigen Stand der deutscen Gesetzgebung die durch den Reichskohlenverband veröffentlichten Preise.

Als Lieferbedingungen gelten analog die für die deutschen Großverbraucher in Kraft befindlichen. Im besonderen werden die auf dem Bahnwege zur Versendung kommenden Kohlen auf der Zeche abgenommen und die auf dem Wasserwege zur Versendung kommenden in den Häfen des Rheins oder des Rhein-Herne-Kanals.

Die Eisenbahn - Verwaltungen erkennen für die Kohlen, deren Transporte sie auszuführen haben, die Gewichte als richtig an, die sich aus den Verwiegungen auf den Zechen und in den Häfen, wo derUmschlag auf Eisenbahnen stattfindet, ergeben.

II.

Deutschland erklärt, daß es obige Auslegung des § 6 der Anlage V nur für die Lieferungen an Frankreich annimmt, sich dagegen das Recht vorbehält, die besondere Lage jeder interessierten Macht zu prüfen.

III.

Die Deutsche und die Französische Regierung genehmigen das anliegende am 3. und 20. September 1921 zwischen dem Office des houillères sinistrées du Nord et du Pas-de-Calais und dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikat getroffene Abkommen über den Transport der für Frankreich bestimmten Reparationskohlen auf dem Wasserwege.

IV.

Deutschland kann jede Menge Kohle ausführen, wenn es die Lieferungsprogramme auf Grund der Anlage V, wie sie die Reparationskommission festsetzt, sowohl in bezug auf Sorten als auf Mengen vollständig erfüllt.

Dieses Recht kann sich auf jede Kategorie von Kohlen desselben Reviers besonders erstrecken; dabei wird man, abgesehen von Koks und Briketts, alle Kohlen, die sich nur durch die Art ihrer Aufbereitung (Auslese, Siebung, Waschung) unterscheiden, als zu derselben Kategorie gehörig ansehen.

Was die Briketts anbelangt, so wird Deutschland der Export freigegeben, wenn es geliefert hat: einerseits die in den Programmen der Reparationskommission festgesetzten Brikettmengen und anderseits die in denselben Programmen vorgesehenen Mengen Brikett-Feinkohlen, letztere aber nur in dem Umfange der bisherigen Anforderungen.

Das auf diese Weise Deutschland zuerkannte Ausfuhrrecht ändert in nichts die Befugnisse der Reparationskommission, die von Deutschland nicht gelieferten Kohlenmengen vorzutragen oder zu streichen.

Deutschland kann ferner alle auf den Programmen der Reparationskommission stehenden Sorten und Mengen ausführen, auf deren Lieferung das empfangsberechtigte Land verzichten sollte.

In den beiden oben angeführten Fällen zahlt Deutschland an die Reparationskommission unter den von der letzteren genehmigten Formen und Bedingungen in Anrechnung auf die durch Artikel IV des Zahlungsplanes festgesetzten Zahlungen den Wert der getätigten Ausfuhr berechnet zum deutschen Inlandspreis auf der Zeche, wie er oben in Art. I Abs. 2 festgesetzt ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die vor dem 1. Juli 1921 abgeschlossenen und

von der Reparationskommission genehmigten Ausfuhrverträge; deren Ausführung geschieht weiter nach deren jeweiligen Bedingungen.

V.

Die alliierten Mächte verpflichten sich, die von Deutschland in Ausführung der Anlage V gelieferten Kohlen nur für ihren eigenen Bedarf und denjenigen ihrer Kolonien und Protektorate zu verwenden. Sie machen sich für sich und ihre Käufer verbindlich, diese Kohlen nicht an andere Länder abzutreten.

Für den Fall, daß Deutschland die für den Bedarf der Saar-Eisenindustrie erforderlichen Mengen Koks und Kokskohlen nicht zu den deutschen Inlandspreisen liefern würde, behält sich Frankreich vor, für diesen Bedarf einen Teil seiner Reparationskohlen zu verwenden.

VI.

Deutschland kann bei der etwaigen Ausführung der von der Französischen Regierung gemäß Artikel 299 des Vertrages von Versailles aufrecht erhaltenen Vorkriegsverträge eine Höchstmenge von 150 000 Tonnen monatlich auf die Frankreich in den Programmen der Reparationskommission zugeteilten Mengen anrechnen.

Für die Brennstoffe, die so in Ausführung der Vorkriegsverträge geliefert werden, wird Frankreich nur mit den Summen belastet, welche es wirklich gelegentlich dieser Lieferungen einnimmt und die Deutschland von den Empfängern an das Office des Houillères sinistrées für Rechnung der französischen Finanzverwaltung überweisen läßt. Diese Ueberweisungen umfassen außer dem in den Vorkriegsverträgen aufgeführten Wert für die in Ausführung dieser letzteren wirklich gelieferten Mengen jede Entschädigung, die dem deutschen Teil zugesprochen wird, sei es durch gütliches Uebereinkommen, sei es durch Entscheidung des gemischten Schiedsgerichtshofs. Deutschland wird für dieselben Beträge erkannt.

VII.

Es herrscht Einverständnis darüber, daß im Vorstehenden unter der Bezeichnung „Kohle" alle Kategorien von Brennstoffen zu verstehen sind, die Deutschland zu liefern hat, mit Ausnahme der in § 8 der Anlage V des Vertrages von Versailles bezeichneten Kohlen-Nebenprodukte.

Anlage zu Kapitel IV.
Abkommen.

Zwischen dem Büro der zerstörten Kohlengruben, das im Namen der Französischen Regierung handelt (und im gegenwärtigen Vertrage mit den Anfangsbuchstaben O. H. S. bezeichnet ist),

einerseits

und dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat, das im Namen der Deutschen Regierung handelt (und im gegenwärtigen Vertrage mit den Anfangsbuchstaben K. S. bezeichnet ist),

wird folgendes vereinbart:

Artikel I.

Die für Frankreich bestimmten deutschen Reparationskohlentransporte, die auf dem Rhein auszuführen sind, werden teils von dem O. H. S., teils von dem K. S. ausgeführt.

Artikel II.

Das O. H. S. wird dem K. S. am 15. jeden Monats die Tonnage bekanntgeben, welche es sich verpflichtet, im folgenden Monat zu transportieren:

1. Rhein aufwärts,
2. nach Rotterdam,
3. nach den belgischen Häfen.

Artikel III.

Die von dem O. H. S. auszuführenden Transporte können folgende Prozentsätze der in jeder

der bezeichneten Richtungen zu befördernden Gesamttonnage erreichen:

1. Rhein aufwärts 60 v. H.,
2. nach Rotterdam 30 v. H.,
3. nach den belgischen Häfen 35 v. H.

Vierteljährlich wird eine Nachprüfung der von den beiden Teilen beförderten Tonnage vorgenommen, um gegebenenfalls durch Aenderung der Prozentsätze bei den künftigen Transporten die festgestellten Ausfälle insoweit auszugleichen, als sie nicht auf die Schuld der Partei, bei der die Ausfälle entstanden sind, zurückzuführen sind.

Ein etwaiger Ausgleich wird unter Berücksichtigung der Gesamtheit der von den beiden Teilen auf den verschiedenen Wegen beförderten Tonnage stattfinden.

Artikel IV.

Das O. H. S. führt die ihm zufallenden Transporte mit Transportmitteln seiner Wahl unter den in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Vorbehalten aus.

Artikel V.

Das O. H. S. wird grundsätzlich nur die von Franzosen betriebenen Schiffe verwenden, d. h. solche, die Eigentum von Franzosen oder von Franzosen für nicht weniger als 6 Monate in Zeitmiete genommen sind.

Artikel VI.

Wenn eine Ergänzung notwendig wird, so werden die Befrachtungen auf dem freien Markte von Duisburg von dem Vertreter des O. H. S. im Einverständnis mit dem Vertreter des K. S. vorgenommen. Bei gleichem Preise wird der Vorzug in erster Linie den im Sinne von Artikel V von Franzosen betriebenen Schiffen gegeben; in zweiter Linie den im gleichen Sinne von den dem K. S. nahestehenden Gruppen betriebenen Schiffen. Wenn umgekehrt Befrachtungen auf dem Duisburger Markte für den Teil der an Frankreich auf dem Rhein zu liefernden Reparationskohlentransporte notwendig sind, der auf das K. S. entfällt, so wird der Vertreter des K. S. die Verfrachtungen im Einverständnis mit dem von dem O. H. S. bezeichneten Vertreter vornehmen. Bei gleichem Preise wird der Vorzug in erster Linie den im Sinne des Artikels V von den dem K. S. nahe stehenden Gruppen betriebenen Schiffen gegeben werden, in zweiter Linie den im gleichen Sinne von Franzosen betriebenen Schiffen.

Artikel VII.

Es wird ausdrücklich bestimmt, daß die für das O. H. S. und die für das K. S. befördernden Schiffe in den Ladehäfen vollständig gleiche Behandlung erfahren sollen, ohne daß ein Vorzug irgendwelcher Art, zu wessen Gunsten es auch immer sein möge, stattfindet. Zu diesem Zwecke soll die Verteilung der Ladungen und der Ladeplätze und die Reihenfolge der Beladung gemeinsam von den Vertretern des O. H. S. und des K. S. bewirkt werden.

Die Verladung in die Kähne wird durch Vermittlung des K. S. und auf seine Kosten ausgeführt.

Artikel VIII.

Das O. H. S. ist frei, zum Schleppen der Kähne, die seine Transporte ausführen, Schlepper seiner Wahl zu verwenden.

Artikel IX.

Das O. H. S. besorgt für den Teil der Transporte, den es ausführt, das Leichtern und Umladen auf das Land auf Eisenbahnwagen, auf Leichter oder auf Seeschiffe sowohl in den deutschen Rheinhäfen als auch in den holländischen und belgischen Häfen. Indessen wird das Umladen der Ladung der Kähne auf das Land

oder in Eisenbahnwagen von dem K. S. vorgenommen, wenn es sich um Kähne handelt, die für einen deutschen Hafen aus einem anderen Grunde als dem des Wasserstandes gechartert worden sind.

Hinsichtlich der verschiedenen Umladungen vom Kahn auf Eisenbahnwagen, Leichter oder Seeschiffe findet der gleiche Grundsatz der Gleichbehandlung statt, wie er vorher in Artikel VII hinsichtlich der Beladung der Kähne festgelegt ist.

Artikel X.

Das K. S. bezahlt dem O. H. S. die von dem letzteren ausgeführten Transporte und Arbeiten:

a) bei Transporten rheinaufwärts zu den gleichen Preisen und Fristen wie die Transporte und Arbeiten, die von den dem K. S. nahestehenden Gruppen ausgeführt werden.

b) bei Transporten nach Rotterdam und den belgischen Häfen zu Bedingungen, die gemeinsam auf der Grundlage der Durchschnittspreise der von dem O. H. S. und dem K. S. abgeschlossenen gleichen Verträge oder, mangels solcher des Durchschnitts der laufenden bezahlten Preise zu bestimmen sind.

Die vorstehenden Zahlungen erfolgen in der Währung, die für die Bezahlung der verschiedenen Transporte gilt.

Die solcherweise bezahlten Summen werden auf Reparationskonto verbucht.

Artikel XI.

Das O. H. S. und das K. S. erkennen an, daß das größte Interesse an Umleitungen beladener Kähne und am Austausch leerer Kähne eintreten kann.

Die beiden Teile verpflichten sich daher, ihre Vertreter in den Rheinhäfen mit den nötigen Weisungen zu versehen, daß, wenn ein derartiges Verfahren dem gemeinsamen Interesse entspricht, sie sich nach besten Kräften darüber einigen.

Artikel XII.

Das K. S. wird dem O. H. S. die für die französischen Rheinschlepper notwendigen Bunkerkohlen zu den gleichen Preisen und Lieferbedingungen abgeben, wie den ihm nahestehenden Gruppen. Der Preis wird auf Reparationskonto gutgebracht.

Artikel XIII.

Das O. H. S. darf außer der im Artikel II bezeichneten Tonnage in Frankreich Kanalkähne für den direkten Transport von Kohle von den Ladehäfen nach Frankreich frei befrachten. In anderen Ländern wird die Befrachtung für solche Transporte im Einverständnis mit den Vertretern des O. H. S. von dem Vertreter des K. S. besorgt.

Für die direkten Transporte zahlt das K. S. dem Transporteur vorschußweise den Teil der Fracht welcher auf das Syndikat entfällt und der auf Reparationskonto gutgeschrieben wird.

Artikel XIV.

Im Falle über die Anwendung dieses Vertrages Streitigkeiten entstehen sollten, so erfolgt die Entscheidung im Wege des Schiedsverfahrens. Von jedem Teil wird ein Schiedsrichter ernannt; wenn diese sich nicht einigen können, so wird ein dritter Schiedsrichter von dem Schweizer Bundes-Präsidenten ernannt.

Artikel XV.

Vorübergehende Maßnahmen. Dieses Abkommen tritt am 1. Oktober 1921 in Kraft, die beiden Teile verpflichten sich aber, es vom 1. August ab soweit als irgend möglich in Anwendung zu bringen. Die Befrachtungen fran-

zösischer Schiffe sollen indessen von dem K. S. durch Vermittelung des Vertreters des O. H. S. erfolgen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung Paris, den dritten September 1921.

Der Direktor des Office des Houillères Sinistrées.
gez. **Aron.**

Essen, den zwanzigsten September 1921.

Der Direktor des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats.
gez. **Lübsen.**

III.

Verordnung in Ausführung des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage, betreffend die Anforderung von Warenlieferungen und Werkleistungen für den Wiederaufbau (mit Ausnahme der Anforderungen von Vieh), sowie betreffend Anforderungen zur Durchführung von Maßnahmen auf den Gebieten der Abrüstung und der Binnenschiffahrt. Vom 22. Juli 1921. (Reichs-Gesetzbl. S. 948.)

Auf Grund des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1530) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgendes angeordnet:

A. Anfordern von Warenlieferungen und Werkleistungen für den Wiederaufbau (mit Ausnahme der Anforderung von Vieh).

I.

Freie Vereinbarung.

§ 1.

Die für den Wiederaufbau erforderlichen Warenlieferungen und Werkleistungen sind nach Möglichkeit auf dem Wege freier Vereinbarung aufzubringen.

Soweit diese Lieferungen und Leistungen auf diesem Wege nicht in geeigneter Weise beschafft werden können, werden sie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen von Leistungsverbänden oder Inhabern der Betriebe angefordert.

II.

Die Leistungsverbände.

§ 2.

Die Länder sind Leistungsverbände für Anforderungen jeder Art.

Sie sind ermächtigt, die von ihnen aufzubringenden Leistungen von rechtsfähigen Unterverbänden oder von den Inhabern der Betriebe anzufordern und zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht Gegenstände zu beschlagnahmen und zu enteignen.

§ 3.

Die angemessene Verteilung der anzufordernden Leistungen auf die Länder erfolgt durch den Reichsminister für Wiederaufbau nach Anhörung der Ausgleichstelle der Länder (A. d. L.).

§ 4.

Der Sitz der Ausgleichstelle ist Berlin.

Die Ausgleichstelle setzt sich aus Vertretern der Länder zusammen.

§ 5.

Die Einberufung erfolgt jeweilig durch den Reichsminister für Wiederaufbau. Sie muß erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder der Ausgleichstelle es beantragen.

Der Reichsminister für Wiederaufbau führt in der Ausgleichstelle den Vorsitz.

Er kann die im Abs. 1 und 2 gedachten Befugnisse einem Mitglied der Anforderungsbehörde übertragen.

Im übrigen gibt sich die Ausgleichstelle ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 6.

Der Reichsminister für Wiederaufbau kann nach Anhörung der

Ausgleichstelle der Länder für die Anforderungen und für die Durchführung einzelner Arten von Leistungen Verbände bilden und sie für diese Arten von Leistungen neben den Ländern zu Leistungsverbänden bestimmen.

Bestehen für die betreffenden Wirtschaftszweige Fachverbände oder Interessenvertretungen, so sind auch diese vor der Bildung des Leistungsverbandes zu hören.

Land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche und kaufmännische Betriebe oder Verbände, welche sich aus solchen Betrieben zusammensetzen, können mit Genehmigung des Reichsministers für Wiederaufbau Leistungsverbände der vorgedachten Art bilden.

Erhebt die Hälfte derjenigen Betriebe, die der Reichsminister für Wiederaufbau zu einem Leistungsverbande zusammenzuschließen beabsichtigt, oder ein seit mindestens einem Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestehender Fachverband Einspruch gegen die Bildung des Leistungsverbandes, so ist der im § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 erwähnte Ausschuß des Reichstags zu hören. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Für die im Abs. 1 und 3 aufgeführten Leistungsverbände gelten die Vorschriften der §§ 7 und 8.

§ 7.

Die Bestimmung zum Leistungsverband ist widerruflich. Der Reichsminister für Wiederaufbau hat den Leistungsverband aufzulösen, sobald der in der Satzung vorgesehene Zweck erreicht ist.

Beschließt ein Leistungsverband seine Auflösung, so kann der Reichsminister für Wiederaufbau nach Zustimmung des Reichstagsausschusses den Auflösungsbeschluß als rechtsunwirksam bezeichnen.

Die Satzung des Verbandes bedarf der Bestätigung durch den Reichsminister für Wiederaufbau.

Die Satzung muß die Gewähr bieten, daß die angeforderten Leistungen nur an Betriebe vergeben werden, welche nach Ruf und Leistungsfähigkeit hierzu geeignet sind.

Der Vorstand des Leistungsverbandes ist verpflichtet, dem Reichsminister für Wiederaufbau auf Verlangen Auskunft zu geben.

Bei den Beschlußfassungen des Vorstandes und des Verbandes hat der Vertreter des Reichsministers für Wiederaufbau beratende Stimme. Der Vertreter des Reichsministers für Wiederaufbau kann Beschlüsse wegen Verletzung des Gesetzes oder der öffentlichen Interessen beanstanden.

Für die Auflösung des Leistungsverbandes darf die Satzung keine strengere Vorschrift als die einfache Stimmenmehrheit vorschreiben.

§ 8.

Wird ein Leistungsverband gebildet, so kann der Reichsminister für Wiederaufbau bestimmen, daß sämtliche Betriebe, welche sich mit Leistungen der fraglichen Art gewerbsmäßig befassen und ihren Sitz im Deutschen Reiche haben, Mitglieder des Verbandes sind. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zugehörigkeit eines Betriebes zum Verbande der Reichsminister für Wiederaufbau nach Anhörung der obersten Landesbehörde.

III.

Die Anforderung.

§ 9.

Die Anforderungsbehörde kann die aufzubringenden Leistungen von den Leistungsverbänden oder, falls von diesen die Leistung nicht bewirkt wird, von den Inhabern der Betriebe anfordern. In diesem Falle haben die Leistungsverbände die Anforderungsbe-

hörde auf Ansuchen bei der Auswahl der Betriebe zu unterstützen.

Die Leistungsverbände haben für eine angemessene Verteilung der aufzubringenden Leistungen innerhalb ihres Bereichs zu sorgen. Falls innerhalb eines Verbandes binnen einer angemessenen Frist keine Einigung erfolgt, nimmt der Reichsminister für Wiederaufbau die Verteilung vor.

§ 10.

Gegenstände, welche nach § 811 der Zivilprozeßordnung unpfändbar sind, können nicht angefordert werden.

§ 11.

Einer nach dieser Verordnung zulässigen Anforderung ist ohne Verzug, entsprechend den Weisungen der Anforderungsbehörde, Folge zu leisten.

§ 12.

Die Anforderungsbehörde kann die Durchführung der Anforderung gegenüber den im § 6 gedachten Leistungsverbänden und gegenüber den Inhabern der Betriebe durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von einhunderttausend Mark für jeden Fall erzwingen. Die gleiche Befugnis haben die Länder gegenüber den nach § 2 Abs. 2 gebildeten Unterverbänden und gegenüber den Inhabern der Betriebe.

Diese im Abs. 1 aufgeführten Strafen können nur nach voraufgegangener Androhung verhängt werden. Ihre Durchführung erfolgt im Wege des Verwaltungszwanges nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften.

§ 13.

Der Bescheid, durch welchen die im § 12 gedachten Strafen verhängt werden, ist dem durch die Strafe Betroffenen zuzustellen.

Gegen den Bescheid kann binnen zwei Wochen von der Zustellung ab die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts nachgesucht werden. Die Zweckmäßigkeit der Anforderung unterliegt der Nachprüfung durch das Reichswirtschaftsgericht nicht. Die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts ist endgültig.

Die Anrufung des Reichswirtschaftsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Das Reichswirtschaftsgericht kann jedoch nach Anhörung der Anforderungsbehörde anordnen, daß die Durchführung der verhängten Strafe einstweilen einzustellen sei, sofern hierdurch nicht die rechtzeitige Durchführung des Anforderungsverfahrens gefährdet wird.

§ 14.

Eine Anforderung kann widerrufen werden. Besteht die Leistung in der Herstellung eines Werkes und ist die Herstellung zur Zeit des Widerrufs bereits beendet, so gilt der Widerruf als nicht erfolgt, wenn der Leistungsverpflichtete dem Widerrufe binnen zwei Wochen, nachdem er ihm zugegangen ist, widerspricht.

§ 15.

Die Anforderungsbehörde hat bei den Bestimmungen über die Abnahme die bestehenden Handelsgebräuche nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

IV.

Die Vergütung.

§ 16.

Die Vergütung, welche dem Inhaber des leistungspflichtigen Betriebes zu gewähren ist, hat mit handelsüblichen Fristen in barem Gelde oder mit dem Einverständnisse des Empfängers auf andere Weise zu erfolgen.

Neben einer angemessenen Vergütung für den Wert der Leistung sind die im Werte nicht eingeschlossenen notwendigen Kosten zu erstatten, welche dem Leistungspflichtigen durch die Leistung entstanden sind.

§ 17.

Im Falle des Widerrufs der Anforderung hat der Leistungspflichtige einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Entgangener Gewinn wird ihm nicht ersetzt. Soweit sich hieraus im einzelnen Falle eine besondere Härte ergibt, kann der Reichsminister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen ganzen oder teilweisen Ersatz des entgangenen Gewinns bewilligen.

§ 18.

Soweit eine Vereinbarung über die nach §§ 16 und 17 Abs. 1 zu gewährenden Vergütungen nicht zu erzielen ist, erfolgt ihre Festsetzung durch die Anforderungsbehörde. Ist die Leistung von einem Leistungsverband angefordert worden, so hat die Anforderungsbehörde vor der Festsetzung der Vergütung den Leistungsverband zu hören.

§ 19.

Gegen die Festsetzung der nach den §§ 16 und 17 Abs. 1 zu gewährenden Vergütungen kann binnen sechs Monaten von der Zustellung des Festsetzungsbescheides an die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts nachgesucht werden, das endgültig hierüber befindet. Die Auszahlung der nicht strittigen Beträge gemäß §§ 16 und 17 Abs. 1 wird hierdurch nicht aufgehalten.

§ 20.

Die Anforderungsbehörde gewährt den Leistungsverbänden und den Inhabern der Betriebe angemessene Vorschüsse.

Sie erstattet den Leistungsverbänden die im einzelnen Falle durch die Aufbringung der Leistung nachweislich entstandenen notwendigen besonderen Auslagen.

§ 21.

Im Falle der Enteignung finden auf die Festsetzung der zu gewährenden Entschädigung die Bestimmungen der §§ 16 bis 20 entsprechende Anwendung.

V.

Schlußbestimmungen.

§ 22.

Streitigkeiten, welche sich aus Anlaß der Verordnung über die bereits geregelten Fälle hinaus ergeben, entscheidet ebenfalls endgültig das Reichswirtschaftsgericht, soweit nicht die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Die Nachprüfung der Zweckmäßigkeit einer Anforderung bleibt auch in diesen Fällen dem Reichswirtschaftsgericht entzogen.

Die Anrufung des Reichswirtschaftsgerichts hat auch in diesen Fällen gegenüber der Durchführung des Anforderungsverfahrens keine aufschiebende Wirkung.

§ 23.

Soweit der Reichsminister für Wiederaufbau selbst eine Anforderung erläßt, finden die für die Anforderungsbehörde geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 24.

Der Reichsminister für Wiederaufbau kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

Die Regierung der Länder oder die von ihnen bestimmten Landeszentralbehörden erlassen die zur Durchführung der den Ländern obliegenden Leistungen erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 25.

Die Verordnung tritt mit dem 30. Juni 1925 insoweit außer Kraft, als nach diesem Zeitpunkt auf Grund dieser Verordnung neue Anforderungsverfahren nicht eingeleitet werden dürfen.

B. Anforderungen zur Durchführung von Maßnahmen auf den Gebieten der Abrüstung und der Binnenschiffahrt.

§ 26.

Die Verordnung findet für die durch den Friedensvertrag und seine ergänzenden Abkommen erforderlichen Maßnahmen auf den Gebieten der Abrüstung und der Binnenschiffahrt sinngemäß Anwendung. Die Bildung von Leistungsverbänden ist jedoch hier ausgeschlossen.

Berlin, den 22. Juli 1921.

Die Reichsregierung.

gez. Dr. Wirth.

